This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 202 925

Grueber
Einführung in die Rechtswissenschaft

HARVARD LAW LIBRARY

Received FEB 20 1925

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Einführung

in die

Rechtswissenschaft

Eine juristische Enzyklopädie und Methodologie

von

Dr. jur. Erwin Grueber, M. A.

Professor der Rechte an der Universität München, Mitglied von Balliol College und vormals Professor des römischen Rechts an der Universität Oxford, Korrespondent der Juristischen Gesellschaft zu Berlin

Berlin
Verlag von O. Häring
1908

GERMANY
GRL
Digitized by Google

FEB 20 1925

Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig

Printed in Germany

Digitized by Google

Der deutschen
die Rechte studierenden Jugend
gewidmet

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Vielfach geäußerten Wünschen entsprechend erscheint hiermit meine Einführung in die Rechtswissenschaft, bisher ein Teil von Birkmeyers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, in erweiterter Form als selbständiges Buch. Neu hinzugefügt ist insbesondere das Versicherungs- und das internationale Privatrecht, das Kolonialrecht und eine Methodologie des Rechtsstudiums. Mag das Werk vielleicht einem auch in nichtjuristischen Kreisen empfundenen Verlangen nach allgemeiner Rechtsbelehrung entgegenkommen, mag es vielleicht den Bedürfnissen jener entsprechen, deren Beruf ein gewisses Maß von Rechtskenntnis erfordert; — gedacht und geschrieben ist es für den Studierenden der Rechte. Ihm soll es helfen die Schwierigkeiten zu überwinden, welche das Rechtsstudium erfahrungsmäßig dem Anfänger bereitet; ihn soll es mit Verständnis und Liebe für den erkorenen Lebensberuf erfüllen; ihm soll es endlich eine klare Einsicht in die Grundbegriffe und den Hauptinhalt der Rechtsdisziplinen bieten, um ihn dadurch zu einem erfolgreichen Rechtsstudium zu befähigen. Möchte es dem Buche beschieden sein zu werden, was ich damit angestrebt habe: ein treuer, zuverlässiger und willkommener Führer unserer die Rechte studierenden Jugend!

B. Erwin Grueber.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorbemerkung. Über die Aufgabe einer Einführung in die Rechtswissenschaft 1

Einleitung. Überblick über die geschichtliche Gestaltung des in Deutschland geltenden Rechts 5

§ 1. Das deutsche Recht bis zum Ausgang des Mittelalters . 5
§ 2. Die Rezeption der fremden Rechte und der Rechtszustand der Folgezeit bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts . 9
§ 3. Die Kodifikationsbestrebungen des 19. Jahrhunderts und das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich . . 14

Erstes Kapitel: Die Grundbegriffe des Rechts 18

§ 1. Das Recht 18
§ 2. Positives Recht und Naturrecht, Recht und Billigkeit . . 22
§ 3. Recht, Moral und Sitte 25
§ 4. Rechtsverhältnisse, Rechte und Pflichten 29
§ 5. Die Träger der Rechtsverhältnisse 34
§ 6. Entstehung, Endigung und Änderung der Rechtsverhältnisse 39
§ 7. Ausübung und Schutz der Rechte 46

Zweites Kapitel: Die Gliederung des Rechts 49

§ 1. Übersicht 49
§ 2. Das Privatrecht mit Einschluß des Versicherungsrechts und des internationalen Privatrechts 50
§ 3. Anhang: Das Handels-, Wechsel- und Seerecht 89
§ 4. Das öffentliche Recht. 1. Das Staatsrecht (Verfassungs- und Verwaltungsrecht) 91
§ 5. Fortsetzung: 2. Das Zivilprozeßrecht und das Konkursrecht 108
§ 6. Fortsetzung: 3. Das Strafrecht 114
§ 7. Fortsetzung: 4. Das Strafprozeßrecht 118
§ 8. Das Völkerrecht 122
§ 9. Das Kirchenrecht 129

Digitized by Google

Seite

Drittes Kapitel: Die Rechtserkenntnis und die einzelnen Disziplinen des akademischen Unterrichts 134

§ 1. Überblick über die Entwicklung der deutschen Rechtswissenschaft und die Arten der Rechtserkenntnis 134
§ 2. Die Disziplinen des akademischen Unterrichts 142

Viertes Kapitel: Methodologie des Rechtsstudiums 148

§ 1. Vorlesungen und Übungen 148
§ 2. Grundsätze für Anordnung der Vorlesungen 151
§ 3. Reihenfolge der Vorlesungen 156
§ 4. Allgemeine Ratschläge 159

Digitized by Google

Vorbemerkung.

Über die Aufgabe einer Einführung in die Rechtswissenschaft.

Die Verordnungen der deutschen Bundesstaaten, welche bestimmt sind, den durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich geänderten Bedürfnissen des Rechtsunterrichts zu entsprechen, schreiben übereinstimmend vor, daß der Studiengang mit einer Vorlesung beginnen solle, welche als „Einführung in die Rechtswissenschaft" bezeichnet wird. Abgesehen von diesem völlig neuen Namen bieten die Verordnungen nichts, was uns über den Gegenstand aufklären könnte. Wir sind sonach auf die Natur der Sache selbst verwiesen. Danach wird sich die Vorlesung auf folgende Punkte beziehen müssen.

1. Soll der Studierende die einzelnen Disziplinen der Rechtswissenschaft zu erfassen befähigt sein, so muß er vor allem mit den Begriffen, welche für jede Disziplin grundlegende Bedeutung haben und daher ihnen allen gemeinsam sind, vertraut gemacht werden. Demgemäß wird das erste Kapitel die Grundbegriffe des Rechts, also das Recht und die vom Rechte normierten Verhältnisse, die Rechtsverhältnisse, zu erörtern haben (sogenannte „allgemeine Rechtslehre").

2. Ist es geboten, dem Studierenden eine Vorstellung vom Inhalt des Rechts in seinen einzelnen Teilen zu bieten. Da nun der Inhalt der Rechtsvorschriften abhängig ist von der Verschiedenheit der dadurch normierten Lebensverhältnisse, so wird auf Grundlage dieser Verschiedenheit in einem zweiten, der Gliederung des Rechts gewidmeten Kapitel in den Grundzügen der Inhalt der einzelnen Rechtsgebiete — des Privatrechts, des Staats-, Straf- und Prozeßrechts, sowie des Kirchen- und

Digitized by Google

Völkerrechts — und ihr gegenseitiges Verhältnis zueinander darzulegen sein.

3. Vertraut gemacht mit dem, was Gegenstand der Kenntnis sein soll, fragen wir drittens, wie das Recht wissenschaftlich erkannt wird. Wie sich später zeigen wird, sucht die auf Erkenntnis des Rechts gerichtete Tätigkeit als Exegese und dogmatisch-systematische Forschung den Inhalt, als geschichtliche und philosophische Forschung den Werdegang bzw. die allgemeinen Grundlagen der Rechtsordnung zu ermitteln und festzustellen. Da nun diese verschiedenen Arten der Rechtserkenntnis in Verbindung mit der Verschiedenheit der einzelnen Rechtsgebiete im Laufe der Zeit zur Ausbildung der Rechtsdisziplinen geführt haben, welche heutzutage Gegenstand unseres akademischen Unterrichts sind, so wird das dritte Kapitel von der Rechtserkenntnis und den einzelnen Disziplinen des akademischen Unterrichts zu handeln haben.

4. Die Grundbegriffe des Rechts, der Überblick über Inhalt und Gliederung des Rechtsgebietes, die Erkenntnis der Aufgaben der Rechtswissenschaft und der einzelnen juristischen Disziplinen bieten dem Studierenden in übersichtlicher Zusammenfassung (als Rechtsenzyklopädie) das gesamte propädeutische Wissen, dessen er für die weitere Verfolgung seiner Studien bedarf. Da aber ein erfolgreiches Studium ein bestimmtes zweckdienliches Verhalten in Anteilnahme an Vorlesungen und Übungen, insbesondere auch Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge der Vorlesungen erfordert, so ist es dringend veranlaßt, in einem vierten, der Methodologie des Rechtsstudiums gewidmeten Kapitel die Ratschläge darzulegen, welche der Studierende zu befolgen hat, um sein großes Ziel in wirksamster Weise, ohne Überbürdung, innerhalb der ihm gesetzten Frist zu erreichen.

Wenn wir bisher vom Rechte im allgemeinen gesprochen haben, so haben wir doch ein bestimmtes Recht, das im deutschen Reiche geltende Recht, im Auge gehabt. Unsere Einführung muß daher im einzelnen auf den Zustand dieses Rechts Bezug nehmen, und da dieser Zustand wiederum ohne Bezugnahme auf die geschichtliche Entwickelung nicht verstanden werden kann — wie sollte jemand die Geltung des römischen Rechts in Deutschland verstehen, ohne den Vorgang der Aufnahme des-

Digitized by Google

selben zu kennen? —, muß die geschichtliche Gestaltung des in Deutschland geltenden Rechts in den wichtigsten Entwickelungsmomenten kurz veranschaulicht werden. Dieselbe wird zweckmäßigerweise als Einleitung, und zwar in durchaus gemeinverständlicher Darstellung den ihrem Inhalte nach bestimmten vier Kapiteln voranzustellen sein. Dadurch wird zugleich das Interesse und Verständnis für die ebenfalls im Anfang der Studienzeit zu hörenden rechtsgeschichtlichen Vorlesungen (über deutsches und römisches Recht) geweckt, während die nachfolgende Darstellung vor allem einer gründlichen Aneignung der Disziplinen des geltenden Rechts die Wege ebnen soll.[1])

Die Vorlesungen über die Einführung in die Rechtswissenschaft — das muß an dieser Stelle noch hervorgehoben werden — erhalten eine äußerst wirksame Unterstützung und Förderung, wenn die für das erste Semester empfohlenen Übungen im römi-

---

[1]) Nach den gegebenen Darlegungen ist der Einführung in die Rechtswissenschaft eine Aufgabe gestellt, welcher, in größerer oder geringerer Vollständigkeit, die bisherigen Vorlesungen über juristische Enzyklopädie und Methodologie zu entsprechen suchten. Siehe die folgenden (hinfort nur mit dem Namen der Verfasser zitierten), im einzelnen freilich sehr verschieden gestalteten Lehrbücher. L. Arndts von Arnesberg, Juristische Enzyklopädie und Methodologie, 10. Aufl., besorgt von E. Grueber, Stuttgart 1901; C. Gareis, Enzyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Gießen 1887, 3. Aufl. 1905; A. Merkel, Juristische Enzyklopädie, Berlin und Leipzig 1885, 2. Aufl., besorgt von R. Merkel, Freiburg i. Br. 1900; J. Kohler, Einführung in die Rechtswissenschaft, 2. Aufl., Leipzig 1905, sowie die Literatur bei Arndts, § 8, S. 6 ff. (Außerdem werden nachstehend, zugleich zur Verweisung auf die darin angegebene Literatur, hauptsächlich nur die größeren Rechtsenzyklopädien und die üblichen Lehrbücher angeführt.) Wesentlich dieselbe Stellung, welche hier der Einführung in die Rechtswissenschaft, ist im englisch-amerikanischen Rechtsunterricht den Vorlesungen über „the elements of Jurisprudence", zugewiesen (darüber E. Gruebers Besprechung des unter diesem Titel erschienenen, jetzt in 10. Aufl., Oxford 1906, vorliegenden Lehrbuches von T. E. Holland in der Münchener krit. Vierteljahrsschrift, Bd. VII, N. F. S. 181 ff.). Auf anderer Auffassung beruhen die anschaulichen, zur Einführung des Anfängers in das bürgerliche Recht vortrefflich geeigneten „Institutionen des bürgerlichen Gesetzbuches" von P. Krückmann, 3. Aufl. 1901, und dessen Aufsatz im Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 19, S. 1—37. — Über die Aufgabe der Einführung s. noch K. Gareis, Über die Einführung in das Studium der Rechtswissenschaft, Berlin 1894. — K. Freih. v. Stengel, Rechtsenzyklopädie zum Gebrauche für Forstmänner, München 1900.

Digitized by Google

schen Recht den Studierenden anleiten, die Vorgänge des täglichen Lebens in ihrer juristischen Tragweite zu erfassen, und damit die konkrete Anschauung der vom Rechte ergriffenen Lebensverhältnisse zur Grundlage des Rechtsunterrichts machen. In dieser Verbindung mit den Anfängerübungen wird die Einführung in die Rechtswissenschaft allen Anforderungen gewachsen sein, welche billigerweise an diese grundlegendste aller juristischen Vorlesungen gestellt werden können und zugleich der altüberlieferten juristischen Enzyklopädie und Methodologie auch für die Zukunft die ihr gebührende Stellung in unserem Unterrichtssystem sichern.

Digitized by Google

Einleitung.

Überblick über die geschichtliche Gestaltung des in Deutschland geltenden Rechts.[1])

§ 1. Das deutsche Recht bis zum Ausgang des Mittelalters.

Älteste Zeit.

I. Bei ihrem Eintritte in die Geschichte treten uns die Deutschen nicht als einheitliches Volk entgegen, sondern als eine Vielheit selbständiger Völkerschaften, welche, aus einer Vereinigung von Sippen hervorgegangen, in der Sippe deutlich den Zusammenhang mit der Familie als den Ausgangspunkt alles menschlichen Gemeinlebens erkennen lassen. Die Sippe (gens) selbst ist ihrerseits nichts anderes als der Inbegriff der durch gemeinsame Abstammung miteinander verbundenen Einzelfamilien. Sie ist zugleich ein überaus wichtiges Gemeinwesen, in welchem der Einzelne seine Daseinsbedingungen findet. Der Sippe steht (ursprünglich ausschließlich) das Recht auf Bebauung und Be-

[1]) Arndts, §§ 99—152; Gareis, § 16, S. 73—77; ferner (grundlegend) Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Leipzig 1905, sowie derselbe, Quellen u. Geschichte des deutschen Rechts, in Fr. v. Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. I., 5. Aufl., Leipzig 1890, jetzt in 6. Aufl., neu bearbeitet, herausgegeben von J. Kohler, Leipzig u. Berlin 1904, Bd. I, S. 171—287; Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I, S. 3—25; K. v. Amira, Grundriß des germanischen Rechts, 2. Aufl., Straßburg 1897, 2. Abdruck daselbst 1901; H. O. Lehmann, Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts, in Birkmeyers Enzykl., S. 185; Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, 4. Aufl., Jena 1903 f., Bd. I, § 3—7; Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts, Tübingen u. Leipzig 1900 f., Bd. I, § 2—6; Ehrenberg, Die deutsche Rechtsgeschichte und die juristische Bildung, Leipzig 1894; R. Sohm, Bürgerliches Recht, in der Systematischen Rechtswissenschaft, S. 1—19, Berlin u. Leipzig 1906 (II, 8 der Kultur der Gegenwart, ihre Entwicklung und ihre Ziele, herausgegeben von Paul Hinneberg).

Digitized by Google

Notwendigkeit, große geschulte Reiterheere zu verwenden, kommt das Lehen immer mehr und mehr in Aufnahme.

Deutsches Mittelalter.

III. Die tiefgreifenden Änderungen in den Besitzverhältnissen in der fränkischen Zeit erklären zugleich jene dauernde Schwächung und Zersetzung, welcher bald nach Begründung des Deutschen Reiches die Reichsgewalt unterworfen ist, nachdem es dem jungen Reiche kaum gelungen war, sich unter den mächtigen sächsischen Herrschern Heinrich I. und Otto I. die Vorherrschaft in Europa zu sichern. Die verschiedenen Arten des Leihebesitzes hatten zu einer sehr komplizierten Gliederung der Bevölkerung nach Ständen geführt, welche ihren Ausdruck in rechtlich verschiedener Behandlung der einzelnen Stände findet. Schon diese Mannigfaltigkeit in der persönlichen Rechtsstellung machte eine gleichmäßige Einwirkung der öffentlichen Gewalt auf die Reichsangehörigen unmöglich. In ihren Grundfesten aber wurde die Reichsverfassung durch die Ausbildung der Landeshoheit erschüttert, welche ihre Hauptgrundlage in der Ausdehnung des Lehenswesens auf die Amterverfassung hatte. Indem der König das Fürstenamt, vor allem die gräfliche Gewalt, als Lehen erblich verleiht und damit Immunität, Befreiung von der öffentlichen Gewalt verbindet, schafft er für den Belehnten und dessen Erben eine Stellung, in welcher er obrigkeitliche Gewalt nicht nur zu eigenem Vorteil, sondern zugleich in seinem Namen ausübt, und welche durch Einräumung wichtiger königlicher Rechte bald eine solche Bedeutung erlangt, daß sie schon im 13. Jahrhundert als dominium terrae (Landeshoheit) bezeichnet wird. Während so ein großer Teil des Reiches der Einwirkung der Reichsgewalt fast völlig entzogen wird, erlangen andererseits die Großen des Reiches einen wirksamen Anteil an der Reichsregierung durch die Reichsstandschaft, kraft welcher die Beschlußfassung über wichtigere Angelegenheiten ihrer Zustimmung bedarf, während andererseits in den Territorien eine analoge Beschränkung in der Landstandschaft zur Entstehung gelangt. Dem Gange der geschichtlichen Entwicklung entspricht die Rechtsbildung. Es hat zwar während des ganzen Mittelalters ein für das ganze Reich geltendes „gemeines Recht", „Reichsrecht" oder „Kaiserrecht" gegeben, indessen entspricht die Bedeutung, welche ihm jene Zeit beilegt, keineswegs der Wirklichkeit. Ein kräftiges gemeines Gewohnheitsrecht konnte mangels einer einheitlichen Gerichtsverfassung nicht wohl

Digitized by Google

zur Entfaltung kommen, und die Reichsgesetze, welche überhaupt erst im 13. Jahrhundert in größerer Anzahl erlassen werden, beschränken sich in der Hauptsache auf die Normierung drängender Verfassungsfragen und den Erlaß vom Landfrieden behufs Aufrechthaltung der schwer gefährdeten öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Von weit größerer Bedeutung ist das Stammesrecht. Obwohl dasselbe aus mancherlei Gründen, wie der Mischung der Stämme, dem Aufkommen zahlreicher Territorialgewalten einer fortschreitenden Zersetzung unterliegt, so wird derselben doch, wenigstens zum Teil, wirksam begegnet durch die Aufzeichnung von Stammesrecht, welche Privatpersonen im 13. und 14. Jahrhundert unternehmen, wie den Sachsenspiegel, den Schwabenspiegel usw. Die eigentliche Kraft der Rechtsbildung aber betätigt sich in engeren und engsten Kreisen. Das Aufkommen der Landeshoheit führt zur Entstehung von Territorialrecht. Innerhalb der Territorien erzeugt jeder Gerichtsbezirk, jede Stadt, jeder Markt, jedes Dorf eigenes Recht. Und wie das Recht sich örtlich verschieden gestaltet, scheidet es sich nach der ständischen Verschiedenheit der einzelnen Personenkreise. Dem weltlichen Recht gegenüber steht das geistliche, das für die Kirche und die Personen geistlichen Standes gilt. Sonst gilt für freie Personen das in den Grafschaftsgerichten gehandhabte Landrecht und, soweit sie im Lehensverbande stehen, in Lehenssachen das Lehenrecht; für die in grundherrliche Abhängigkeit geratenen unfreien Personen dagegen gilt das Hof- und Dienstrecht, während in den Städten seit dem 12. Jahrhundert infolge ihres wirtschaftlichen Übergewichtes die Unfreiheit schwindet und einem freien, standesgleichen Bürgertum Platz macht, auf welches das sog. Weichbildrecht in wesentlich gleicher Weise Anwendung findet.

§ 2. Die Rezeption der fremden Rechte und der Rechtszustand der Folgezeit bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts.

Rezeption der fremden Rechte.

I. Die grenzenlose Zersplitterung und bunte Mannigfaltigkeit des deutschen Rechts im Ausgange des Mittelalters konnte den Bedürfnissen des aufstrebenden Verkehrs, der nach einem einheitlichen Rechte verlangte, nicht genügen. So erklärt es sich, daß das römische Recht, welches als vermeintlich geltendes (Kaiser-)

Digitized by Google

Recht seit Jahrhunderten auf den Universitäten gelehrt worden war, nunmehr unter dem Drucke mächtiger Interessen, in der Zeit von etwa Mitte des 15. bis Mitte des 16. Jahrhunderts in Deutschland tatsächlich als geltendes Recht angenommen, rezipiert wird.

Römisches Recht.

Wenn wir sagen, das römische Recht sei bei uns rezipiert, so meinen wir das römische Recht in jener Gestalt, welche ihm Kaiser Justinian in seinen Rechtsbüchern, den Institutionen, den Pandekten, dem Kodex sowie den Novellen, verliehen hat, welche wir mit dem Gesamtnamen des Corpus iuris civilis zu bezeichnen pflegen. Am wichtigsten sind die im Jahre 533 publizierten Pandekten oder Digesten, eine Sammlung von Bruchstücken aus den Juristenschriften der vorchristlichen Zeit, welche, im einzelnen vielfach abgeändert, in ihrer Zusammenfassung das geltende römische Recht darbieten sollen, soweit dasselbe auf den Rechtsquellen der älteren Zeit (leges, edicta, senatus consulta, responsa prudentium) beruht. Der im Jahre 534 vollendete Kodex hingegen ist eine Sammlung von kaiserlichen Erlassen (constitutiones principum), welche bezweckt, den Inhalt des in dieser jüngsten Form der Rechtsbildung geschaffenen Rechtes einheitlich zusammenzufassen. Die, wie die Pandekten, im Jahre 533 veröffentlichten Institutionen dienen als ein (zugleich mit Gesetzeskraft bekleidetes) auf Darlegung der Grundzüge beschränktes Lehrbuch dem Anfänger zur Einführung in das Detail der Pandekten und des Kodex. Die Novellen sind endlich einzelne Gesetze, welche Justinian in seinen späteren Regierungsjahren, von 535 bis 565, erlassen hat, und die das in den genannten Rechtsbüchern enthaltene Recht in wichtigen Punkten abändern.

Longobardisches Lehenrecht.

Im Anschlusse an diese Quellen des römischen Rechts ist in Bologna als Grundlage des Unterrichts im Lehenrecht (welches sich aus dem römischen Recht schlechterdings nicht herleiten ließ), eine im 12. Jahrhundert in der Lombardei entstandene, das longobardische Lehenrecht behandelnde und in zwei Bücher zerfallende Privatsammlung, die sog. libri feudorum, benutzt worden. Daraus erklärt sich, daß diese Lehenrechtsbücher in den Handschriften der justinianischen Rechtsbücher als Anhang der Novellen mit überliefert und folgeweise in dieser Verbindung in Deutschland (als gemeines deutsches Lehenrecht) zur Rezeption gelangt sind.

Digitized by Google

Kanonisches Recht.

Mit dem römischen Recht zugleich ist das kanonische Recht, das heißt die Gesamtheit der auf die kirchlichen Verhältnisse sich beziehenden, in der kirchlichen Gemeinschaft geschaffenen Rechtsvorschriften, rezipiert worden, in dem Sinne, daß dieses Recht, das selbstverständlich seit seiner Entstehung immer in den kirchlichen Gerichten Anwendung gefunden hatte, nunmehr als allgemeinverbindliches Recht auch in den weltlichen Gerichten zur Anwendung kommen sollte. Maßgebend dafür war die Gestalt, welche dieses Recht in einer Reihe von Sammlungen erhalten hatte, die, seit dem 12. Jahrhundert entstanden, den Namen des Corpus iuris canonici tragen. Den ersten Teil bildet eine gegen Mitte des 12. Jahrhunderts (wohl zwischen 1139 und 1142) angefertigte Privatarbeit des Mönches Gratianus in Bologna, das sog. decretum Gratiani, das man wohl als eine Art gedrängter Darstellung des damals geltenden kirchlichen Rechts bezeichnen kann, wenn auch die in großem Umfange aus der Bibel, den Kirchenvätern, Konzilsschlüssen, päpstlichen Erlassen und anderen Quellen aufgenommenen Belegstellen weitaus den größten Raum einnehmen. — An das Dekretum schließen sich Sammlungen päpstlicher Entscheidungen und Bestimmungen an, welche, in Briefform erlassen, epistolae decretales, später decretales schlechthin genannt wurden. Dahin gehören vor allem die offiziellen, als Gesetzbücher publizierten Sammlungen, welche Gregor IX. in dem sog. liber extra (scil. decretum), 1234, Bonifaz VIII. im sog. liber sextus, 1298, und Clemens V. in den erst von seinem Nachfolger veröffentlichten Clementinae (scil. constitutiones) veranstaltet haben. Außerdem hat noch eine Sammlung von 20 Dekretalen von Johann XXII. (extravagantes Joannis XXII) und eine weitere Sammlung von 73 aus der Zeit von Bonifaz VIII. bis auf Sixtus IV. (1471—1484) stammenden Dekretalen (extravagantes communes) im Corpus iuris canonici Aufnahme gefunden; da diese Sammlungen aber nicht amtlich veranstaltet sind, so kommt ihnen auch nicht im ganzen, als Gesetzbüchern, sondern nur in den einzelnen Dekretalen gesetzliche Verbindlichkeit zu. Daß überhaupt das kanonische als kirchliches Recht in den weltlichen Gerichten in Deutschland aufgenommen werden konnte, erklärt sich einfach daraus, daß dieses Recht, der Stellung und Aufgabe der Kirche im Mittelalter entsprechend, sich durchaus nicht auf rein kirchliche Verhältnisse, also das

Digitized by Google

Leben in der kirchlichen Gemeinschaft selbst (den Gegenstand des eigentlichen Kirchenrechts) beschränkte, sich vielmehr auf die verschiedenartigsten, allen Rechtsgebieten angehörigen Verhältnisse erstreckte, welche irgendwie eine kirchliche oder religiös-ethische Seite darboten.

Gemeines Recht.

Da nun das kanonische Recht, wenn auch unter Einwirkung germanischer Rechtsanschauungen, wesentlich in Anlehnung an das römische Recht, welches von Anfang an das Recht der Kirche war, erwachsen ist, seine Bestimmungen daher das römische Recht vielfach modifiziert und umgebildet haben, so mußte das römische Recht auch in Verbindung mit dem kanonischen zur Rezeption gelangen. Daraus ergibt sich für das römische Recht, daß es überhaupt nicht rein, wie es im Corpus iuris civilis stand, rezipiert wurde, sondern in der Gestalt, welche es in Italien unter Einfluß des kanonischen Rechts und germanischer Rechtsanschauungen durch Theorie und Praxis erlangt hatte. In dieser modernisierten Gestalt ist das römische Recht in Deutschland an den Universitäten als gemeines, für das ganze Deutsche Reich geltendes Recht gelehrt und zum Gegenstand literarischer Bearbeitung gemacht worden. Es hat sich somit auf römisch-rechtlicher Grundlage eine Theorie des gemeinen deutschen Rechts gebildet, welche (wie ihre Grundlage, das corpus iuris civilis) das Privat- und das öffentliche Recht umfaßte. Damit hat aber das als geltend gelehrte Recht noch nicht wirkliche Geltung erlangt. Das ist erst dadurch geschehen, daß die Gerichte seit Ausgang des 15. Jahrhunderts an Stelle der Schöffen mit gelehrten Richtern besetzt werden und diese selbstverständlich das ihnen allein bekannte fremde Recht auf die zu entscheidenden Rechtsverhältnisse anwenden. Somit haben die Bestimmungen des römischen Rechts erst in der Übung der Gerichte, als Gewohnheitsrecht, Aufnahme als geltendes Recht gefunden. Daraus folgt aber unmittelbar, daß sie nur in der Gestalt, also in jenen Modifikationen, in welchen sie angewendet, und nur so weit, als sie wirklich angewendet worden sind, geltendes Recht bildeten. Soweit das heimische Recht dem Andrängen des fremden Rechts wirksam Widerstand geleistet hat, kann von einer Rezeption desselben nicht die Rede sein.

Digitized by Google

II. Mit der Rezeption im Zusammenhang und zugleich auf die gewaltige geistige und religiöse Bewegung gestützt, die den Anbruch der neuen Zeit bezeichnet, steht die Ausbildung des modernen Staates, welche sich, der geschichtlichen Entwicklung entsprechend, in den einzelnen deutschen Territorien vollzieht. Die Landesfürsten, deren Stellung von der ihnen ergebenen romanistischen Jurisprudenz mit der des römischen princeps gleichgestellt wird, streben nach einer absoluten, sich über das ganze Territorium und seine Bewohner gleichmäßig erstreckenden Staatsgewalt, ein Streben, das in der Unterdrückung der Landstände im 18. Jahrhundert seinen Abschluß findet. Die damit begründete gleichmäßige Unterwerfung unter die Staatsgewalt aber schließt in sich die Idee der gleichmäßigen Berechtigung der Staatsangehörigen ihr gegenüber, und indem diese Idee zur Anerkennung kommt, bildet sich der Begriff des Staatsbürgertums, welches, nach einer Anteilnahme an Ausübung der staatlichen Gewalt verlangend, eine solche in der Repräsentativverfassung unserer Zeit erhalten hat, kraft welcher die Vertreter, vom gesamten Volke erwählt, grundsätzlich zur Vertretung der Gesamtinteressen berufen sind. Während so die deutschen Territorien in dieser Periode zu voller Souveränität gelangen, geht das alte heilige römische Reich deutscher Nation allmählich seiner Auflösung entgegen, welche endlich am 6. August 1806 in der Niederlegung der deutschen Kaiserkrone durch Franz II. ihren formellen Ausdruck erhalten hat. Folgen der Rezeption.

Wie die politische Entwicklung, so vollzieht sich die Rechtsbildung hauptsächlich in den einzelnen Territorien. Der durch die Rezeption geschaffene Rechtszustand war nichts weniger als befriedigend. Die dadurch hervorgerufene Unsicherheit über das, was wirkliches geltendes Recht war, hätte die Reichsgesetzgebung um so mehr beschäftigen sollen, als das fremde Recht als gemeines Reichsrecht aufgenommen worden war; gleichwohl sind es im ganzen nur einzelne Punkte, welche reichsgesetzlich entschieden worden sind. Eine umfassende Regelung hat nur das Strafverfahren mit Einschluß des Strafrechts in der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. 1532 gefunden, welche seitdem für diese Gebiete das gemeine deutsche Recht gebildet hat. Dagegen suchen die Städte frühzeitig den durch das Eindringen Reichsgesetzgebung, Reformationen und ältere Landrechte.

Digitized by Google

des fremden Rechts bedingten Änderungen gerecht zu werden, indem sie vielfach ihr aus dem Mittelalter überkommenes Recht Neufassungen, sog. Reformationen, unterwerfen, so zuerst Nürnberg 1479, dann Worms 1498, Frankfurt a. M. 1509 u. a. Auf diese Vorbilder gestützt, werden seit Anfang des 16. Jahrhunderts auch in zahlreichen Territorien mehr oder minder umfassende Landrechte verfaßt, welche, wie die Reformationen der Stadtrechte, subsidiär, soweit sie nicht selbst eine Bestimmung treffen, die Geltung des gemeinen Rechts voraussetzen, wie die Tiroler Landesverordnungen von 1532 und 1573, das württembergische Landrecht von 1555, 1567 und zuletzt 1610 revidiert, und als die letzte, umfassendste Gesetzgebung dieser Art, die Codices Maximilianei Bavarici, 1751, 1753 und 1756.

Neuere Kodifikationen.

Im Gegensatz hierzu haben die Kodifikationen seit Ausgang des 18. Jahrhunderts — das allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten von 1794, die in den Jahren 1804—1810 veröffentlichten napoleonischen Gesetzbücher (les cinq codes), insofern dieselben in den deutschen Ländern linker Rheinseite dauernde Geltung erlangt haben, das badische Landrecht (wesentlich eine Übersetzung des französischen code civil) von 1809, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die deutschen Erblande der österreichischen Monarchie von 1811 und schließlich das bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen von 1863 — für ihr Herrschaftsgebiet die subsidiäre Anwendung des gemeinen Rechts ganz ausgeschlossen und damit die Geltung desselben sehr erheblich, auf etwa ein Drittel des neuen deutschen Reichs, beschränkt.

§ 3. Die Kodifikationsbestrebungen des 19. Jahrhunderts und das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich.

Kodifikationsbestrebungen.

I. So beschränkt in seiner Geltung, so unsicher und zweifelhaft in der Anwendung, ist das gemeine Recht doch bis auf unsere Tage vorzugsweise Gegenstand der literarischen Bearbeitung und des juristischen Unterrichts geblieben. Dadurch ist aber der Blick des Studierenden immer wieder auf die einheitliche Grundlage des gemeinen Rechts, das Corpus iuris civilis, gelenkt und so der Sinn für eine umfassende, für ein großes Reich geltende Gesetzgebung angeregt und gefördert worden. So begreift es

Digitized by Google

sich, daß das Verlangen nach Ausarbeitung eines für ganz Deutschland geltenden Gesetzbuchs, vor allem einer Kodifikation des Privatrechts, schon seit Jahrhunderten an den deutschen Universitäten Ausdruck gefunden hat. Indessen haben die darauf gerichteten Bestrebungen erst im 19. Jahrhundert eine greifbare Gestalt erhalten, zuerst in der berühmten Schrift: „Über die Notwendigkeit der Abfassung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs für Deutschland", welche der Heidelberger Rechtslehrer Thibaut 1814 veröffentlichte, freilich zunächst ohne Erfolg. Vielmehr hat der starke Widerstand, den die Forderung damals gefunden, die kodifikatorischen Bestrebungen überhaupt für Dezennien lahmgelegt.

Gesetzgebung zur Zeit des Deutschen Bundes.

Um die Mitte des Jahrhunderts, infolge der freiheitlichen Bewegung des Jahres 1848, ist aber die Gesetzgebung in den einzelnen deutschen Staaten in eine lebhaftere Bewegung geraten, namentlich auf dem Gebiete des Staatsrechts und des Strafverfahrens. Selbst unter dem Einfluß des Deutschen Bundes (1815—1866), obgleich dieser gesetzgebende Gewalt nicht hatte, sind zwei wichtige Gesetzbücher, die Deutsche Wechselordnung (1848) und das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch (1861) zustande gekommen, welche, in gemeinsamer Beratung der deutschen Regierungen festgestellt, hinterher durch Annahme und Publikation in den einzelnen Bundesstaaten gesetzliche Verbindlichkeit für (nahezu) ganz Deutschland erhalten haben.

Gesetzgebung des neuen Deutschen Reiches. Reichsjustizgesetze.

Einen großen Aufschwung nahm die Gesetzgebung mit der Gründung des Norddeutschen Bundes (1867), welchem von Anfang an das Recht der Gesetzgebung in einem sehr erheblichen Umfang zugewiesen worden war; in gleichem Umfange ist dasselbe nach Gründung des Deutschen Reiches auf dieses übertragen worden. Danach steht dem Reiche insbesondere zu die gemeinsame Gesetzgebung über das Recht der Schuldverhältnisse, das Strafrecht, das Handels- und Wechselrecht, sowie das gerichtliche Verfahren (Art. 4 Ziff. 13 der deutschen Reichsverfassung). Auf Grund dieser Bestimmung sind zunächst die Allgemeine deutsche Wechselordnung und das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch zu Reichsgesetzen erhoben, sodann das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich noch im Jahre 1871 erlassen und endlich die einheitliche Normierung der Gerichtsverfassung und des gerichtlichen Verfahrens in Angriff genommen worden. Diese Arbeit hat ihren Abschluß (1877) im Erlaß der sog. Reichsjustizgesetze (Gerichts-

Digitized by Google

verfassungsgesetz — Zivilprozeßordnung — Strafprozeßordnung — Konkursordnung) gefunden, welche am 1. Oktober 1879 im ganzen Deutschen Reiche in Kraft getreten sind. Da nun die Gesetze des neuen Deutschen Reiches absolute Geltung haben, so ist durch die genannten Gesetzbücher für das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren das bisherige gemeine Recht (soweit es durch die Landesgesetzgebung nicht schon aufgehoben war) definitiv beseitigt, und somit ist (abgesehen von dem eigenartigen, auf das Leben der kirchlichen Gemeinschaft beschränkten Kirchenrecht) das gemeine Recht nur mehr als Privatrecht in Kraft geblieben, um als solches auch mit dem 1. Januar 1900 zu verschwinden.

Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich.

II. Infolge wiederholter Anträge von seiten des Reichstages war die Zuständigkeit des Reiches für das Recht der Schuldverhältnisse schon durch das Gesetz vom 20. Dezember 1873 auf das gesamte bürgerliche Recht ausgedehnt worden. Der Erlaß dieses Gesetzes bezeichnet zugleich den Beginn der Entstehungsgeschichte des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, welches freilich erst nach mehr als 22jähriger Arbeit zum Abschluß kommen sollte. Endlich, nachdem alle Schwierigkeiten überwunden waren, ist der dem Reichstage vorgelegte Entwurf von demselben am 1. Juli 1896 definitiv angenommen, das Gesetzbuch am 18. August desselben Jahres vom Kaiser ausgefertigt worden und steht nunmehr seit dem 1. Januar 1900 im ganzen Deutschen Reiche in Kraft. Als Bürgerliches Gesetzbuch ist dasselbe auf die Normierung des Privatrechts beschränkt; es will jedoch — in Verbindung mit den schon erlassenen Reichsgesetzen privatrechtlichen Inhalts — das ganze Privatrecht umfassen. Daher ist grundsätzlich die Geltung der Landesgesetze — und damit auch die des bisherigen gemeinen Rechts — ausgeschlossen. Nur soweit das Gesetzbuch einen besonderen Vorbehalt zugunsten des Landesrechts macht, sind die Bestimmungen desselben (und daher möglicherweise auch die Bestimmungen des früheren gemeinen Rechts) neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch anzuwenden. Solche Vorbehalte aber sind in nicht geringer Zahl hauptsächlich zugunsten von Materien gemacht, die entweder mit örtlichen Verhältnissen eng zusammenhängen, wie das Wasser-, Siel- und Deichrecht, das Jagd- und Fischereirecht, oder in Verbindung mit dem öffentlichen Rechte der Bundesstaaten stehen, wie z. B. die Haftung des Staates und der Gemeinden für ihre Be-

Digitized by Google

amten. Indessen können diese mehr für besondere Verhältnisse getroffenen Ausnahmen die große allgemeine Bedeutung des Gesetzeswerkes nicht beeinträchtigen. Es ist doch wahr, daß das deutsche Volk, soweit es im Deutschen Reiche geeint ist, in dem Bürgerlichen Gesetzbuch zum erstenmal ein *nationales*, d. h. wirklich gemeinsames und zugleich *einheitliches* Privatrecht erhalten hat. Auch die ihrem Ursprung nach römisch-rechtlichen Bestimmungen sind jetzt als Bestandteile des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs formell ebenso deutsches Recht wie jene Bestimmungen desselben, welche ihre Wurzeln im deutschen Volkstum haben.

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Die Grundbegriffe des Rechts.[1])

§ 1. Das Recht.[2])

Das Recht. Gesetz u. Gewohnheitsrecht.

I. Wo immer ein Mensch mit anderen Menschen zur Erreichung eines Zweckes in eine Gemeinschaft tritt, da bedarf es eines bestimmten Verhaltens von seiten der Mitglieder der Gemeinschaft. Dieselben müssen tun, was zweckgemäß, müssen unterlassen, was zweckwidrig ist. Nehmen wir an — was im Hinblick auf die gewaltige Änderung unseres Rechtslebens anzunehmen, vor kurzem sehr nahe lag und auch jetzt noch nahe liegt — mehrere Juristen, etwa die Beamten einer kleinen Provinzialstadt, beschließen, sich gemeinsam dem Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu widmen, um sich rechtzeitig in Besitz einer gründlichen Kenntnis seines gesamten Inhaltes zu setzen. Es ist offenbar, daß ein jeder zur Erreichung dieses Zweckes

[1]) Bierling, Juristische Prinzipienlehre, bisher 3 Bde., Freiburg i. Br. 1894 u. 1898 u. Tübingen 1905; Arndts, §§ 10—29; Gareis, §§ 2, 5—13; Merkel, §§ 1—163; Merkel, Elemente der allgem. Rechtslehre, in F. v. Holtzendorffs Enzyklopädie, 5. Aufl., S. 5 ff. (in der 6. Auflage, Seite 3—69, ersetzt durch eine Abhandlung von J. Kohler, Rechtsphilosophie u. Universalrechtsgeschichte); Kohler, Einf. §§ 1—16; die allgemeinen Lehren in den Lehrbüchern der Pandekten (von Arndts, Baron, Bekker Brinz, Dernburg, Hölder, Puchta, Regelsberger, Seuffert, Vangerow, Windscheid u. a.), des deutschen Privatrechts (von Beseler Gerber, Gierke, Stobbe) und des deutschen bürgerlichen Rechts (von Cosack, Crome, Dernburg, Endemann, Enneccerus-Lehmann, Matthiaß u. a.); R. Stammler, in der Systematischen Rechtswissenschaft, I. Allgemeines, S. I—LX.

[2]) Bierling, Prinzipienlehre, §§ 3 ff., S. 19 ff.; Arndts, §§ 10—14; Gareis, §§ 5, 7; Merkel, §§ 6—67; Merkel, Elemente §§ 1 ff., S. 5 ff.; Dernburg, Pandekten, 7. Aufl. (unter Mitwirkung von Biermann), Berlin 1903, Bd. I, § 19; Regelsberger, Pandekten, Bd. I, Leipzig 1893, § 9; Gierke, Deutsches Privatrecht, § 15 f.; Ullmann, Völkerrecht, Freiburg i. Br. 1898, §§ 1—5; Brodmann, Vom Stoff des Rechts und seiner Struktur, Berlin 1897; v. Amira, in d. Beil. zur „Allg. Ztg." Nr. 284, 1906; E. Ehrlich, Die Tatsachen des Gewohnheitsrechts, Leipzig und Berlin 1907.

Digitized by Google

tätig werden, dazu mitwirken muß. In welcher Weise aber diese Tätigkeit zu erfolgen hat, ist bedingt einerseits durch den Zweck, sowie andererseits durch die besonderen Verhältnisse, Zeit und Kraft der Teilnehmer und wird daher zumeist Gegenstand weiterer Erwägungen sein. Werden sich die Beteiligten darüber klar und bestimmen demgemäß etwa, daß sie allwöchentlich einen Abend an einem bestimmten Orte zusammenkommen und den Stoff in der Form von Referaten, die abwechselnd von einzelnen zu übernehmen sind, und daran sich anschließender Diskussion aufnehmen und verarbeiten sollen, so ist damit die Grundlage für das von den Mitgliedern zu befolgende Verhalten gegeben. Sie haben durch ihren Willensentschluß eine Reihe von Geboten (und Verboten) als für sie selbst verbindlich anerkannt. Was hier Gegenstand ausdrücklicher Erklärung ist, kann aber auch stillschweigend in der Übung zur Anerkennung gelangen. Denken wir beispielsweise, einer unserer Juristen habe gelegentlich einer der regelmäßigen geselligen Zusammenkünfte Zweifel über die Auslegung des ersten Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs geäußert, diese haben zu einer ebenso anregenden Diskussion wie befriedigenden Erledigung derselben geführt, am nächsten Tage habe ein anderer Bedenken über die folgenden Paragraphen geäußert, die wieder eine Diskussion veranlaßt hätten usf., so zwar, daß an jenen Gesellschaftsabenden immer solche Besprechungen stattgefunden hätten in der Überzeugung, es sei das zur rechtzeitigen und gründlichen Aneignung des Gesetzbuchs unbedingt erforderlich. Dann wären lediglich in der Übung, gewohnheitsmäßig, Vorschriften zur Anerkennung gelangt, welche die Beteiligten ebenso verbinden würden wie diejenigen, welche auf ausdrücklicher Erklärung derselben beruhen.

Staatliches Recht.

Nicht anders als mit diesen freiwilligen Vereinigungen verhält es sich mit jener Gemeinschaft, welche wir auf einer fortgeschrittenen Stufe[1]) ihrer Entwicklung als Staat zu bezeichnen pflegen. Auch die Mitglieder des staatlichen Gemeinwesens müssen das Verhalten beobachten, welches durch Erreichung der staatlichen Zwecke geboten ist. So werden sie einander in ihrer körperlichen und moralischen Integrität sowie in ihrem Besitzstande aner-

[1]) Wir pflegen die deutschen Völkerschaften zur Zeit von Cäsar und Tacitus nicht als Staaten zu bezeichnen, wohl aber die auf den Trümmern der abendländischen und römischen Herrschaft errichteten Germanenreiche.

Digitized by Google

kennen, werden zur Verwirklichung der gemeinsamen Einrichtungen und Anstalten beitragen und das Staatswesen gegen feindliche Angriffe verteidigen müssen. Es bedarf daher auch im Staate der Anerkennung von Normen für das Verhalten der Staatsangehörigen — man denke nur an die elementar notwendigen *Verbote* der Tötung, Körperverletzung, Beleidigung, des Diebstahls und der Sachbeschädigung, sowie die ebenso notwendigen *Gebote*, Steuern zu zahlen und Militärdienst zu leisten —, mögen diese Normen nun unmittelbar in der Übung der Volksgemeinschaft selbst als sog. Gewohnheitsrecht anerkannt worden oder als „Gesetze" von besonderen, mit der Gesetzgebung betrauten Organen aufgestellt und deshalb allgemeiner Anerkennung teilhaftig sein.

Recht im objektiven Sinne.

Diese Betrachtungen ergeben für uns den Begriff des Rechtes und zwar des Rechtes im objektiven Sinne im Gegensatz zu dem später zu erörternden Recht im subjektiven Sinne des Wortes. Demnach haben wir unter *Recht* den *Inbegriff der Normen zu verstehen, welche innerhalb einer bestimmten Gemeinschaft von den Mitgliedern derselben für ihr Verhalten in der Gemeinschaft, den Zwecken derselben entsprechend, als verbindlich anerkannt werden.*

II. Aus dieser Begriffsbestimmung folgt unmittelbar

Normen und andere Rechtssätze.

1. Als Normen für das Verhalten der Mitglieder in der Gemeinschaft bestimmen sie dasselbe entweder positiv, verlangen ein bestimmtes Tun, oder negativ, verlangen ein bestimmtes Unterlassen; mit anderen Worten: *Normen können nur Gebote und Verbote* sein. Wenn demgegenüber auf zahlreiche (sog. ermächtigende) Rechtssätze hingewiesen wird, die einer Person irgend eine Erlaubnis erteilen, so werden doch dieselben nur durch das an die anderen gerichtete Verbot, in diese Sphäre einzugreifen, wirksam. So erlaubt das Gesetz dem Eigentümer, mit seiner Sache nach Belieben zu verfahren; das kann aber auch jeder Nicht-Eigentümer mit einer herrenlosen Sache tun; die Bevorzugung des Eigentümers liegt nur darin, daß er andere von jeder Einwirkung ausschließen kann. Noch offenbarer ist die Unselbständigkeit der sog. *begriffsentwickelnden* und *verneinenden* Rechtssätze, indem die ersteren nur die Voraussetzungen der Anwendbarkeit einer Rechtsnorm bestimmen, die letzteren umgekehrt einem Tatbestand, der an sich rechtliche Wir-

Digitized by Google

kungen äußern würde, dieselben absprechen, wie z. B. der Satz des römischen und bisherigen gemeinen Rechtes, daß Schenkungen unter Ehegatten nichtig sind; beide kommen sonach in Wahrheit nur als Bestandteile eines Gebotes oder Verbotes in Betracht.

Tendenz der Erzwingbarkeit.

2. Die verbindende Kraft der Rechtsnormen beruht auf der Anerkennung von seiten der Mitglieder der Gemeinschaft; mit anderen Worten, die Normen gelten, weil sich die Mitglieder durch dieselben gebunden fühlen, sie beobachten und respektieren. Daher ist für den Begriff des Rechts nicht wesentlich die Erzwingbarkeit in dem Sinne, daß eventuell äußere Machtmittel (auf Grund richterlichen Urteils) auf Befolgung der Rechtsvorschrift einzuwirken haben, obwohl der Rechtsvorschrift als dem erklärten Willen der Gemeinschaft naturgemäß „die Tendenz der Erzwingbarkeit" innewohnt. Diese führt ihrerseits, wo das veranlaßt ist, zur Aufstellung von Bestimmungen, welche Vorkehrungen gegen den Ungehorsam treffen, und zur Organisation eines Zwanges, der auf Durchsetzung derselben gerichtet ist. Gleichwohl gibt es selbst in unseren modernen Staaten zahlreiche Rechtsnormen, welche solcher „Sanktionen" ganz entbehren, so namentlich in den Verfassungsgesetzen. So fehlt es beispielsweise dem Satze der deutschen Reichsverfassung Art. 12, wonach dem Kaiser es zusteht, den Bundesrat und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen, welcher zweifellos nicht bloß ein Recht, sondern auch eine Pflicht statuieren will, an jeder Bestimmung für den Fall der Nichteinhaltung derselben.

Nichtstaatliches Recht.

3. Die Bildung des Rechts ist nicht auf die staatliche Gemeinschaft beschränkt, vielmehr ist das Recht eine notwendige Begleiterscheinung jeder Lebensgemeinschaft, durch deren Zwecke es inhaltlich bestimmt wird. Daraus folgt die grundsätzliche Selbständigkeit des nichtstaatlichen Rechts, insbesondere des Kirchenrechts und des Völkerrechts gegenüber dem staatlichen Rechte. Wie das staatliche Recht das Leben einer staatlichen Gemeinschaft, so normiert das Kirchenrecht das Leben einer Kirchengemeinschaft, so der katholischen Kirche oder der einzelnen evangelischen (Landes-)Kirchen, und ebenso werden durch das Völkerrecht die Verkehrsbeziehungen der Staaten untereinander geordnet.

Unterschiede zw. staatlichem u. nichtstaatl. Recht.

Gleichwohl lassen sich erhebliche praktische Unterschiede zwischen dem staatlichen und nicht-staatlichen Rechte nicht verkennen. Einmal ist das Recht des modernen Staates, das die Sicherung

Digitized by Google

und Förderung der Lebensbedingungen der Staatsangehörigen überhaupt zum Zwecke hat, von ungleich größerer Wichtigkeit für jeden Einzelnen als das Recht jeder anderen Gemeinschaft. Sodann aber findet das Recht des Staates wirksamen Schutz durch staatliche Organe, die Gerichte, deren Entscheidungen erforderlichenfalls durch die Macht des Staates erzwungen werden. Ob aber das nicht-staatliche Recht sich eines solchen Schutzes zu erfreuen hat, ist fraglich; jedenfalls wird ihm derselbe versagt werden, wenn es den Zwecken und Bestimmungen des staatlichen Rechts widerspricht. Die Macht des Staates wirkt zudem auf die Rechtsbildung zurück. Das von den Trägern der Staatsgewalt gesetzte Recht wird in der Regel schon um deswillen von den Untertanen anerkannt werden, weil es durch die staatliche Übermacht geschützt wird. Dadurch wird der Schein erzeugt, als ob die verbindliche Kraft des Staatsgesetzes lediglich auf dem Besitze der Staatsgewalt beruhe. Die Geschichte aber zeigt uns, daß Gesetze, die in aller Form von der Staatsgewalt erlassen worden sind, dem Leben des Volkes fremd bleiben können, oder daß sie von den beteiligten Volkskreisen oder den zur Anwendung berufenen Richtern als unverbindlich abgelehnt werden können. Dann gelten sie eben nicht; es fehlt ihnen die Anerkennung, welche allein die als Recht gesetzte Vorschrift zu dem das Leben bestimmenden („richtenden") Recht macht.

§ 2. Positives Recht und Naturrecht, Recht und Billigkeit.[1])

Natürliches u. positives Recht.

I. Unsere Betrachtung hat ergeben, daß das Recht in gewisser Weise in den Gemeinschaftsverhältnissen selbst vorgezeichnet enthalten ist. Die Beschaffenheit der Lebensgemeinschaft und der von ihr angestrebte Zweck der Befriedigung bestimmter Interessen bedingen ein ganz bestimmtes Verhalten und damit bestimmte Regeln für dieses Verhalten, ganz abgesehen davon, ob diese Regeln in

[1]) Gareis, § 6; Merkel, Elemente, §§ 12—14, S. 18 ff.; Regelsberger, Pandekten, §§ 11 u. 12; Unger, System des österreichischen Privatrechts, Bd. I, § 11; Ullmann, Völkerrecht, § 5; Lotmar, Vom Rechte, das mit uns geboren ist. Die Gerechtigkeit. Bern 1893. J. B. Haring, Grundzüge des kath. Kirchenrechts, 1. Abteilung, Graz 1906, S. 27 f.; Heiner, kath. Kirchenrecht, I. Bd., 4. Aufl., Paderborn 1904, S. 16; R. Stammler, in der Systematischen Rechtswissenschaft, I, S. IV—VII und XXXVII—LIX.

Digitized by Google

der Übung, als Gewohnheitsrecht anerkannt werden oder als Rechtsvorschrift förmlichen Ausdruck erhalten haben. Wenn wir schon in diesem Sinne von einem den Verhältnissen selbst innewohnenden — natürlichen — Recht sprechen können, so ist doch dieses Recht erst Gegenstand subjektiver Erkenntnis von seiten des Einzelnen, welche möglicherweise zu verschiedenem Ergebnisse führt. Gleichwohl liegen die Bedingungen einer Verständigung in dem Wesen der menschlichen Natur. Als vernünftiges Wesen ist der Mensch bemüht, die Regeln aufzudecken, welche den Zweck der Gemeinschaft in wirksamster Weise erreichen lassen; als sittliches Wesen will er zugleich sein Gerechtigkeitsgefühl verwirklicht sehen; er will Verbote, welche für alle gelten, Gebote, welche den Einzelnen nach Verhältnis seiner Leistungsfähigkeit belasten. Denken wir an die wichtigsten staatsbürgerlichen Pflichten, die Militär- und Steuerpflicht. Der Zweck der Landesverteidigung erfordert unbestreitbar die Bereitstellung einer entsprechenden bewaffneten Macht, der Gedanke der Gerechtigkeit aber verlangt dafür die Grundlage allgemeiner Wehrpflicht (nicht etwa die eines Werbe- oder Konskriptionssystems). Ebenso erfordert die Bestreitung der gemeinsamen Staatsbedürfnisse Beiträge (Steuern) von seiten der Bürger, die Gerechtigkeit aber gebietet, dieselben nach Maßgabe ihres Vermögens heranzuziehen. Wie in diesen Fragen, so bilden sich für alle menschlichen Gemeinschaftsverhältnisse, zunächst in den beteiligten Kreisen, Überzeugungen von einer diesen Verhältnissen entsprechenden rechtlichen Ordnung, und indem dieselben in weitere und weiteste Kreise eindringen, wirken sie auf die rechtsbildenden Faktoren zurück, um schließlich als Gewohnheitsrecht oder Gesetzrecht allgemeinverbindliche Anerkennung zu erlangen. So drängt die Rechtsüberzeugung allenthalben auf Anerkennung des der Natur der Verhältnisse entsprechenden Rechts. Unter ihrer Einwirkung wird das *natürliche* Recht zum *positiven*, vom Gesetzgeber oder der Übung des Volks *gesetzten* Rechte. Indessen wird diese Übereinstimmung nicht immer gegeben sein. Der Gesetzgeber braucht ja gar nicht Organ der Rechtsüberzeugung des Volkes zu sein; er kann als Eroberer und Usurpator Gesetze geben, welche mit derselben in Widerspruch stehen; er kann auch infolge mangelnder Einsicht (und das ist bei der außerordentlichen Kompliziertheit der modernen Verhältnisse leicht möglich) Gesetze geben, welche den gegebenen Verhältnissen nicht vollkommen

Digitized by Google

Rechnung tragen. Und doch sind alle diese Gesetze Recht, insofern sie von den Kreisen, für welche sie bestimmt sind, als verbindende Norm anerkannt werden, also in Wirklichkeit die Lebensverhältnisse beherrschen. Insoweit wird also der Richter nur dieses autoritativ gesetzte Recht seinen Entscheidungen zugrunde legen dürfen, eine Gebundenheit, die schlechterdings nicht zu entbehren ist, wenn nicht subjektives, mehr oder minder wechselndes Belieben an Stelle der für den Verkehr nicht zu entbehrenden Bestimmtheit durch feste Rechtsnormen treten soll.

Natur der Sache u. Naturrecht.

Gleichwohl ist jene natürliche Bestimmtheit, welche den Lebensverhältnissen innewohnt, auch für den Juristen von größter Bedeutung; vor allem, wenn neugebildete Rechtsverhältnisse streitig werden, welche überhaupt eine positive Normierung noch nicht gefunden haben; nicht minder in den zahlreichen Fällen, in denen das positive Recht die Entscheidung mehr oder minder dem richterlichen Ermessen überläßt. Endlich aber wird nur eine eindringende Erkenntnis der Natur der Lebensverhältnisse und ihrer Zwecke den Richter befähigen, das geltende Recht in Einklang mit den fortschreitenden Bedürfnissen des Rechtslebens zu erhalten und fruchtbare Antriebe zu gedeihlicher Weiterentwicklung derselben zu bieten. Man hat daher den Richter neben dem positiven Recht auf die Natur der Sache als Quelle für seine Entscheidungen verwiesen. Da aber dieser Ausdruck genau genommen, nur die Natur des Verhältnisses, dem die anzuwendenden Vorschriften zu entnehmen sind, nicht aber diese selbst bezeichnet, so ist es wohl richtiger, von einem natürlichen Recht oder Naturrecht zu sprechen. Wenn man diesen Ausdruck dennoch zu vermeiden sucht, so erklärt sich das daher, daß mit dem Namen des Naturrechts eine bestimmte wissenschaftliche Richtung (des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts) bezeichnet wird, welche das Recht unabhängig von der Erfahrung aprioristisch konstruieren zu können glaubte und, von diesem Gesichtspunkte ausgehend, zur Ausarbeitung von Systemen des Naturrechts gelangt ist, welche den Anspruch allgemeiner Verbindlichkeit erhoben. Wenn nun auch ein Naturrecht in diesem Sinne mit Recht verworfen wird, so wird dadurch doch nicht der Grundgedanke berührt, daß neben dem positiven Recht noch ein anderes Recht anzuerkennen ist, welches wir — in Übereinstimmung mit den Philosophen des griechischen Altertums, den klassischen römischen

Digitized by Google

Juristen und den bahnbrechenden Denkern der neueren Zeit — zutreffend nur als natürliches oder Naturrecht zu bezeichnen vermögen.

Billigkeit.

II. Verschieden von dem Rechte, sowohl dem positiven wie dem natürlichen Recht, ist die Billigkeit. Während das Recht als Richtung oder Richtschnur eine gleichmäßige Behandlung und Beurteilung der Lebensverhältnisse nach Maßgabe bestimmter Merkmale derselben verlangt, besteht das Wesen der Billigkeit in der Berücksichtigung der Besonderheiten des einzelnen Falles. Das Recht verlangt, daß derjenige, der Geld als Darlehen erhalten hat, den Betrag an den Geber zurückerstattet. Es kann aber aus sehr vielen Gründen sehr billig sein, daß der Schuldner nicht zur Zahlung genötigt wird, wie es andererseits sehr hart sein kann, ihn dazu zu zwingen. So, wenn der Gläubiger reich ist und des Geldes nicht bedarf, der arme Schuldner aber sich gerade in einem Zustande arger Bedrängnis befindet. An sich sind solche Billigkeitserwägungen rechtlich ohne Belang. Die Rechtsordnung kann aber der Billigkeit in größerem oder geringerem Umfange Eingang gestatten, sei es, daß sie aus Gründen der Billigkeit Ausnahmen von der Regel des Rechts macht, sei es, daß sie die genauere Feststellung der Rechtsfolgen dem richterlichen Ermessen überläßt, der Richter somit berufen ist, durch seine Entscheidung den Besonderheiten des einzelnen Falles Rechnung zu tragen. Soweit das der Fall ist, nimmt das Recht den Charakter eines Billigkeitsrechts an; es wird billiges Recht (ius aequum), und im Gegensatz dazu heißt dann das Recht, welches sich den Erwägungen der Billigkeit verschließt, strenges Recht (ius strictum oder asperum).

§ 3. Recht, Moral und Sitte.[1])

Moral und Recht.

I. Wie das Recht, so stellt auch die Sittlichkeit oder Moral sowie die Sitte Regeln für das Verhalten, das Tun und Unterlassen der Menschen auf. Während aber das Recht ein äußeres Verhalten, wirkliche Herstellung des seinen Zwecken entsprechenden

[1]) Bierling, Jurist. Prinzipienlehre, Bd. I, S. 54—70; Arndts, § 13, S. 11; Gareis, S. 21; Merkel, §§ 68—80; Regelsberger, § 10, S. 60 ff.; Gierke, Bd. I, S. 113—115; R. Stammler, in der Systematischen Rechtswissenschaft, I, S. XVIII—XXIV.

Digitized by Google

Zustandes verlangt, will die Moral das Verhalten innerlich bestimmen; sie fordert Übereinstimmung der ganzen Gesinnung des Menschen in Anschauung, Empfindung und Willensrichtung mit dem von ihr aufgestellten Ideal. Veranschaulichen wir das Gesagte an den Grundgedanken der christlichen Moral. Ausgehend von der Vorstellung, daß der Mensch das Ebenbild Gottes ist, stellt sie an den Einzelnen die Forderung der Selbstachtung und der Reinerhaltung der eigenen Person in Gedanken und Worten, eben darum zugleich das Verlangen nach Beherrschung der sinnlichen Triebe und nach möglichster Vervollkommnung der eigenen Individualität durch Stählung und Entwicklung der körperlichen und geistigen Kräfte und Anlagen. Mit diesen Anforderungen ist zugleich das Verhalten zum Nächsten bestimmt. Auch er ist das Ebenbild Gottes. Daher das große Gebot: „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst," und folgeweise die Vorschrift, dem Nächsten nichts zuzufügen, was man sich selbst nicht getan wissen wollte, und ihm umgekehrt alles zu tun, was man unter gleichen Umständen auch für sich selbst in Anspruch nehmen würde. Aus dem Gebote der Nächstenliebe folgt nicht nur die Pflicht wahrer innerer Achtung des Nächsten und seiner Menschenwürde und damit als völlig selbstverständlich die Pflicht der Anerkennung und Wahrung seiner Persönlichkeit und seines Besitzstandes, sondern auch die viel weitergehende positive Pflicht, das Wohl des Nächsten in jeder Hinsicht nach Möglichkeit zu fördern, namentlich auch durch Übung der Werke der Barmherzigkeit. In gleichem Geiste der Liebe ist das Verhalten des Einzelnen zu den menschlichen Gemeinwesen, der Familie und dem Staate normiert, letzteres vor allem durch die Vorschrift, der Obrigkeit gehorsam zu sein. So gelangt die Moral auf dem Wege von innen nach außen zur Aufstellung einer Lebensordnung, welche nicht weniger umfassend ist wie die Rechtsordnung. Allein ihre Verwirklichung ist lediglich abhängig von dem Gewissen des Einzelnen, dem Maße, in welchem er sich zur Befolgung der sittlichen Vorschrift verbunden fühlt, sei es, daß er darin den Ausdruck eines religiösen Gebotes erblickt, sei es, daß er die Vorschrift an sich für verpflichtend erachtet, in der Überzeugung, daß die Befolgung der Moralgebote zugleich die Grundbedingung für ein wahrhaft glück-

Digitized by Google

seliges Leben ist. So bleibt denn die sittliche Lebensordnung ein Ideal, dessen mehr oder minder annähernde Verwirklichung in der menschlichen Gesellschaft von der sittlichen Beschaffenheit der Bevölkerung abhängt. Die Rechtsordnung dagegen strebt eine ganz bestimmte äußere Gestaltung der Lebensverhältnisse an; begnügt sich daher mit einem äußeren Verhalten der Rechtsgenossen, sorgt aber andererseits für die Verwirklichung derselben, eventuell durch Anwendung von Zwang. Diese Tendenz der Erzwingbarkeit ist den Vorschriften der Moral völlig fremd. Sie können überhaupt nur befolgt werden als Ausfluß der auf das Gute, die Verwirklichung des Sittengesetzes gerichteten Gesinnung des Handelnden. Sind nach dem Gesagten Recht und Moral in ihrem Wesen und ihren Wirkungen verschieden, so läßt sich andererseits doch nicht verkennen, daß sich dieselben vielfach miteinander berühren. Vor allem haben sie ein großes Gebiet miteinander gemein; so sind namentlich die Pflichten, welche auf Anerkennung der Person des Nächsten und seines Besitzstandes gerichtet sind, ebensowohl durch die Moral wie das Rechtsgesetz bestimmt. Darüber hinaus liegt allerdings ein weites Gebiet der Moral, in welches keine Rechtsregel eingreift, wie die Pflichten in Ansehung der eigenen Person und jene der positiven Förderung der Mitmenschen; andererseits aber gibt es auch zahlreiche Rechtsvorschriften (wie z. B. über Anmeldung von Geburten und Sterbefällen und sonstigen Ereignissen), welche an sich keinerlei Bezug zur Moral haben, eine sittliche Weihe nur insofern beanspruchen können, als sie als Vorschriften der Obrigkeit auch im Gewissen zur Befolgung verpflichten sollen. Soweit die Rechtsvorschriften sich auf dem auch von der Moral normierten Bereich bewegen, werden und sollen sie mit den von der Moral gestellten Anforderungen übereinstimmen; sie haben darin ihren stärksten Halt und werden um so williger befolgt werden, je mehr sich die Bevölkerung durch ihren Inhalt im Gewissen gebunden fühlt. Freilich ist ein Widerstreit möglich. Gesetze haben mitunter selbst sittlich gebotene Handlungen verboten und unter Strafe gestellt. Indessen wird ein gesundes Gemeinwesen einen derartigen Widerstreit bald zu überwinden und den Einklang der Gesetzgebung mit den sittlichen Anschauungen herzu-

Digitized by Google

stellen wissen. Endlich tritt auch darin der Zusammenhang von Recht und Moral hervor, daß die Grenze zwischen ihnen eine flüssige ist. Bloße Moralvorschriften nehmen nicht selten unter Einwirkung der Überzeugung, daß die Verwirklichung derselben durch die Zwecke der Gemeinschaft geboten ist, den Charakter von Rechtsvorschriften an, und umgekehrt streifen Rechtsvorschriften unter Einwirkung entgegengesetzter Anschauungen diesen Charakter ab, um die Beteiligten hinfort nur mehr im Gewissen zu verbinden. So hat die sittliche Pflicht des Unternehmers, sich seiner Arbeiter im Falle der Arbeitsunfähigkeit anzunehmen, in der Unfall- und Altersversicherung unserer modernen Gesetzgebung rechtlichen Ausdruck gefunden, während andererseits das Verlöbnis, welches früher einen Rechtsanspruch auf Eingehung der Ehe begründete, die Verlobten heutzutage bloß moralisch zur Erfüllung ihres Versprechens verpflichtet.

Sitte und Recht.

II. Im Gegensatz zur Moral stellt die Sitte Regeln für das äußere Verhalten auf. So verlangt die Sitte der Höflichkeit, Bekannte, und zwar in bestimmter, gleichfalls hergebrachter Form (durch Abnehmen des Hutes z. B.), zu begrüßen. So ist es in vielen Gegenden allgemeiner Brauch, den gemieteten Dienstboten ein sog. Drangeld zum Zeichen des abgeschlossenen Geschäfts zu geben, obwohl dasselbe rechtlich auch ohne diese Gabe verpflichtet. Insofern ist die Sitte dem Rechte verwandt, das gleichfalls ein äußeres Verhalten verlangt, unterscheidet sich aber davon dadurch, daß dieses Verhalten nicht in gleicher Weise im Interesse der Gemeinschaft geboten ist. Es handelt sich dabei um anleitende, der Aneignung durch die Einzelnen mehr oder minder überlassene Regeln, welche wesentlich dazu dienen, die Lebensverhältnisse angenehmer und schöner zu gestalten beziehungsweise den Lebensfunktionen einen festen Halt zu gewähren. Freilich steht auch das Gebiet der Sitte in nahem Zusammenhange mit dem Rechtsgebiete. Es kann mit der Sitte die Überzeugung sich verbinden, daß ihre Befolgung rechtlich geboten ist, mit anderen Worten: die Sitte kann das Vorhandensein eines Gewohnheitsrechts bekunden. So haben vielfach Gebräuche, welche den schon erfolgten Abschluß des Geschäfts bloß bekunden sollten, die Bedeutung von Formen erlangt, welche das Geschäft erst zum Abschlusse bringen.

Digitized by Google

§ 4. Rechtsverhältnisse, Rechte und Pflichten.[1])

Rechtsverhältnisse.

I. Dem Rechte gegenüber steht die unendliche Mannigfaltigkeit der gegebenen Lebensverhältnisse, gerichtet auf Befriedigung der allerverschiedensten Interessen. Diese Lebensverhältnisse werden alle mehr oder minder von der Rechtsordnung berührt, aber nicht alle sind Gegenstand rechtlicher Normierung. So ist die Freundschaft zweifellos ein Lebensverhältnis von hohem sittlichem Wert; dagegen finden sich keinerlei Rechtsvorschriften, welche Bestimmungen irgendwelcher Art darüber treffen würden; sehr begreiflich, denn das, was der Freund dem Freunde schuldet — Treue, Wahrhaftigkeit, Offenheit —, kann und muß lediglich dem durch das Sittengesetz bestimmten Gewissen überlassen werden. Gleichwohl läßt sich nicht sagen, daß das Freundschaftsverhältnis rechtlich nicht geschützt sei; nur ist es nicht als solches geschützt. Wollte mich jemand etwa verhindern, freundschaftlichen Verkehr zu pflegen, so könnte ich wegen Eingriffs in das mir zustehende Recht freier Willensbetätigung je nach Umständen Klage wegen Beleidigung anstellen oder Anklage wegen widerrechtlicher Freiheitsberaubung veranlassen. Andere Lebensverhältnisse dagegen, weil sie auf Zwecke und damit auf Befriedigung von Interessen gerichtet sind, welche von der Rechtsgemeinschaft anerkannt sind, sind in ihren Voraussetzungen und Wirkungen Gegenstand rechtlicher Normierung und werden daher als *Rechtsverhältnisse* bezeichnet. So bildet die Tatsache, daß jemand eine Summe Geldes unter der Bedingung der Rückzahlung empfangen hat, ein Lebensverhältnis, welches zugleich ein Rechtsverhältnis ist, da das Recht an den bezeichneten, von ihm anerkannten und normierten Tatbestand, das sog. Darlehen, das Gebot als Wirkung anknüpft, daß der Empfänger dem Geber den erhaltenen Betrag zurückzuerstatten hat. Oder, um ein anderes Beispiel zu wählen, wenn jemand am Strande eine vom Meere ausgespülte Muschel ergriffen hat, um sie für sich zu behalten, so ist damit wiederum ein tatsächliches Verhältnis, eine Macht über die Muschel gegeben, das zugleich ein Rechtsverhältnis, und zwar das des Eigentums

[1]) Bierling, Jurist. Prinzipienlehre, Bd. I, §§ 9—12, S. 145—200; Arndts, §§ 10. 46; Gareis, S. 18—21; Merkel, § 146 ff., S. 83 ff.; Derselbe, Elemente, §§ 20 u. 21, S. 37—40; Regelsberger, Bd. I, §§ 13—16, S. 71—82; Gierke, Bd. I, §§ 27 f., S. 251 ff.

Digitized by Google

bildet, da ja das Recht dem Okkupanten gestattet, nach Belieben über die Sache zu verfügen, sowie jedweden Gebrauch davon zu machen, und somit allen anderen Personen verbietet, ihn irgendwie in diesen Verfügungen und diesem Gebrauche zu beeinträchtigen. Es ist klar, daß in beiden Fällen ein bestimmtes menschliches Interesse vorliegt, das Anlaß und Gegenstand der angeführten Rechtsvorschriften bildet: einerseits das Interesse des Darlehensgebers an der Rückzahlung der dargeliehenen Summe, andererseits das Interesse des Okkupanten, den Besitz und Genuß der von ihm ergriffenen Sache zu behaupten. Was für diese Verhältnisse gilt, findet seine Anwendung auf jedes Rechtsverhältnis überhaupt; wo immer eine Rechtsnorm, ein Gebot oder Verbot ins Leben eingreift, dient sie der Verwirklichung und Sicherung bestimmter Interessen. So dient das Gebot, Militärdienst zu leisten, dem Interesse der Landesverteidigung; das Verbot der Einführung von Vieh und Waren bzw. das Gebot der Schutzpockenimpfung dem Interesse nach Fernhaltung von Seuchen und ansteckenden Krankheiten; die Strafbestimmungen und damit die Verbote gegen Unzucht und Blutschande, gegen Meineid sowie gegen Münz-, Maß- und Gewichtsfälschung, den Interessen der Erhaltung unentbehrlicher Grundlagen unserer Gesittung, unserer Rechtspflege und unseres Verkehrswesens. Das mit den Lebensverhältnissen selbst gegebene Interesse erhält durch die rechtliche Normierung einen Machtzuwachs; der auf Herstellung und Behauptung des dem Interesse entsprechenden tatsächlichen Zustandes gerichtete Wille der Beteiligten wird von der Rechtsordnung, somit dem Willen der Gesamtheit, nicht nur gutgeheißen, sondern gemäß ihrer Tendenz nach Erzwingbarkeit erforderlichenfalls auch gegenüber dem widerstrebenden Willen anderer durchgesetzt. Diese mit dem Interesse verknüpfte, dessen Befriedigung bezweckende Willensmacht ist es, in der das Wesen der Berechtigung oder des Rechts im subjektiven Sinne liegt. Allein indem die Rechtsordnung zugunsten des oder der Interessenten eine Willensmacht verleiht, begründet sie zugleich eine Willensgebundenheit, und zwar für die Personen, an welche sie sich in ihrer Normierung gebietend oder verbietend wendet. Mit andern Worten, mit der Entstehung des Rechts auf der einen Seite ist mit begrifflicher Notwendigkeit auch die Rechtspflicht auf der anderen Seite gegeben; Recht und Pflicht sind korrelate Begriffe; der eine kann ohne den anderen

Digitized by Google

schlechterdings nicht gedacht werden; sie sind eben nichts anderes als die beiden Seiten eines von der Rechtsnorm ergriffenen Lebensverhältnisses, mit dem Rechtsverhältnis selbst gegeben.

Rechte im subjektiven Sinne.

II. So unzweifelhaft richtig dieser Gedanke ist, so sind doch die einzelnen Verhältnisse nach Seite der Berechtigung und Verpflichtung ungemein verschieden. Wenn wir auch sagen, daß die Gesamtheit oder das Publikum ein Recht darauf habe, daß der Einzelne seine Bürgerpflichten als Soldat und Steuerzahler erfülle, daß die Verbreitung von Seuchen und ansteckenden Krankheiten verhindert werde, daß die Grundlagen unserer Gesittung, unserer Rechtspflege und unseres Verkehrswesens gewahrt werden, so pflegen wir doch von einem derartigen Rechte nicht mit Bezug auf eine bestimmte Person zu sprechen; in der Tat existiert eine Beziehung der in Frage stehenden Interessen zu einer bestimmten Person überhaupt nicht. Im allgemeinen hat jeder das gleiche Interesse, daß die einschlägigen Vorschriften verwirklicht werden.

Anders verhält es sich bei den zuerst angeführten Beispielen, dem Darlehen und dem Eigentum. Im ersten Falle gewährt das Recht dem Darlehensgeber behufs Verwirklichung seines Interesses an der Rückzahlung die Macht, den Empfänger zur Erstattung des gleichen Betrages zu nötigen. Im zweiten Falle hingegen ermächtigt das Recht den Okkupanten der herrenlosen Sache — und das ist eine Muschel —, zur Verwirklichung seines Interesses am Besitz und Genuß der Sache mit derselben nach Belieben zu verfahren. In dem einen wie in dem anderen Falle ist somit einer bestimmten Person zum Zwecke der Verwirklichung eines von der Rechtsordnung anerkannten Interesses derselben rechtliche Macht verliehen. Wo eine solche Individualisierung gegeben ist, pflegen wir von einem *Recht im subjektiven Sinne des Wortes* zu sprechen. Demnach hat man unter einem subjektiven Rechte die unter gewissen Voraussetzungen vom objektiven Rechte einer bestimmten Person gewährte rechtliche Macht zur Befriedigung eines anerkannten Interesses derselben zu verstehen. Als Macht ist die Ausübung des subjektiven Rechts lediglich dem Ermessen des Berechtigten überlassen; indessen kann der Inhalt des Rechts für den Berechtigten zugleich Pflicht sein. So ist dem Vater in seinem Interesse das Recht, die Kinder zu erziehen, eingeräumt; im Interesse der Kinder aber ist ihm diese Erziehung zur Pflicht gemacht. So ist die Ausübung des po-

Digitized by Google

litischen Wahlrechts den Staatsbürgern mitunter zur Pflicht gemacht, und selbst das Eigentum, namentlich das an Grund und Boden, unterliegt zahlreichen rechtlichen Beschränkungen, ja, es kann sogar eine bestimmte Art der Ausübung desselben dem Eigentümer vorgeschrieben sein (z. B. Betrieb einer Eisenbahn durch den Eigentümer derselben).

Pflichten. III. Wie das subjektive Recht Macht, so ist die mit ihm gesetzte Pflicht Gebundenheit zugunsten einer bestimmten Person und ihres im (subjektiven) Rechte geschützten Interesses. Wenn der Darlehensgeber das Recht hat, vom Empfänger Zahlung zu verlangen, mit anderen Worten: wenn er Zahlung von ihm verlangen darf, so ist der letztere zu derselben verpflichtet, er soll oder muß Zahlung leisten. Und ferner, wenn die Rechtsordnung den Okkupanten einer herrenlosen Sache als Eigentümer ermächtigt, mit der Sache (sei es schlechthin, sei es innerhalb gewisser Schranken) nach Belieben zu verfahren, wenn also sein Wille für die Behandlung der Sache entscheiden soll, so bedingt diese ihrer Natur nach ausschließliche Ermächtigung die Pflicht aller anderen Menschen, in diese Sphäre nicht einzugreifen. Es kommt also darauf an, inwieweit das Interesse des Einzelnen am Besitz und Genuß der Sache in dem subjektiven Recht Anerkennung und Schutz erhalten hat; — möglicherweise sind der Betätigung des Interesses erhebliche Schranken und Modalitäten gesetzt, wie namentlich im Eigentumsrecht am Grund und Boden, — insoweit muß es sich dem widerstrebenden Willen aller anderen gegenüber durchsetzen können; ihnen liegt daher die Pflicht ob, insoweit in das geschützte Gebiet nicht einzugreifen.

Relative und absolute Rechte. Ding-liches od. Sachen-recht. IV. Das Gesagte dient zugleich dazu, wichtige Unterschiede in der Natur der Rechtsverhältnisse darzulegen. Das Recht aus dem Darlehen wie überhaupt jedes Forderungsrecht richtet sich von vornherein gegen eine bestimmte Person, die des Verpflichteten oder Schuldners, und kann ohne diese Beziehung gar nicht gedacht werden. Es wird daher ein persönliches oder relatives Recht genannt. Das Eigentumsrecht hingegen, wie zahlreiche andere Rechte, z. B. das Recht des Menschen auf körperliche und geistige Unversehrtheit, entbehrt einer solchen Beziehung zu einer bestimmten Person; es ist vielmehr gegen alle anderen Menschen gerichtet, die insgesamt verpflichtet sind, sich irgendwelchen Eingriffes zu enthalten. Es ist somit ein ab-

Digitized by Google

solutes Recht und, insofern es eine Sache zum Gegenstand hat, ein dingliches oder ein Sachenrecht. Im Gegensatz dazu ist das genannte Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit zwar ein absolutes, nicht aber ein dingliches Recht.

Mit diesem Unterschiede in der Natur der Rechte hängt ein Unterschied in der Natur der Pflichten zusammen. Die Pflicht, welche einem relativen Rechte entspricht, verlangt ein ganz bestimmtes Verhalten des Schuldners, gewöhnlich eine Handlung desselben, wie Rückzahlung des geliehenen Betrags; es kann aber auch eine Unterlassung bestimmter Art sein, z. B. der Mieter hat sich verpflichtet, in der Wohnung nicht zu waschen oder nicht Holz zu spalten. Die Pflicht, welche einem absoluten Recht entspricht, ist dagegen rein negativ auf das bloße Unterbleiben eines Eingriffs in die Sphäre des Berechtigten gerichtet.

Ansprüche.

V. Verschieden von dem Recht im subjektiven Sinn ist die daraus für den Berechtigten entstehende Möglichkeit, zur Zeit von einer anderen Person eine Leistung bestimmter Art, sei es eine Handlung oder Unterlassung, zu verlangen, welche Möglichkeit ebenso wie das gestellte Verlangen — das wirkliche Ansprechen — als Anspruch bezeichnet wird. Es liegt auf der Hand, daß ein Anspruch in diesem Sinn sich nicht von selbst mit einem absoluten Recht verknüpft. Der Eigentümer, der sich in ungestörtem Besitz und Genuß seiner Sache befindet, ist gar nicht in der Lage, von einem anderen eine Leistung fordern zu können. Erst wenn er in seinem Recht beeinträchtigt wird, z. B. durch widerrechtliche Entziehung oder durch Störung seines Besitzes von seiten eines Dritten, entsteht gegen denselben ein Anspruch, der naturgemäß auf Wiederherstellung des seinem Recht entsprechenden Zustandes gerichtet ist, also die Herausgabe der Sache in dem einen, die Unterlassung der Störung in dem anderen Fall erheischt. Bei den relativen Rechten dagegen, insbesondere bei den Forderungsrechten wird meistens mit der Entstehung des Forderungsrechts auch ein Anspruch gegeben sein, da dasselbe seiner Natur nach Leistung einer bestimmten Person bezweckt. Nur insofern die Leistung aus irgendwelchen Gründen erst in einem späteren Zeitpunkt zu erfolgen braucht, wird auch der Anspruch erst in diesem Zeitpunkt zur Entstehung gelangen: es ist zwar ein Forderungsrecht, aber noch keine gegenwärtige Möglichkeit, es geltend zu machen, und somit noch kein Anspruch vorhanden.

Digitized by Google

Rechtsinstitute.

VI. Damit erscheint die Betrachtung des Rechtsverhältnisses und der damit gesetzten Rechte und Pflichten abgeschlossen. Im Gegensatz dazu steht das Rechtsinstitut. Während wir beim Wort „Rechtsverhältnis" unseren Blick zunächst dem Leben zuwenden und eines der zahlreichen Lebensverhältnisse ins Auge fassen, insofern es Gegenstand rechtlicher Normierung ist, also beispielsweise an den zwischen zwei bestimmten Personen abgeschlossenen (konkreten) Kauf denken oder abstrakt an den Kauf schlechthin, denken wir bei dem Ausdruck „Rechtsinstitut" umgekehrt zunächst an die bestehende Rechtsordnung und fassen diese ins Auge, insofern sie durch ihre Rechtsvorschriften Lebensverhältnisse bestimmter Art einheitlich zu gestalten sucht. Als Rechtsinstitut ist somit der Inbegriff von Vorschriften zu bezeichnen, welche sich auf ein bestimmtes (abstraktes) Rechtsverhältnis beziehen. So sprechen wir von Kauf und Darlehen als Rechtsinstituten und meinen damit die Gesamtheit jener Vorschriften, welche alle Rechtsverhältnisse normieren, die die typischen Merkmale des Kaufes oder Darlehens an sich tragen.

§ 5. Die Träger der Rechtsverhältnisse.[1])

Rechtsfähigkeit.

I. Jedes Rechtsverhältnis setzt, wie dargelegt worden ist, seiner Beschaffenheit nach voraus: (eine oder mehrere) Personen, in deren Interesse rechtliche Macht verliehen ist, und andererseits (eine oder mehrere) Personen, welche eben dadurch gebunden sind. Eine solche aktive oder passive Anteilnahme an den Rechtsverhältnissen aber hat ihrerseits zur Voraussetzung eine von der Rechtsordnung anerkannte Fähigkeit, Rechte zu haben und demgemäß Pflichten unterworfen sein zu können. Diese Fähigkeit ist es, welche als Rechtsfähigkeit oder Persönlichkeit bezeichnet wird.

Natürliche Personen.

Von Natur kommt dieselbe dem Menschen und nur dem Menschen zu; nur der Mensch kann Interessen empfinden, welche

[1]) Bierling, Jurist. Prinzipienlehre, Bd. I, § 13, S. 201—238; Arndts, § 47; Gareis, § 15, I; Merkel, §§ 183—190; Regelsberger, Pandekten, §§ 56 ff., 75 ff.; Dernburg, Pandekten, §§ 49 ff., 59 ff.; Gierke, Deutsches Privatrecht, §§ 40 ff., S. 355 ff., § 58 ff., S. 456 ff.; Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts (3. Aufl.), Bd. II, 1, S. 13—15; Cosack, Lehrb. des deutschen bürgerlichen Rechts, §§ 16 ff., 28; Endemann, Einführung, §§ 21 ff., 43 ff.; Enneccerus und Jaeger, Das bürgerliche Recht, Bd. I, §§ 10, 29 ff.

Digitized by Google

Gegenstand rechtlichen Schutzes sind. Während aber das Altertum vielfach Menschen — den Sklaven — von vornherein die Rechtsfähigkeit versagte und demgemäß auch hinterher den Verlust derselben eintreten ließ (z. B. durch Kriegsgefangenschaft), steht nach modernem Recht jedem Menschen als solchem die Rechtsfähigkeit als unveräußerliches Gut zu. Sobald ein Mensch geboren, d. h. vollständig vom Mutterleibe getrennt ist, ist er *Person* (im Sinne des Rechts) und bleibt es bis zum Augenblick seines Todes. Daraus folgt, daß der noch Ungeborene noch nicht rechtsfähig ist. Das hindert aber nicht, daß das Recht schon jetzt seine Fürsorge der *Leibesfrucht* zuwendet, indem es sie vor Vernichtung zu schützen und ihre eventuellen Interessen (z. B. im Erbrecht) für die Zukunft zu wahren sucht. Andererseits kann die Tatsache des erfolgten Todes ungewiß sein; das ist der Fall, wenn ein Mensch *verschollen* ist. Hat diese *Verschollenheit* längere Zeit angedauert — nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch gewöhnlich zehn Jahre —, ohne daß irgendwelche Kunde über Leben oder Tod zu erlangen war, dann kann nach positivem Recht der Verschollene *für tot erklärt* werden, und zwar mit der Wirkung, daß er in einem bestimmten, vom Gesetz bezeichneten Zeitpunkt (dem Augenblick des Ablaufes der genannten Frist) als verstorben und somit als bis dahin lebend anzusehen ist. Es leuchtet ein, daß damit die Rechtsfähigkeit des Verschollenen für einen Zeitraum angenommen ist, welcher der wirklichen Lebensdauer durchaus nicht zu entsprechen braucht.

Handlungsfähigkeit, Geschäfts- und Deliktsfähigkeit.

II. Von der Rechtsfähigkeit verschieden ist die *Handlungsfähigkeit*. Darunter versteht man die (vom Rechte anerkannte) Fähigkeit, eine Handlung mit rechtlicher Wirksamkeit vorzunehmen. Sie hat ihre Grundlage in der natürlichen Handlungsfähigkeit, obgleich dieselbe mehrfach an bestimmte rechtliche Voraussetzungen geknüpft ist. So ist nach römischem Rechte, außer dem Geisteskranken, das Kind, und zwar bis zum vollendeten siebenten Jahre, schlechthin handlungsunfähig, obgleich Kinder unter diesem Alter nicht selten einen sehr bestimmten Willen zu äußern vermögen. Ebenso positiv-rechtlicher Natur sind die Sätze, daß der Unmündige nach Vollendung des 7. Lebensjahres beschränkt (d. h. zu seinem Vorteil) handlungsfähig, der Mündige, d. h. derjenige, welcher vierzehn Jahre alt geworden ist, hingegen schlechthin

Digitized by Google

handlungsfähig ist. Da nun die Handlungen mit rechtlicher Wirksamkeit sehr verschiedenartig sind — es sind vor allem Geschäfte, sog. Rechtsgeschäfte (wie Kauf und Miete), oder verbotene Handlungen, sog. Delikte (wie Diebstahl und Sachbeschädigung), so kann man auch von einer *Geschäftsfähigkeit* als der Handlungsfähigkeit zum Abschlusse von Rechtsgeschäften und einer *Deliktsfähigkeit* oder *Zurechnungsfähigkeit* als der Handlungsfähigkeit zu Delikten sprechen. Diese Scheidung ist geradezu geboten, wenn, wie nach dem neuen Reichsrecht, die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte einzugehen anders normiert ist als die Zurechnungsfähigkeit für Delikte. Während Kinder unter sieben Jahren überhaupt „*geschäftsunfähig*", Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, „*in der Geschäftsfähigkeit beschränkt*" (sie können selbständig Rechtsgeschäfte nur zu ihrem Vorteil eingehen), Volljährige, d. h. diejenigen, welche 21 Jahre alt geworden sind, regelmäßig schlechthin geschäftsfähig sind, sind zwar Kinder unter 7 Jahren auch schlechterdings deliktsunfähig, haften auch nicht für Ersatz des angerichteten Schadens; strafrechtlich können sie sogar erst mit Vollendung des 12. Lebensjahres verfolgt werden; dagegen sind Personen schon mit vollendetem 18. Lebensjahre unbedingt deliktsfähig; vor diesem Zeitpunkt haften sie nur dann, wenn sie die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit bzw. Strafbarkeit ihres Tuns erforderliche Einsicht haben. Die Fähigkeit zur Vornahme sonstiger Handlungen, welche also weder Rechtsgeschäfte nach Delikte sind, ist entweder besonders normiert — so erfordert beispielsweise nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die selbständige Wahl des Wohnorts die Geschäftsfähigkeit, also der Regel nach die Erreichung der Volljährigkeit —, oder das Gesetz begnügt sich mit der Tatsache, daß Handlungsfähigkeit im natürlichen Sinne gegeben ist, welche z. B. für Entdeckung eines Schatzes genügt. Der Schatz wird zur Hälfte ins Eigentum des Entdeckers fallen, wenn dieser überhaupt handlungsfähig war, also auch dann, wenn er etwa das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Juristische Personen, Korporationen.

III. Neben den Menschen werden im Rechte noch andere Träger oder Subjekte von Rechten und Verbindlichkeiten anerkannt: die sog. *juristischen Personen*. Diese Anerkennung beruht zuvörderst auf der Tatsache, daß in der menschlichen Gesellschaft zur Verwirklichung der verschiedensten Zwecke größere

Digitized by Google

oder kleinere Verbände bestehen und immer wieder neu entstehen, welche als Mittelpunkte eigener Lebensbetätigung erscheinen. So vor allem der Staat; er erscheint als Träger mannigfaltiger Interessen, welche in den Zwecken des Staates Ausdruck finden, er erscheint als Träger eines Willens, welcher auf Befriedigung derselben gerichtet ist, und entfaltet demgemäß eine Macht, welche den ihnen entsprechenden Zustand zu verwirklichen sucht. Freilich sind diese Interessen im Grunde genommen nur Interessen der Staatsangehörigen (aller oder einer größeren oder geringeren Anzahl derselben), ebenso wie der Wille und die ihn unterstützenden Machtmittel in letzter Linie nur Wille und Macht der Einzelnen sind. Allein das Bewußtsein der gemeinsamen staatlichen Zwecke wirkt auf Entstehung übereinstimmender Anschauungen und Bestrebungen. Es bilden sich Anschauungen und Überzeugungen von dem, was der Gesamtheit oder dem Staate frommt, im Gegensatz zu dem, was bloß dem Einzelnen nützlich ist. Vollzieht sich sonach im Bewußtsein der Einzelnen eine Scheidung zwischen individuellen und Staatsinteressen, so kommt hinzu, daß die der Durchsetzung der letzteren zugewendeten Bestrebungen, wenn überhaupt, nur einen einheitlichen Ausdruck erhalten können. Als Wille des Staates gilt nur der Wille, welcher als solcher von den verfassungsmäßig dazu berufenen Organen (sei es dem Träger der souveränen Gewalt oder einem Beamten innerhalb seiner Amtssphäre) erklärt worden ist, und dieser Wille ist es, der eventuell mit geeinten Kräften zum Vollzuge gelangt. Da nun dieser einheitliche Wille und diese einheitliche Macht Ergebnis und Ausfluß des realen staatlichen Verbandes ist, so werden dieselben im Leben auch dem Staate beigelegt, mit anderen Worten: der Staat wird personifiziert, als Träger dieses Willens und dieser Macht gedacht. Und wie das Leben, so verfährt auch die Rechtsordnung. Auch im Rechte gilt der Staat wie das einzelne Individuum als *Person*, und zwar, entsprechend seiner Betätigung, als *handlungsfähige Person*, indem die Handlungen der staatlichen Organe einfach als Handlungen des Staates selbst betrachtet werden. Diese Handlungsfähigkeit äußert sich in allen Richtungen, in welchen der Staat überhaupt tätig wird: in Unterhaltung seiner völkerrechtlichen Beziehungen nach außen, in Ausübung seines Rechts der Gesetzgebung und Exekutive gegenüber den Staatsangehörigen nach innen und insbesondere auch

Digitized by Google

im vermögensrechtlichen Verkehr, an welchem er gerade so wie die einzelnen Menschen teilnimmt. Er wird daher auch hier unmittelbar durch die Handlungen seiner Organe berechtigt wie verpflichtet, erwirbt Eigentum, Forderungen, wie er andererseits auch mit Schulden und Verbindlichkeiten belastet wird, und zwar letzteres nicht nur infolge von Rechtsgeschäften, sondern auch von Delikten, welche die Organe in Ausführung ihrer Verrichtungen begehen.[1]) Was vom Staate gesagt ist, findet in allen wesentlichen Punkten auf die Gemeinden, Stadt- und Landgemeinden, Kreise, Provinzen usw. Anwendung. Auch hier tritt die Gesamtheit als Trägerin besonderer Interessen und Willensbetätigungen hervor, welche in der gegebenen Organisation ihren Ausdruck findet. Demgemäß wird auch die Gemeinde als handlungsfähige, durch ihre Organe fungierende Person vom Rechte anerkannt. Dasselbe ist der Fall bei zahlreichen Vereinen privater Natur, insofern die Mitglieder bestimmte gemeinsame Zwecke, z. B. wissenschaftlicher, künstlerischer, geselliger, wirtschaftlicher Natur in einheitlicher (korporativer) Organisation mit gemeinschaftlichen Mitteln zu verwirklichen bestrebt sind. Auch diese Vereine werden von der Rechtsordnung — gewöhnlich allerdings erst, wenn gewisse, ihre Erkennbarkeit sichernde Voraussetzungen, wie insbesondere die Eintragung in öffentliche Vereinsregister, erfüllt sind — als handlungsfähige Personen anerkannt, denen gerade so wie dem Staat und den Gemeinden zur Erreichung ihres Zweckes ein eigenes Vermögen zusteht.

Anstalten und Stiftungen

Den bisher betrachteten juristischen Personen ist gemeinsam, daß die Persönlichkeit sich mit einer organisierten Personenmehrheit verknüpft. Sie werden daher als Körperschaften oder Korporationen bezeichnet. Ihnen werden als zweite Art der juristischen Personen entgegengesetzt jene selbständigen Organisationen, welche als Anstalten und Stiftungen bezeichnet

[1]) Die hier vertretene Auffassung, welche im deutschen Recht und im Bürgerlichen Gesetzbuch Anerkennung gefunden hat, ist nicht die des römischen Rechts. Danach ist der Staat, als Fiskus, wohl Subjekt von Vermögensrechten und Verbindlichkeiten, gilt aber als handlungsunfähig. Er bedarf daher wie ein Kind oder Wahnsinniger zum Erwerb von Rechten eines Vertreters. Dessen Handlungen, vorausgesetzt, daß sie im Namen des Staates und innerhalb der Vertretungsmacht vorgenommen sind, berechtigen und verpflichten den Staat, gelten aber nicht als Handlungen des Staates selbst.

Digitized by Google

werden, wie z. B. Bistümer, Universitäten, Krankenhäuser, Pensionsanstalten einerseits und Stipendien-, Aussteuerstiftungen andererseits. Da auch sie bestimmten gemeinnützigen Zwecken dienen und zu deren Verwirklichung eine eigene Willensbetätigung entfalten, verknüpft das Recht mit denselben juristische Persönlichkeit in ähnlicher Weise wie mit den Korporationen. Doch besteht zwischen beiden der wesentliche Unterschied, daß für das Schicksal der Korporation der Wille ihrer Mitglieder entscheidet; sie regieren die Korporation; für das Geschick der Anstalt und der Stiftung hingegen sind der Wille des Stifters und das Gesetz maßgebend; die innerhalb ihres Organismus tätigen Personen haben im wesentlichen nur verwaltende Befugnisse.

§ 6. Entstehung, Endigung und Änderung der Rechtsverhältnisse.[1])

Juristische Tatsachen.

I. Damit ein Rechtsverhältnis irgendwelcher Art zur Entstehung gelangt — und das gleiche gilt für Endigung und Änderung der Rechtsverhältnisse —, ist immer ein äußerer Vorgang, der Eintritt einer oder auch mehrerer Tatsachen in Verbindung mit gewissen anderen Umständen, erforderlich, an welche die Rechtsordnung die Entstehung als Rechtsfolge oder Wirkung anknüpft. Derartige Tatsachen heißen um deswillen „juristische Tatsachen" und bilden im Verein mit den sonstigen Voraussetzungen für den Eintritt eines bestimmten Rechtsverhältnisses dessen „juristischen Tatbestand". So hat die Tatsache der Besitzergreifung einer Sache in der Absicht, sich dieselbe zuzueignen, den Erwerb des Eigentums für den Ergreifenden zur Folge, wenn die Sache eine herrenlose war; so haben die übereinstimmenden Erklärungen zweier Personen, einerseits eine Sache zu kaufen und andererseits sie zu verkaufen, entsprechende Rechte und Verbindlichkeiten der Erklärenden zur Folge unter der doppelten Voraussetzung, daß dieselben zur Zeit des Geschäftsabschlusses ge-

[1]) Gareis, § 15, III; Merkel, §§ 206—310; Derselbe, Elemente, §§ 22 f., S. 40—44; Regelsberger, Pandekten, Bd. I, §§ 118 ff., 129 ff., 135 ff., 178 f.; Dernburg, Pandekten, Bd. I, §§ 79, 91 ff.; Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I, §§ 32 ff., S. 278 ff.; Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerl. Rechts, Bd. I, §§ 50 ff.; Endemann, Einführung, Bd. I, §§ 57 ff.; Enneccerus-Jaeger, Das bürgerliche Recht, Bd. I, §§ 54 ff.

Digitized by Google

schäftsfähig waren und die betreffende Sache auch wirklich vorhanden war. So bewirkt der Tod eines Menschen den Übergang seiner Vermögensrechte auf Überlebende, wenn dieselben aus irgend einem Grunde (durch Testament, Gesetz oder Erbvertrag) zu seiner Erbfolge berufen waren. — Diese Beispiele deuten zugleich die Verschiedenheit der juristischen Tatsachen an. So mannigfaltig sie auch im einzelnen sein mögen, es sind entweder Handlungen, d. h. Äußerungen oder Erklärungen des Willens einer Person, oder sonstige Ereignisse, wie Geburt oder Tod eines Menschen, Entstehung oder Untergang einer Sache (welche unter Umständen Erwerb und Verlust des Eigentums an derselben verursachen), Dauer eines Zustandes während gewisser Zeit; so hat die Fortdauer des Besitzes während der Ersitzungszeit eventuell den Erwerb des Eigentums, die Nichtanstellung einer Klage während der dazu gesetzlich bestimmten Frist den Verlust des Klagerechts zur Folge usw.

Rechtsgeschäft.

II. Unter den Handlungen sind besonders wichtig die sog. Rechtsgeschäfte. Das sind Willenserklärungen, welche zur Ordnung der Rechtsverhältnisse des Erklärenden bestimmt sind. Sie sind daher nach Absicht derselben auf eine Rechtsfolge gerichtet, welche die Rechtsordnung eben deshalb eintreten läßt, weil sie gewollt ist. Indessen genügt es, wenn die Absicht der Beteiligten nur im allgemeinen auf den Eintritt der Rechtsfolge gerichtet ist, ihre Hauptwirkung beabsichtigt ist. So kommt beispielsweise der Kauf mit allen seinen Rechtswirkungen, also auch der Haftung des Verkäufers für Mängel der verkauften Sache, zustande, auch wenn die Parteien gar nicht daran gedacht haben, sondern lediglich die Übertragung der Sache gegen einen bestimmten Preis im Sinne hatten. — Als Willenserklärungen erfordern die Rechtsgeschäfte einmal einen wirklichen Willen des Erklärenden; demgemäß sind bloße Scheinerklärungen (zum Scherz, zu Lehrzwecken, in Simulationsabsicht abgegeben) grundsätzlich nichtig, während Willenserklärungen, welche in mangelhafter Weise unter Einwirkung von Irrtum, Betrug, Zwang zustande gekommen sind, von den Erklärenden als unverbindlich angefochten werden können. Andererseits muß der vorhandene Wille auch irgendwie kundgegeben, er muß erklärt werden; nicht selten muß das in ganz bestimmter Form geschehen, dann ist das Rechtsgeschäft ein formelles (z. B. die Errichtung eines

Digitized by Google

Testaments oder die Eingehung einer Ehe). Mitunter erfordert es die Natur einer Willenserklärung, daß dieselbe an eine bestimmte andere Person gerichtet wird; so kann der Mieter die Wohnung nur dem Vermieter *kündigen*. Derartige Willenserklärungen heißen *empfangsbedürftige*; im Gegensatz dazu werden die anderen als *nichtempfangsbedürftige* bezeichnet, wie z. B. die Besitzergreifung einer herrenlosen Sache, die Ausschlagung einer Erbschaft. Die Willenserklärung ist hier vollendet, wenn sie überhaupt abgegeben worden ist, während die empfangsbedürftige Erklärung der anderen Person, wenn sie abwesend ist, immer erst zugehen muß.

Verträge.

III. Mit der Abgabe der Willenserklärung ist möglicherweise auch das beabsichtigte Rechtsgeschäft schon zustande gekommen; das ist der Fall bei den sog. einseitigen Rechtsgeschäften, welche zu ihrer Entstehung nur *einer* Willenserklärung bedürfen, wie die Errichtung eines Testaments; andere Rechtsgeschäfte dagegen erfordern die übereinstimmenden Willenserklärungen zweier oder mehrerer Personen und werden deshalb *zweiseitige Rechtsgeschäfte* oder *Verträge* genannt. *Vertrag* ist sonach die *erklärte Willenseinigung* zweier oder mehrerer Personen, welche *auf Begründung einer Rechtswirkung unter den Erklärenden gerichtet* ist. Dieselbe entsteht dadurch, daß der Inhalt des Vertrags von der einen Partei behufs *Annahme* der anderen in Vorschlag gebracht wird und dieser *Vertragsantrag* (*Angebot, Offerte*) von der letzteren auch wirklich angenommen wird, z. B. jemand bietet mir ein Pferd zum Preise von 1000 Mark an, und ich erkläre, dieses Angebot anzunehmen. Damit ist die Willenseinigung, das Pferd zu verkaufen und zu kaufen, gegeben; der Kaufvertrag ist also geschlossen. Freilich wird nicht selten der Vertragsantrag das Ergebnis einer Reihe von *Vorverhandlungen* sein und daher äußerlich nicht so bestimmt hervortreten; sachlich aber erfordert jeder Vertrag Annahme eines bestimmten Antrages.

Bedeutung und Arten der Verträge.

Der Vertrag ist eine Rechtsform allgemeinster Bedeutung. Durch Vertrag normieren die verschiedenen Staaten die Rechtsverhältnisse der großen Staaten- und Völkergemeinschaft dieser Welt; durch Vertrag ordnen die einzelnen Staaten ihre individuellen Beziehungen zueinander, fixieren z. B. ihre streitigen Gebietsgrenzen durch Grenzregulierungsverträge; der Vertrag end-

Digitized by Google

lich ist von größter Bedeutung auf dem ganzen Gebiete des Privatrechts; die Ehe und die Annahme an Kindes Statt beruhen auf Vertrag; durch Vertrag (Erbvertrag bzw. Erbverzicht) werden Erbrechte begründet und aufgehoben; durch Vertrag wird Eigentum und werden andere Rechte an Sachen, wie Nießbrauch, Pfandrecht, begründet (sog. dinglicher Vertrag), sei es nun, daß das durch die bloße Willenseinigung geschieht, sei es, daß dieselbe in der Übergabe der Sache sich verkörpern oder in der Eintragung in staatlich geführte Bücher ihren Ausdruck finden muß. So wird nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch grundsätzlich für bewegliche Sachen die Übergabe derselben, für Grundstücke Eintragung der beabsichtigten Rechtsänderung in das Grundbuch erfordert. In bestimmtem Gegensatz zu diesem dinglichen Vertrag steht der obligatorische oder Schuldvertrag, wodurch eine Verpflichtung zu irgend einer Leistung (Handlung oder Unterlassung) begründet wird, z. B. die Verpflichtung, Eigentum an einer Sache zu übertragen oder ein Recht daran zu bestellen (durch Vornahme des entsprechenden dinglichen Vertrages). Das kann entweder so geschehen, daß nur die eine Partei der andern etwas zu leisten verspricht (sog. einseitige Verträge), z. B. der Freund verspricht, dem Freunde seine Uhr zum Andenken zu geben (ein Schenkungsversprechen, das Annahme des Beschenkten erfordert), oder daß beide Parteien gegenseitig sich Leistungen bestimmter Art versprechen (sog. zweiseitige oder gegenseitige Verträge), wie beim Kauf, wobei Übergabe einer Sache gegen Zahlung eines Geldpreises, oder bei der Miete, wobei bloße Überlassung des Gebrauches einer Sache (einer Wohnung z. B.) gegen Zahlung eines Mietpreises, oder dem Dienstvertrage, wobei Leistung gewisser Dienste gegen Zahlung einer Vergütung vereinbart wird. Neben diesen Verträgen kommen andere vor, wodurch sich zwar nur der eine Teil zu einer Leistung anheischig macht, gleichwohl aber für den anderen auch eine Verpflichtung zu einer Leistung unter Umständen entstehen kann. So wird durch Übernahme eines Auftrages zunächst nur der Beauftragte verpflichtet, und zwar zur sorgfältigen Ausführung des ihm übertragenen Geschäftes. Wenn ihm aber durch die Ausführung Kosten erwachsen oder durch die Schuld des Auftraggebers ein Schaden verursacht worden ist, so wird ihm zugleich der Auftraggeber zur Schadloshaltung verpflichtet. Es

Digitized by Google

leuchtet ein, daß ein derartiger Vertrag im Grunde doch nur ein einseitiger ist, wenn auch nicht wesentlich einseitig, insofern neben der mit dem Vertrag allein übernommenen Verpflichtung des Beauftragten eine Verpflichtung des Auftraggebers entstehen kann, die aber durchaus nicht, wie bei dem gegenseitigen Vertrage, den Charakter eines Äquivalents der anderen Leistung an sich trägt.

Delikte.

IV. Neben den Rechtsgeschäften kommen als zweite Hauptart der juristischen Handlungen die Rechtsverletzungen oder Delikte in Betracht. Darunter sind Handlungen zu verstehen, welche (objektiv) eine Verletzung von rechtlich geschützten Interessen darstellen und zugleich (subjektiv) auf dem Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) des Handelnden beruhen; eben darum erzeugen sie rechtliche Wirkungen, die sich gegen den Täter selbst richten. Zur Veranschaulichung dieses Begriffs diene folgendes einfache Beispiel. Wenn etwa der Eigentümer sich in seinem Garten mit dem Putzen der Bäume beschäftigt und durch einen herabgeworfenen Zweig einen anderen körperlich verletzt, so liegt darin wohl objektiv eine Rechtsverletzung, zur Schuld aber wird dieselbe dem Täter nicht angerechnet werden können, wenn die Anwesenheit anderer Personen nicht zu erwarten war: der Garten war z. B. völlig abgeschlossen, und der Verletzte hatte sich unbemerkt durch Übersteigen der Mauer Eingang verschafft. Die rechtlichen Folgen der Rechtsverletzung werden den Täter erst dann treffen, wenn er entweder den Verletzten gesehen und den Ast auf ihn herabgeworfen hatte oder er sich doch sagen mußte, daß Menschen (Hausangehörige oder Fremde) im Garten sich aufhalten und somit durch herabgeworfene Zweige beschädigt werden könnten. Also nur dann, wenn der Handelnde die Verletzung entweder vorausgesehen hatte oder doch hätte voraussehen können, seine Handlung sonach entweder auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhte, wird er für dieselbe verantwortlich gemacht und in dem einen Falle wegen vorsätzlicher, in dem anderen wegen fahrlässiger Körperverletzung zu bestrafen sein, in beiden Fällen aber dem Verletzten für den Ersatz des Schadens haften müssen, welchen derselbe durch die Körperverletzung erlitten hat. Im Gegensatz zur Körperverletzung hat die Beschädigung einer fremden Sache eine Strafe für den Täter nur dann zur Folge, wenn dieselbe vorsätzlich von ihm herbeigeführt wurde; die fahrlässig bewirkte

Digitized by Google

Sachbeschädigung erzeugt nur einen Anspruch auf Schadensersatz für den Beschädigten. Freilich ist es auch möglich, daß die Rechtsordnung lediglich an die Verursachung einer Rechtsverletzung ohne Rücksicht auf irgend welches Verschulden auf seiten des Täters Rechtswirkungen anknüpft. So wird im modernen Recht vielfach der Grundsatz anerkannt, daß derjenige, der zu den Zwecken seines Erwerbs ein gefahrdrohendes Unternehmen betreibt, für den dadurch anderen Personen verursachten Schaden aufkommen muß. Demgemäß verpflichten nach dem Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 insbesondere Tötungen und Körperverletzungen im Betriebe einer Eisenbahn den Unternehmer schlechthin zum Schadensersatz (er müßte denn beweisen, daß der Unfall durch höhere, unabwendbare Gewalt oder eigenes Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht worden ist). Eine Bestimmung verwandten Inhalts trifft das Bürgerliche Gesetzbuch in § 833, wonach derjenige, der ein Tier hält, wenn durch dasselbe ein Mensch verletzt oder eine Sache beschädigt wird, den dadurch angerichteten Schaden ersetzen muß. — Der Anspruch auf Strafe steht nach moderner Auffassung nur dem Staate zu. Je nachdem nun ein Delikt einen solchen Anspruch erzeugt oder lediglich für den davon Betroffenen einen Anspruch auf Ausgleichung des von ihm erlittenen Schadens, werden die Delikte als *Verbrechen, kriminelles Unrecht* (delicta publica) oder als *Privatdelikte* oder (in der Sprache des Bürgerlichen Gesetzbuchs) als „*unerlaubte Handlungen*" bezeichnet. Im älteren Recht war das freilich anders. Zahlreiche Vergehen (wie z. B. Entwendung, Beleidigung, Körperverletzung), welche heutzutage als Verstoß gegen die Interessen der Gesamtheit betrachtet werden und daher einen Anspruch des Staates auf Bestrafung erzeugen, hatten nur für die unmittelbar davon betroffene Person einen Anspruch nicht nur auf Schadensersatz, sondern auch auf Strafe zur Folge. Diese „Privatstrafen" sind unserem heutigen Rechtsbewußtsein fremd.

Vorsatz und Fahrlässigkeit.

V. Während der Vorsatz jede Gradunterscheidung ausschließt — es ist immer das Voraussehen des rechtswidrigen Erfolges —, kann die Fahrlässigkeit eine größere oder geringere sein, je nach dem Grade der Aufmerksamkeit und Sorgfalt, welche die einzelnen Rechtsverhältnisse erfordern. Um überhaupt zu bestimmen, ob ein Mensch fahrlässig handelt, stellen die Römer als Maßstab

Digitized by Google

jene Sorgfalt auf, welche ein guter Hausvater (bonus pater familias), somit ein Mann, der seiner Aufgabe gewachsen ist und mit dem Bewußtsein der Verantwortlichkeit seiner Tätigkeit erfüllt ist, in seinen Angelegenheiten bewähren würde. Damit ist keineswegs ein Ideal, eine Sorgfalt gemeint, die schlechterdings nicht übertroffen werden könnte, sondern nur ein Durchschnittsmaß verlangt, nämlich die Sorgfalt, welche ein tüchtiger Durchschnittsmensch normalerweise zu betätigen pflegt. Hat der Verpflichtete irgendwie diese Vorsicht nicht bewährt, so liegt Fahrlässigkeit (culpa) desselben vor. Mitunter begnügt das Recht sich aber mit einem geringeren Maß von Sorgfalt, jener Sorgfalt, welche jeder gewöhnliche (durchaus nicht sorgsame) Durchschnittsmensch im Leben zu bewähren pflegt, deren Außerachtlassung daher den Vorwurf grober Nachlässigkeit (lata culpa) begründet. Es ist klar, daß beide Maßstäbe, die Sorgfalt des bonus pater familias und jene des gewöhnlichen Durchschnittsmenschen, objektiver Natur sind. Ein rein subjektiver Maßstab dagegen ist es, wenn auf die Sorgfalt Bezug genommen wird, welche der Verpflichtete selbst in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (diligentia quam suis rebus adhibere solet). Von Wichtigkeit sind diese Untersuchungen nur in bestehenden Schuldverhältnissen. Als Grundsatz gilt und zwar sowohl nach römischem, nach bisherigem gemeinem wie nach bürgerlichem Recht, daß der Schuldner in Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nur für Vorsatz, sondern auch für Fahrlässigkeit schlechthin aufkommen muß, somit immer haftet, wenn er die Sorgfalt eines guten Hausvaters oder, wie das Bürgerliche Gesetzbuch sagt, die „im Verkehr erforderliche Sorgfalt" außer acht gelassen hat. Wenn er jedoch durch das Schuldverhältnis lediglich belastet ist, ohne irgendwelchen Vorteil davon zu haben, wie z. B. der Schenker oder Verleiher einer Sache, so haftet er der Regel nach bloß für grobes Verschulden (nur die freiwillige Übernahme der Führung fremder Geschäfte macht für jedes Verschulden verantwortlich). Hingegen kann der Verpflichtete, wo es sich um Verpflichtungen aus Gemeinschaftsverhältnissen handelt, wie bei den Verpflichtungen der Gesellschafter oder der Ehegatten untereinander, sich durch Berufung auf die Sorgfalt, welche er in seinen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, befreien, was jedoch niemals seine Haftung

Digitized by Google

für grobes Verschulden ausschließt. Außerhalb der gegebenen Schuldverhältnisse ist jeder Bürger verpflichtet, sein Verhalten so einzurichten, daß er dadurch andere Personen nicht schädigt. Dieser Gedanke hat schon im römischen Recht in der Auslegung der lex Aquilia seine Anwendung gefunden, indem jede Sachbeschädigung oder Körperverletzung, die irgendwie auf das Verschulden des Täters zurückzuführen ist, ihn zum Ersatz verpflichtet (in lege Aquilia et levissima culpa venit), und ist in noch viel größerem Umfange im Bürgerlichen Gesetzbuch anerkannt worden (§ 823). Die Bestimmungen desselben über die unerlaubten Handlungen unterscheiden daher nicht nach Graden der Fahrlässigkeit; jede Fahrlässigkeit begründet vielmehr volle Haftung für Schadensersatz.

§ 7. Ausübung und Schutz der Rechte.[1])

Ausübung des Rechts.

I. Die von der Rechtsordnung den Einzelnen gewährten (subjektiven) Rechte dienen, wie wir gesehen haben (s. S. 30 f. oben), der Befriedigung bestimmter Interessen derselben. Es soll nach dem Willen der Rechtsordnung der ihnen entsprechende äußere Zustand ermöglicht werden. Jene Betätigung nun, welche auf Herstellung dieses Zustandes gerichtet ist, wird als Ausübung des Rechtes bezeichnet. Dieselbe kann nicht nur in Handlungen bloß tatsächlicher Art, wie z. B. in dem Gebrauch und der Nutzung einer Sache, im Gehen, Fahren, Reiten über ein Grundstück, sondern auch in rechtsgeschäftlichen Verfügungen, z. B. Veräußerung des Rechts, bestehen, sowie in der Geltendmachung des Rechts gegenüber dritten Personen, die es bestreiten oder verletzen.

Belieben des Berechtigten.

II. Dem Wesen des Rechts als einer von der Rechtsordnung gewährten Macht entsprechend ist die Ausübung Sache freien Beliebens des Berechtigten (nur insofern der Inhalt zugleich Gegenstand einer rechtlichen Pflicht wäre, würde die Ausübung geboten sein, wie das z. B. bei den Familienrechten meist der Fall ist; s. S. 31 oben). Das Recht bleibt, auch wenn es nicht ausgeübt

---

[1]) Merkel, Elemente, §§ 166—178; Regelsberger, Pandekten, Bd. I, §§ 54 f., S. 228 ff., §§ 188 ff., S. 670 ff.; Dernburg, Pandekten, Bd. I, §§ 41, 125 ff.; Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I, §§ 36—39, S. 319 ff.; Endemann, Einführung, Bd. I, §§ 84 ff., S. 356 ff.

Digitized by Google

wird, gleichwohl bestehen. Indessen hat doch andauernde Nichtausübung nicht selten Nachteile für den Berechtigten, namentlich den Verlust des Rechtes selbst oder Verlust des Anspruches zur Folge. So gehen nach römischem und bisherigem gemeinem Recht Wegerechte und sonstige Servituten durch bloßen Nichtgebrauch unter; so verliert derjenige, welcher einen Anspruch 30 Jahre lang *nicht* geltend gemacht hat, durch solche Untätigkeit — sog. Klagenverjährung — die Möglichkeit, in Zukunft Klage zu erheben.

Schikaneverbot.

III. Wie die Ausübung überhaupt, so ist auch die Art und Weise der Ausübung grundsätzlich dem Ermessen des Berechtigten überlassen. Er kann daher sein Recht auch zum Nachteil anderer ausüben, etwa durch seinen Bau dem Hause des Nachbarn Licht und Aussicht entziehen. Allein auch hier greifen vielfach beschränkende Bestimmungen ein. Die Ausübung mancher Rechte, namentlich der Rechte an Grund und Boden, unterliegt einer mehr oder minder eingehenden gesetzlichen Regulierung, und ganz allgemein gilt der Grundsatz, daß Rechte nicht lediglich zum Nachteil eines anderen ausgeübt werden sollen, z. B. wenn jemand nur deshalb ein Gebäude an der Grenze errichten wollte, um seinem Nachbar Licht und Aussicht zu entziehen, oder einen Brunnen auf seinem Grundstück anlegen würde, um demselben das Wasser abzugraben (sog. Schikaneverbot BGB. § 226).

Stellvertretung.

IV. Mitunter kann nur der Berechtigte selbst die Handlungen vornehmen, welche die Ausübung des Rechtes begründen; solcher Art ist beispielsweise das politische Wahl- und Stimmrecht, das, wenn überhaupt, nur von dem Wahl- und Stimmberechtigten selbst ausgeübt werden kann. Die meisten Rechte dagegen lassen eine Vertretung in der Ausübung zu. Während aber alle Handlungen bloß tatsächlicher Natur dem Berechtigten zugute kommen, wenn sie nur in seinem Interesse oder kraft seiner Gestattung vorgenommen worden sind, wie denn die Handlungen der Hausangehörigen, der Pächter, Mieter dem Hausherrn, Verpächter und Vermieter zum Vorteil gereichen, können Rechtsgeschäfte für einen anderen in wirksamer Weise nur von einem sog. Stellvertreter abgeschlossen werden, d. h. von einer Person, welche die Absicht hat, das Geschäft für den Berechtigten abzuschließen und dessen Wirkungen auch kraft der ihm zustehenden Vertretungsmacht (Vollmacht) in der Person desselben zu begründen vermag.

Digitized by Google

Selbsthilfe. Selbstverteidigung.

V. Findet nach dem Gesagten die Rechtsübung ihre Schranke nicht in fremdem Interesse, so ist dieselbe doch durch die tatsächlich bestehende Ordnung der Rechts- und Besitzverhältnisse beschränkt. Demgemäß ist es regelmäßig nicht gestattet, behufs Ausübung eigenen Rechts in die Rechts- und Besitzsphäre eines anderen einzugreifen. Ich darf daher, wenn mir der Schuldner die mir geschuldete Sache nicht herausgibt, weder durch Gewaltübung gegen seine Person noch durch Eingriff in seinen Besitz den Besitz der Sache zu erlangen suchen, ebensowenig, wie ich durch Eigenmacht dem Besitzer meine Sache entziehen darf. *Selbsthilfe* ist in der Regel nur gestattet, wenn es sich darum handelt, einen bestehenden Zustand gegenüber einem gegenwärtigen und rechtswidrigen Angriff zu behaupten (*defensive* Selbsthilfe oder *Selbstverteidigung*, Notwehr). Hier ist der Angegriffene stets berechtigt, das Maß von Gewalt anzuwenden, das erforderlich ist, den drohenden Angriff abzuwehren. So kann der Besitzer einer Sache jeden Versuch, ihm die Sache mit Gewalt abzunehmen, durch entsprechende Gewaltanwendung zurückweisen, und wenn der Angreifer in seinem Streben, die Sache zu erlangen, schließlich Leib und Leben des Besitzers bedrohen würde, so wäre dieser berechtigt, nötigenfalls der Gefahr durch die Tötung seines Angreifers zu begegnen. Wenn es sich aber darum handelt, daß ein bestimmter, dem Rechte entsprechender Zustand gegenüber dem widerstrebenden Willen anderer Personen erst verwirklicht werden soll, wenn beispielsweise jemand den Besitz der ihm geschuldeten oder ihm gehörenden Sache erlangen oder wiedererlangen will, so muß er regelmäßig durch eine besondere Handlung (die Klage) bestimmte staatliche Organe (die Gerichte) angehen, um mit deren Hilfe die Anerkennung seines Anspruchs und die tatsächliche Verwirklichung des ihm entsprechenden Zustandes zu erlangen. Nur in den Fällen, in welchen Gefahr besteht, daß ein begründeter Anspruch sonst vereitelt werden würde (z. B. durch Flucht des Schuldners oder Entziehung der erforderlichen Befriedigungsmittel), ist es dem Berechtigten gestattet, durch eigenmächtiges Eingreifen in die fremde Rechtssphäre (*aggressive* Selbsthilfe, erlaubte Eigenmacht) die Vollstreckung seines Anspruchs zu sichern.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Die Gliederung des Rechts.

§ 1. Übersicht.[1])

Staatliches und nichtstaatliches Recht.

I. Die Betrachtung des Rechtsbegriffs (s. S. 16 f. oben) hat gezeigt, daß das Recht eine notwendige Begleiterscheinung jeder Gemeinschaftsbildung ist. Wie die staatliche Gemeinschaft staatliches Recht, so haben andere Gemeinschaften das ihren Zwecken entsprechende Recht hervorgebracht: für die Kirche gilt das Kirchenrecht, für die große Staaten- und Völkergemeinschaft dieser Erde das Völkerrecht. Demnach erscheint als oberste Einteilung die auf die Verschiedenheit der rechtserzeugenden Lebenskreise gegründete Scheidung in staatliches und nichtstaatliches Recht, eine Scheidung, welche außerdem dadurch gerechtfertigt ist, daß das staatliche Recht viel wichtiger wie das Recht jeder anderen Gemeinschaft ist und zudem regelmäßig der Verwirklichung durch obrigkeitlichen Zwang gewiß ist.

Privatrecht und öffentliches Recht.

II. Innerhalb des staatlichen Rechts ist von grundlegender Bedeutung die schon von den römischen Juristen gemachte Scheidung von Privatrecht und öffentlichem Recht (ius privatum und ius publicum). Dieselbe beruht darauf, daß die Menschen in den Rechtsverhältnissen entweder als einzelne, also unabhängig vom staatlichen Verbande, oder aber in Unterordnung unter die im Staate organisierte Volksgemeinschaft in Betracht kommen. Während im ersten Falle Verhältnisse einzelner Personen und somit Interessen, welche zunächst Interessen einzelner sind — indem sie Person, Vermögen, Familienstellung derselben betreffen —, in Frage stehen, handelt es sich im letzteren Falle immer um Verhältnisse, bei welchen die staatliche Gemeinschaft beteiligt ist, mögen es nun Verhältnisse des Staates zu anderen Gemeinwesen, wie der Kirche, oder zu seinen eigenen Teilen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden) oder endlich zu einzelnen Glie-

---

[1]) Arndts, § 46; Gareis, § 14; Merkel, §§ 60 ff., 82 ff., 191 ff.; Regelsberger, Pandekten, Bd. I, §§ 28, 29; Dernburg, Pandekten, Bd. I, § 21; Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I, § 4, S. 26 ff.

Digitized by Google

dern sein, insofern diese z. B. einerseits wahl- und stimmberechtigt, andererseits militär- und steuerpflichtig sein sollen. So klar das begriffliche Unterscheidungsmerkmal, so sicher ist es doch, daß die Grenzlinie zwischen beiden Gebieten nicht scharf zu ziehen ist. Die Interessen, welche wir als Interessen der Einzelnen zu denken pflegen, werden immer mehr oder weniger die Gesamtheit berühren, und andererseits sind die Interessen, welche wir als Staatsinteressen bezeichnen, stets Interessen einzelner, wenn sie auch von diesen als Gemeinschaftsinteressen empfunden werden. In dem Maße nun, in welchem die Interessen einzelner zugleich als schutzbedürftige Interessen der Gesamtheit anerkannt werden, greift das öffentliche Recht zu ihren Gunsten ein, indem es den ihnen entsprechenden tatsächlichen Zustand unbedingt herbeizuführen und gegen Störung zu sichern bestrebt ist. Wenn sonach das Gebiet des Privatrechts — und zwar fortgesetzt in steigendem Maße — von den Normen des öffentlichen Rechts durchdrungen wird, so nimmt andererseits der Staat am Privatrecht vollen Anteil, soweit es sich um den vermögensrechtlichen Verkehr handelt. Er schließt daher Rechtsgeschäfte ab, erwirbt und verliert Eigentum und Forderungen, wird mit Verbindlichkeiten und Schulden belastet, klagt und wird verklagt wie jede andere Privatperson, kurz, im vermögensrechtlichen Verkehr erscheint der Staat nicht mehr wie sonst als Träger obrigkeitlicher Gewalt, sondern lediglich als Privatperson auf gleicher Stufe neben anderen ihre Interessen verfolgenden Privatpersonen.

§ 2. Das Privatrecht mit Einschluß des Versicherungsrechts und des internationalen Privatrechts.[1])

Rechtsverhältnisse des Privatrechts.

I. Die Verhältnisse der Einzelnen, welche den eigentlichen Gegenstand des Privatrechts bilden, sind im wesentlichen dreifacher Natur.

[1]) Arndts, §§ 47—68; Gareis, §§ 15—36; Merkel, §§ 531—716; Kohler, Einführung, S. 7—106; vergl. zudem Bernhöft, Das Bürgerliche Recht, in Birkmeyers Enz.; ferner Bruns-Eck-Mitteis, Das Pandektenrecht, u. O. Gierke, Grundzüge des deutschen Privatrechts, sowie J. Kohler, Das Bürgerliche Recht, in Holtzendorff-Kohlers Enz.; Sohm, Bürgerl. Recht, in der Systematischen Rechtswissenschaft, II, S. 1—161; sowie die Lehrbücher des römischen und deutschen Privatrechts und des deutschen bürgerlichen Rechts.

Digitized by Google

Einmal hat jeder Mensch ein natürliches Interesse an der Behauptung seiner eigenen Persönlichkeit; indem nun die Rechtsordnung allen anderen Eingriffe in das Leben, die körperliche und geistige Unversehrtheit, die Freiheit der Betätigung und Bewegung des Einzelnen verwehrt, erkennt sie zugleich ein Recht auf diese Güter — Leben, Unversehrtheit und Freiheit — an, also ein Recht des Einzelnen an seiner eigenen Person oder ein Recht der Persönlichkeit. Person.

Zweitens ist der Mensch zur Befriedigung seiner Bedürfnisse auf die äußere Natur verwiesen, welche ihm die dazu erforderlichen Mittel darbietet. Indem nun der Selbsterhaltungstrieb alle Menschen zwingt, diese Befriedigung durch entsprechende Beherrschung der äußeren Natur und der Aneignung ihrer Güter anzustreben und zu bewirken, entsteht ein ungeheurer Wettbewerb, der den Menschen dem Nächsten feindlich gegenüberstellt und daher dringend einer Regelung bedarf. Die Gesamtheit der Vorschriften, welche sich auf diese sog. Vermögensverhältnisse beziehen, bildet das Vermögensrecht, das seinerseits, je nachdem es eine unmittelbare Herrschaft über die Güter der Außenwelt gewährt oder aber eine durch die Gebundenheit anderer Personen bloß vermittelte anerkennt, in das Sachenrecht und das Obligationenrecht oder das Recht der Schuldverhältnisse zerfällt. Vermögen.

Drittens steht der Mensch von Haus aus in Verbindung mit den Gliedern seiner Gattung durch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie. Die sich daraus ergebenden dauernden Verhältnisse der Menschen zueinander, die sog. Familienverhältnisse, werden, wenn auch nur in bestimmten einzelnen Beziehungen, durch Vorschriften geregelt, welche in ihrer Gesamtheit als Familienrecht neben dem Vermögensrecht den zweiten Hauptteil des Privatrechts bilden. Familie.

Mit dem Familienrecht hängt das Erbrecht auf das engste zusammen; ja, man kann es als eine Art erweiterten Familienrechts auffassen; ist doch die Familie des Verstorbenen vor allem zur Nachfolge in das von ihm hinterlassene Vermögen berufen. Gleichwohl ist das Erbrecht als Inbegriff der Regeln, welche die Nachfolge in das Vermögen eines Verstorbenen normieren, begrifflich ein Teil des Vermögensrechts. Da aber einerseits das Erbrecht.

Digitized by Google

Vermögensrecht in Sachen- und Obligationenrecht gegliedert wird und andererseits das Erbrecht von der rechtlich anerkannten Familienorganisation abhängt (indem jene Personen, welche als nächste Verwandte des Verstorbenen gelten, auch als Erben zu seinem Nachlaß berechtigt sind), empfiehlt es sich, das Erbrecht als besonderen Teil des Privatrechts und zwar am Schlusse des ganzen Systems darzustellen.

Gliederung des Privatrechts.

Auf Grund des Gesagten würde das Privatrecht folgende fünf Teile umfassen: das Recht der Persönlichkeit, das Sachenrecht, das Recht der Schuldverhältnisse, das Familien- und das Erbrecht. Indessen bedarf das Recht auf Leben, Unversehrtheit und Freiheit einer besonderen Bestimmung und Begrenzung nicht, kommt vielmehr im Privatrecht nur insofern in Betracht, als Verletzungen dieser Güter als unerlaubte Handlungen Schadensersatzverbindlichkeiten erzeugen, welche im Rechte der Schuldverhältnisse normiert sind. Da nun ferner die einzelnen *Individualrechte*, welche das Recht der Persönlichkeit mit umfaßt, wie das Recht auf Führung des Familiennamens und des kaufmännischen Namens (der Firma), in anderem Zusammenhange behandelt werden, so wird das Recht der Persönlichkeit in der Regel in der Gliederung des Privatrechts nicht als selbständiger Teil aufgeführt. Dagegen hat die Tatsache, daß den anderen vier Teilen des Privatrechts eine Reihe von Bestimmungen (wie über Wesen, Subjekte, Entstehung, Endigung und Änderung der Privatrechtsverhältnisse, sowie über Ausübung und Schutz dieser Rechte) mehr oder minder gemeinsam sind, dazu geführt, dieselben als sog. „*allgemeinen Teil*" der Darstellung der genannten *besonderen Teile* vorauszuschicken. Diese hiermit gegebene Gliederung des privatrechtlichen Stoffes (in 1. allgemeinen Teil, 2. Sachen-, 3. Obligationen-, 4. Familien- und 5. Erbrecht) wird wie (fast durchgängig) in den neueren Lehrbüchern des römischen und deutschen Privatrechts so auch im Bürgerlichen Gesetzbuch beobachtet, doch mit der Modifikation, daß aus praktischen Erwägungen das Recht der Schuldverhältnisse dem Sachenrecht vorangestellt wird.

In der hier folgenden Darstellung soll nur der *wesentliche Inhalt der besonderen Teile* in Kürze veranschaulicht werden; der sog. allgemeine Teil hat die ihm gebührende Berücksichtigung schon in dem der Darlegung der Grundbegriffe

Digitized by Google

des Rechts gewidmeten ersten Kapitel unserer Einführung gefunden.

II. Das Sachenrecht gewährt dem Berechtigten unmittelbar eine rechtliche Macht oder Herrschaft über Sachen, d. h. über Stücke der Außenwelt, welche ein selbständiges, gegen andere abgegrenztes Dasein haben, wobei es sich von selbst versteht, daß der Mensch im modernen Rechte, welches Sklaverei nicht kennt, als Sache nicht in Betracht kommt. Dagegen gelten Grundstücke, obgleich sie mit dem Erdkörper untrennbar zusammenhängen, im Rechte dennoch als selbständige Sachen, indem man sich dieselben durch die auf der Erdoberfläche gezogenen Grenzlinien von den Nachbargrundstücken getrennt denkt. Indessen hat der natürliche Unterschied zwischen unbeweglichen und beweglichen Sachen (Immobilien und Mobilien), wenn auch nicht im römischen, so doch im deutschen Rechte zu einer tiefgreifenden Verschiedenheit der rechtlichen Behandlung beider Arten von Sachen geführt, welcher in der Gegenüberstellung von Immobiliarsachenrecht und Mobiliarsachenrecht ihren Ausdruck findet. Abgesehen von den erheblichen Beschränkungen, welchen gerade das Grundeigentum im Interesse der Allgemeinheit unterworfen ist (man denke nur an unsere städtischen Bauordnungen!), erfordert der Erwerb und Verlust von Rechten an Grundstücken nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 873 Abs. 1) grundsätzlich die Eintragung der beabsichtigten Rechtsänderung in ein öffentliches, nur zur Aufnahme solcher Eintragungen bestimmtes Buch, das sog. „Grundbuch", welches, von der Behörde geführt, jedem Interessenten zur Einsicht offen steht. Sachenrecht.

Je nachdem die vom Rechte gewährte Herrschaft eine Sache im ganzen oder nur in bestimmten Richtungen ergreift, zerfallen die Rechte an Sachen in Eigentum und Rechte an fremden Sachen, welchen sich als ein drittes, bloß tatsächliches Verhältnis der Besitz anschließt, insofern derselbe wegen des damit verbundenen Rechtsschutzes eine Art sachenrechtliche Stellung gewährt.

1. Das Eigentum ist das Recht, welches eine Sache in allen Richtungen der unmittelbaren und ausschließlichen Herrschaft einer Person, des Eigentümers, unterwirft, soweit nicht die Rechtsordnung der Ausübung dieser Herrschaft selbst Schranken zieht oder in einzelnen Richtungen beschränkende Rechte an der Sache Eigentum.

Digitized by Google

zugunsten anderer Personen eingeräumt sind. Demgemäß ist — innerhalb dieser Schranken — der Eigentümer befugt, die Sache nach Belieben zu gebrauchen, jeglichen Nutzen daraus zu ziehen, sowie frei darüber zu verfügen, sowohl tatsächlich durch Veränderung der Sache selbst, wie rechtlich durch Übertragung des Eigentums und durch Einräumung beschränkender Rechte an der Sache an andere Personen.

Okkupation, Traditon, Auflassung, Ersitzung.

Das Eigentum hat seine Grundlage zweifellos in der tatsächlichen Gewalt über eine Sache, welche durch Besitzergreifung begründet wird. Es soll dem Besitzer unter bestimmten Umständen jene wirtschaftliche Ausnützung der Sache von Rechts wegen, also kraft des Willens der Gesamtheit gestattet sein, welche ihm ungestörter Besitz tatsächlich ermöglicht. In Übereinstimmung mit dieser Anschauung verleiht die Rechtsordnung demjenigen, der eine herrenlose Sache in der Absicht, sie sich anzueignen, ergriffen hat — sog. Aneignung oder Okkupation —, das Eigentum an derselben. Das einmal begründete Eigentum kann sodann von dem Eigentümer auf einen anderen übertragen werden. Möglich ist, daß für eine solche Eigentumsübertragung — und das ist in der Tat im englischen und französischen Recht anerkannt — die bloße darauf gerichtete Willenseinigung der Beteiligten genügt; indessen verlangen das römische und das bisherige gemeine Recht, daß dieser Wille in der Übergabe der Sache, der sog. Tradition, seinen Ausdruck findet. Der gleiche Grundsatz gilt auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für die Eigentumsübertragung an beweglichen Sachen, während für die Eigentumsübertragung an Grundstücken das besondere Erfordernis gilt, daß die Parteien die Erklärung, Eigentum zu geben und zu nehmen — die sog. Auflassung —, vor dem Grundbuchamt abzugeben haben, worauf in Übereinstimmung mit der oben angeführten allgemeinen Regel Eintragung der gewollten Rechtsänderung in das Grundbuch stattfinden muß (§ 925). Selbstverständlich setzt in jedem Falle der Eigentumsübergang Eigentum auf seiten des Veräußerers voraus; der beabsichtigte Rechtserwerb ist derivativ, er findet nur statt, wenn und soweit der Veräußerer Eigentum hatte. Gleichwohl wird derjenige, welcher eine Sache in gutem Glauben, ohne den Mangel des Eigentums auf seiten des Veräußerers zu kennen, gekauft hat, im Erwerb der Sache schon nach römischem Rechte

Digitized by Google

geschützt, indem er den Besitz der Sache gegenüber jedem behaupten bzw. erlangen kann, der nicht, wie der Eigentümer, ein besseres Recht an der Sache hat. In viel umfassenderem Maße wird auf Grundlage des deutschen Rechts der gute Glaube durch das Bürgerliche Gesetzbuch geschützt. Danach erwirbt derjenige, der im Vertrauen auf die Richtigkeit der Eintragung ins Grundbuch ein Grundstück von dem eingetragenen Nichteigentümer erwirbt und an dessen Stelle ordnungsmäßig als Eigentümer eingetragen wird, unter allen Umständen das Eigentum an dem Grundstück. Ebenso erhält der gutgläubige Erwerber einer beweglichen Sache durch Tradition Eigentum an derselben, in der Regel aber nur dann, wenn die Sache dem Eigentümer nicht gestohlen, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war; mit anderen Worten, er erwirbt Eigentum in jenen Fällen, in denen der Eigentümer mit seinem Willen, z. B. miet- oder leihweise, an einen anderen den Besitz verloren hatte. In den Fällen hingegen, in welchen der gutgläubige Erwerber das Eigentum nicht erhalten hatte, greift wie schon nach römischem und gemeinem Recht so auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die Ersitzung ergänzend ein, d. h. der Erwerber erlangt dadurch, daß er während eines vom Gesetze vorgeschriebenen Zeitraumes ungestört im Besitze verbleibt, das Eigentum an der besessenen Sache. Mit der Vollendung der Ersitzung ist selbstverständlich das bisherige Eigentum aufgehoben, ebenso wie mit dem Eigentumserwerb des gutgläubigen Erwerbers. Aber in beiden Fällen ist der Erwerb nicht derivativ, abhängig von dem Rechte des bisherigen Eigentümers, sondern gerade so wie im Falle der Okkupation originär, d. h. in sich vollendet, weil seine Erfordernisse in der Person des Erwerbers gegeben sind.

Gleichfalls originär ist der Erwerb des Eigentums in den Fällen, wo er durch Neuentstehung einer Sache bedingt ist. Das ist in dreifacher Weise möglich: einmal dadurch, daß die Sachen zweier Eigentümer so miteinander verbunden werden, daß sie in der Verbindung nur eine Sache bilden; zweitens dadurch, daß eine Sache in mehrere zerteilt wird, insbesondere Früchte sich davon ablösen; und drittens dadurch, daß eine Sache in eine andere verwandelt wird, namentlich durch eine darauf gerichtete verarbeitende Tätigkeit eines Menschen. — Stehen im ersten Falle die miteinander verbundenen Sachen im Verhältnis von Haupt- und Nebensache, wie z. B. ein Grundstück und die darin

Verbindung, Trennung (Fruchtziehung), Verarbeitung.

Digitized by Google

gepflanzten Bäume, ein Buch und die Einbanddecke, in welche es eingeheftet ist, so erstreckt sich mit der erfolgten Verbindung das Eigentum an der Hauptsache ganz von selbst auf die Nebensache, so daß der Eigentümer der bisherigen Hauptsache nunmehr Eigentümer der ganzen Sache, mit Einschluß des ihr integrierenden Teiles, geworden ist. Stehen dagegen die miteinander verbundenen Sachen nicht in dem Verhältnis von Haupt- und Nebensache, wie wenn die Weine zweier Eigentümer zusammengegossen oder zwei Metallmassen unscheidbar miteinander verschmolzen werden, so muß grundsätzlich für die bisherigen Eigentümer Miteigentum an der durch die Verbindung oder Vermischung gewonnenen Sache entstehen. — Ist hingegen eine Sache in mehrere geteilt worden, oder sind Stücke davon abgetrennt worden, so wird der Eigentümer der bisherigen Sache an sich auch das Eigentum an den selbständig gewordenen Teilstücken erhalten; insbesondere werden ihm auch die Früchte oder Erzeugnisse mit der Trennung von der fruchttragenden Sache definitiv zu Eigentum zufallen, wenn nicht andere Personen, wie der gutgläubige Besitzer, der Nießbraucher und Pächter zur Fruchtziehung berechtigt sind. — Was endlich die Umgestaltung einer Sache in eine andere anlangt, so wird an sich dem Eigentümer der bisherigen Sache auch das Eigentum an der geänderten Sache zustehen; so wird eine Änderung im Eigentum nicht vor sich gehen, wenn Wein sauer und dadurch zu Essig geworden ist. Wenn aber die Umgestaltung durch eine darauf gerichtete Tätigkeit eines Menschen, sog. Verarbeitung oder Spezifikation, herbeigeführt worden ist, liegt es nahe, das Schwergewicht darauf zu legen und dem Spezifikator das Eigentum zuzuschreiben. Die Römer haben zwischen beiden Möglichkeiten lange geschwankt, bis Justinian endlich entschieden hat, daß dem Verfertiger das Eigentum zufallen solle, wenn sich das verarbeitete Produkt (wie z. B. ein Paar Schuhe) nicht mehr auf seine ursprüngliche Gestalt zurückbringen lasse. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch dagegen erhält er das Eigentum an der neuen Sache dann, wenn der Wert der Verarbeitung nicht erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes (so wird ein Schneider Eigentum an dem aus fremdem Kattun gemachten Kleide erhalten, nicht aber an dem aus fremdem Goldbrokat gefertigten Gewande).

Digitized by Google

2. Im Gegensatze zum Eigentum gewähren die anderen dinglichen Rechte nur in bestimmter Richtung eine unmittelbare Herrschaft über die Sache selbst, beschränken also insoweit das an der Sache zustehende Eigentum und werden daher als Rechte an fremder Sache (iura in re aliena) bezeichnet. Zu diesen Rechten gehören schon nach römischem Recht: Rechte an fremden Sachen.

a) Die Servituten oder Dienstbarkeiten, welche entweder als sog. Grunddienstbarkeiten ein Grundstück den Bedürfnissen eines anderen Grundstücks dienstbar machen, indem der jeweilige Eigentümer des letzteren beispielsweise berechtigt ist, über das erstere zu gehen, zu fahren, zu reiten, sein Vieh dort weiden zu lassen usw., oder als sog. persönliche Dienstbarkeiten dem Unterhalt einer bestimmten Person dienen sollen, wie z. B. der Nießbrauch an einem Landgute oder an einer Schafherde.

b) Das als Emphyteusis bezeichnete Erbpachtverhältnis, welches dem Erbpächter ein sehr weitgehendes Nutzungs- und Verfügungsrecht über das emphyteutikarische Grundstück gewährt, und das ein eigentumsgleiches Verfügungsrecht über ein auf fremdem Boden errichtetes Gebäude gewährende Erbbaurecht oder Superfizies sind im Gegensatz zu den an das herrschende Grundstück bzw. an die berechtigte Person geknüpften Servituten frei veräußerliche Rechte, welche zudem im Falle des Todes des Berechtigten von selbst auf seine Erben übergehen.

c) Das Pfandrecht (pignus und hypotheca) unterscheidet sich von den bisher genannten Rechten dadurch, daß es nicht auf Nutzung, sondern auf Verwertung einer fremden Sache gerichtet ist; der Pfandgläubiger kann, wenn er nicht rechtzeitig mit seiner Forderung befriedigt wird, eventuell die ihm verpfändete Sache zum Verkaufe bringen und sich aus dem Erlöse befriedigen.

Diese dinglichen Rechte haben, mit Ausnahme der wenig praktischen Emphyteuse, welche der Landesgesetzgebung vorbehalten ist, ihre Anerkennung und Regelung auch im Bürgerlichen Gesetzbuch gefunden. Dazu sind aber noch andere dem deutschen Rechte entstammende dingliche Rechte gekommen wie die Reallasten, wonach der jeweilige Eigentümer eines Grundstückes zu bestimmten, periodisch wiederkehrenden Leistungen aus demselben (z. B. der

Digitized by Google

Zahlung einer Leibrente) zugunsten einer bestimmten Person oder des Eigentümers eines Grundstücks verpflichtet ist.

Soweit die im Bürgerlichen Gesetzbuch anerkannten Rechte an fremder Sache sich auf Grundstücke beziehen, erfordert ihre Bestellung in Gemäßheit des Grundbuchsystems die Eintragung in das Grundbuch; soll dagegen ein solches Recht an einer beweglichen Sache eingeräumt werden (was nur im Falle eines Nießbrauches und eines Pfandrechtes möglich ist), so muß die darauf gerichtete Willenseinigung der Parteien sich in der Übergabe der Sache verkörpern. Daher kann nach Bürgerlichem Gesetzbuch an einer beweglichen Sache ein Pfandrecht nur durch Besitzübertragung bestellt werden (Faustpfand), wie andererseits an Grundstücken nur durch Eintragung in das Grundbuch (Hypothek).

Besitz. 3. Der Besitz ist an sich nur ein Verhältnis tatsächlicher Natur, „tatsächliche Gewalt einer Person über eine Sache", indessen kommen ihm doch rechtliche Wirkungen zu, indem der Besitzer rein als solcher gegen Störung und Besitzentziehung geschützt ist, sich also so lange im Besitz der Sache behaupten kann, als ihm ein anderer nicht ein Recht auf Erlangung der Sache nachweist. Um dieses Rechtsschutzes willen ist der Begriff des Besitzes selbst Gegenstand rechtlicher Normierung. Während das römische Recht grundsätzlich Besitz (sog. juristischen Besitz) nur demjenigen zuschreibt, welcher eine Sache für sich so wie ein Eigentümer haben will, also dem besitzenden Eigentümer selbst, dem gutgläubigen Besitzer als vermeintlichem Eigentümer und dem bösgläubigen Besitzer, der wider besseres Wissen die Stellung des Eigentümers prätendiert, während es also mit einem Wort als Regel nur den sog. „Eigenbesitzer" schützt, will das gemeine Recht auch denjenigen, welcher eine Sache für einen anderen innehat, den sog. Detentor oder Besitzmittler, dann als Besitzer schützen, wenn er zugleich die Sache im eigenen Interesse besitzt, wie der Pächter, Mieter, Entleiher einer Sache. Noch weiter ist das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 868) gegangen, indem es außer dem Eigenbesitzer schlechthin dem Besitzmittler Besitzschutz gewährt, also auch dem Verwahrer einer Sache, obgleich diesem jedes eigene Interesse an Festhaltung des Besitzes fehlt. Da aber der Besitzmittler von dem Besitzschutz möglicherweise Gebrauch nicht machen will oder nicht machen kann, so gewährt das Gesetzbuch Schutz gegen Störung und Entziehung auch

Digitized by Google

der von ihm im Besitz vertretenen Person, also dem Verpächter, Vermieter, demjenigen, dessen Sache von ihm verwahrt wird usw., als sog. mittelbarem Besitzer (§ 868). Dagegen werden Personen, welche eine andere lediglich in der Innehaltung oder Ausübung der tatsächlichen Gewalt unterstützen, wie Dienstboten im Haushalte, Handlungsgehilfen im Erwerbsgeschäfte ihres Herrn, sog. Besitzdiener, auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch als Besitzer nicht anerkannt (§ 855), doch können auch sie sich eigenmächtiger Eingriffe in den gegebenen Besitzstand erwehren.

Urheber- und Erfinderrecht.

4. Kein Recht an einer Sache und doch den Sachenrechten innig verwandt ist das erst in der neueren Zeit zu rechtlicher Anerkennung gelangte Urheber- und Erfinderrecht. Zweifellos hat nach modernem Recht der Künstler, Maler und Bildhauer, unabhängig von dem Eigentum an dem Gegenstande, in welchem sich seine Idee verkörpert hat, dem Gemälde oder der Statue, ein Recht, darüber zu bestimmen, ob und in welcher Art, etwa durch Photographie, Holzschnitt, Kupferstich, sein Kunstwerk vervielfältigt werden soll, sog. künstlerisches Urheberrecht); in wesentlich gleicher Weise steht dem Schriftsteller die Verfügung über die Veröffentlichung seines Schriftwerkes zu; er hat daher zu bestimmen, ob, wann und wie es durch den Druck veröffentlicht werden soll, und hat, wenn es ein Drama oder eine musikalische Komposition ist, auch das Recht, die öffentliche Aufführung zu gestatten und zu versagen (sog. literarisches Urheberrecht). Dieses Recht ist bei uns durch das Reichsgesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, vom 11. Juni 1870 und nunmehr, seit dem 1. Januar 1902, größtenteils durch das Reichsgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 normiert, während das künstlerische Urheberrecht durch das Reichsgesetz betreffend das Urheberrecht an den Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876 geschützt war. Dasselbe ist seit dem 1. Juli 1907 (im wesentlichen) ersetzt durch das Reichsgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907, welches, wie sein Name besagt, zugleich das Urheberrecht an Photographien regelt, die bis dahin gegen unbefugte Nachbildung durch das (gänzlich aufgehobene) Reichsgesetz vom 10. Januar 1876 geschützt waren. Von beiden Arten des

Digitized by Google

Urheberrechts unterscheidet sich wesentlich das Erfinderrecht, welches nach Maßgabe des Reichs-Patentgesetzes vom 7. April 1891 bzw. des Reichsgesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 seinen Schutz findet. Das Urheberrecht hat zu seinem eigentlichen Gegenstande immer die Formengebung oder Gestaltung, in welcher Ideen irgendwelcher Art Ausdruck gefunden haben; das gilt selbst von dem noch nicht genannten kunstgewerblichen Urheberrecht an sog. Geschmacksmustern, wie z. B. Teppich-, Spitzenmustern, Hutmodellen (geschützt durch Reichsgesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876). Das Erfinderrecht dagegen hat es wesentlich mit dem Schutz einer Idee oder eines Gedankens, welcher in neuer Kombination der Naturkräfte einen technischen Fortschritt schafft und eine gewerbliche Verwertung zuläßt, zu tun. Dieser Gegensatz findet am schärfsten seinen Ausdruck, wenn die Erfindung nicht in der Hervorbringung eines neuen Gebrauchsgegenstandes, etwa eines Zweirades oder eines Motors, besteht, sondern lediglich ein Verfahren, wie z. B. die Herstellung von Malzkaffee oder Fruchtäther, zum Gegenstande hat. Eben darum, weil es sich um Schutz einer bloßen Idee handelt, muß dieselbe behufs Schutzes autoritativ, durch die Obrigkeit, festgestellt und begrenzt werden. Demgemäß verlangt das Reichs-Patentgesetz Anmeldung der Erfindung beim Patentamt in Berlin und Erteilung eines Patents durch dasselbe, kraft dessen der Erfinder innerhalb bestimmter Frist, welche 15 Jahre nicht übersteigen kann, ausschließlich befugt ist, den Gegenstand seiner Erfindung herzustellen und wirtschaftlich zu verwerten. Das Urheberrecht dagegen hat seine Grundlage in der individualisierenden Formengebung durch den Urheber selbst und kann daher unmittelbar an diese selbst anknüpfen. In Übereinstimmung damit gelangt das literarische und künstlerische Urheberrecht, und zwar als ein gegen jegliche Beeinträchtigung von seiten Dritter geschütztes Recht mit der Herstellung des betreffenden Schrift- oder Kunstwerkes selbst zur Entstehung, um von da ab regelmäßig bis zum Ablauf von 30 Jahren nach dem Tode des Urhebers bestehen zu bleiben. Auch das Urheberrecht an Photographien, welche nur 10 Jahre gegen unbefugte Nachbildung geschützt werden, knüpft unmittelbar an die Herstellung der photographischen Aufnahme an. Nur der gleichfalls auf kurze Zeit beschränkte

Digitized by Google

Urheberrechtsschutz gegen Nachbildung der Geschmacksmuster erfordert aus naheliegenden Gründen Anmeldung des betreffenden Musters oder Modells zur Eintragung in das Musterregister und Niederlegung eines Exemplars oder einer Abbildung desselben bei der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde. Trotz des dargelegten grundsätzlichen Unterschiedes von Urheber- und Erfinderrecht haben doch beide miteinander gemein, daß sie eine ausschließliche Verfügungsgewalt über ein Geisteserzeugnis gewähren, welche bestimmt ist, dem Berechtigten die wirtschaftliche Verwertung desselben zu sichern. Urheber- und Erfinderrechte sind daher Vermögensrechte und zwar Vermögensrechte, welche, mit den Sachenrechten und insbesondere dem Eigentum verwandt, wie dieses eine ausschließliche und allgemeine Herrschaft gewähren, aber nicht eine Herrschaft über eine körperliche, sondern eine unkörperliche Sache, ein immaterielles Gut. Die Gesamtheit der auf das Urheber- und Erfinderrecht bezüglichen Vorschriften wird daher passend als *Immaterialgüterrecht* bezeichnet und im Anschlusse an das Sachenrecht zur Darstellung gebracht.

Schuldverhältnisse.

III. Die *Schuldverhältnisse* gewähren im Gegensatz zu den Sachenrechten niemals eine unmittelbare Herrschaft über eine Sache, sondern begründen nur einen Anspruch gegen eine bestimmte andere Person, sei es, daß diese dem Berechtigten verpflichtet ist, Eigentum oder ein Recht an einer fremden Sache zu verschaffen, sei es, daß sie ihm sonstige Dienste, z. B. Arbeitsleistungen, zu verrichten hat oder auch zu einer Unterlassung bestimmter Art verbunden ist, wie z. B., wenn der Angestellte einer Fabrik sich verpflichtet, die Geschäftsgeheimnisse derselben anderen Personen nicht mitzuteilen. Man kann daher das *Schuldverhältnis* (die Römer nennen es „obligatio") als dasjenige Rechtsverhältnis zwischen zwei Personen definieren, kraft dessen die eine Person, der Schuldner, der anderen Person, dem Gläubiger, zu einer Leistung bestimmter Art — einer Handlung oder Unterlassung — verpflichtet ist. In diesem „*Leisten-sollen*" des Verpflichteten besteht also das Wesen des Schuldverhältnisses oder der Schuld. Mit dem Leisten-sollen verknüpft sich regelmäßig die *Haftung* des Verpflichteten, des Schuldners. Der Schuldner haftet persönlich mit seinem Vermögen dem Gläubiger, so daß dieser nötigenfalls das ganze Vermögen

Digitized by Google

des Schuldners mit Hilfe gerichtlichen Zwangs zu seiner Befriedigung in Anspruch nehmen kann. Notwendig ist aber eine solche Haftung nicht. Die sogenannten *natürlichen* oder *unvollkommenen Verbindlichkeiten* (obligationes naturales), z. B. verjährte Schulden, sind *Schuldverhältnisse ohne Haftung des Schuldners*. Andererseits gibt es *Schuldverhältnisse mit bloß beschränkter Haftung* des Schuldners. So haftet der Erbe, obwohl er grundsätzlich für die Schulden des Verstorbenen, des Erblassers, unbeschränkt mit seinem ganzen Vermögen haftet, doch unter Umständen nur mit dem Nachlaß, also nur mit den Bestandteilen seines Vermögens, welche aus dem Nachlaß des Verstorbenen herrühren. (Vgl. unten Ziff V, 4, S. 75.)

Römisches Recht.

Auf keinem Gebiet hat das römische Recht einen so nachhaltigen Einfluß auf die Gestaltung unseres Rechtszustandes ausgeübt wie auf dem des Obligationenrechts. Es ist daher hier besonders veranlaßt, dasselbe zum Ausgangspunkt der Darstellung zu machen. Während die Sachenrechte nach Verschiedenheit der dadurch gewährten Herrschaft selbst unterschieden werden, beruht die Anordnung der Schuldverhältnisse auf der Verschiedenheit der Entstehungsgründe. Als Hauptentstehungsgründe werden von den Römern Vertrag und Delikt genannt und demgemäß die Obligationen vor allem in obligationes ex contractu und obligationes ex delicto geschieden — eine Scheidung, die nicht nur auf der Verschiedenheit des Tatbestandes (Vertrag oder Delikt), sondern vielmehr auf der Verschiedenheit der sich daran anschließenden Rechtswirkung (Anspruch auf Erfüllung in dem einen, Anspruch auf Strafe in dem anderen Falle) beruht.

Kontrakte.

Was nun zunächst die Verträge anlangt, so erzeugt im älteren Recht nur ein in bestimmter Form eingegangener Vertrag eine klagbare Obligation; so namentlich die Stipulation, welche zu ihrer Entstehung mündliche Frage und Antwort unter den anwesenden Parteien, dem zukünftigen Gläubiger als Stipulator und dessen Schuldner als Promittenten, erfordert, so z. B. in der Form: spondesne mihi dare decem? spondeo. Sie ist zugleich der einzige Formalkontrakt, der noch im justinianischen Recht Geltung hat. Neben den Formalkontrakten sind eine Reihe von formlosen Verträgen in den späteren Jahrhunderten der Republik klagbar geworden, so zunächst die Realkontrakte, bei wel-

Digitized by Google

chen die Hingabe von Sachen unter Verabredung der Rückgabe für den Empfänger die Pflicht, dieselben Sachen oder doch dieselbe Art von Sachen zurückzugeben, begründete (re contrahitur obligatio), ein Prinzip, welches in folgenden vier Fällen anerkannt worden ist: dem Darlehen (mutuum), wenn Geld und sonstige vertretbare Sachen, Getreide, Wein, geliehen werden, wobei die gleiche Summe oder die gleiche Quantität von derselben Art und Güte zurückzugeben ist; dem Leihvertrag (commodatum), wenn eine Sache zeitweilig zu bestimmtem Gebrauch einem anderen überlassen wird; dem Hinterlegungs- oder Aufbewahrungsvertrag (depositum), wobei die deponierte Sache dem Hinterleger auf Verlangen zurückzugeben ist, und dem Pfandvertrag (pignus), wobei eine Sache zur Sicherung einer Forderung dem Gläubiger hingegeben und daher bei Befriedigung desselben dem Pfandgeber zurückzugeben ist. — Sodann ist, freilich nur für einige Verträge, die sog. Konsensualkontrakte, die bloße Willenseinigung als genügend erachtet worden, die Parteien klagbar zu verpflichten. Das gilt erstens vom Kaufvertrage (emtio-venditio), wobei die Überlassung einer Sache, der Ware, gegen einen Geldpreis ausbedungen wird; zweitens von der Miete (locatio-conductio), welche entweder die Überlassung von Sachen zu einem bestimmten Preise (z. B. einer Wohnung, eines Piano) oder die Leistung bestimmter Dienste (etwa eines Kutschers oder einer Köchin) oder die Hervorbringung eines bestimmten Arbeitsresultates (Ausbesserung, Bearbeitung und Transport einer Sache), immer gegen Zahlung einer Geldentschädigung, zum Gegenstande hat, somit die Fälle umfaßt, welche wir als Miet- und Pachtvertrag (locatio-conductio rei), als Dienstvertrag (locatio-conductio operarum), und als Werkvertrag (locatio-conductio operis) zu scheiden pflegen; drittens vom Gesellschaftsvertrag (societas), wodurch zwei oder mehrere Personen zur Erreichung gemeinsamer Zwecke (z. B. wirtschaftlicher, geselliger, künstlerischer, wissenschaftlicher Natur) eine Vermögensgemeinschaft begründen; und endlich viertens vom Auftrag (mandatum) durch dessen Annahme der Beauftragte unentgeltlich zur sorgfältigen Ausführung des von ihm übernommenen Geschäftes verpflichtet wird. — Aus dem Gesagten ergibt sich unmittelbar (vgl. hierzu S. 42 oben), daß Kauf, Miete und Sozietät zwei- oder gegenseitige Verträge sind (ge-

Digitized by Google

schützt durch Klage für jeden der Kontrahenten: actio emti bzw. venditi, locati bzw. conducti, pro socio); das Mandat hingegen, indem es zunächst nur einen Anspruch auf Ausführung desselben für den Auftraggeber (geschützt durch actio mandati directa) und nur möglicherweise eine Gegenforderung des Beauftragten auf Schadloshaltung (geschützt durch actio mandati contraria) erzeugt, ein nicht wesentlich einseitiger Vertrag ist (vgl. oben S. 42). In gleicher Weise erzeugen die Realkontrakte des commodatum, depositum und pignus zunächst nur einen Anspruch auf Rückgabe der hingegebenen Sache (geschützt durch actio commodati, depositi, pignoraticia directa) und möglicherweise eine Gegenforderung des Empfängers auf Schadloshaltung (geschützt durch actio commodati, depositi, pignoraticia contraria). Im Unterschiede von diesen nicht wesentlich einseitigen (oder unvollkommen zweiseitigen) Verträgen sind stipulatio und mutuum rein einseitige Verträge, indem erstere einen Anspruch auf das Versprochene lediglich gegen den Promittenten, letzteres einen solchen nur gegen den Darlehensempfänger, und zwar genau auf Rückgabe des dargeliehenen Kapitals (geschützt durch condictio certi) begründet.

Delikte. Im Gegensatz zu den Kontrakten kommen als Delikte (delicta privata; siehe oben S. 43 f.) namentlich in Betracht: die Entwendung (furtum) und die Beschädigung fremder Sachen (Sachbeschädigung, damnum iniuria datum, auch aquilisches Delikt genannt), sowie die gegen die Person selbst gerichtete Injurie (iniuria), welche jede absichtliche Mißachtung eines anderen in sich begreift. Dieselben erzeugen insgesamt für den Verletzten einen Anspruch auf Strafe (actio furti, legis Aquiliae, iniuriarum), welcher gegen den Täter, nicht aber seinen Erben gerichtet ist. Mit der Strafklage kann der Kläger zugleich Ersatz für den ihm zugefügten Schaden erlangen (so mit der aquilischen Klage); es kann ihm aber auch zu diesem Zwecke noch eine besondere Ersatzklage eingeräumt sein (wie die condictio furtiva neben der actio furti), so daß der Strafklage dann nur Straffunktion zukommt.

Andere Tatbestände. Außer den Kontrakten und Delikten gibt es noch zahlreiche andere Tatbestände, die Obligationen erzeugen; je nachdem sich dieselben wesentlich nach dem Rechte der Kontrakte oder dem der Delikte bestimmen, werden sie als obligationes quasi ex

Digitized by Google

contractu und quasi ex delicto bezeichnet. So entstehen durch Geschäftsführung ohne Auftrag (negotorium gestio) Obligationen zwischen dem Geschäftsführer und demjenigen, dessen Interesse er wahrnimmt, welche den Verbindlichkeiten aus dem Mandat entsprechen, während andererseits der Bewohner eines Hauses für den Schaden, den jemand dadurch angerichtet hat, daß er etwas aus dem Hause herausgegossen oder geworfen hatte, mit einer Strafklage auf den doppelten Betrag des Schadens haftete, so, als habe er das Delikt selbst verübt.

Klaglose Verträge und einseitiges Versprechen.

Es leuchtet ein, daß in dieser Klassifikation der Schuldverhältnisse in obligationes ex contractu, ex delicto, quasi ex contractu und quasi ex delicto die erste Gruppe besonderen Anstoß bieten mußte; die Zahl der klagbaren Verträge, der sog. contractus, war sehr gering, alle anderen Verträge, darunter beispielsweise der Tausch, sowie alle Verträge auf Leistung von Diensten gegen bloße Naturalvergütung entbehren als bloße pacta der Klagbarkeit — ex pacto actio non nascitur; sie wurden erst klagbar, wenn ihr Inhalt in der Form von Stipulationen versprochen worden war; war das nicht der Fall, so konnte selbst derjenige, welcher aus einem gegenseitigen pactum seinerseits geleistet hat, das Geleistete zurückfordern; er war ja nicht gebunden. Im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit wurde ihm jedoch das Recht eingeräumt, die Leistung der anderen Partei (mit einer sog. actio praescriptis verbis) zu erzwingen. So wurde das bloße pactum, freilich nur für die eine Partei, welche ihrerseits geleistet hatte, zum klagbaren Vertrag, sog. Innominatkontrakt. — Außerdem wurden einzelne formlose Verträge, wie das Versprechen, eine Schuld zu bezahlen, durch das prätorische Edikt (pacta praetoria), andere durch die spätere kaiserliche Gesetzgebung (pacta legitima) klagbar gemacht (so das Versprechen einer dos und das Schenkungsversprechen). — Endlich aber ist in ganz vereinzelten und nicht besonders wichtigen Fällen sogar dem einseitigen Versprechen (der pollicitatio und dem votum) die Kraft beigelegt worden, klagbare Obligationen zu erzeugen.

Einfluß der Rezeption.

Hiermit ist in den Grundzügen das System des römischen Obligationenrechts, so wie es zur Zeit Justinians gegolten hat, dargelegt. In dieser Gestalt ist es auch in Deutschland rezipiert worden, aber nicht ohne tiefgreifende Änderungen zu erfahren (neben vielfachen Modifikationen in Einzelheiten). Vor allem

Digitized by Google

hat die Stipulation, den deutschen Anschauungen fremd, Aufnahme nicht finden können; dagegen ist der Grundsatz bei uns zur Anerkennung gelangt, daß jeder Vertrag (erlaubten Inhalts) auch ohne Beachtung irgendwelcher Formen klagbar ist, eine Neuerung, mit der selbstverständlich die Kategorie der Innominatkontrakte in Wegfall gekommen ist. Wenn nun dadurch zahlreiche und wichtige Verträge klagbar geworden sind, welche in Rom ohne Stipulation der Klagbarkeit ganz entbehrten, so haben sich andererseits entsprechend den Bedürfnissen des deutschen Rechtslebens völlig neue Verträge gebildet, wie die Versicherungs- und die Rentenverträge. Sodann hat das einseitige Versprechen in wichtigen Fällen verpflichtende Kraft erhalten; so verpflichtet die öffentliche Zusage einer Belohnung (Auslobung), z. B. für Auffindung einer verlorenen Sache, den Erklärenden zur Erfüllung, so macht die Ausstellung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung den Aussteller haftbar. Endlich sind neben die im römischen Recht anerkannten Delikte andere getreten, wie Tötung und außerehelicher Beischlaf. Zudem haben die Delikte überhaupt mehr und mehr ihre Strafnatur abgestreift; nach neuerem gemeinem Recht sowie nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erzeugen sie grundsätzlich nur einen Anspruch auf Schadensersatz, nicht aber auf Strafe. Es liegt auf der Hand, daß für ein derart geändertes und erweitertes Obligationenrecht die römische, auf contractus und delictum basierte Klassifikation unanwendbar ist. Freilich kann man auch heutzutage die Obligationen nach ihren Entstehungsgründen einteilen, also in Schuldverhältnisse aus Rechtsgeschäften, Verträgen und einseitigen Versprechen, in Schuldverhältnisse aus anderen — nicht-deliktischen — Tatbeständen und in Schuldverhältnisse aus unerlaubten Handlungen; allein dadurch werden Obligationen, welche ihrem Inhalt nach zusammengehören, voneinander getrennt, wie die Obligationen aus der Geschäftsführung ohne Auftrag von den wesentlich gleichartigen Verpflichtungen kraft Auftrags. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat daher mit Recht auf eine Klassifikation der Obligationen verzichtet und sich damit begnügt, die einzelnen Schuldverhältnisse, wenn auch in Anlehnung an die Verschiedenheit der Entstehungsgründe (in der soeben bezeichneten Reihenfolge), doch ihrer inhaltlichen Verwandtschaft nach anzuordnen und zu normieren (vgl. den 7. Abschnitt des II. Buches des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Digitized by Google

Da nun für die verschiedenen Schuldverhältnisse zahlreiche Bestimmungen mehr oder weniger gemeinsam sind, wie Bestimmungen über Wesen und Inhalt, über Entstehung und Erlöschung der Schuldverhältnisse, Übertragung von Forderungen und Übernahme von Schulden, Beteiligung mehrerer Personen als Gläubiger oder als Schuldner, so pflegt man dieselben wie in den Lehrbüchern so auch in den neueren Gesetzbüchern als allgemeinen Teil des Obligationenrechts zusammenzufassen und der Darstellung der einzelnen Schuldverhältnisse voranzustellen (siehe Bürgerliches Gesetzbuch II. Buch, 1. bis 6. Abschnitt). Einzelne Schuldverhältnisse und Allgemeiner Teil.

IV. Die Familienverhältnisse, welche den eigentlichen Gegenstand des Familienrechts bilden, sind im Grunde zweifacher Art. Mann und Weib, beide einseitig und der Ergänzung bedürftig, streben naturgemäß ihrer Verbindung entgegen; diese Verbindung wird unter gewissen Voraussetzungen vom Rechte als Ehe anerkannt — zugleich die einzige Form, in welcher die Geschlechtsverbindung überhaupt rechtlich anerkannt ist. Die darauf sich beziehenden Vorschriften bilden das Eherecht, den ersten Hauptteil des Familienrechts (s. Bürgerliches Gesetzbuch IV. Buch, 1. Abschnitt). — Auf der Verbindung von Mann und Weib beruht die Abstammung. Die Eltern stehen in naturgegebener Verbindung mit den von ihnen erzeugten Kindern, wie andererseits wiederum diese Abkömmlinge miteinander verbunden sind. Diese Verbindung zwischen zwei (oder mehreren) Personen, wonach die eine von der anderen oder beide von einer dritten Person abstammen, ist die Verwandtschaft, das zweite Grundverhältnis des Familienrechts, welches seine Normierung in dem Verwandtschaftsrecht findet (s. Bürgerliches Gesetzbuch IV. Buch, 2. Abschnitt). Freilich beziehen sich weitaus die meisten Bestimmungen desselben nur auf das wichtigste Verwandtschaftsverhältnis, das der Eltern und Kinder, und so kommt es, daß man nicht selten an Stelle des Verwandtschaftsrechts das Eltern- und Kindesrecht als zweiten Hauptteil des Familienrechts bezeichnet. Ja, im römischen Recht ist das gegenseitige Verhältnis von Eltern und Kindern vollständig hinter der rechtlichen Abhängigkeit der Kinder von ihrem Vater, der sog. väterlichen Gewalt, zurückgetreten, eine Tatsache, welche wiederum erklärt, daß die Lehrbücher des römischen Rechts an zweiter Stelle meist nur die Lehre von der patria potestas erörtern. Im Bürgerlichen Familienverhältnisse.

Digitized by Google

Gesetzbuch ist die väterliche durch die elterliche Gewalt ersetzt worden, die aber, solange der Vater lebt, regelmäßig diesem, nach seinem Tode dagegen der Mutter zusteht. — Kein eigentliches Familienverhältnis ist die Vormundschaft, ein Schutzverhältnis zugunsten von Personen, welche ihren eigenen Angelegenheiten (wegen Minderjährigkeit, Geisteskrankheit usw.) nicht selbst vorstehen können, den ihnen erforderlichen Schutz aber in der eigenen Familie nicht finden. Im alten Recht stand die Vormundschaft lediglich den Verwandten des Mündels zu (in Rom den nächsten Agnaten), war also ganz Familiensache. Auf den späteren Stufen kultureller Entwicklung, schon im späteren römischen und in noch umfassenderem Maße in unserem modernen Recht, wird die Fürsorge für die Schutzbedürftigen als Aufgabe des Staates betrachtet. Ihm steht die sog. Obervormundschaft zu, kraft welcher er erforderlichenfalls für die Bestellung von Vormündern zu sorgen und die Führung der Vormundschaft zu überwachen hat. Gleichwohl begründet die Vormundschaft auch noch heutzutage ein Verhältnis dauernder Abhängigkeit des Mündels vom Vormund, welches einen familienartigen Charakter an sich trägt. Der Vormund soll sich der Person und der Interessen seines Mündels so annehmen, wie ein guter Hausvater für sein Kind zu sorgen pflegt. Mit Recht wird daher die Vormundschaft als ein den Familienverhältnissen analoges Verhältnis im Bürgerlichen Gesetzbuch im Anschlusse an das Ehe- und Verwandtschaftsrecht als dritter Hauptteil des Familienrechts geregelt (s. Bürgerliches Gesetzbuch IV. Buch, 3. Abschnitt).

Familiengüterrecht.

Streng genommen hat alles Familienrecht es nur mit persönlichen Beziehungen zu tun: Beziehungen von Mann und Weib, Eltern und Kindern, Vormund und Mündel. Diese Beziehungen aber modifizieren die Vermögensverhältnisse der Beteiligten in eigentümlicher Weise, und deshalb wird zweckmäßig die rechtliche Gestaltung derselben, das Familiengüterrecht, mit der Normierung der Familienbeziehungen selbst, dem sog. reinen Familienrecht, verbunden, eine Verbindung, welche in jedem der drei Hauptteile des Familienrechts wiederkehrt.

Persönliches Eherecht

1. Das Eherecht hat vor allem darüber Bestimmung zu treffen, wann und unter welchen Voraussetzungen eine gültige Ehe überhaupt vorhanden ist. Es regelt somit erstens Bestand und Gültigkeit der Ehe. Zweitens unterwirft es mit erfolgtem Abschluß

Digitized by Google

der Ehe (welcher nach Bürgerlichem Gesetzbuch — § 1317 — mündliche Erklärung der Verlobten vor einem Standesbeamten, nach kirchlichem Eherecht Erklärung vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen erfordert) die Ehegatten einer Reihe von Verbindlichkeiten persönlicher Natur, vor allem der gegenseitigen Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft, welche durch eine entsprechende Klage (auf Herstellung des ehelichen Lebens) geschützt wird. Diese beiden Arten von Bestimmungen, welche wir unter dem Ausdruck „persönliches Eherecht" zusammenfassen, bezeichnen zugleich das Gebiet, welches, seit dem Mittelalter durch die kirchliche Gesetzgebung normiert, bis auf unsere Tage einen konfessionellen Charakter (als katholisches bzw. protestantisches Eherecht) getragen hat. Erst im Bürgerlichen Gesetzbuch (IV. Buch, 1. Abschnitt, Titel 1—8 mit Ausnahme von Titel 6) ist es gänzlich der staatlichen Gesetzgebung unterworfen worden, wodurch freilich die Verbindlichkeiten des kirchlichen Eherechts für die Mitglieder der Kirchengemeinschaft als solche nicht berührt werden.

Ehegüterrecht.

Im Gegensatz zu dem persönlichen Eherecht ist der Einfluß, welchen die Ehe auf Gestaltung der Vermögensverhältnisse der Ehegatten ausgeübt hat (das sog. eheliche Güterrecht), immer dem weltlichen Recht vorbehalten geblieben. Verhältnismäßig gering ist dieser Einfluß nach (neuerem) römischem Recht, das in einzelnen Teilen Deutschlands rezipiert worden ist. Danach bilden die Vermögen beider Ehegatten grundsätzlich getrennte Massen (Gütertrennung); nur die von seiten der Frau dem Manne gegebene dos bildet eine Art von Gesamtgut, das um seiner Erträgnisse willen während der Ehe dem Manne gehört, nach Auflösung derselben aber regelmäßig der Frau zufällt. Nach deutschem Recht aber hat die eheliche Gemeinschaft zugleich in einer Gemeinschaft in Ansehung des Vermögens der Ehegatten ihren Ausdruck gefunden, sei es, daß sich dieselbe auf die Verwaltung beschränkt, indem beide Vermögen während der Ehe unter einheitlicher Verwaltung des Mannes stehen (Verwaltungsgemeinschaft), sei es, daß die Vermögen der Gatten selbst Gemeingut werden, sog. Gütergemeinschaft, welche als Errungenschaftsgemeinschaft sich auf den Erwerb der Ehegatten während der Ehe beschränkt, als Fahrnisgemeinschaft sich zudem auf den gesamten Mobiliarbesitz derselben erstreckt und

Digitized by Google

endlich als allgemeine Gütergemeinschaft das gesamte Vermögen beider Gatten mit Einschluß des Grundbesitzes umfaßt. Im Bürgerlichen Gesetzbuch haben alle diese Güterstände ihre Normierung gefunden. Für jeden können sich die Gatten entscheiden; tun sie das aber nicht, so gilt als gesetzliches Güterrecht die Verwaltungsgemeinschaft (vgl. Bürgerliches Gesetzbuch IV. Buch, 1. Abschnitt, Titel 6).

Verwandtschaft.

2. Im Verwandtschaftsrecht ist zunächst der Begriff der Verwandtschaft selbst Gegenstand rechtlicher Bestimmung. Nach altem römischem Recht wurde nur die durch Männer vermittelte (auf Zugehörigkeit zu derselben patria potestas beruhende) Verwandtschaft (sog. Agnation) anerkannt. Im späteren römischen Recht ist wie bei uns das Prinzip der Blutsverwandtschaft (Kognation) anerkannt, ohne Unterschied, ob dieselbe durch Männer oder Frauen vermittelt ist. Indessen gilt dieser Satz schlechthin doch nur von der Verwandtschaft, welche auf ehelicher Zeugung beruht; uneheliche Kinder gelten als Verwandte nur gegenüber der Mutter und deren Verwandten, nicht aber gegenüber dem Vater und seiner Familie.

Elterliche Gewalt.

Die dem Vater über die ehelichen Kinder zustehende väterliche Gewalt gewährte im alten römischen Recht ein schrankenloses Verfügungsrecht über die Person des Kindes; im justinianischen und noch mehr im heutigen Recht hat sie den Charakter einer einseitigen Berechtigung mehr und mehr eingebüßt, und die im Bürgerlichen Gesetzbuch an ihre Stelle getretene elterliche Gewalt ist grundsätzlich als eine Art vormundschaftlicher Schutzgewalt ausgestaltet, kraft welcher der Vater wie das Recht so auch die Pflicht hat, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen. Die Sorge für das Vermögen schließt die Verwaltung desselben in sich, und mit dieser verknüpft sich, im großen und ganzen wie nach römischem und nach bisherigem gemeinem Recht, die Nutznießung am Kindesvermögen, soweit dasselbe nicht als freies Vermögen (z. B. Erwerb aus selbständiger Arbeit des Kindes) dieser Nutznießung entzogen ist. Als ein Schutzverhältnis endigt die elterliche Gewalt mit der erreichten Volljährigkeit, während die patria potestas nach römischem Recht regelmäßig so lange dauerte als der Hausvater lebte, die väterliche Gewalt nach gemeinem Recht aber erst mit erlangter wirtschaftlicher Selbständig-

Digitized by Google

keit des Hauskindes bzw. der Verheiratung der Tochter ihr Ende fand.

Vormundschaft.

3. Die Vormundschaft tritt grundsätzlich nur ein als Ersatz für mangelnde Familiengewalt, also nach römischem und gemeinem Recht für Personen, welche nicht unter väterlicher Gewalt, nach Bürgerlichem Gesetzbuch für Personen, welche nicht unter elterlicher Gewalt (des Vaters bzw. der Mutter) stehen, wenn dieselben ihren Angelegenheiten nicht, oder nicht gehörig vorzustehen vermögen. Dazu zählt das gemeine Recht im Anschluß an das römische Recht (welches tutela impuberum und cura minorum, sowie cura furiosi und cura prodigi unterscheidet) Minderjährige, Geisteskranke und gerichtlich erklärte Verschwender. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sind Minderjährige der Vormundschaft stets unterworfen, Volljährige regelmäßig nur, wenn sie entmündigt sind, was nicht nur wegen Geisteskrankheit und Verschwendung, sondern auch wegen Geistesschwäche und Trunksucht erfolgen kann.

Pflegschaft.

Von der in diesen Fällen eintretenden Vormundschaft als Gesamtfürsorge für Person und Vermögen des Mündels scheidet sich die Pflegschaft als eine Fürsorge beschränkteren Inhalts. Dieselbe dient einmal zur Ergänzung der väterlichen bzw. elterlichen Gewalt oder der gewöhnlichen Vormundschaft, nämlich in den Fällen, wo der Vater oder Vormund an der Vornahme von Geschäften für Kind oder Mündel verhindert ist, sodann zur Unterstützung von Personen, die, ohne in der Geschäftsfähigkeit beschränkt zu sein, doch durch Gebrechen verhindert sind, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu besorgen, endlich zur Sicherung von Vermögensansprüchen, so, wenn für das Vermögen eines Abwesenden ein Pfleger bestellt wird. — Trotz ihrer inhaltlichen Beschränkung ist die Pflegschaft immer ein Institut vormundschaftlichen Charakters, und deshalb finden die Vorschriften über die Vormundschaft, soweit Anlaß dazu gegeben ist, auch auf die Fälle der Pflegschaft Anwendung.

Was nun die rechtliche Stellung des Vormundes betrifft, so war der Vormund im alten Rom in seiner Verwaltung unbeschränkt, insbesondere konnte er Sachen des Mündels nach freiem Ermessen veräußern. Durch ein Gesetz aus dem Jahre 195 nach Chr. aber, die sog. oratio Divi Severi, wurde dem Vormund die Veräußerung landwirtschaftlicher Grundstücke verboten, und

Digitized by Google

dieses Verbot wurde im Laufe der Kaiserzeit auf Sachen aller Art ausgedehnt, wenn sie nicht ganz wertlos oder dem Verderb ausgesetzt waren. Regelmäßig waren nur Veräußerungen, welche zur Bezahlung von Schulden des Mündels notwendig und durch obrigkeitliches Dekret genehmigt worden waren, gestattet. — Diese Beschränkungen sind im gemeinen Recht in zwiefacher Richtung gemildert worden. Einmal sind auch Veräußerungen, welche für den Mündel bloß nützlich, nicht aber notwendig sind, mit obrigkeitlicher Genehmigung für zulässig erklärt worden, und sodann wird die Genehmigung vielfach nur für die Veräußerung (und Belastung) von Grundstücken erfordert. Dieser Tendenz des neueren Rechts entsprechend verlangt das Bürgerliche Gesetzbuch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nur für den Abschluß besonders wichtiger Geschäfte des Vormundes, welche über die gewöhnliche Verwaltung hinausgehen (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1821—1824).

Erbrecht. V. Das Erbrecht hat seine Grundlage in der Familie. Der Hausvater will naturgemäß das Vermögen, das er erworben und das schon bei seinen Lebzeiten dem Unterhalt seiner Familie, seiner Frau und Kinder, gedient hat, auch nach seinem Tode diesen Zwecken erhalten wissen.

Gesetzliche Erbfolge. 1. In Übereinstimmung mit diesem Streben und in sichtlichem Zusammenhange mit der uralten Institution des Familieneigentums bestimmt schon das älteste römische Recht, daß bei dem Tode des Hausvaters sein Vermögen den Mitgliedern seiner Familie zufallen solle; nur ist diese Familie selbstverständlich die agnatische, auf Zugehörigkeit zu derselben hausväterlichen Gewalt beruhende. Demgemäß werden zunächst die Kinder, welche im Augenblicke seines Todes in seiner Gewalt standen, mit Einschluß der Frau in seiner ehelichen Gewalt (die sog. sui), seine Erben; waren solche nicht vorhanden, so werden die nächsten Seitenverwandten aus der väterlichen Familie (agnati) und an letzter Stelle die Angehörigen der Sippe (gentiles) berufen. Im neuesten römischen Recht dagegen ist das Erbrecht ausschließlich auf die Kognation gegründet. Demgemäß sind wie nach justinianischem so nach bisherigem gemeinem Recht als nächste Blutsverwandte die Kinder (Abkömmlinge) zur Erbschaft ihrer Eltern (Vater wie Mutter) berufen, in Ermangelung derselben die Eltern und Geschwister des Erblassers und endlich — wenn auch halbbürtige Ge-

Digitized by Google

schwister oder deren Kinder nicht vorhanden sind — die übrigen Seitenverwandten, so daß im einzelnen Falle die Seitenverwandten des nächsten Grades die fernerstehenden ausschließen. Auch im Bürgerlichen Gesetzbuch ist die Erbfolge der Verwandten nur auf Kognation gegründet. Doch ist für die Reihenfolge ihrer Zulassung die dem deutschen Rechte angehörige Parentelenordnung entscheidend. Danach werden als gesetzliche Erben erster Ordnung die Abkömmlinge des Erblassers selbst, als gesetzliche Erben der zweiten, dritten, vierten und der folgenden Ordnungen (oder Parentelen) nacheinander die Eltern, die Großeltern, die Urgroßeltern und entfernteren Voreltern, jeweils mit ihren Abkömmlingen als Erben berufen. Neben den Verwandten steht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch noch dem überlebenden Ehegatten ein gesetzliches Erbrecht zu, und endlich ist in Ermangelung anderer Erben der Fiskus als gesetzlicher Erbe berufen, mit der Wirkung, daß er die ihm angefallene Erbschaft gar nicht ausschlagen kann (über diese Fälle der gesetzlichen Erbfolge s. Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1924—1936).

Testamentarische Erbfolge. Erbvertrag.

2. Neben die gesetzliche Erbfolge der Verwandten tritt in Rom in verhältnismäßig früher Zeit die testamentarische Erbfolge, indem der Grundsatz zur Anerkennung gelangt, daß der Erblasser durch einseitige (in bestimmter Form abgegebene) Erklärung, ein sog. Testament, sich einen oder mehrere Erben ernennen könne, ein Grundsatz, der auf Grundlage des römischen Rechts in wesentlich gleicher Weise im heutigen Recht — auch im Bürgerlichen Gesetzbuch — Geltung gefunden hat. Außerdem kann nach bisherigem gemeinem Recht, sowie nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ein Erbe durch Vertrag mit dem Erblasser, sog. Erbvertrag, eingesetzt werden, wodurch der Eingesetzte ein unwiderrufliches Erbrecht erhält, während das Testament als „letztwillige Verfügung" jederzeit dem Widerruf des Erblassers unterliegt.

Noterbfolge. Pflichtteilsrecht.

3. Indessen sind derartige Verfügungen („Verfügungen von Todes wegen", weil sie erst mit dem Eintritt des Todes des Verfügenden ihre Wirksamkeit äußern) in den meisten Rechtssystemen nicht unbeschränkt zulässig. Schon im alten römischen Recht mußte der Hausvater die Kinder in seiner Gewalt, später auch diejenigen, welche aus seiner Gewalt herausgetreten waren, als Erben einsetzen oder doch ausdrücklich enterben (sui [liberi] aut

Digitized by Google

instituendi aut exheredandi sunt). Getrennt von diesem rein „formellen Noterbrecht", dem durch die bloße Form der Enterbung (filius exheres esto) genügt war, entwickelt sich seit den letzten Zeiten der Republik ein materielles Noterbrecht, das Pflichtteilsrecht, kraft dessen gewissen nahen Verwandten des Erblassers, Deszendenten, Aszendenten und unter Umständen auch seinen Geschwistern, eine Quote (erst $^1/_4$, später $^1/_3$ bzw. $^1/_2$) des ihnen nach der gesetzlichen Erbfolge gebührenden Erbteils (sog. Pflichtteil) wirklich hinterlassen werden muß. Diese beiden verschiedenartigen Ansprüche hat Justinian für Deszendenten und Aszendenten durch die Bestimmung miteinander verbunden, daß Aszendenten ihre Deszendenten, Deszendenten ihre Aszendenten zu Erben einsetzen müssen (enterben können sie einander nur, wenn ein bestimmter im Gesetz anerkannter Grund vorliegt). Ist dieser Verpflichtung genügt, so kann der Berechtigte nur auf Ergänzung des ihm nicht vollständig hinterlassenen Pflichtteils klagen; ist er aber nicht eingesetzt, so kann er nur als gesetzlicher Erbe sein Erbrecht gegen das Testament geltendmachen. Im Gegensatz zu dieser auch nach gemeinem Recht stattfindenden Erbfolge gegen den Willen des Erblassers gewährt das Bürgerliche Gesetzbuch gewissen, dem Erblasser nahestehenden Personen, den Abkömmlingen, den Eltern (nicht den ferneren Aszendenten und Geschwistern) und dem überlebenden Ehegatten desselben einen Anspruch auf einen Pflichtteil, der aber lediglich darin besteht, daß ihnen die Hälfte des Werts desjenigen Erbteils zukommt, welcher ihnen bei Eintritt der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre; dagegen können sie nicht verlangen, daß sie diese Hälfte als Erben erhalten. Während sonach nach römischem und gemeinem Recht gesetzliche (Intestat-), testamentarische bzw. vertragsmäßige und Noterbfolge zu scheiden sind, gibt es nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nur eine gesetzliche Erbfolge und eine Erbfolge kraft Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag), welche nur durch den Anspruch der genannten Personen auf Zuwendung des Pflichtteils beschränkt ist.

Universalsukzession.

4. Damit, daß gewisse Personen in der einen oder anderen Weise als Erben zum Nachlasse des Verstorbenen berechtigt sind, ist noch nicht gesagt, wie dieser Nachlaß unter ihnen zu verteilen ist. Man kann sich denken, daß die Gegenstände, welche den Nach-

Digitized by Google

laß bilden, nach Verschiedenheit derselben an verschiedene Personen als Erben fallen, daß also in die verschiedenen Bestandteile des Nachlasses besondere Vermögensnachfolgen, Spezialsukzessionen, stattfinden. Das war in der Tat im älteren deutschen Recht (und ist noch heutzutage im englischen Recht) der Fall, welches zwischen Nachfolge in den Grundbesitz und bewegliche Habe unterschied, und letztere wiederum, je nachdem sie, wie Waffen, dem Gebrauch von Männern diente, oder, wie der Hausrat, von der Frau benutzt wurde, an die nächsten männlichen oder nächsten weiblichen Verwandten vererbte. Man kann sich aber auch denken, daß der ganze Nachlaß als einheitlicher Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten auf den (oder die) Erben übergeht, so daß der Erbe zugleich in alle (nicht an die Person geknüpften) Rechte und Verbindlichkeiten, welche das Vermögen des Verstorbenen bilden, eintritt, also Eigentümer, Gläubiger, Schuldner wird in allen Fällen, in welchen der Verstorbene es war. Darin liegt das Wesen der Universalsukzession, welche, schon im römischen Erbrecht ausgebildet, für die Erbfolge des gemeinen Rechts wie die Erbfolge nach Bürgerlichem Gesetzbuch allein maßgebend ist. Der Erbe ist nach heutigem Rechte immer Universalsukzessor. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch § 1922 Abs. 1, § 1967 Abs. 1) haftet er grundsätzlich für die Schulden des Erblassers (die „Nachlaßverbindlichkeiten") mit seinem ganzen Vermögen, doch kann seine Haftung auf den Nachlaß beschränkt werden (vgl. oben Ziff. III S. 62), so, wenn auf seinen Antrag eine Nachlaßverwaltung angeordnet oder wegen Überschuldung des Nachlasses Nachlaßkonkurs eröffnet wird (BGB. §§ 1975, 1981).

Vermächtnisse.

5. Neben der Universalsukzession (des Erben) kann eine auf einzelne Vermögensgegenstände beschränkte Singularsukzession stattfinden. Das geschieht, indem der Erblasser durch ein sog. Vermächtnis (legatum oder fideicommissum) einer anderen Person irgend einen Vorteil auf Kosten der Erbschaft zuwendet. Während beispielsweise seine Kinder als seine Erben zu seinem gesamten Nachlasse berufen sind, erklärt er, sein Reitpferd einem alten Freunde zu hinterlassen, eine Erklärung, welche er nach heutigem Recht ebensowohl in Form einer einseitigen letztwilligen Verfügung wie in Form eines Erbvertrags abgeben kann. Die Gesamtheit der auf derartige Zuwendungen sich beziehenden Vor-

Digitized by Google

schriften bilden das Vermächtnisrecht. Als solches scheidet es sich scharf von dem Erbrecht (im engeren Sinne), welches die Erbfolge (und somit die dadurch unmittelbar begründete Universalsukzession) normiert. Im weiteren Sinne umfaßt allerdings der Ausdruck Erbrecht, wie schon einleitend bemerkt (s. oben S. 47), die Gesamtheit der Vorschriften, welche sich auf die Nachfolge in das Vermögen eines Verstorbenen beziehen, also das Recht der Erbfolge sowohl wie das Vermächtnisrecht.

Versicherungsrecht.

1. Zusatz: Das Versicherungsrecht.[1]) Hiermit ist der Überblick über das ganze Privatrecht abgeschlossen. Die ungeheure Wichtigkeit, die dem Versicherungswesen in unserer Zeit zukommt, nötigt uns, das Versicherungsrecht und seine Grundlage, den oben genannten Versicherungsvertrag (Ziff. III, S. 66), kurz ins Auge zu fassen.

Privatversicherung.

1. Es liegt auf der Hand, daß das Leben des Einzelnen von Gefahren bedroht ist, welche seine wirtschaftliche Existenz aufs äußerste gefährden. Ein Brand kann dem Hausvater und seiner Familie das schützende Obdach einäschern, dem Gewerbetreibenden zugleich den unentbehrlichen Arbeitsraum und die Arbeitsgeräte entziehen, ein Hagelschlag kann dem Landwirt die Ernte, Absturz und Seuchen den Viehstand vernichten. Gegen solche Unglücksfälle kann auch die äußerste Sparsamkeit des Einzelnen nicht unbedingt Schutz gewähren, weil sie eintreten können, ehe er die für den Ersatz erforderliche Summe erspart hat. Wohl aber vermag Kollektivversparung der beteiligten Kreise (ohne zu große Belastung der Einzelnen) dem Betroffenen vollen Ersatz für den ihm verursachten Schaden zu bieten. Eine solche Versicherung gegen drohenden Schaden, sog. Schadensversicherung, kann in einfachster Weise dadurch übernommen werden, daß die von der Gefahr bedrohten Personen sich selbst gegenseitig versprechen, den Schaden, der einen von ihnen treffen sollte, zu (verhältnismäßig) gleichen Teilen zu tragen; z. B. die Bewohner eines Dorfes, die ihr Vieh auf die gemeinsame Weide treiben, ver-

Schadensversicherung.

Versicherung auf Gegenseitigkeit.

---

[1]) Ehrenberg, Versicherungsrecht, in der Systematischen Rechtswissenschaft; Laß, Arbeiterversicherungsrecht, in Holtzendorff-Kohlers Enz.; Arndt, über Arbeiterversicherung in Birkmeyers Enz., S. 883—896; Crome, Bürgerliches Recht, Bd. II, §§ 291—294; vergl. zu dem die Lehrbücher des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts.

Digitized by Google

sprechen einander Ersatz für das durch Absturz oder sonstige Unfälle getötete Vieh, sog. **Versicherung auf Gegenseitigkeit**. Die Versicherung kann aber auch zum Gegenstand eines Erwerbsgeschäfts gemacht werden, so daß eine dritte nicht bedrohte Person als Versicherer die Versicherung gegen Zahlung einer festen Vergütung oder Prämie übernimmt, sog. **Versicherung auf Prämien**, wobei natürlich der Überschuß der Einnahmen (aus den Prämien) über die zu zahlenden Schadensersatzbeträge dem Versicherer zufällt, der aber andererseits auch den etwaigen Ausfall aus seiner Tasche zu decken hat. Von den beiden genannten Formen, der Versicherung auf Gegenseitigkeit und der Versicherung auf Prämien kann auch Gebrauch gemacht werden, wenn der Vertrag nicht Ersatz eines eingetretenen Vermögensschadens wie bei der eben genannten Schadensversicherung (Feuer-, Vieh-, Hagel-Versicherung), sondern Zahlung einer Summe zusichert, um einen außerordentlichen Vermögensbedarf des Versicherten zu decken, sog. **Summenversicherung**. Der vorzeitige Tod des Familienhauptes raubt der Familie den Ernährer, Invalidität desselben macht ihn für sich und die Seinigen erwerbsunfähig; dagegen schützt eine Versicherung, welche die Auszahlung einer festen Summe verspricht, sei es eines Kapitals, das an die Hinterbliebenen, sei es einer Rente, welche dem Erwerbsunfähigen selbst zu zahlen ist. Mag der Vertrag auf Leistung von Schadensersatz oder Zahlung einer festen Summe gerichtet sein, immer ist er ein gewagtes Geschäft; wer gegen geringe Jahresprämie ein anscheinend feuersicheres Haus gegen Brand versichert, muß dem Eigentümer den ganzen Schaden ersetzen, wenn gleichwohl kurz danach das Haus niederbrennt, und wer in gleicher Weise das Leben eines jungen kräftigen Mannes versichert, muß den Hinterbliebenen das bedungene Kapital ausbezahlen, auch wenn der Versicherte am nächsten Tag durch eine Epidemie dahingerafft wird. Diese Tatsache hat naturgemäß dahingeführt, einerseits die Gefahr auf viele Schultern zu verteilen — es sind immer Gesellschaften, bei uns meist Aktiengesellschaften, welche das Versicherungsgeschäft betreiben — und andererseits die Gefahr für den Versicherer nach Möglichkeit zu mindern, wenn nicht ganz auszuschließen, und zwar dadurch, daß auf Grund mathematisch-statistisch genau fixierter Wahrscheinlichkeit des Versicherungsfalles der Versicherungsvertrag mit einer möglichst großen Anzahl von

Versicherung auf Prämien.

Summenversicherung.

Digitized by Google

Menschen abgeschlossen wird. Es ist klar, daß, wenn ein Mensch bestimmten Alters, wie das die Sterblichkeitstabellen für alle Lebensalter dartun, im Durchschnitt eine bestimmte Reihe von Jahren zu leben hat und die Lebensversicherungsgesellschaft hiernach die Beiträge bemißt, die Gesellschaft (abgesehen von besonderen Ausnahmen wie verheerenden Epidemien) einen Schaden nicht erleiden kann, vorausgesetzt, daß das Geschäft mit einer hinreichend großen Anzahl von Personen abgeschlossen ist. Daß diese massenhaft abgeschlossenen Verträge übereinstimmend nach einem typischen, den Bedingungen des Geschäfts angepaßten Vertragsinhalt verlangen, ist selbstverständlich. Wenn derselbe aber wie regelmäßig der Fall, von den Versicherungsgesellschaften einseitig formuliert wird, so wird die Formulierung naturgemäß den Versicherer begünstigen, den Versicherten beeinträchtigen, wie denn die Gesellschaften sich gegen unrichtige Angaben des Versicherten durch Klauseln, sog. Verfallsklauseln, zu schützen suchen, welche nicht selten dem gutgläubigen Versicherungsnehmer wohlbegründete Ansprüche entziehen. Das Streben der Gesetzgebung muß daher dahingehen, derartigen Enttäuschungen vorzubeugen. Von diesen Gesichtspunkten aus geleitet, hat der zurzeit (1907) dem Reichstag vorliegende Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag im Interesse beider Parteien diesen Vertrag einer Reihe von zwingenden Vorschriften unterworfen, welche voraussichtlich in Zukunft das Privatrecht des Versicherungsvertrages bilden werden. Es ist klar, daß diese Regelung allein nicht genügen kann. Wenn ein Vertrag auch allen Anforderungen, die man an seinen Inhalt stellen kann, entsprechen würde, so könnte der dadurch angestrebte Zweck der Sicherung gleichwohl vereitelt werden, wenn der Betrieb nicht auf den erforderlichen wissenschaftlich-technischen oder finanziell-wirtschaftlichen Grundlagen ruhen oder die Geschäftsführung und Verwaltung mangelhaft wären (man denke an Anlage der anvertrauten Gelder in unsicheren Hypotheken usw.). Daher verlangt das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 im öffentlichen Interesse obrigkeitliche Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb, die insbesondere dann zu versagen ist, wenn nach dem Geschäftsplan die Interessen der Versicherten nicht hinreichend gewahrt sind und die künftige Erfüllung ihrer Ansprüche nicht hinreichend gesichert ist;

Regelung des Versicherungsvertrags.

Aufsicht über Privatversicherung.

Digitized by Google

zudem unterwirft das Gesetz die Geschäftsführung einer fortlaufenden Kontrolle und Aufsicht des zu diesem Zwecke errichteten Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung zu Berlin; nur soweit der Geschäftsbetrieb sich auf das Gebiet eines Bundesstaates beschränkt, wird die Aufsicht durch die Landesbehörden ausgeübt. Diese das versicherungsbedürftige Publikum schützenden Garantien erklären zum großen Teil den riesigen Umfang, den die Privatversicherung in den letzten Jahren genommen hat. An die unter Aufsicht des Reichsaufsichtsamts stehenden 1222 Versicherungsunternehmungen wurden nach dem Geschäftsbericht des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherungen von 1907 bzw. 1906 im Geschäftsjahr 1905 auf Grund der im Deutschen Reich abgeschlossenen Versicherungen nahezu 800 Millionen Mk. (792,887 Mill.) an Prämien eingezahlt, also rund $2^1/_4$ Mill. Mk. für den Tag, während die verschiedenen (unter Reichsaufsicht stehenden privaten und die 55 öffentlichen) Feuerversicherungsanstalten im Jahre 1904 einen deutschen Mobiliar- und Immobiliarwert von 155512 Mill. Mk. versichert und dafür 246,88 Mill. Mk. an Prämien vereinnahmt hatten.

Arbeiterversicherung.

2. So wichtig die Privatversicherung auch ist, so segensreich und weitreichend ihre Wirkungen sind, sie muß versagen, wo die wirtschaftliche Voraussetzung derselben, die Sparfähigkeit der bedrohten Personen fehlt. Diese aber fehlt dem modernen Lohnarbeiter. Ihm bietet das abgeschlossene Dienst- und Arbeitsverhältnis regelmäßig nur die Mittel zum notdürftigen Lebensunterhalt. Krankheit, Unfall, Invalidität, Altersschwäche machen ihn erwerbsunfähig und gaben ihn bisher mit Weib und Kind dem Elend und der Armenpflege preis, ebenso wie das der Mangel an Arbeitsgelegenheit, die Arbeitslosigkeit, meist noch tut. Für die Zukunft seiner nächsten Angehörigen für die Zeit nach seinem Tode zu sorgen, ist ihm vollends unmöglich. Diesen Tatsachen gegenüber einen Wandel geschaffen zu haben, ist das unvergängliche Verdienst des neuen Deutschen Reichs. Die Botschaft Kaiser Wilhelms I. vom 17. November 1881, zugleich der Ausgangspunkt einer Reform, welche für die ganze zivilisierte Welt vorbildlich werden sollte, ist bereits getragen von dem Gedanken, die unserer neuen Arbeiterversicherungsgesetzgebung zugrunde liegen. Das Wohl der Arbeiter soll gefördert werden durch eine Versicherung gegen Krankheit, Betriebsunfälle und Erwerbs-

Digitized by Google

unfähigkeit infolge von Alter und Invalidität, welche, wenn auch auf staatlichem Zwang beruhend, unter freier genossenschaftlicher Mitwirkung der beteiligten Kreise, namentlich auch der zur Fürsorge für ihre Arbeiter verpflichteten Arbeitgeber durchgeführt werden und den Arbeitern feste Rechtsansprüche gewähren soll.

Krankenversicherung.

(1.) Zunächst wurde die Krankenversicherung geregelt durch Gesetz vom 15. Juni 1883, jetzt geltend in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892, sog. Krankenversicherungsgesetz, abgeändert durch Gesetz vom 25. Mai 1903. Danach sind Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn in einem der im Gesetz bezeichneten Betriebe nicht lediglich vorübergehend (dauernd) beschäftigt sind — und darunter fallen die große Masse der Lohnarbeiter (nicht aber Dienstboten), sowie andere Angestellte, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen usw., deren Lohn oder Gehalt 2000 Mk. für das Jahr nicht übersteigt — kraft Gesetzes bei einer der zuständigen Krankenkassen (Betriebs-, Bau- und Orts-Krankenkasse; Knappschafts- und Innungs-Kasse; Hilfskasse; subsidiär Gemeindekrankenversicherung) gegen Krankheit versichert. Kraft dieser Versicherung hat der Versicherte im Falle der Erkrankung Anspruch auf freie ärztliche Behandlung nebst den erforderlichen Heilmitteln und, wenn er durch die Krankheit erwerbsunfähig geworden ist, auf ein sog. Krankengeld, das regelmäßig die Hälfte des durchschnittlichen Arbeitslohnes für Arbeiter seiner Klasse beträgt. An Stelle dieser Leistungen kann auch freie Kur und Verpflegung des Versicherten in einem Krankenhause mit eventueller Unterstützung seiner Angehörigen treten. Die zur Bestreitung dieser Ausgaben erforderlichen Beiträge hat der Arbeitgeber an die Kasse zu zahlen, ist aber berechtigt, $^2/_3$ bei Lohnzahlung dem Versicherten abzuziehen, trägt also insofern nur $^1/_3$ der erwachsenen Kosten.

Unfallversicherung.

(2.) Ganz anders gestaltet als die Krankenversicherung ist die Unfallversicherung, die ursprünglich durch das Unfallversicherungsgesetz von 6. Juli 1884, nunmehr die Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 normiert ist (das Gesetz betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, sog. Hauptgesetz, das Gewerbe-, das Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft, das Bau- und das See-Unfallversicherungsgesetz). Ausgehend von dem Gedanken, daß derjenige, welcher zu den Zwecken

Digitized by Google

seines Erwerbs in einem gefahrdrohenden Betrieb andere Personen verwendet, ihnen auch für den dadurch verursachten Schaden schlechthin aufzukommen hat — ein Gedanke, der schon in der Haftpflichtgesetzgebung des 19. Jahrhunderts bestimmten Ausdruck erlangt hat (s. das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871; vgl. oben § 6 Ziff. IV S. 44), haben die Unfallversicherungsgesetze die Kosten dieser Versicherung ausschließlich dem Unternehmer aufgebürdet. Zum Zweck der Durchführung derselben bilden die Unternehmer einer Betriebsart oder einer Gruppe verwandter Betriebsarten Vereine mit juristischer Persönlichkeit, die sog. Berufsgenossenschaften, deren Wirkungskreis sich entweder auf das ganze Reich oder räumlich abgegrenzte Gebiete desselben erstreckt. Jeder Arbeiter, gleichviel ob dauernd oder vorübergehend, ob gegen Entgelt oder unentgeltlich in einem unfallversicherungspflichtigen Betriebe beschäftigt, und dasselbe gilt für Betriebsleiter und Techniker — vorausgesetzt, daß ihr Jahresverdienst 3000 Mk. nicht übersteigt — ist gegen Betriebsunfälle kraft Gesetzes in der Berufsgenossenschaft versichert, welcher sein Arbeitgeber angehört. Wird er durch einen solchen Unfall verletzt, so steht ihm gegen diese Genossenschaft ein Anspruch auf freie ärztliche Behandlung mit Einschluß der erforderlichen Heil- und Hilfsmittel zu, sowie für die Dauer der dadurch herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit ein Anspruch auf eine Rente, welche bei völliger Erwerbsunfähigkeit $^2/_3$ seines Jahresarbeitsverdienstes (sog. Vollrente), bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit entsprechend weniger beträgt (sog. Teilrente). Ist der Versicherte getötet worden, so hat die Berufsgenossenschaft als Entschädigung zu zahlen ein Sterbegeld, das $^1/_{15}$ des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens aber 50 Mk. beträgt, und außerdem eine Rente an die Hinterbliebenen, 20% an die Witwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung und 20% an jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, im ganzen aber nicht mehr als 60% seines Jahresarbeitsverdienstes. Die Mittel, welche für diese Leistungen (einschließlich der Verwaltungskosten) erforderlich sind, werden von den Berufsgenossenschaften am Ende des Geschäftsjahres auf die einzelnen Mitglieder derselben nach Verhältnis der Gefährlichkeit ihres Betriebs und der Höhe der von ihnen bezahlten Löhne verteilt. Es findet also, um unsere Industrie nicht zu sehr zu belasten, regelmäßig ein sog Umlageverfahren statt; das versicherungstechnisch richtigere Ka-

Digitized by Google

pitaldeckungsverfahren, wonach am Ende des Jahres der Kapitalwert der fällig gewordenen Renten (nebst Verwaltungskosten) zu decken wäre, wird nur ausnahmsweise, bei der Tiefbaugenossenschaft, angewendet.

Invalidenversicherung.

(3.) Die Alters- und Invaliditätsversicherung, jetzt einfach Invalidenversicherung genannt (ursprünglich normiert durch das Gesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, jetzt durch das revidierte Gesetz vom 13. Juni 1899, das sog. „Invalidenversicherungsgesetz"), versichert Arbeiter und gewisse ihnen gleichgestellte Personen gegen die Folgen von Invalidität und hohen Alters durch Anwartschaft auf eine Rente, deren Kosten zu gleichen Teilen vom Arbeitgeber und dem Versicherten getragen werden, während das Reich (und somit die einzelnen Bundesstaaten, für welche die Gewährung der Rente eine Verminderung der ihnen obliegenden Armenlast bedeutet) einen Zuschuß von 50 Mk. zu jeder Rente leistet. Versichert sind nach dem Gesetze alle Arbeiter irgendwelcher Art (auch die nicht in Betrieben beschäftigten, also auch die Dienstboten, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind, aber nicht selbständig tätige Personen, wie Dienstmänner, Schneiderinnen, Wäscherinnen; ferner unter denselben Voraussetzungen Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen, sonstige Angestellte, sowie Lehrer und Erzieher, wenn deren Jahresverdienst 2000 Mk. nicht übersteigt; übersteigt derselbe zwar 2000 aber nicht 3000 Mk., so sind sie lediglich berechtigt in die Versicherung einzutreten, ein Recht, das auch kleinen Gewerbetreibenden eingeräumt ist, sowie als freiwillige Weiterversicherung allen jenen Personen zusteht, welche aus dem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis ausscheiden. Die in der einen oder andern Weise begründeten Ansprüche aus der Versicherung sind gerichtet gegen besondere von den einzelnen Bundesstaaten gegründete Anstalten mit juristischer Persönlichkeit, die sog. „Versicherungsanstalten", und zwar im einzelnen Falle immer gegen diejenige Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte beschäftigt ist; an diese Anstalt sind auch die Beiträge für den Versicherten zu zahlen. Je nach der Verschiedenheit des Jahresverdienstes, je nachdem es bis zu 350 oder zwischen 350 und 550, 550 und 850, 850 und 1150 oder über 1150 Mk. beträgt, zerfallen die Versicherten in 5 Lohnklassen (I—V), welche

Digitized by Google

für die Höhe der Beiträge maßgebend sind, indem für einen Versicherten der Lohnklasse I, II, III, IV, V beziehungsweise 14, 20, 24, 30, 36 Pfennig für jede Arbeitswoche vom Arbeitgeber zu entrichten sind. Dieser Pflicht genügt der Arbeitgeber dadurch, daß er auf den bestimmten Betrag lautende Marken (die bei Postanstalten verkauft werden) für den Versicherten in eine amtlich ausgestellte Quittungskarte einklebt.

Alters- und Invalidenrente.

Die Fürsorge, welche die Versicherungsanstalt zu betätigen hat, besteht, abgesehen von der Einleitung eines Heilverfahrens zur Verhütung sowie zur Beseitigung der Erwerbsunfähigkeit, in Gewährung einer Alters- oder Invalidenrente. Die Gewährung der Altersrente setzt neben Vollendung des 70. Lebensjahres den Nachweis von Beiträgen für wenigstens 1200 Arbeitswochen voraus und besteht aus dem Reichszuschuß von 50 Mk. und einem Betrage von 60, 90, 120, 150 oder 180 Mk., je nachdem Beiträge der 1., 2., 3., 4. oder 5. Lohnklasse bezahlt worden sind. Die niedrigste Altersrente beträgt sonach (50 + 60 =) 110 Mk., die höchste (50 + 180 =) 230 Mk. Die Gewährung der praktisch viel wichtigeren Invalidenrente setzt dagegen Eintritt der Invalidität des Versicherten voraus, welche vorliegt, wenn seine Erwerbsfähigkeit infolge von Alter, Krankheit oder Gebrechen dauernd auf weniger als $^1/_3$ herabgesetzt ist, so daß er nicht mehr $^1/_3$ dessen zu verdienen vermag, was körperlich und geistig gesunde Menschen unter gleichen Verhältnissen zu verdienen pflegen. Zudem wird der Nachweis von 200 Arbeitswochen erfordert; mitunter, insbesondere immer bei freiwilliger Versicherung der Nachweis von 500 Arbeitswochen. Die hiernach festzustellende Invalidenrente ist eine viel veränderlichere Größe als die Altersrente; sie besteht neben dem Reichszuschuß in einem Grundbetrag, der je nach Verschiedenheit der Lohnklasse 60, 70, 80, 90 oder 100 Mk. beträgt, und außerdem in einem Steigerungssatz, welcher 3, 6, 8, 10 oder 12 Pfennig für jede Arbeitswoche beträgt, je nachdem dafür ein Beitrag in der I., II., III., IV. oder V. Lohnklasse bezahlt worden ist. Würde daher ein invalider Arbeiter 200 Arbeitswochen in der ersten Lohnklasse nachweisen, so würde ihm eine Invalidenrente von 116 Mk. gebühren, bestehend aus dem Reichszuschuß von 50 Mk., dem Grundbetrag von 60 Mk. und einem Steigerungssatz von (200 × 3 Pf. =) 6 Mk. Dagegen angenommen ein Arbeiter, für welchen nur Beiträge der 5. Lohn-

Digitized by Google

klasse entrichtet werden, könnte auf eine Arbeitszeit von 60 Jahren zurückblicken und könnte genau 3000 Arbeitswochen nachweisen, dann würde seine Invalidenrente 510 Mk. betragen, bestehend aus dem Reichszuschuß von 50 Mk., dem Grundbetrag von 100 Mk. und dem Steigerungssatz von (3000 × 12 Pf. =) 360 Mk. Freilich würde sich dieser Arbeiter seit Vollendung des 70. Lebensjahres im Besitze der höchsten Altersrente von 230 Mk. befinden; indessen könnte er nach Anfall der (höheren) Invalidenrente den Anspruch auf die Altersrente nicht mehr geltendmachen.

Geltendmachung der Ansprüche.

Die auf Grund der gesamten Arbeiterversicherung zustehenden Ansprüche können, wie schon angedeutet, nötigenfalls gerichtlich geltendgemacht werden. Entstehen Streitigkeiten über die zu leistende Krankenunterstützung zwischen dem Versicherten und der Kasse, so ist die Behörde, welche über die Kasse die Aufsicht führt, die sog. Aufsichtsbehörde, zunächst zur Entscheidung berufen. Deren Entscheidung kann aber binnen 4 Wochen nach der Zustellung derselben mittels Klage im ordentlichen Rechtswege und, soweit landesgesetzlich so bestimmt ist, im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens angefochten werden. (Vgl. unten § 4, Ziff. VI, S. 101 f.) Ansprüche auf Unfallentschädigung sowie auf Alters- und Invalidenrente werden zunächst in erster Instanz durch die beteiligten Unfallberufsgenossenschaften beziehungsweise die Versicherungsanstalt selbst entschieden und in ihrer Höhe festgesetzt. Gegen die abgegebene Entscheidung kann Berufung an besonders eingerichtete (mit 5 Mitgliedern, darunter 2 Arbeitgeber und 2 Arbeitnehmer, besetzte) „Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung" ergriffen werden. In letzter Instanz entscheidet (auf Einlegung des Rechtsmittels des Rekurses beziehungsweise der Revision) das zur Durchführung der Arbeiterversicherung berufene Reichsversicherungsamt (welches wie das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung eine Unterabteilung des Reichsamts des Innern bildet), und zwar in Streitigkeiten aus Invalidenversicherung ausschließlich, während in Unfallstreitigkeiten, dort wo Landesversicherungsämter bestehen, diese in letzter Instanz zuständig sind.

Bedeutung der Versicherung.

Die große Bedeutung, welche die Arbeiterversicherung für die breiten Schichten des deutschen Volkes hat, zeigen die Ergebnisse der Statistik. Hiernach waren im Geschäftsjahr 1905 bei einer Gesamtbevölkerung von 60,314 Mill. Menschen im Deutschen

Digitized by Google

Reich gegen Krankheit nahezu 12 Mill. versichert, für welche in annähernd 5 Mill. (4 848 610) Krankheitsfällen über 257 Mill. Mk. Krankenunterstützung gezahlt wurden (Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber 274 794 433 Mk.). Gegen Unfall waren nahezu 18,75 Mill. Menschen versichert, für welche in 892 901 Unfällen über 136 Mill. Mk. an Unfallentschädigungen entrichtet wurden (Beiträge der Arbeitgeber 157 822 737 Mk.). Und endlich gegen Alter und Invalidität waren fast 14 Mill. Menschen versichert, die in 875 823 Fällen an Alters- und Invalidenrenten usw. mehr als 158 Mill. Mk. erhielten (Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber 161 291 840 Mk. nebst 47 350 837 Mk. Reichszuschuß). So gewaltig diese Summen auch sind — seit den Anfängen der Arbeiterversicherung bis zum Jahre 1905 einschließlich sind in den drei Zweigen der Arbeiterversicherung an Entschädigungen nicht weniger als 5107,367 Mill. Mk. aufgewendet, an Beiträgen rund 6290 Mill. Mk. einbezahlt worden, während die Reichszuschüsse zu den Alters- und Invalidenrenten 386,826 Mill. Mk. betragen — so ist doch wahr, daß die gewährten Unterstützungen verhältnismäßig bescheiden sind und die Wohltat der Versicherung nicht allen zugänglich ist, die ihrer bedürfen; ebenso wahr ist, daß die Organisation eine sehr verschiedenartige und verwickelte ist und daß endlich die Versicherung der Hinterbliebenen und die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit noch immer der Durchführung harren. Aber richtig ist auch, daß in allen diesen Richtungen ein Fortschritt nicht zu verkennen ist. Die Unterstützungen sind mehrfach erhöht und weiteren Kreisen zugänglich gemacht worden; eine einfachere und womöglich einheitliche Gestaltung der Versicherung (Verschmelzung der drei Versicherungszweige) wird unablässig angestrebt, und endlich ist die Versicherung der Witwen und Waisen der Arbeiter schon reichsgesetzlich angebahnt (durch das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902, § 15), während die Lösung des Problems der Arbeitslosenversicherung durch umfassende wissenschaftliche Vorarbeiten wie einzelne erfolgreiche praktische Versuche wesentlich gefördert erscheint. So darf denn in absehbarer Zeit der Abschluß jener Gesetzgebung erwartet werden, welche dem freien Dienst- und Arbeitsverhältnis unserer Zeit die ihm unentbehrliche Grundlage und Ergänzung zu bieten bezweckt und darum vor allem berufen ist, dem deutschen Volke den so sehnlich erstrebten sozialen Frieden zu bringen.

Digitized by Google

Internationales Privatrecht. Begründung.

2. Zusatz: Das internationale Privatrecht.[1]) Unser Privatrecht hat wie das Recht des modernen Staates überhaupt einen wesentlich territorialen Charakter. Es gilt für die Rechtsverhältnisse, welche, wie man gesagt hat, im Staatsgebiet ihren Sitz haben, aber auch nur für diese Verhältnisse. Diese Beschränkung folgt unmittelbar aus dem Nebeneinanderbestehen unabhängiger Staaten und der daraus sich ergebenden Verpflichtung dieser Staaten, sich wechselseitig in ihrer Integrität (s. unten § 8, II. S. 122) und somit in ihrer Herrschaft, auch der Herrschaft der Gesetze über Land und Leute des Staatsgebiets anzuerkennen. Demgemäß ist es ein kraft allgemeinen Gewohnheitsrechts alle Staaten gleichmäßig verpflichtender Rechtssatz, innerhalb gewisser Grenzen die Anwendung ausländischer Gesetze zu gestatten, und daher auch einen Rechtserwerb, der sich unter der Herrschaft des ausländischen Rechts vollzogen hat, im Inland Wirksamkeit nicht zu versagen. So würde, wenn jemand in Frankreich Eigentum an einer Sache durch bloßen Vertrag erworben hätte (vgl. oben Absatz II, 1, S. 54), dieser Eigentumserwerb, wenn er hinterher zufällig in Deutschland Gegenstand eines Rechtsstreits würde, vom deutschen Richter nicht deshalb als ungeschehen behandelt werden können, weil die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erforderliche Tradition der Sache gefehlt habe. So unzweifelhaft diese Sätze sind, so kann doch ihre Grundlage, die Zugehörigkeit eines Rechtsverhältnisses zu einem bestimmten Staatsgebiete, zweifelhaft sein, weil das Rechtsverhältnis Beziehungen zu mehreren Staaten darbietet. So kann ein Vertrag in einem Staate geschlossen und in einem andern zu erfüllen, eine Person in einem Staate Staatsbürger sein und in dem andern wohnen, eine Sache und deren Eigentümer sich in verschiedenen Staaten befinden. Es müssen daher Regeln aufgestellt werden, welche den Geltungsbereich des Privatrechts eines Staates gegenüber allen andern Staaten abgrenzen, indem sie die Tatbestände genau bezeichnen, auf welche die einzelnen privatrecht-

Funktionen und Bezeichnungen.

[1]) L. v. Bar, Internationales Privatrecht, in der Systematischen Rechtswissenschaft, S. 144—161; derselbe, in Holtzendorff-Kohlers Enz., Bd. II, S. 1—45; Niemeyer, Das internationale Privatrecht des Bürgerl. Gesetzbuchs, Berlin 1901, Ennecceruś u. Jäger, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 3. Aufl., Marburg 1904ff. Bd. I § 70—75, S. 168ff., sowie die andern Lehrbücher des bürgerl. Rechts.

Digitized by Google

lichen Vorschriften angewendet werden sollen. Wenn z. B. das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 1716 Abs. 1) ganz allgemein die Vorschrift aufstellt, daß das uneheliche Kind den Familiennamen der Mutter erhält, so bestimmt das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 20), daß das Rechtsverhältnis zwischen dem unehelichen Kind und seiner Mutter nur dann nach deutschem Recht zu beurteilen ist, wenn die Mutter eine Deutsche ist. Somit beschränkt diese Bestimmung die Vorschrift, daß das uneheliche Kind den Namen der Mutter teilt, auf die Fälle oder Tatbestände, in denen die Mutter eine Deutsche ist. Zur Entscheidung dagegen der Frage, welchen Familiennamen das Kind erhalten soll, wenn die Mutter eine Ausländerin ist, ist der Richter (hier stillschweigend, in anderen Fällen ausdrücklich) auf das Recht des Auslandes verwiesen. Diese doppelte Funktion, welche den in Frage stehenden Vorschriften eigentümlich ist, die Begrenzung des Anwendungsgebietes des eigenen Privatrechts und die Verweisung auf das fremde Privatrecht, erklärt es, daß dieselben sowohl als Vorschriften über „die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen" wie als Vorschriften über „die Anwendung ausländischer Rechtsnormen" bezeichnet worden sind. Weil ihre Anwendung praktisch nur dann in Frage kommt, wenn ein Rechtsverhältnis Beziehungen zu mehreren Rechtsordnungen darbietet, insofern also eine Kollision verschiedener Gesetze voraussetzt, nennt man sie gewöhnlich „Kollisionsnormen", und weil sie endlich bezwecken, das Privatrecht eines Staates im Verhältnisse zu allen andern Staaten (inter nationes) gegenüber deren Privatrechtsordnungen abzugrenzen, faßt man sie unter dem Namen „internationales Privatrecht" zusammen. Wie andere Kodifikationen des Privatrechts, so hat auch das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich das internationale Privatrecht normiert. Im Einführungsgesetz Artikel 7—31 stellt es eine Reihe von Bestimmungen auf, welche größtenteils die Rechtsstellung der Person, ihre Rechts- und Geschäftsfähigkeit, ihre Familienverhältnisse und ihre Beerbung, betreffen. Danach soll für diese Verhältnisse — im Anschluß an die neueren kontinentalen Gesetzbücher, aber im Gegensatz zum englisch-amerikanischen Recht, welches in diesen Fällen das Recht des Wohnsitzes entscheiden läßt — grundsätzlich das Recht des Staates, dem die Person als Staatsbürger angehört (Recht des Heimatstaates), entscheiden. Die Frage daher, ob eine Person

Digitized by Google

geschäftsfähig ist oder nicht, bestimmt sich für den Deutschen nach deutschem, für den Österreicher nach österreichischem Recht. Ebenso bestimmen sich die persönlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander, der Einfluß, welchen die Ehe auf das Vermögen derselben ausübt (das eheliche Güterrecht), das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern nach deutschem Recht, wenn die Gatten beziehungsweise Eltern Deutsche sind. Die Beerbung erfolgt nach dem Recht des Heimatstaates des Erblassers, also nach deutschem Recht, wenn er ein Deutscher, nach ausländischem Recht, wenn er ein Ausländer war, gleichviel, ob er seinen Wohnsitz im Inland oder Ausland hatte.

Im Gegensatz zu den Personen bestimmen sich die Rechtsverhältnisse an Sachen, insbesondere an Grundstücken, nach den Gesetzen des Ortes, an welchem sie liegen. Ob und in welchem Umfang Eigentum oder ein sonstiges Recht an einem Grundstück begründet ist, darüber entscheidet das Recht des Staates, in dem das Grundstück liegt. Ebenso ist für die juristisch wichtigen Handlungen (Kap. I, § 6, I., S. 40) das Recht des Staates, in dem sie vorgenommen werden, maßgebend. Während aber die Voraussetzungen und Wirkungen unerlaubter Handlungen sich nach dem Recht des Ortes, wo sie verübt worden sind, bestimmen, sind für die Wirkung der Rechtsgeschäfte, namentlich der Verträge, nach der herrschenden Meinung die Gesetze des Ortes maßgebend, an welchem die Erfüllung vorgenommen werden soll. Ist eine Form für das Rechtsgeschäft vorgeschrieben, so genügt es, wenn die Form beobachtet ist, welche am Orte der Vornahme erforderlich ist. — Insoferne diese und die anderen im Einführungsgesetz angeführten Kollisionsnormen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (die sog. „Sachnormen") in ihrem Geltungsbereich begrenzen, bilden sie selbst einen Bestandteil des bürgerlichen Rechts. Es liegt auf der Hand, daß eine derartige einseitige Regelung der Kollisionsvorschriften in den verschiedenen bürgerlichen Gesetzbüchern, dem Bedürfnis nach einer gleichmäßigen Abgrenzung der Privatrechtsordnungen gegeneinander nicht vollkommen entsprechen kann; sie muß zu Konflikten führen, die doch gerade durch die Aufstellung der Kollisionsnormen vermieden werden sollen. Sollen Konflikte in der Anwendung des Rechts verschiedener Staaten vermieden werden, so müßten die Staaten in ihrer Gesamtheit Kollisionsnormen aufstellen, welche geeignet

Digitized by Google

sind — nicht das Recht eines bestimmten einzelnen Staats, sondern —, jede Privatrechtsordnung in ihrem Geltungsbereich von der Privatrechtsordnung jedes anderen Staates abzugrenzen. Ein verheißungsvoller Anfang in dieser Richtung ist durch die Abkommen der Haager Konferenz über internationales Privatrecht vom 12. Juni 1902 gemacht worden. Danach hat die große Mehrzahl der Staaten des kontinentalen Europas neben einem Abkommen, betr. Vormundschaft über Minderjährige, den Geltungsbereich der Gesetze über die Erfordernisse der Eheschließung, sowie der Gesetze über die Ehescheidung und die Trennung von Tisch und Bett für die beteiligten Staaten vertragsmäßig festgestellt. Da diese Vereinbarungen wie von den anderen vertragschließenden Staaten auch vom Deutschen Reich als Gesetz veröffentlicht worden sind, bilden sie zugleich einen Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, welches dadurch — in den Artikeln 13, 17 und 23 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch —, nicht unerheblich geändert worden ist.[1])

§ 3. Anhang: Das Handels-, Wechsel- und Seerecht.[2])

Handelsrecht.

I. Unter den privatrechtlichen Verhältnissen sind die Verhältnisse, welche in den Geschäftsbetrieb eines Kaufmanns fallen, die sog. Handelssachen, namentlich die Handelsgeschäfte, deshalb hervorzuheben, weil sie nicht selten Gegenstand eigenartiger, von den Bestimmungen des allgemeinen Privat-

[1]) Wie für das Privatrecht macht sich auch für die anderen Zweige der staatlichen Rechtsordnung, das Prozeß-, das Straf- und das Verwaltungsrecht wegen möglicher Anwendbarkeit ausländischer Rechtsnormen das Bedürfnis nach einer Abgrenzung des Geltungsbereichs der Normen des einen (beziehungsweise eines jeden) Staates gegenüber den einschlägigen Normen des andern Staates geltend und führt auch hier zur Aufstellung von Kollisionsnormen, die in ihrer Gesamtheit nach Verschiedenheit der abzugrenzenden Rechtsgebiete als internationales Zivilprozeß-, Strafprozeß-, Straf- und Verwaltungsrecht bezeichnet werden.

[2]) Gareis, § 58; Merkel, §§ 542, 663, 644 ff.; Lehmann, Handels- Wechsel- und Seerecht, in Birkmeyers Enz., S. 613—740; O. Gierke, Grundzüge des Handelsrechts, in Holtzendorff-Kohlers Enz., Bd. I, S. 889—1027 und ebendort Georg Cohn, Wechsel- und Scheckrecht, S. 1029—1075; K. Gareis, Handels- und Wechselrecht, in der Systematischen Rechtswissenschaft, II, S. 92—117; K. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 6. Aufl., Stuttgart 1903.

Digitized by Google

rechts abweichender Regelung sind. Diese lediglich auf die Verhältnisse des Handels anwendbaren Vorschriften bilden das Handelsrecht. Dasselbe ist für Deutschland durch das deutsche Handelsgesetzbuch von 1861 (s. S. 13) normiert, das nunmehr in der Fassung des Gesetzes vom 10. Mai 1897 im Deutschen Reiche gilt. Danach sind Kaufleute nicht nur diejenigen, welche sich gewerbsmäßig mit dem Umsatz der Waren, also dem Handel im eigentlichen Sinne, beschäftigen, sowie jene Personen, deren Gewerbe, wie das der Bankiers und Geldwechsler, der Spediteure und Transportunternehmer, lediglich auf Erleichterung, Beförderung, Sicherung und Vermittlung des Güterumsatzes abzielt, sondern auch die im Handelsgesetzbuch normierten Gesellschaften, wie die eigentlichen Handelsgesellschaften und die Aktiengesellschaften, obgleich letztere auch zu beliebigen anderen Zwecken gegründet werden können. Außerdem haben Kaufmannseigenschaft die durch besondere Reichsgesetze geregelten Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Seerecht. II. Die privatrechtlichen Verhältnisse des Seehandels unterliegen als Handelsverhältnisse selbstverständlich den Vorschriften des Handelsrechts. Doch hat ihre Eigenart es mit sich gebracht, daß sie in mannigfachen Beziehungen Gegenstand besonderer Regelung geworden sind, so namentlich in bezug auf die Seeschiffahrt und den Seetransport. Die Gesamtheit dieser den Seehandel betreffenden Bestimmungen, das sog. Seerecht, ist bis auf unsere Tage in der Theorie und der Gesetzgebung vielfach als eine eigene Materie behandelt worden, obwohl es doch eigentlich nur ein Teil des Handelsrechts überhaupt ist. Diesem letzten Gesichtspunkt hat (im Anschlusse an die französische Gesetzgebung) das deutsche Handelsgesetzbuch von 1861 Rechnung getragen, indem es in seiner jetzt geltenden Fassung, im Anschlusse an die drei ersten, dem Handelsstand, den Handelsgesellschaften und den Handelsgeschäften gewidmeten Büchern, in dem vierten und letzten Buche vom „Seehandel", die diesem eigentümlichen Bestimmungen zusammenstellt.

Wechselrecht. III. Eine eigentümliche Stelle nimmt das Wechselrecht ein, d. h. der Inbegriff jener Vorschriften, welche den Wechsel und die dadurch begründete Haftung betreffen. Unter Wechsel versteht man einen Schuldschein, wodurch in bestimmter Form (ins-

Digitized by Google

besondere muß der Schuldschein als Wechsel bezeichnet sein) die Zahlung einer bestimmten Geldsumme schlechthin, ohne Bezugnahme auf das zugrunde liegende Schuldverhältnis, versprochen wird, sei es, daß der Aussteller seinem Gläubiger selbst Zahlung verspricht (eigener Wechsel), sei es, daß er demselben Zahlung durch eine andere Person (den Bezogenen) verspricht. Letzterer wird freilich dazu erst dadurch verpflichtet, daß er seine Annahme auf der Wechselurkunde selbst schriftlich erklärt. Da nun die durch die Erklärungen des Ausstellers wie des Bezogenen begründete Haftung eine sehr strenge ist, welche alsbaldige Zahlung wirksam sichert, und da die Forderung aus dem Wechsel zugleich sich sehr leicht übertragen läßt und daher jederzeit veräußerlich ist, so macht der heutige, großenteils auf Kredit basierte Handelsverkehr in umfassendem Maße vom Wechsel Gebrauch. Dadurch erklärt es sich, daß das Wechselrecht auch jetzt noch in Verbindung mit dem Handelsrecht dargestellt wird, obgleich heutzutage die Fähigkeit, sich durch Wechselerklärung zu verpflichten, nicht auf einen Stand, den Handelsstand, wie früher, beschränkt ist, sondern jedem zukommt, der sich durch Rechtsgeschäfte verpflichten kann. Dieser Grundsatz der allgemeinen Wechselfähigkeit ist in der Hauptquelle unseres Wechselrechtes, der deutschen Wechselordnung von 1848 (s. oben S. 13), ausdrücklich anerkannt.

Das öffentliche Recht.

§ 4. 1. Das Staatsrecht (Verfassungs- und Verwaltungsrecht).[1])

Begriff und Zweck des Staates.

I. Der Staat hat seinen Ursprung und Ausgangspunkt in der Familie. Schon in jenen Zeiten, in welchen die Menschen noch ein nomadisierendes Dasein geführt haben, schließen sich die durch gemeinsame Abstammung miteinander verbundenen

---

[1]) Arndts, §§ 69—91; Gareis, §§ 37—55; Merkel, §§ 364 bis 350; Kohler, Einf., S. 109—132; Arndt, Staatsrecht, in Birkmeyers Enz S. 741—922; G. Anschütz, Deutsches Staatsrecht, in Holtzendorff-Kohlers Enz., Bd. II, S. 449—635, und ebendort, E. v. Meier, das Verwaltungsrecht, Bd. II, S. 637—760; Laband, Staatsrecht, Anschütz, Verwaltungsrecht und Bernatzik, Polizei- u. Kulturpflege in der Systematischen

Digitized by Google

Familien unter Führung ihrer Geschlechtsältesten zu größeren Verbänden, Sippen und Völkerschaften, ja schließlich zu ganzen Stämmen zusammen. Indessen bilden die so geeinten Volksgemeinschaften noch keinen Staat. Der Staat kommt erst zur Entstehung, wenn die Volksgemeinschaft sich auf einem bestimmten Gebiet dauernd niedergelassen und demgemäß organisiert hat. Damit ist ein Gemeinwesen, eine „Gebietskörperschaft" gegeben, welche, nach außen von jeder fremden Macht rechtlich unabhängig, in ihrer Organisation im Innern die höchste Gewalt über Land und Leute ausübt. Diese Unabhängigkeit und Machtfülle des Staates als der organisierten Volkskraft, die sog. „Souveränität", macht es zugleich erklärlich, daß die verschiedensten menschlichen Interessen, vorausgesetzt, daß sie überhaupt in der Gemeinschaft Befriedigung finden können, Gegenstand der staatlichen Fürsorge werden können. So beschränkt auch die Zwecke des Staates ursprünglich gewesen sind (sie haben sich wesentlich auf Abwehr der von außen drohenden Gefahren und auf Aufrechterhaltung der Rechtsordnung im Innern beschränkt), so mannigfaltig sind die Zwecke des modernen Staates, entsprechend der Mannigfaltigkeit der Interessen, welche in unserer Zeit Befriedigung und Sicherung durch den Staat und die vom Staate geschützte Rechtsordnung erwarten. Wenn dieselben auch nicht immer und in gleicher Weise staatliche Anerkennung zu erwirken vermögen, so kann man doch angesichts der den verschiedensten Lebensverhältnissen zugewendeten Tätigkeit und Fürsorge als allgemeinen Staatszweck *die Förderung der Wohlfahrt der staatlichen Gemeinschaft* und damit die der Staatsangehörigen selbst bezeichnen.

Staatsrecht und Rechtspflege.

II. Als ein Gebilde des Rechtes ist der Staat in seinem Bestande und seinen Beziehungen zu seinen Teilen und Gliedern einer Reihe von Rechtsregeln unterworfen. Der Inbegriff der die Verhältnisse des Staates als des herrschenden Gemeinwesens bestimmenden Rechtsnormen bildet *das öffentliche Recht* oder *das Staatsrecht im weitesten Sinne des Wortes*. Es umfaßt ebensowohl die Regeln, welche die Organisation des Staats-

---

Rechtswissenschaft, II, S. 293—426; G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 6. Aufl., Leipzig 1905; J. Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht, Tübingen 1907.

Digitized by Google

wesens selbst, wie die Regeln, welche die Art und Weise seiner Betätigung in Verfolgung der verschiedenen staatlichen Zwecke bestimmen. Unter diesen Zwecken steht die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung obenan; die darauf gerichtete Tätigkeit ist die Justiz oder Rechtspflege. Ihr liegt es ob, die tatsächlichen Verhältnisse in Übereinstimmung mit den gegebenen Rechtsvorschriften zu setzen und zu erhalten. Demgemäß ist es Aufgabe derselben, wenn Privatrechten die erforderliche Anerkennung von seiten des Verpflichteten versagt wird, ihr Bestehen gegen Bestreitung autoritativ — durch richterliche Entscheidung — festzustellen und nötigenfalls den ihnen entsprechenden Zustand zwangsweise zu verwirklichen. Das kann aber nur auf Grund eines gegen den Verpflichteten durchgeführten Verfahrens geschehen, welches, als Zivilprozeß, Gegenstand eingehender rechtlicher Normierung ist. Außerdem hat der Staat ganz allgemein die Aufgabe, die bestehende Rechtsordnung und die dadurch geschützten Interessen, soweit das veranlaßt ist, gegen rechtswidrige Angriffe zu sichern. Das geschieht, indem durch das Strafrecht die Begehung solcher Handlungen, der Verbrechen, mit einem empfindlichen Übel, der Strafe, bedroht und eventuell die Strafe auch gegen den Übeltäter im Wege eines rechtlich geordneten Verfahrens, des Strafprozesses, zum Vollzug gebracht wird. Wenn nun auch dem Gesagten zufolge der Zivilprozeß, das Strafrecht wie das Strafprozeßrecht in bestimmten Beziehungen zu den Aufgaben des Staates stehen, so richtet sich der Inhalt ihrer Vorschriften doch überwiegend nach den besonderen Zwecken, welchen zu dienen sie berufen sind (d. h. der Durchführung der verletzten Privatrechtsansprüche in dem einen, dem Bestreben, die verschiedenartigsten Verbrechen wirksam zu unterdrücken, in dem anderen Falle). Diese Erkenntnis hat dahin geführt, den Zivilprozeß, das Strafrecht und das Strafprozeßrecht als selbständige Disziplinen des öffentlichen Rechts, also abgesondert vom übrigen Staatsrecht, zu behandeln. — Freilich wird der Begriff des öffentlichen Rechts nicht selten in einem umfassenderen Sinne gebraucht. Indem man sich als Gegenstand desselben die Rechtsverhältnisse nicht nur der staatlichen, sondern auch der kirchlichen Gemeinwesen denkt, wird auch das Kirchenrecht zum öffentlichen Recht gezählt (so namentlich von Hinschius in der Darstellung des Kirchenrechts in Birkmeyers Enzyklopädie, § 1), oder

Digitized by Google

es wird auf Grund der Vorstellung, das die Staaten miteinander verbindende Völkerrecht bilde eine Art des äußeren Staatsrechts, auch das Völkerrecht in den Kreis der Disziplinen des öffentlichen Rechts einbezogen (vgl. Arndts, Enzyklopädie, § 46 Anmerkung).

Verfassungsrecht.

III. Das Staatsrecht, soweit wir uns damit zunächst zu beschäftigen haben, also das Staatsrecht im engeren Sinne des Wortes, hat es vor allem mit der Organisation oder Verfassung des Staates zu tun. Es bezeichnet daher die Träger (Organe) der höchsten Staatsgewalt und die Betätigung derselben in ihren Grundrichtungen, ihren Formen und den Schranken, welchen dieselbe (namentlich durch die Rechte der Staatsangehörigen auf Leben, Freiheit, Unverletztheit der Person und des Besitzes) unterworfen ist.

Träger der Staatsgewalt.

1. Von größter Bedeutung für die Verfassung eines Staates ist selbstverständlich die Frage nach dem Träger der höchsten Staatsgewalt. Je nachdem es nur eine Person oder eine beschränkte Anzahl mehrerer (bevorrechteter) Personen oder endlich das ganze Volk ist, bezeichnet schon das griechische Altertum die Staatsform als Monarchie, Aristokratie oder Demokratie. Die Demokratie selbst aber ist eine unmittelbare, wenn das ganze Volk (wie in der altdeutschen Landesgemeinde), eine mittelbare, wenn (erwählte) Vertreter des Volkes zur Ausübung der Staatsgewalt berufen sind. Da nun in unserem modernen Leben ausgeprägte Aristokratien nicht mehr vorkommen, wie das im Altertum der Fall war, so pflegen wir regelmäßig nur zwischen Monarchie und Republik zu scheiden, je nachdem wir uns als Träger der höchsten Staatsgewalt einen Einzelnen oder das Volk denken. Aber ebensowenig wie in unseren Republiken das ganze Volk, ist in unseren Monarchien der Monarch allein und ausschließlich im Besitz der höchsten Staatsgewalt. Streng genommen erscheint die Monarchie in ihrer Reinheit nur in der erblichen und absoluten Monarchie, also dort, wo eine Person kraft eigenen Rechts (ihres Erbrechts) allein und unbeschränkt die Staatsgewalt innehat. Das zeigt sehr klar der Gegensatz, den zu dieser Monarchie einerseits die Wahlmonarchie bildet (in welcher sich die höchste Gewalt vom wählenden Volke ableitet) und andererseits die moderne beschränkte sog. konstitutionelle Monarchie, also jene Staatsform, in welcher neben dem Monarchen eine Volksvertretung besteht,

Digitized by Google

an deren Zustimmung er in Ausübung bestimmter Staatshoheitsrechte, insbesondere der Gesetzgebung, gebunden ist. Was nun diese Volksvertretung anlangt, so besteht dieselbe in den größeren und mittleren deutschen Staaten wie in den meisten anderen Staaten Europas aus zwei Häusern oder Kammern (*Zweikammersystem*), deren übereinstimmende Zustimmung zum Zustandekommen jedes Gesetzes erforderlich ist. Während die erste Kammer (Herrenhaus, Kammer der Reichsräte, der Standesherren) überwiegend aus erblichen und vom Monarchen ernannten Mitgliedern besteht, geht die zweite Kammer (Abgeordnetenhaus, Kammer der Abgeordneten) aus den Wahlen der Bevölkerung hervor, und dasselbe gilt von jenen Landtagen der kleineren deutschen Länder, welche nur aus einer Kammer bestehen. Dabei ist das den Wahlen zugrunde liegende Wahlrecht in den einzelnen Staaten sehr verschieden gestaltet. Nicht selten ist es durch einen Zensus *beschränkt*, schließt also die minderbemittelten Bürger von der Wahl aus; mitunter ist es *ungleich*, indem es den Ärmeren ein schwächeres Wahlrecht als den reicheren Mitbürgern einräumt (wie das bekannte Dreiklassensystem in Preußen); ist zudem ein *indirektes*, kraft dessen die Wahlberechtigten nicht unmittelbar den Abgeordneten selbst, sondern (als Urwähler) zunächst Wahlmänner zu erwählen haben, die erst ihrerseits den Abgeordneten wählen, und ist endlich *öffentlich* durch mündliche Stimmenabgabe — nicht durch verschlossen abzugebende Stimmzettel — auszuüben. Demgegenüber ist seit geraumer Zeit ein *allgemeines*, *gleiches*, *direktes* und *geheimes Wahlrecht* vielfach verlangt worden; solcher Art ist bekanntlich das Wahlrecht, welches für die Wahlen zum deutschen Reichstage in Geltung steht.

Funktionen: Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz.

2. Was die Funktionen der Staatsgewalt anbetrifft, so sind diese im Grunde doppelter Art. Entweder stellt die Staatsgewalt abstrakte Vorschriften, Gebote und Verbote, auf, welche das Leben der staatlichen Gemeinschaft bestimmen sollen — ihre Tätigkeit ist *Gesetzgebung* —, oder die Staatsgewalt greift konkret, anordnend und gestaltend in die individuellen Lebensverhältnisse der Volksgemeinschaft ein — ihre Tätigkeit ist *Verwaltung* oder, wie man wohl auch sagt, *Vollziehung*, *Exekutive*. Zur Verwaltung in diesem weiteren Sinne des Wortes gehört auch die Anwendung der Gesetze auf die gegebenen

Digitized by Google

Lebensverhältnisse durch den Richter; indessen wird diese richterliche Tätigkeit (weil sie regelmäßig besonderen Organen, den Gerichten, anvertraut ist) gewöhnlich von der sonstigen verwaltenden Tätigkeit geschieden und demgemäß eine dreifache Scheidung der staatlichen Tätigkeit in *gesetzgebende, richterliche* und *verwaltende* (Gesetzgebung — Justiz — Verwaltung) beliebt. Von größter, das Leben des Volkes bestimmender Bedeutung ist selbstverständlich die gesetzgeberische Tätigkeit. Daher ist in konstitutionellen Staaten der Monarch in Ausübung derselben an die Mitwirkung der Volksvertretung gebunden; er kann ein Gesetz nur mit ihrer Zustimmung erlassen. Indessen bedarf es dieser Zustimmung mehrfach bei bloßen Maßnahmen der Verwaltung, so zur Erhebung von Steuern, zur Aufnahme von Anlehen, zur Feststellung des Staatshaushaltsetats. Eben darum, weil sie der Form des Gesetzes bedürfen, bezeichnet man sie auch als Gesetze (sog. *formelle* Gesetze). Mit dieser Ausnahme steht die gesamte Verwaltung dem Monarchen allein zu; er ist (wie man sich ausdrückt) der Träger der vollziehenden Gewalt und übt dieselbe durch seine Gehilfen, die Minister, aus, welche sich zur Bewältigung ihrer Aufgaben der ihnen untergeordneten Behörden bedienen. Indem die Minister für die in ihrer Person vertretenen Verwaltungszweige der Volksvertretung verantwortlich sind, ist diese in die Lage gesetzt, auch ihrerseits indirekt einen Einfluß auf die gesamte Staatsverwaltung auszuüben.

Verfassungsurkunden.

Die Wichtigkeit der Gesetzgebung hat es mit sich gebracht, die Grundsätze, welche die Ausübung der gesetzgebenden Tätigkeit bestimmen, mit anderen Worten: die Erfordernisse für das Zustandekommen der Gesetze selbst als Teil des Verfassungsrechts zu behandeln. Dieselben bilden daher auch einen Bestandteil der sog. *Verfassungsurkunden*, welche zum Zwecke der Festlegung der Grundlagen der öffentlichen Ordnung in der neueren Zeit in den verschiedenen Staaten erlassen worden sind.

Verwaltungsrecht.

IV. Während das Verfassungsrecht es grundsätzlich mit der Feststellung der Organisation der Staatsgewalt und ihrer Bedeutung zu tun hat und die Fixierung der staatlichen Funktionen nur diesem Zwecke dient, hat es das Verwaltungsrecht umgekehrt grundsätzlich mit der Tätigkeit zu tun, welche die Staatsgewalt in Verfolgung der verschiedenen staatlichen Zwecke entfaltet, und nur um deswillen auch den Organismus, insbesondere den

Digitized by Google

Behördenapparat, zu bestimmen, in welchem sich diese Tätigkeit vollzieht. Indessen ist es nicht alle staatliche Tätigkeit, welche durch das Verwaltungsrecht normiert wird. Da die gesetzgebende, den gesetzgebenden Faktoren (Monarch und Volksvertretung in den konstitutionellen Staaten) zugewiesene Tätigkeit durch das Verfassungsrecht, die richterliche, lediglich auf Aufrechterhaltung der Rechtsordnung gerichtete Tätigkeit der Gerichte aber durch die für sie geltende Justizgesetzgebung bestimmt wird, so bildet den Gegenstand des Verwaltungsrechts die sonstige staatliche Tätigkeit, also der Hauptsache jene konkret gestaltende und anordnende Tätigkeit, die wir oben als verwaltende gekennzeichnet haben. Für Wahrnehmung dieser Tätigkeit sind besondere Behörden bestellt, die sog. Verwaltungsbehörden, die durch ihre Aufgabe und Stellung in bestimmtem Gegensatz zu den Justizbehörden (den Gerichten) stehen.

Zweige der Verwaltung.

Die für die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden und -Organe maßgebenden Vorschriften bilden in ihrer Gesamtheit das Verwaltungsrecht, das sich natürlich auf alle Gebiete erstreckt, auf welchen die Verwaltung selbst tätig wird. Entsprechend dem Zwecke aller staatlichen Tätigkeit hat die Verwaltung — als sog. innere Verwaltung — vor allem dem Lande selbst und seiner Bevölkerung ihre Fürsorge zuzuwenden. Das geschieht, indem sie für Entfaltung und Verwertung der Kräfte der Staatsangehörigen sorgt, die Bedingungen dafür zu bieten und zu sichern sucht. — Da aber jedes Staatswesen im Zusammenhang mit anderen, insbesondere den Nachbarstaaten, steht, so kann die innere Verwaltung eine gedeihliche Wirksamkeit nur entfalten, wenn dementsprechende förderliche Beziehungen nach außen unterhalten werden, — Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten. Beide, innere und äußere Verwaltung, haben wiederum zur Voraussetzung, daß im Innern des Landes die Rechtsordnung aufrechterhalten wird, verlangen somit eine dahin gerichtete Tätigkeit, die Rechtspflege oder Justizverwaltung. Freilich sind die von der eigentlichen Verwaltung getrennten Gerichte mit der Wahrung der Rechtsordnung betraut, gleichwohl bleibt der Justizverwaltung immer die Aufgabe, die Gerichte selbst zu bestellen, und die Tätigkeit derselben zu überwachen. — Alle staatliche Tätigkeit aber wäre zwecklos, wenn der Bestand des Staates selbst nicht so weit als tunlich sichergestellt wäre; die Möglichkeit von

Digitized by Google

Angriffen nötigt daher zur Bereitstellung einer bewaffneten Macht und bedingt somit eine diesem Zwecke gewidmete Tätigkeit, die der Kriegsverwaltung. Schließlich kommt in Betracht, daß innere und äußere, Justiz- und Kriegsverwaltung insgesamt Kosten verursachen; dadurch erwächst noch ein besonderer Zweig staatlicher Tätigkeit, die Finanzverwaltung, welche für Beischaffung, Bereithaltung und Verwendung der für die verschiedenen Departements erforderlichen Mittel Sorge zu tragen hat.

Innere Verwaltung.

Diesen fünf großen Verwaltungszweigen entsprechen in allen Staaten mit erheblichem Umfange fünf Ministerien, welche nach denselben ihren Namen tragen: das Ministerium des Inneren, des Äußeren, das Justiz-, Kriegs- und Finanzministerium. Es liegt auf der Hand, daß die innere Verwaltung die bei weitem wichtigste ist; sie ist Zentrum und Seele der gesamten Staatsverwaltung, diejenige Verwaltung, um derentwillen alle andere Verwaltung vorhanden ist. Gemäß ihrer Aufgabe, die Entfaltung der Einzelkräfte zu fördern, hat sie vor allem den Bedingungen für die Gesundheit der Volksangehörigen ihre Fürsorge zuzuwenden, als der Grundlage jeder weiteren Entwickelung (mens sana in corpore sano); aus gleichem Grunde liegt es ihr ob, für die geistige und sittliche Ausbildung durch Unterricht und Erziehung und, wegen des Zusammenhangs der Religion mit den sittlichen Anschauungen des Volkes, auch für die Betätigung des religiösen Lebens Sorge zu tragen. Sodann wird die innere Verwaltung entsprechend ihrer weiteren Aufgabe, den Staatsangehörigen die Verwertung ihrer Kräfte zu ermöglichen, dem gesamten Gebiete der Produktion — der Urproduktion (in Landwirtschaft, Bergbau, Forst-, Jagd- und Fischereibetrieb) und der Verarbeitung der Urprodukte (in Handwerk und Fabriken) —, sowie dem auf Umsatz der Produkte abzielenden Handel Schutz und Pflege angedeihen lassen müssen, die auch dem Erwerb durch geistige (wissenschaftliche und künstlerische) Tätigkeit nicht zu versagen ist. Als Vorbedingung für das ganze wirtschaftliche Leben des Volkes muß die innere Verwaltung auch das Verkehrswesen (Land- und Wasserstraßen; Post-, Eisenbahn-, Telegraphen-, Telephonwesen; Maß-, Münz-, Gewichtswesen; Bankwesen) möglichst fördern, hat den durch die Elemente drohenden Gefahren durch die Elementarverwaltung wirksam zu begegnen und endlich darauf bedacht zu sein, daß der Schaden,

Digitized by Google

der durch Elementarereignisse und andere Unfälle eingetreten ist, in seinen verderblichen Wirkungen von den Betroffenen durch Verteilung und Ausgleichung im Wege der Versicherung (Versicherungswesen) abgehalten wird.

Polizei.

V. Mit dem Begriffe der Verwaltung steht der Begriff der Polizei in innigem Zusammenhang. Ursprünglich bedeutet Polizei, *πολιτεία*, die Gesamtheit aller staatlichen Tätigkeit überhaupt. Allmählich hat sich der Begriff durch Ausscheidung der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz-, Finanz- und Militärsachen und deren Überweisung an besondere Behörden auf das Gebiet der inneren Verwaltung beschränkt. Schon die Schriftsteller des achtzehnten Jahrhunderts bezeichnen mit dem Ausdruck „Polizei" die innere Verwaltung. Demgemäß sind Polizeibehörden nichts anderes wie die für die innere Verwaltung tätigen Behörden, Polizeirecht das für die innere Verwaltung maßgebende Recht. Da nun die innere Verwaltung (wie jede Verwaltung) eine zwiefache Tätigkeit erfordert, einmal eine auf Abhaltung von Gefährdungen der Einzelnen gerichtete, negative Tätigkeit und zweitens eine die Entwicklung und Betätigung derselben fördernde, positive Tätigkeit, so hat man zwischen Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei unterschieden, obgleich das nur zwei Seiten einer und derselben verwaltenden Tätigkeit sind und dieselben ohne Nachteil nicht geschieden, ja mitunter nicht einmal begrifflich voneinander getrennt werden können. (Man denke beispielsweise an die Trockenlegung eines sumpfigen Areals, welche ebensowohl eine Gefährdungen der Gesundheit abhaltende, negative, wie die Gesundheit fördernde, positive Maßnahme bildet.) Gleichwohl haben sich unter Einwirkung einer seit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts zur Herrschaft gelangten, auf schrankenlosen Individualismus abzielenden Theorie, wonach sich der Staat jeder fürsorgenden (bevormundenden) Tätigkeit enthalten sollte (Manchestertheorie), die staatlichen Organe bis auf unsere Tage vornehmlich auf Ausübung der negativen, Gefährdungen des Einzelnen abhaltenden Tätigkeit beschränkt, und so erklärt es sich, daß man bei dem Ausdruck „Polizei" noch heutigentags vielfach nur an die Sicherheitspolizei, nicht aber die Wohlfahrtspflege denkt. Selbstverständlich aber wird damit nur die eine Seite, welche allen Zweigen der inneren Verwaltung innewohnt, hervorgehoben. Dagegen kommt der Ausdruck

Digitized by Google

„Polizei" noch in einer engsten Bedeutung vor, in welcher er einen eigenen selbständigen Zweig der inneren Verwaltung bildet, darauf gerichtet, den Rechtszustand und die öffentliche Ordnung gegen verbrecherische Angriffe und Störungen zu schützen. In diesem Sinne ist es Aufgabe der Polizei, die Begehung von Verbrechen durch Wachsamkeit und erforderlichenfalls durch tätiges Eingreifen zu verhüten, Störungen des Verkehrs auf Straßen und öffentlichen Plätzen durch Ansammlung von Menschen oder durch sonstige Hindernisse vorzubeugen usf.

Staatsrecht und Verwaltungsrecht.

Damit erscheint die staatliche Verwaltung in ihrer Mannigfaltigkeit und den verschiedenen Richtungen ihrer Betätigung gekennzeichnet. Die für dieselbe maßgebenden Normen bestimmen sich naturgemäß vorwiegend durch die Zwecke, denen die einzelnen Verwaltungszweige zu dienen bestimmt sind, und diese Erkenntnis hat, freilich erst in neuester Zeit, dahin geführt, das Verwaltungsrecht als besondere Disziplin aus dem Gebiete des Staatsrechts auszuscheiden. Demgemäß wird heutzutage der Ausdruck „Staatsrecht" gewöhnlich in einem engsten Sinne des Wortes gebraucht, in welchem er sich auf das Verfassungsrecht beschränkt und in dem er, in Literatur und Lehre, dem Verwaltungsrecht gegenübergestellt wird.

Verordnungen der Verwaltungsbehörden.

VI. Obgleich unter Verwaltung, im Gegensatz zur Gesetzgebung und der auf Aufrechthaltung der Rechtsordnung gerichteten Justiz, die in konkreten Anordnungen sich äußernde Fürsorge für die Interessen des Staates und seiner Angehörigen zu verstehen ist (s. oben Ziff. III. 2), so haben doch die Verwaltungsorgane vielfach gesetzgeberische und richterliche Funktionen auszuüben. Insofern erscheinen diese Tätigkeiten — formell — als Verwaltungsakte. Freilich können allgemein verbindliche Vorschriften, d. h. Gebote und Verbote, welche das Verhalten der Staatsangehörigen bestimmen sollen, grundsätzlich nur von den gesetzgebenden Organen, in konstitutionellen Staaten also nur vom Monarchen in Verbindung mit der Volksvertretung erlassen werden, allein, wenn das Gesetz sie dazu ermächtigt, sind auch Verwaltungsorgane befugt, solche Vorschriften, die sog. Verordnungen zu erlassen, nur müssen sie entsprechend ihrer Natur in derselben Weise, wie die Gesetze bekannt gemacht werden (d. h. durch die zur Veröffentlichung der Gesetze bestimmte Sammlung). Dahin gehören die die Ausführung der Gesetze regelnden

Digitized by Google

Ausführungsverordnungen und die sog. Notverordnungen, welche vom Monarchen erlassen werden dürfen, wenn zu einer Zeit, in der die Volksvertretung nicht versammelt ist, ein dringendes Bedürfnis sofortiges Eingreifen der Gesetzgebung fordert. — Hierher sind auch die Polizeiverordnungen (der Orts-, Bezirks-, bzw. Distrikts-Polizeibehörden) zu rechnen, welche innerhalb der gesetzlichen Schranken, entsprechend den besonderen lokalen Bedürfnissen, gewisse Handlungen unter Androhung von Strafe gebieten oder verbieten, also ebenfalls — wenn auch nur für ihren Bezirk — allgemein verbindliche Vorschriften aufstellen.

Verwaltungsstreitverfahren.

Auf der anderen Seite aber sind auch die Organe der Verwaltung berufen, die Rechtsvorschriften auf die gegebenen Verhältnisse anzuwenden. Ja, in zahlreichen Fällen, wenn es sich um Entscheidung von Streitfragen des öffentlichen Rechts handelt (z. B. die Frage, ob jemand die Reichs- und Staatsangehörigkeit besitzt, ob er steuer- oder militärpflichtig ist), haben sie gerade so wie die ordentlichen Gerichte lediglich nach den bestehenden Gesetzen zu urteilen. Ihre Tätigkeit ist auch eine richterliche, und doch entbehrt sie jener Garantien des gesetzlich geordneten Verfahrens und der gesicherten Stellung der Richter, welche die Ausübung des Richteramtes umgeben. Diese Bedenken mußten sich mit der Ausbildung des konstitutionellen Staatswesens um so fühlbarer machen, als die Stellung der Minister sich parteimäßiger gestaltete und die Abhängigkeit der Verwaltungsbeamten von den vorgesetzten Behörden (namentlich auch durch die Beseitigung der kollegialen durch die büreaukratische Organisation) eine größere wurde. Dieser Gefahr parteimäßiger Ausübung der Verwaltungsfunktionen glaubte man durch eine Unterordnung der Verwaltung unter die Justiz am wirksamsten begegnen zu können. Gegen jeden Akt der Verwaltung, durch welchen ein subjektives Recht verletzt wäre, sollte der Geschädigte Klage bei den ordentlichen Gerichten erheben können. Indessen haben gewichtige Bedenken gegen dieses Verlangen — insbesondere die mangelnde Vertrautheit der Richter mit den Fragen und Aufgaben der Verwaltung und die durch eine solche Abhängigkeit bedingte Lähmung der Verwaltungstätigkeit überhaupt — in den meisten Staaten dahin geführt, von besonderen Ausnahmen abgesehen (wie den Ansprüchen auf Entschädigung wegen wider-

Digitized by Google

rechtlicher Eingriffe in Vermögensrechte, den Ansprüchen der Staatsbeamten auf ihr Diensteinkommen), den Rechtsweg ganz auszuschließen. Dagegen hat man wie in anderen Ländern so auch in Deutschland, insbesondere in den größeren Bundesstaaten, in den letzten Jahrzehnten behufs zweckentsprechender Kontrolle der Verwaltungsbehörden besondere Organe, die *Verwaltungsgerichte* geschaffen, welche zur Ausübung der ihnen zustehenden *Verwaltungsgerichtsbarkeit* berufen sind, wenn Streitigkeiten über Ansprüche und Verbindlichkeiten auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts zu entscheiden sind, sog. *Verwaltungsstreitsachen*; im Gegensatz zu den sonstigen, den *reinen Verwaltungssachen*, deren Erledigung den eigentlichen Verwaltungsbehörden verblieben ist. Diese Behörden sind zudem zur Ausübung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im umfassenden Maße herangezogen. In der Mehrzahl der deutschen Staaten, die das Institut der Verwaltungsgerichtsbarkeit besitzen, sind es überhaupt die unteren und mittleren Verwaltungsbehörden, welche die Verwaltungsgerichte erster und zweiter Instanz bilden (zum Teil unter Zuziehung von Elementen der Selbstverwaltung). Doch müssen sie, wenn sie als Verwaltungsgerichte fungieren, (regelmäßig) in Senaten entscheiden und das gesetzlich dafür vorvorgeschriebene Verfahren beobachten, welches den Parteien volles rechtliches Gehör sichert. Nur das oberste Verwaltungsgericht (*Oberverwaltungsgericht, Verwaltungsgerichtshof*), welches in letzter Instanz zu entscheiden hat, ist gar nicht Verwaltungsbehörde, sondern bloß Gerichtshof und bildet dadurch, sowie durch die gesetzlich bestimmte Richter-Stellung seiner Mitglieder den sichernden Abschluß der ganzen Reform.

Kompetenzkonflikte.

Die Abgrenzung der Verwaltungsstreitsachen von den anderen Verwaltungssachen berührt die Scheidung der *Verwaltungssachen* überhaupt von den vor die Gerichte gehörenden *Justizsachen* in keiner Weise. Und doch gibt dieser Unterschied zu Zweifeln vielfach Anlaß. Wenn beispielsweise jemand einen Anspruch auf Bezug von Holz aus dem benachbarten Staatswalde geltendmachen wollte, so könnte es sich dabei um eine Servitut, also ein ihm zustehendes Privatrecht handeln, möglicherweise aber auch um ein der Gemeinde zustehendes Nutzungsrecht, an welchem er nur als Gemeindemitglied beteiligt wäre, also um einen Anspruch öffentlichrechtlicher Natur. Es könnte daher das Gericht

Digitized by Google

sich ebensowohl für zuständig erachten wie die Verwaltungsbehörde (Verwaltungsgericht). Für Entscheidung solcher Kompetenzkonflikte ist seit den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in vielen deutschen Staaten (nach französischem Vorgang) ein besonderer Gerichtshof für Kompetenzkonflikte errichtet worden. Nach dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetz (§ 17) ist solchen Konflikten durch Aufstellung der Regel vorgebeugt, daß die Gerichte über die Zulässigkeit des Rechtswegs entscheiden. Würde daher in unserem Falle der Holzbezugsberechtigte Klage erheben und das angegangene Gericht sich für zuständig erachtet haben, so hätte es dabei sein Bewenden. Doch ist nach Maßgabe der dafür geltenden landesrechtlichen Vorschriften die Verwaltungsbehörde befugt, dem angegangenen Gericht gegenüber den Kompetenzkonflikt zu erheben (durch die schriftliche Erklärung, daß der Rechtsweg für unzulässig erachtet werde) und dadurch die Frage der definitiven Entscheidung des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte zu unterwerfen.

Staatenverbindungen.

VII. Der dem Staatsrecht gewidmete Abschnitt kann nicht abgeschlossen werden, ohne der Staatenverbindungen zu gedenken. Solche Verbindungen können zu sehr verschiedenen Zwecken eingegangen werden, sowohl Zwecken bloß vorübergehender Natur (wie z. B. Abwehr eines drohenden Angriffes) als auch Zwecken, deren Verwirklichung die Staaten dauernd miteinander verbindet. Letzterenfalls kann dem Bunde bloß eine Macht über die Staaten selbst eingeräumt sein, welche dadurch verpflichtet sind, für die Zwecke des Bundes tätig zu werden; es kann aber dadurch auch eine Gewalt geschaffen sein, der die Angehörigen der verbündeten Staaten unmittelbar unterworfen sind. Eine solche Staatenverbindung, welche gewöhnlich als Bundesstaat bezeichnet wird, ist insbesondere auch das Deutsche Reich. Es beruht auf der Vereinbarung der deutschen Regierungen. Daher erscheinen als Träger der Reichsgewalt die verbündeten Regierungen, d. h. (neben den Senaten der freien Städte) die Monarchen der deutschen Einzelstaaten. Unter ihnen nimmt jedoch der König von Preußen eine rechtlich besonders ausgezeichnete und wichtige Stellung ein, während andererseits dem gesamten deutschen Volke durch eine aus allgemeinen und direkten Wahlen hervorgehende Vertretung ein wirksamer Anteil an der Reichsregierung gesichert ist. Demgemäß benennt die Verfassung

Deutsches Reich und Organe der Reichsgewalt.

Digitized by Google

des Deutschen Reichs (Gesetz vom 16. April 1871) als Organe der Reichsgewalt:

1. den Bundesrat, welcher, aus Bevollmächtigten aller einzelnen Regierungen bestehend, unter dem Vorsitz des vom Kaiser ernannten Reichskanzlers die Vertretung der verbündeten Regierungen bildet;

2. das Präsidium des Bundes, das dem König von Preußen zusteht, welcher in dieser Eigenschaft den Namen Deutscher Kaiser führt;

3. den Reichstag, welchem im Reich wesentlich die Stellung zukommt wie den Landtagen in den einzelnen (konstitutionellen) Bundesstaaten.

Gesetzgebung und Verwaltung des Reiches.

Was nun die staatlichen Funktionen anlangt, so wird die Gesetzgebung nur durch den Bundesrat und Reichstag ausgeübt, deren übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse zum Zustandekommen eines Reichsgesetzes genügen. Der Kaiser hat lediglich das Recht (und die Pflicht) der Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze. Die Verwaltung hingegen (mit Einschluß der Justizverwaltung) ist zwischen Bundesrat und Kaiser geteilt, so zwar, daß zugunsten des Kaisers ganz bestimmte Befugnisse ausgeschieden sind; insbesondere steht ihm zu die Pflege der auswärtigen Angelegenheiten des Reiches, der Oberbefehl über Landheer und Kriegsmarine und die Kontrolle der Reichsfinanzen — Befugnisse, welche ihm ebensowohl die Verfügung über die Machtmittel des Reichs einräumen wie dort, wo es darauf ankommt, eine durchgreifende einheitliche Leitung der Reichsangelegenheiten zu ermöglichen. Zur Ausübung seiner Befugnisse bedarf der Kaiser der Mitwirkung des Reichskanzlers, weil alle Anordnungen und Verfügungen, welche er im Namen des Reichs erläßt, zu ihrer Gültigkeit die Gegenzeichnung des Reichskanzlers erfordern. Dadurch übernimmt dieser zugleich die Verantwortlichkeit für die kaiserlichen Regierungsakte, die er wie im Bundesrate so insbesondere im Reichstag zu vertreten hat. Demnach verbindet der Reichskanzler mit der schon erwähnten Stellung eines Vorsitzenden im Bundesrat zugleich die Stellung eines — und zwar nach Reichsverfassung des einzigen — kaiserlichen Ministers. Zur Bearbeitung der ihm obliegenden Geschäfte wurde im Jahre 1867 das Reichskanzleramt (ursprünglich Bundeskanzleramt genannt) errichtet. An Stelle dieser 1879 aufgehobenen höchsten

Digitized by Google

Reichsbehörde ist allmählich eine ganze Reihe einander koordinierter, dem Reichskanzler unmittelbar unterstellter höchster Reichsbehörden getreten, so insbesondere das Reichsamt des Innern, das Auswärtige Amt, das Reichsmarineamt, das Reichsjustizamt, das Reichspostamt, das Reichsschatzamt und das in allerjüngster Zeit (1907) errichtete Reichskolonialamt. Es liegt auf der Hand, daß diese Verschiedenheit der Reichsämter auf dem Unterschied der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung überhaupt (der inneren, äußeren, Justiz-, Kriegs- und Finanz-Verwaltung, vgl. o. Ziff. IV, S. 97 f.) beruht und insofern der Gliederung der Ministerien in den einzelnen Staaten entspricht. Daß die Reichskriegsverwaltung auf die Marine beschränkt ist, erklärt sich daraus, daß die Verwaltung des Landheeres grundsätzlich den Einzelstaaten zusteht, obgleich vertragsmäßig die Verwaltung der Kontingente aller Bundesstaaten mit Ausnahme jener der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg vom preußischen Kriegsministerium geführt wird. Daß hingegen für die Verwaltung der Kolonien ein besonderes Reichsamt gebildet worden ist, ist durch die Eigenart und Bedeutung des Kolonialbesitzes bedingt. Selbstverständlich ist, daß die Postverwaltung ein Teil der inneren Verwaltung ist, wenn gleich der ungeheure Umfang derselben zu ihrer Ausscheidung aus dem Ressort des Innern geführt hat. Die hiernach vorhandene Ähnlichkeit der Reichsämter mit den Ministerien der Einzelstaaten zeigt sich auch darin, daß die Vorstände der Reichsämter, die Staatssekretäre, regelmäßig für ihr Ressort mit der Stellvertretung des Reichskanzlers betraut werden und daher insoweit, aber auch nicht weiter, für ihre Handlungen (Gegenzeichnungen) in gleichem Umfang wie der Reichskanzler im Bundesrat und im Reichstag verantwortlich sind. Endlich ist wie in jedem einzelnen Staate das Ministerium des Innern so im Reiche das Reichsamt des Innern die wichtigste aller Behörden. Auch im Reiche ist die innere Verwaltung Zentrum und Seele der Gesamtverwaltung (vgl. o. Ziff. IV, S. 98 f.); es ist jene Verwaltung, der vor allem die Verwirklichung des erhabenen Zweckes des neuen Deutschen Reiches obliegt, die Pflege der Wohlfahrt des gesamten deutschen Volkes. Das zeigt der ausgedehnte Wirkungskreis des Reichsamts des Innern, das überhaupt in allen Reichsangelegenheiten zuständig ist, für welche eine besondere Reichsbehörde nicht besteht, das zeigen aber insbesondere

Digitized by Google

die diesem Reichsamt unterstellten Behörden, wozu insbesondere das statistische Amt, das Reichsgesundheitsamt, das Patentamt (vgl. o. § 2, II, 4, S. 60), das kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung (vgl. § 2, Zusatz 1, Ziff. 1, S. 78) sowie das zur Durchführung der gesamten Arbeiterversicherung berufene Reichsversicherungsamt (vgl. o. § 2, Zusatz 1, Ziff. 2, S. 84) gehören.

Landesstaatsrecht und Reichsstaatsrecht.

So weitreichend auch die gesetzgeberischen und verwaltenden Befugnisse der Reichsorgane und der für sie tätigen Behörden sind, so müssen sich dieselben doch innerhalb der von der Reichsverfassung gezogenen Schranken bewegen. Darüber hinaus können die Einzelstaaten ihre gesetzgeberischen, verwaltenden und richterlichen Funktionen durch die dazu verfassungsmäßig berufenen Organe und Behörden frei und ungehindert betätigen. Sie sind dabei lediglich an die Bestimmungen ihres Landesstaatsrechts gebunden, im Gegensatz zu dem für Verfassung und Verwaltung des Reiches maßgebenden Reichsstaatsrecht.

Kolonien und Kolonialrecht.

VIII. Eine eigenartige Rechtsstellung nehmen die überseeischen Gebietserwerbungen der modernen Kulturstaaten ein, welche wir herkömmlich als Kolonien[1]) bezeichnen. Die damit zusammenhängenden Fragen sind für den deutschen Juristen um so wichtiger, als das Deutsche Reich erst in neuester Zeit in die Reihe der Kolonialmächte eingetreten ist, die dadurch geschaffenen Verhältnisse sich daher in einem Übergangszustand befinden, der zu seiner Regelung dringend der Mitwirkung der Rechtswissenschaft und der Gesetzgebung bedarf. In der deutschen Amtssprache werden die Kolonien Schutzgebiete genannt, ein Name, der bezeichnend ist für die Auffassung, von der das Deutsche Reich bei den ersten kolonialen Erwerbungen, die in die Jahre 1884 bis 1886 fallen, also den Erwerbungen in Afrika (Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun und Togo) wie bei den Erwerbungen von Deutsch-Neuguinea und den Marschall-, Brown- und Providence-Inseln in der Südsee ausgegangen ist. Schutzgebiete werden die Kolonien genannt, weil das Reich sich in der Hauptsache auf den Schutz der Reichsangehörigen und anderer Europäer beschränken wollte, die Kolonialregierung aber wesentlich den Kreisen der Interessenten überlassen sein sollte. In der

[1]) Vgl. O. Köbner, „Deutsches Kolonialrecht" in Holtzendorff-Kohlers Enz. II, S. 1075 ff.; K. Freih. v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, Tübingen 1900.

Digitized by Google

Tat ist in diesem Sinne in Deutsch-Ostafrika und Neuguinea die Kolonisation zuerst besonderen Kolonialgesellschaften, die mit weitgehenden staatlichen Hoheitsrechten ausgestattet wurden, der Deutschostafrikanischen Gesellschaft und der Neu-Guinea-Kompagnie, überlassen worden. Diese Auffassung aber ist heutzutage ganz aufgegeben. Die Kolonialgesellschaften beschränken sich ohne Ausnahme auf die Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen (die beiden genannten Gesellschaften haben auf die ihnen überlassene Ausübung der Hoheitsrechte verzichtet) und das Deutsche Reich nimmt unter dem Namen Schutzgewalt die volle Staatsgewalt über alle Schutzgebiete — auch die in den Jahren 1898/99 erworbenen Gebiete von Kiautschou, den Marianen und den Samoa-Inseln — in Anspruch. Demgemäß sind wie andere Kolonien der Staatsgewalt ihres Mutterlandes, so auch die deutschen Kolonien der vollen Staatsgewalt des Deutschen Reiches schlechthin unterworfen; sie gehören dem Deutschen Reiche, sie sind ihm untertan, aber sie bilden nicht wie die Bundesstaaten selbst das Deutsche Reich, sie sind nicht Bestandteil, sondern Zubehörung, nicht Reichsland, sondern Nebenland des Reichs. Das staatsrechtliche Verhältnis der Kolonien zum Reiche wird durch das Schutzgebietsgesetz vom 10. September 1900 geregelt; danach (§ 1) übt der Kaiser die Schutzgewalt im Namen des Reiches aus — selbstverständlich mit Gegenzeichnung des Reichskanzlers (bzw. des Staatssekretärs für die Kolonien). In Ausübung dieser Gewalt ist der Kaiser insofern beschränkt, als in den Schutzgebieten (für Eingeborene nur soweit, als dieses durch kaiserliche Verordnung bestimmt wird) für das bürgerliche Recht, den Prozeß und das Strafrecht die Vorschriften der Reichsgesetze bzw. des preußischen Landrechts nach Maßgabe des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (§ 19) gelten. Die Verwaltung, die in den einzelnen Kolonien einem Gouverneur obliegt, ist der Leitung des Reichskolonialamts in Berlin unterstellt. Auch sie unterliegt einer Kontrolle des Reichstags namentlich deshalb weil er für jede Kolonie den Etat in Ausgabe und Einnahme zu genehmigen hat. Soweit scheint die Kolonie lediglich Gegenstand der Beherrschung durch die Reichsgewalt zu sein; aber sie schließt Keime einer selbständigen Entwicklung in sich. Es ist klar, daß der Kolonist sein eigenes Recht, wie man sagt, mit sich in die Kolonie führt und daß er nach einem Schutz

Digitized by Google

verlangt, der seinen Anschauungen entspricht; es ist aber nicht minder klar, daß die Eingeborenen in ihren uralten, angestammten Rechtsüberzeugungen, soweit möglich nicht gestört werden sollen; diesem zwiefachen Verlangen wird durch die Einrichtung besonderer Gerichtshöfe für Europäer und für Eingeborene entsprochen. Indessen läßt sich eine strenge Scheidung des hochentwickelten Rechts des Mutterlandes und des meist primitiven Rechts der Eingeborenen nicht durchführen; beide — Europäer und Eingeborene — treten in zahlreiche Beziehungen zueinander, die rechtlicher Normierung bedürfen; so muß, um nur zwei Punkte hervorzuheben, und zwar im Interesse beider Teile der Arbeitsvertrag und ebenso müssen in gleichem Interesse die Rechtsverhältnisse an Grund und Boden normiert werden. So entsteht eine Rechtsordnung für die gemeinsamen Lebensverhältnisse, die jedoch mit Notwendigkeit auf das Recht der Europäer wie auf das Recht der Eingeborenen modifizierend zurückwirkt, mit anderen Worten, es entsteht ein Inbegriff von Rechtssätzen, die für die Kolonie und die Angehörigen der Kolonie geltend das öffentliche und Privatrecht der Kolonie umfassen, das „Kolonialrecht" bilden. Die Erkenntnis desselben erfordert die Durchdringung primitiver (und primitivster) Rechtsordnungen bis zu dem hochentwickelten Recht unserer modernen Kulturstaaten, ist aber die unumgängliche Voraussetzung für die erfolgreiche Lösung der unsere Kolonialpolitik bewegenden Probleme. Diese aber ist wiederum von größter Bedeutung nicht nur für das Gedeihen unserer Kolonien, sondern auch die Wohlfahrt des deutschen Volkes und die Stellung des Deutschen Reiches in unserer Kulturwelt.

§ 5. 2. Das Zivilprozeßrecht und das Konkursrecht.[1])

Zivilprozeßrecht.

I. Wenn ein Privatrecht von seiten des Verpflichteten nicht anerkannt, bestritten oder doch tatsächlich verletzt wird, so darf der Berechtigte, wie an früherer Stelle (S. 48 Ziff. V.) dargelegt

[1]) Vgl. in Birkmeyers Enz. die Abhandlungen von Hellmann und von Stein, S. 923—1017; Arndts, §§ 76—83; Gareis, §§ 49, 50; Merkel, §§ 342—347, §§ 761—793; Kohler, Einführung, S. 132 f.; J. W. Planck, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 2 Bde., 1886 bis 1896; Wach, Handbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, Bd. I, Leipzig 1885; Fitting, Der Reichszivilprozeß, 11. Aufl., Berlin 1903; Hellwig, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, Leipzig 1903—1906; G. Kleinfeller, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, Berlin 1905;

Digitized by Google

worden ist, nicht im Wege der Eigenmacht den Zustand verwirklichen, der seinem Rechte entspricht, sondern muß sich behufs Abhilfe mit einer sog. Klage, actio, an bestimmte Organe, die Gerichte, wenden. Dadurch wird ein Verfahren gegen den Verpflichteten veranlaßt (sog. Zivilprozeß), das auf Klarstellung des bestrittenen Rechts und erforderlichenfalls auf zwangsweise Verwirklichung des ihm entsprechenden Zustandes gerichtet ist. Die darauf bezüglichen Vorschriften bilden in ihrer Gesamtheit das Zivilprozeßrecht. Insofern es Privatrechte zu seinem Gegenstand hat, könnte man geneigt sein, das Zivilprozeßrecht als einen Teil des Privatrechts zu betrachten, eine Art formellen Privatrechts, das die Form für die Durchsetzung der durch das materielle Privatrecht gewährten Rechtsansprüche bestimmt. Indessen wird doch dieser Schutz vom Staate durch bestimmte, dafür ausgebildete Organe und in bestimmter Form erteilt, und deshalb ist das Zivilprozeßrecht, wie schon oben (S. 93) betont, ein Teil des öffentlichen Rechts. Eben darum müssen seine Bestimmungen unbedingt angewendet werden, sie unterliegen nicht einer abändernden Vereinbarung durch die beim Prozeß beteiligten Parteien.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Sind es nach dem Gesagten streitige Privatrechte, welche im Zivilprozesse durch die Gerichte geschützt werden, so werden andererseits die Gerichte (und andere Behörden) auch bei nicht streitigen Privatrechtsverhältnissen, sog. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, tätig. So bedarf — um ein paar Beispiele aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch hier zu nennen — der Vertrag, wodurch sich jemand zur Übertragung von Grundeigentum verpflichtet, der Beurkundung durch das Gericht oder einen Notar; so muß die auf Übertragung des Eigentums selbst gerichtete Willenseinigung von den Parteien vor dem Grundbuchamt erklärt, die Erklärung der Brautleute, eine Ehe miteinander einzugehen, vor dem Standesbeamten abgegeben werden; so erfordert der Abschluß eines Rechtsgeschäfts durch den Vormund nicht selten die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Die in diesen, wie in vielen anderen Fällen zum Zweck

J. Kohler, Zivilprozeß- und Konkursrecht, in Holtzendorff-Kohlers Enz., Bd. II, S. 47—205, und ebendort E. Dorner, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, S. 207—233; L. v. Seuffert, Zivilprozeßrecht, in der Systematischen Rechtswissenschaft, II, S. 162—194; Fr. Hellmann, Lehrbuch des deutschen Konkursrechts, Berlin 1907.

Digitized by Google

der Begründung und Sicherung der Privatrechtsverhältnisse gesetzlich eintretende Mitwirkung der Behörden wird — im Gegensatz zur Tätigkeit der Gerichte im Zivilprozesse, der *streitigen Gerichtsbarkeit* — als *freiwillige Gerichtsbarkeit* bezeichnet. Die Ausübung derselben setzt selbstverständlich Regeln darüber voraus, *wer* im Einzelfalle zur Mitwirkung berufen sei und *wie* diese erfolgen soll, also Vorschriften über Zuständigkeit und Verfahren in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Dieselben wurden früher nur durch die Landesgesetzgebung erlassen. Das ist durch das, mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch zugleich in Geltung getretene *Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit* vom 17. Mai 1898 geändert worden. Dasselbe regelt aber nur diejenigen Angelegenheiten, welche durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen sind, und zudem die Beurkundung von Rechtsgeschäften, sowie die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen.

Gerichte und Gerichtsverfassung.

II. Die Entscheidung, auf welche der Zivilprozeß zunächst abzielt, setzt vor allem voraus, daß Personen oder Mehrheiten von Personen, *Gerichte*, vorhanden sind, welche als Träger der „*Gerichtsbarkeit*" zu solcher Entscheidung berufen sind. Die Bestimmungen, welche sich auf die Organisation der Gerichte beziehen, die sog. *Gerichtsverfassung*, bilden daher den ersten Hauptteil des Zivilprozeßrechts; damit hängt innig zusammen die Beantwortung der Frage, welches unter den verschiedenen Gerichten eines Staates, die einander zum Teil neben-, zum Teil über- bzw. untergeordnet sind, im einzelnen Falle zur Entscheidung eines streitigen Rechtsverhältnisses berufen oder „*zuständig*" ist. Die Feststellung bestimmt sich nach den Regeln über die sachliche und die örtliche Zuständigkeit der Gerichte. Während die ersteren den verschiedenen Gerichten verschiedene Arten von Streitigkeiten zuweisen, dieselben also *sachlich* nach ihrer Gerichtsbarkeit scheiden, treffen die letzteren Entscheidung darüber, unter welchen Voraussetzungen die Rechtsverhältnisse bestimmter Art *örtlich* in die den einzelnen Gerichten zugewiesenen Sprengel fallen. Zur Veranschaulichung diene die in Deutschland bestehende Gerichtsverfassung. Nach dem *Gerichtsverfassungsgesetz* (vom 27. Januar 1877, welches nunmehr in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898 gilt) sind zur Entscheidung von Privatrechtsstreitigkeiten berufen die *Amtsgerichte* und die

Digitized by Google

Landgerichte, die Oberlandesgerichte und als höchstes Gericht das Reichsgericht in Leipzig. Während aber die Oberlandesgerichte wie das Reichsgericht behufs erneuter Prüfung schon entschiedener Rechtsstreitigkeiten anzugehen sind, sind die Amtsgerichte und die Landgerichte zunächst, in erster Instanz, zur Entscheidung jedes Rechtsstreites berufen, so zwar, daß den ersteren die Sachen, deren Wert 300 Mk. nicht übersteigt, und außerdem bestimmte andere Sachen ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes, den letzteren hingegen alle anderen Sachen überwiesen sind. Würde daher mein in W. wohnender Schuldner die Rückzahlung der ihm geliehenen 100 Mk. verweigern, so würde die Sache jedenfalls vor ein Amtsgericht gehören (nach den Regeln über die sachliche Zuständigkeit); sie würde aber zugleich auch vor das Amtsgericht W. gehören, da nach allgemeiner Regel (über die örtliche Zuständigkeit) das Gericht des Wohnsitzes einer Person für alle Klagen gegen dieselbe zuständig ist.

Gerichtliches Verfahren.

III. An die Gerichtsverfassung schließt sich das gerichtliche Verfahren als zweiter Hauptteil des Zivilprozeßrechts an. Für die das Verfahren bestimmenden Regeln ist vor allem der Grundsatz maßgebend, daß beide bei dem Prozesse beteiligten Parteien, nicht nur der Kläger, sondern auch der Beklagte, vollständig zu Worte kommen. „Audiatur et altera pars" und „Man soll sie hören alle beide", so heißen die Rechtssprichwörter, in welche sich diese Forderung elementarster Billigkeit kleidet. Doch müssen sich die Parteien bei ihrem Vorbringen an die dafür festgesetzten Regeln halten, sonst erleiden sie prozessuale Nachteile und können selbst den Prozeß ganz verlieren. Dagegen ist es ihnen grundsätzlich überlassen, ob und wie weit sie ihre Rechte geltendmachen wollen, also der Kläger seinen Anspruch, der Beklagte seine Verteidigung. Wenn der Berechtigte Klage zur Geltendmachung seiner Forderung nicht erhebt, so kommt es überhaupt nicht zu einem Prozesse, und wenn er weniger mit seiner Klage verlangt (etwa 70 Mk. statt der ihm geschuldeten 100 Mk.), so ist das ebenso maßgebend, wie wenn umgekehrt der Beklagte die ganze Forderung des Klägers zugestehen würde, während er in Wahrheit nichts oder doch weniger als den geforderten Betrag schuldet, und zwar selbst dann, wenn dem Richter der wahre Sachverhalt vollständig bekannt wäre. Mit einem Worte: für die richterliche Entscheidung sind lediglich die Verhandlungen der

Geltende Grundsätze.

Digitized by Google

Parteien maßgebend; es gilt grundsätzlich die Verhandlungsmaxime, nicht die Untersuchungsmaxime, d. h. der Richter hat von Amts wegen weder in der Sache vorzugehen noch die Sachlage selbst zu untersuchen. Dabei können die Parteien mündlich oder schriftlich tätig werden; auch kann das Verfahren öffentlich (so daß jedermann Zutritt hat) oder nicht öffentlich, geheim sein. Nach den neueren Prozeßordnungen und insbesondere nach der Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich (vom 30. Januar 1877, jetzt geltend in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898) ist das Verfahren mündlich und öffentlich. Sonach sind Verhandlungsmaxime, Mündlichkeit und Öffentlichkeit die Grundprinzipien unseres Prozesses.

Gang des Verfahrens.

Was nun den Gang des auf diesen Grundlagen verlaufenden Verfahrens selbst anlangt, so muß dadurch

Vorträge der Parteien.

1. festgestellt werden, was zwischen den Parteien eigentlich streitig ist. Das geschieht durch ihre Vorträge. In seinem Klagevortrag, durch welchen der (wirklich oder angeblich) Berechtigte seinen Anspruch erhebt und demgemäß die Verurteilung des Beklagten verlangt, muß er die zur Begründung desselben dienenden Tatsachen, die „Klagetatsachen", anführen. Wenn er sonach in unserem Falle die Verurteilung des Beklagten auf den Betrag von 100 Mark fordert, so hat er das durch die Behauptung, er habe dem Beklagten 100 Mark gegeben, und zwar mit der Verabredung der Rückzahlung, zu begründen. Die durch die Klage veranlaßte Erwiderung des Beklagten, sog. „Einlassung", kann möglicherweise diese Tatsache bestreiten — der Beklagte leugnet überhaupt, das Geld erhalten zu haben, oder behauptet, es sei ihm geschenkt worden —, oder er kann Einreden entgegnen, welche, obwohl sie die Wahrheit der Klagetatsachen nicht berühren, doch (im Falle der Begründung) die Verurteilung ausschließen müssen; so, wenn er behauptet, er sei als Minderjähriger durch den Empfang des Darlehns nicht verpflichtet worden, oder er habe dasselbe schon zurückgezahlt, oder es stehe ihm eine Gegenforderung gegen den Kläger aus einem anderen Geschäfte zu. Die Einlassung ihrerseits kann wiederum eine „Replik" von seiten des Klägers, diese eine „Duplik" von seiten des Beklagten hervorrufen.

Beweis.

2. Die Tatsachen, welche sich auf Grund dieser Vorträge als streitig herausgestellt haben, müssen, soweit sie überhaupt

Digitized by Google

für die Feststellung des klägerischen Anspruches erheblich sind, von den Parteien bewiesen werden. Dabei obliegt die Beweispflicht demjenigen, der eine Tatsache zu seinen Gunsten behauptet; also muß der Kläger die Klagetatsachen beweisen (actori incumbit probatio), der Beklagte hingegen nur die Tatsachen, auf welche sich seine Einreden stützen (reus in exceptione actor est). Gelingt dem Kläger der Beweis der Klagetatsachen nicht, so muß der Beklagte freigesprochen werden, auch wenn er seinerseits nichts bewiesen hat.

Urteil.

3. Auf dieser Grundlage, dem Ergebnis der Beweisführung, muß der Richter das Urteil (Endurteil) fällen, das entweder den Beklagten verurteilt, wenn der Anspruch des Klägers erwiesen ist, oder ihn freispricht (indem die Klage abgewiesen wird), wenn das nicht der Fall ist. Seiner Aufgabe entsprechend, den Streit zwischen den Parteien definitiv zu beendigen, gilt der Inhalt des Urteils (wenn es einmal rechtskräftig geworden ist) unbedingt als wahr für die Parteien, auch wenn es der Sachlage tatsächlich nicht entspricht (res iudicata pro veritate accipitur).

Vollstreckung.

4. Muß das Urteil, welches den Beklagten zu einer Leistung verurteilt, wenn er dasselbe nicht freiwillig erfüllt, zwangsweise durch die Obrigkeit (den Gerichtsvollzieher) vollzogen werden (Zwangsvollstreckungsverfahren).

Rechtsmittel.

5. Der hiermit gekennzeichnete Verlauf des Prozesses kann eine Abänderung durch die Einlegung von Rechtsmitteln erfahren, d. h. den Gebrauch solcher prozessualer Mittel, welche auf erneute Prüfung einer getroffenen richterlichen Entscheidung behufs Aufhebung oder Abänderung derselben abzielen. Insbesondere kann jede Partei, welche sich durch ein in erster Instanz (von einem Amtsgerichte oder Landgerichte) gefälltes Endurteil beschwert fühlt, dagegen „Berufung" an das übergeordnete Gericht ergreifen, und außerdem ist gegen die Endurteile, welche die Oberlandesgerichte auf erfolgte Berufung hin abgegeben haben, noch eine „Revision" an das Reichsgericht zulässig. Beide, Berufung und Revision, haben miteinander gemeinsam, daß sie, rechtzeitig eingelegt, den Eintritt der Rechtskraft und damit die Zwangsvollstreckung des angefochtenen Urteils hindern, unterscheiden sich aber wesentlich dadurch, daß die Revision nur auf einen Mangel in der juristischen Behandlung der Streitsache — die Nichtanwendung oder fehlerhafte Anwendung eines Rechts-

Digitized by Google

satzes — gestützt werden kann (revisio in iure), die Berufung dagegen auch durch falsche Auffassung des dem Urteile zugrunde liegenden Tatbestandes gerechtfertigt ist.

Konkursrecht. IV. Ein Teil des Zivilprozesses ist streng genommen auch das Konkursverfahren, d. h. jenes Verfahren, das dadurch veranlaßt wird, daß eine Person nicht die Mittel besitzt, den Anforderungen ihrer Gläubiger — dem concursus creditorum — zu genügen. Dadurch ist einerseits eine rechtliche Beschränkung der Gläubiger in der Ausübung ihrer Rechte, andererseits aber auch eine Beschränkung ihres Schuldners — des Gemeinschuldners — bedingt, dem es verwehrt sein muß, durch seine Verfügung Vermögensstücke der Befriedigung seiner Gläubiger zu entziehen. Die sonach gebotenen Modifikationen des materiellen Rechtes stehen jedoch in innigem Zusammenhang mit dem hier eintretenden prozessualen Verfahren, das auf Beischaffung der zum Vermögen des Schuldners gehörigen Gegenstände und verhältnismäßige Befriedigung der Gläubiger aus deren Erlöse abzielt. Dieser Umstand hat dazu geführt, die materiellrechtlichen und prozessualen Bestimmungen über den Konkurs miteinander zu verbinden. Das ist insbesondere in der Konkursordnung für das Deutsche Reich (vom 10. Februar 1877, hinfort in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898 in Geltung) geschehen. In Übereinstimmung damit wird das Konkursrecht heutzutage in Literatur und Unterricht als gesonderter Gegenstand behandelt, der gleichmäßig materielles und formelles Recht umfaßt.

§ 6. 3. Das Strafrecht.[1])

Wesen und Aufgabe des Strafrechts. I. Das Strafrecht hat zu seiner Aufgabe, die von der gegebenen Rechtsordnung anerkannten Interessen, soweit sie dessen bedürfen, in wirksamer Weise gegen rechtswidrige Angriffe zu schützen. Dabei handelt es sich um Rechtsverhältnisse der verschiedensten Art, Verhältnisse, welche dem Privatrecht, und Ver-

[1]) Siehe Birkmeyer, Strafrecht, in dessen Enzyklopädie, S. 1095 bis 1202; außerdem Arndts, §§ 85 f.; Gareis, § 51; Merkel, §§ 724—760; Kohler, Einführung, S. 148 f.; v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 15. Aufl., Berlin 1905; F. Wachenfeld, Strafrecht, in Holtzendorff-Kohlers Enz., Bd. II, S. 237—326; Fr. v. Liszt, Strafrecht u. Strafprozeßrecht, in der Systematischen Rechtswissenschaft, II, S. 195—223.

Digitized by Google

hältnisse, welche dem öffentlichen Recht angehören. Vielfach werden die ihnen zugrunde liegenden Interessen schon durch die Normen jenes Gebietes (Privat- oder Staatsrechts) geschützt, dem sie angehören. Insbesondere ist zum Schutze verletzter Privatrechte dem Berechtigten regelmäßig Klage gewährt. Mit Klage kann der Eigentümer von demjenigen, der ihm seine Sachen vorenthält, Herausgabe derselben verlangen, von dem, der sie schuldhaft beschädigt, Schadensersatz erwirken. Ebenso kann jeder Mensch, der durch einen anderen eine widerrechtliche körperliche Beschädigung erleidet, auf Ersatz des dadurch herbeigeführten Schadens klagen. Indessen leuchtet ein, daß dem Eigentümer die Klage auf Herausgabe dem Diebe gegenüber, der die gestohlene Sache schon veräußert oder verbraucht hat, nichts hilft, und daß jeder Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Mittellosen gegenstandslos ist, gegenüber dem Vermögenden aber insofern seinen Zweck verfehlt, als dieser dadurch in einer ihm fühlbaren Weise nicht getroffen wird und somit eine genügende Gegenwirkung gegen den Anreiz zur Begehung rechtswidriger Angriffe nicht geschaffen wird. Soll das kostbare Gut des menschlichen Lebens wirksam geschützt werden, so muß jede Körperverletzung, nicht nur die vorsätzliche, sondern auch die fahrlässige, mit der Verhängung von Übeln bedroht sein, die für den Täter sehr empfindlich sind, und deren Vorstellung deshalb geeignet erscheint, einerseits den Anreiz zur Begehung solcher Delikte zu überwinden, andererseits aber eine genügende Warnung bietet, die Umsicht im Verkehr zu betätigen, welche zur Vermeidung (fahrlässiger) Verletzungen anderer erforderlich ist. — In gleicher Weise verlangt der wirksame Schutz des Eigentums an einer Sache, daß derjenige, der die Sache entwendet oder dieselbe vorsätzlich beschädigt, von einem ihm empfindlichen Übel getroffen wird. Was aber für Leben und Eigentum gilt, findet auch auf die verschiedensten anderen Interessen seine Anwendung. Demgemäß enthält das Recht jedes Staates zahlreiche Bestimmungen, welche die Begehung gewisser rechtsverletzenden Handlungen, der *Verbrechen*, mit Verhängung eines Übels, einer sog. *Strafe*, bedrohen. Die Gesamtheit der darauf bezüglichen Vorschriften, welche sonach in einem bestimmten staatlichen Gemeinwesen an den Tatbestand der Verbrechen eine Strafe als Rechtsfolge anknüpfen, bildet zusammen das Strafrecht dieses Staates.

Digitized by Google

Strafrecht im subjektiven Sinne.

Nach Maßgabe seiner Bestimmungen steht dem Staate durch die dazu berufenen Strafgerichte das Recht zu, im einzelnen Falle Strafe zu verhängen (das sog. ius puniendi oder Strafrecht im subjektiven Sinne des Wortes).

Deutsches Strafrecht.

In Deutschland ist das Strafrecht zum Teil durch die Reichsgesetzgebung, zum Teil durch die Landesgesetzgebung normiert. Hauptquelle desselben bildet das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (vom 31. Mai 1870 bzw. 15. Mai 1871), welches seit dem 1. Januar 1872 in ganz Deutschland gilt, daneben bestehen zahlreiche Reichs- und Landesgesetze zum Schutze mannigfacher, besonders gearteter Interessen.

Verbrechen

II. Dem Gesagten zufolge beziehen sich die Bestimmungen des Strafrechts auf Verbrechen und Strafe. Was zunächst die Verbrechen (delicta publica) anlangt, so sind sie, wie die „unerlaubten Handlungen" unseres bürgerlichen Rechts (die Privatdelikte), Rechtsverletzungen (s. S. 43 Ziff. IV.), haben also geradeso wie diese eine *rechtswidrige* (einer Rechtsvorschrift widerstreitende), *verschuldete* (dem Täter zurechenbare (s. S. 43 f.), auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit desselben beruhende) Handlung (oder Unterlassung) zu ihrer Voraussetzung. Sie unterscheiden sich von denselben lediglich durch die ihnen eigentümliche Rechtsfolge, die Strafe, d. h. das vom Staate angedrohte Übel, welches im gegebenen Falle den Verbrecher wirklich zu treffen bestimmt ist, während die Rechtsfolge des Privatdelikts nur Schadloshaltung des Verletzten bezweckt.

Strafen.

Je nach der Verschiedenheit der durch die Strafe bedrohten Interessen und Güter unterscheidet man Lebensstrafen (die Todesstrafe), Freiheitsstrafen (in den Formen der Zuchthaus-, Festungs-, Gefängnis- und Haftstrafe bei uns anerkannt), Vermögensstrafen (Geldstrafe) und Ehrenstrafen (der Verweis).

Unterschied von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen.

Wie nun die Androhung irgend einer Strafe, also eines der genannten Übel, die bedrohte Rechtsverletzung als Verbrechen qualifiziert, so entscheidet die Schwere der mit einzelnen Verbrechen verknüpften Strafe über die Einteilung der strafbaren Handlungen; je nachdem eine Handlung entweder mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungsstrafe über 5 Jahren bedroht ist oder zweitens mit Festungshaft bis zu 5 Jahren, mit Gefängnis oder Geldstrafe über 150 Mark oder endlich mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150 Mark, werden die strafbaren Hand-

Digitized by Google

lungen (oder Verbrechen im weitesten Sinne des Wortes) als Verbrechen, Vergehen und Übertretungen unterschieden.

Verbrechen gegen einzelne und gegen die Gesamtheit.

III. Ihrem Inhalt nach unterscheiden sich die strafbaren Handlungen nach Verschiedenheit der Interessen, gegen welche sie gerichtet sind. Von diesem Gesichtspunkt aus kann man zunächst Verbrechen, welche sich gegen einzelne, und Verbrechen, welche sich gegen die Gesamtheit richten, unterscheiden. Die Interessen des einzelnen werden gefährdet durch die auf sein Leben, seine körperliche und geistige Unversehrtheit, seine Freiheit, sein Vermögen und seine Familie gerichteten Verbrechen, wie Mord und Totschlag — Körperverletzung und Beleidigung — Freiheitsberaubung — Diebstahl, Raub und Sachbeschädigung — Ehebruch, Unterschiebung und Verwechselung von Kindern (s. S. 50 Ziff. I.) Zu den Verbrechen gegen die Gesamtheit gehören vor allem die gegen den Bestand und die Sicherheit des Staates, sowie die Organe der Staatsgewalt und deren Betätigung gerichteten Angriffe, wie Hoch- und Landesverrat, Widerstand gegen die Organe der Staatsgewalt und Bestechung von Beamten; es gehören dahin aber auch viele Verbrechen, die einer bestimmten Beziehung zu staatlichen Einrichtungen und Interessen entbehren; so Unzucht und Blutschande, Gotteslästerung, Urkundenfälschung, Brandstiftung, Herbeiführung von Überschwemmungen u. a. (s. S. 30. 31).

Allgemeine und besondere Merkmale der Verbrechen.

IV. Soll wegen irgend eines von der Gesetzgebung normierten Verbrechens Verurteilung stattfinden, so muß selbstverständlich der Tatbestand desselben vollständig gegeben sein. Das erfordert aber nicht nur, daß die besonderen Merkmale des verübten Verbrechens vorliegen, sondern auch die Merkmale jedes Verbrechens überhaupt. So wird der Mord im § 211 des Strafgesetzbuchs als die vorsätzliche mit Überlegung ausgeführte Tötung eines Menschen definiert; gleichwohl wird wegen einer so ausgeführten Tötung Verurteilung nicht erfolgen können, wenn dieselbe im Zustande der Notwehr (s. S. 48 Ziff. V.) oder von einer Person, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verübt worden ist; sie ist im ersten Falle nicht rechtswidrig, im zweiten nicht zurechenbar, da Kinder unter 12 Jahren strafrechtlich schlechterdings nicht zur Verantwortung gezogen werden können (s. S. 36). Wie die Bestimmungen über die Begriffsmerkmale des Verbrechens überhaupt, so sind auch jene Be-

Digitized by Google

stimmungen, welche die verschiedenen Erscheinungsformen desselben behandeln — den Versuch im Gegensatz zu dem vollendeten Verbrechen, die Teilnahme mehrerer Personen (als Anstifter, Gehilfen) bei Verübung eines Verbrechens oder umgekehrt das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen in einer Person —, den verschiedensten Arten der strafbaren Handlungen gemeinsam, geradeso wie die Vorschriften, welche sich auf die Arten der Strafen und die Anwendung derselben beziehen, allgemeine Geltung für die verbrecherischen Handlungen beanspruchen. Diese Tatsachen haben den Gesetzgeber bestimmt, den Regeln, welche den Tatbestand der einzelnen Verbrechen und die darauf gesetzte Strafe fixieren, jene Regeln vorauszuschicken, die sich auf Verbrechen und Strafe überhaupt beziehen. Dementsprechend handelt unser Reichsstrafgesetzbuch in seinem ersten Teile „von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Übertretungen im allgemeinen", im zweiten Teile hingegen „von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen und deren Bestrafung", — eine Scheidung, welche auch in der Einteilung unserer Strafrechtslehrbücher in einen allgemeinen und einen besonderen Teil zum Ausdruck gelangt ist.

§ 7. 4. Das Strafprozeßrecht.[1])

Strafprozeß und Strafprozeßrecht.

I. Die Ausübung des dem Staate zustehenden Strafrechts erfordert ein Verfahren (Strafprozeß), das einmal die Voraussetzungen desselben, d. h. die Verübung eines Verbrechens durch eine bestimmte Person, festzustellen, sodann bejahenden Falles den Verbrecher zu einer bestimmten Strafe zu verurteilen und endlich für Vollstreckung dieser Strafe Sorge zu tragen hat. Auch dieses Verfahren ist wie der Zivilprozeß durch zahlreiche

[1]) S. in Birkmeyers Enz., S. 1233—1344, die Abhandlung von v. Lilienthal; außerdem Arndts, §§ 84, 86 f.; Gareis, § 52; Merkel, §§ 761 ff., 794—806; Kohler, Einführung, S. 192 f.; Ullmann, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts, München 1893; Birkmeyer, Deutsches Strafprozeßrecht, Berlin 1898; E. Beling, Strafprozeßrecht, in Holtzendorff-Kohlers Enz., Bd. II, S. 327—408; Fr. v. Liszt, Strafrecht und Strafprozeßrecht, in der Systematischen Rechtswissenschaft, II, S. 223—236.

Digitized by Google

Regeln gesetzlich normiert, welche in ihrer Gesamtheit das Strafprozeßrecht bilden. Hauptquelle desselben ist für uns neben dem Gerichtsverfassungsgesetz (s. oben S. 110) die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877. Daneben kommen ergänzend zahlreiche Bestimmungen einzelner Reichsgesetze sowie die Landesgesetzgebung in Betracht.

Gerichtsorganisation und Zuständigkeit.

II. Wie der Zivilprozeß so bedarf auch der Strafprozeß bestimmter Organe, der Gerichte, welche mit Wahrnehmung der Strafgerichtsbarkeit betraut sind. Nach dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz sind das (von Ausnahmefällen abgesehen) dieselben Gerichte, welchen die ordentliche Zivilrechtspflege eingeräumt ist, also die Amts- und Landgerichte, die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht, wobei aber zu bemerken ist, daß zum Zwecke der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit bei den Amtsgerichten besondere (aus einem Amtsrichter und zwei Laien gebildete) Schöffengerichte bestehen, an den Landgerichten dagegen zu gleichem Zweck die mit 5 bzw. 3 rechtsgelehrten Richtern besetzten Strafkammern eingerichtet sind und außerdem periodisch Schwurgerichte zusammentreten, welche aus einem mit drei rechtsgelehrten Richtern besetzten Gerichtshof und einer aus zwölf Geschworenen (Laien) gebildeten Geschworenenbank bestehen. Für die sachliche Zuständigkeit dieser Gerichte ist in der Hauptsache die Dreiteilung der strafbaren Handlungen in Übertretungen, Vergehen und Verbrechen maßgebend. Während dem Schöffengerichte die Übertretungen ohne Ausnahme und zudem gewisse — weniger schwere — Vergehen zugewiesen sind, haben die Strafkammern der Landgerichte über (die übrigen) Vergehen zu entscheiden und zudem über weniger schwere Verbrechen. Alle anderen Verbrechen gehören grundsätzlich vor die Schwurgerichte. Nur für Verbrechen des Hoch- und Landesverrats, die gegen den Kaiser oder das Deutsche Reich gerichtet sind, und für die schwersten Fälle des Verrats militärischer Geheimnisse ist in erster und einziger Instanz das Reichsgericht zuständig. Im übrigen ist das Reichsgericht, wie die Oberlandesgerichte überhaupt, nur zur Prüfung der von den unteren Gerichten abgegebenen Entscheidungen berufen, fungieren also nur als Rechtsmittelinstanzen. Von den verschiedenen Gerichten gleicher Art, welche nach dem Gesagten an sich zur Aburteilung einer be-

Digitized by Google

gangenen strafbaren Handlung geeignet sind, ist gegebenenfalls — nach den Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit — dasjenige Gericht dazu berufen, in dessen Sprengel die Tat verübt worden ist, sowie nach besonderer Bestimmung der Deutschen Strafprozeßordnung auch das Gericht, in dessen Sprengel der Angeschuldigte seinen Wohnsitz hat.

Offizial-, Anklage- und Inquisitions-Verfahren.

III. Was das Verfahren anbetrifft, so kommt in Betracht, daß es sich dabei um einen Anspruch des Staates handelt, dessen Durchführung im öffentlichen Interesse, behufs Aufrechthaltung und Sicherung der bestehenden Rechtsordnung, geboten ist. Damit ist zugleich gesagt, daß der Staat für Verfolgung und Bestrafung der Verbrechen sorgen muß; er kann daher auf die Geltendmachung dieses Anspruchs nicht verzichten, wie man auf Geltendmachung von Privatrechten im Zivilprozeß verzichten kann; für den Strafprozeß gilt, wie man sagt, das Prinzip des Offizialverfahrens. Aber selbstverständlich soll Verfahren und Verurteilung nur gegenüber dem Platz greifen, der sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat. Es muß daher nach Menschenmöglichkeit die volle und ganze Wahrheit über das wirklich oder vermeintlich begangene Verbrechen ermittelt werden. Es gilt das Prinzip der Erforschung der materiellen Wahrheit, welches eine solche Gestaltung des Strafverfahrens verlangt, daß der Schuldige, aber auch nur der Schuldige, der von ihm verwirkten Strafe unterworfen wird. Der Verurteilung Unschuldiger muß um so mehr vorgebeugt werden, als sie nicht nur das Ansehen der Gerichte schwer beeinträchtigt, sondern zugleich eine Unsicherheit der Gesamtheit hervorruft, die weit bedenklicher ist als jene, die sich infolge unterbliebener Verurteilung eines Schuldigen einstellt. Wenn hiernach von Amts wegen ein Verfahren wegen begangener Verbrechen stattfinden und in demselben die volle Wahrheit ermittelt werden soll, so ist doch damit nicht gesagt, wie dieses Verfahren zu gestalten ist. Möglicherweise kann es ähnlich wie der Zivilprozeß organisiert sein; das ist der Fall beim sog. Anklageverfahren (Akkusationsprozeß). Das Wesen desselben besteht darin, daß eine Person, der Ankläger, vor Gericht gegenüber einer anderen, dem Angeklagten, wegen eines von diesem angeblich begangenen Verbrechens Anklage erhebt, dieselbe durch Anführung der entsprechenden Tatsachen zu begründen und den

Digitized by Google

Beweis dafür zu erbringen sucht. Der Angeklagte dagegen ist seinerseits bestrebt, die erhobenen Anschuldigungen abzuwehren und die Beweisführung des Anklägers nach Möglichkeit zu entkräften. Auf diese Weise wird der gesamte Stoff, der für Schuld und Unschuld des Angeklagten spricht, von seiten der Parteien dem Gerichte unterbreitet, das seinerseits selbst ganz unparteiisch das Urteil zu fällen in der Lage ist. Von diesem Verfahren wesentlich verschieden ist das sog. Inquisitionsverfahren. Dabei ist von Parteien, Ankläger und Angeklagten, eigentlich nicht die Rede, vielmehr eröffnet der Richter selbst (nicht etwa ein zur Erhebung der Anklage berufenes Organ, wie der Staatsanwalt) von Amts wegen die Untersuchung gegen denjenigen, der sich der Begehung eines Verbrechens verdächtig gemacht hat, sucht sich durch Beischaffung und Prüfung der Beweismittel selbst die Überzeugung von dessen Schuld zu verschaffen, wobei als Hauptmittel zur Aufdeckung der Wahrheit die Inquisition oder Vernehmung des Angeschuldigten dient, welche naturgemäß die Tendenz hat, ein Geständnis desselben zu erwirken.

Deutsches Strafprozeßrecht.

Während in der älteren Zeit das Verfahren in Deutschland wie im alten Rom ein (mündliches und öffentliches) Anklageverfahren (vor Volksgerichten) war, ist der Inquisitionsprozeß, zugleich als schriftliches und geheimes Verfahren vor gelehrten Richtern, in Italien seit dem 12. Jahrhundert zur Ausbildung gelangt und hat dann infolge der Rezeption der fremden Rechte auch bei uns in Deutschland allgemeine Aufnahme gefunden. Infolge der Reformbewegung des Jahres 1848 aber ist dieser gemeinrechtliche Inquisitionsprozeß allenthalben durch ein Verfahren verdrängt worden, welches — nach dem Vorbild des französischen Kriminalprozesses — auf dem Grundsatz der Öffentlichkeit und Mündlichkeit beruht und zudem dem Laienelement eine Anteilnahme an der Strafrechtspflege sichert (in den Schwur- und Schöffengerichten), dennoch aber dem Inquisitionsprinzip nicht, wie vielfach angenommen, entsagt hat; denn, wenn sich dieses Verfahren auch in der Form der Anklage bewegt, so ist es doch wie im alten Inquisitionsprozeß Aufgabe des Gerichts und nicht Aufgabe der Parteien, das Material für die Schuld des Angeklagten beizuschaffen. Auf diesen Grundlagen ruht auch die Strafprozeßordnung, welche seit dem 1. Oktober 1879 für das Deutsche Reich in Geltung steht.

Digitized by Google

§ 8. Das Völkerrecht.[1])

Begriff und Wesen des Völkerrechts.

I. Das Völkerrecht ist nicht wie das bisher betrachtete staatliche Recht Recht eines Staates, das die in dessen Bereich fallenden Verhältnisse regelt, sondern ein Recht der (zivilisierten) Staaten überhaupt, welches für dieselben in ihren Beziehungen zueinander Geltung hat. Es beruht seinem innersten Wesen nach darauf, daß die Staaten zur Erreichung ihrer Zwecke eine Gemeinschaft bilden, welche wie jede andere Zweckgemeinschaft rechtlicher Normierung bedarf. Die Erkenntnis der gemeinsamen Interessen führt auch hier zu der Überzeugung, daß ein bestimmtes zweckentsprechendes Verhalten der Staaten als Mitglieder dieser Gemeinschaft und damit auch bestimmte Regeln für dieses Verhalten geboten sind, sei es nun, daß diese Regeln in der Übung, dem Verkehr der Staaten untereinander, tatsächlich (als Gewohnheitsrecht) anerkannt werden, sei es, daß sie in den zwischen den Staaten abgeschlossenen Verträgen bewußten Ausdruck erhalten. Läßt sich sonach nicht zweifeln, daß die Vorschriften des Völkerrechts ebenso wie jene des staatlichen Rechts wirkliche Rechtssätze sind, so sind es doch Rechtssätze mangelhafterer Art; es fehlt an einer den einzelnen Staaten übergeordneten Organisation, welche, wie die Organe des Staates in der Lage wäre, das Völkerrecht auf dem Wege der Gesetzgebung weiterzubilden, entstandene Streitfragen autoritativ zu entscheiden und die Entscheidungen erforderlichen Falles auch zum Vollzug zu bringen. Und dennoch ist die gesetzgebende, richtende und vollziehende Gewalt vorhanden; nur steht sie der Gesamtheit der Staaten selbst zu. Diese Staatengesamtheit ist es, welche auf den Staatenkongressen und -konferenzen die Rechtssätze feststellen kann, die in Zukunft auf ihre Verhältnisse Anwendung finden sollen, die ebendaselbst in gemeinsamer Beratung Streitigkeiten zwischen den Staaten entscheiden sowie zu diesem Zwecke die Bestellung von Schiedsgerichten vereinbaren kann; die Staatengemeinschaft

---

[1]) S. in Birkmeyers Enzyklopädie, S. 1345 f., die Darstellung von F. v. Liszt; außerdem Arndts, §§ 91, 92; Gareis, §§ 54, 55; Merkel, §§ 827—844; Kohler, Einführung, S. 207 f.; P. Heilborn, Völkerrecht, in Holtzendorff-Kohlers Enz., Bd. II, S. 937—1074; Ferd. v. Martitz, Völkerrecht, in der Systematischen Rechtswissenschaft, II, S. 427—494; v. Liszt, Das Völkerrecht, systematisch dargestellt, 5. Aufl., Berlin 1907; Ullmann, Völkerrecht, Freiburg i. Br. 1898.

Digitized by Google

endlich ist es, die durch ihr Eingreifen ihren Anordnungen und Entscheidungen Nachdruck zu verleihen, namentlich auch durch sog. Kollektivintervention einer beabsichtigten Rechtsverletzung vorzubeugen in der Lage ist.

Die Staaten als Subjekt des Völkerrechts.

II. Aus dem Begriff des Völkerrechts ergibt sich unmittelbar, daß nur Staaten und grundsätzlich nur die souveränen Staaten Subjekte des Völkerrechts sind; also jene Volksgemeinschaften, die sich auf einem bestimmten Gebiete (dem Staatsgebiete) angesiedelt haben und derart organisiert sind, daß sie, nach außen von jeder anderen Gewalt rechtlich unabhängig, im Inneren in ihrer Organisation die höchste Gewalt über Land und Leute ausüben (s. S. 91 Ziff. I.). Als Glieder der völkerrechtlichen Gemeinschaft sind die Staaten vor allem verpflichtet, sich gegenseitig in ihrer äußeren und inneren Integrität anzuerkennen. Daraus folgt einmal, daß jeder Staat ein Recht darauf hat, daß jeder andere Staat sich jeglichen Angriffes auf seinen äußeren Bestand enthalte, insbesondere die Vorbereitungen zu einem solchen Angriffe auf seinem Gebiet nach Möglichkeit verhindere, sowie zweitens, daß kein Staat sich unbefugt in die Angelegenheiten eines anderen einmischen darf.

Organe des völkerrechtlichen Verkehrs.

Mit der Fähigkeit, Subjekt oder Träger der völkerrechtlichen Rechte und Pflichten zu sein, verbindet der souveräne Staat zugleich die Fähigkeit, Handlungen und Rechtsgeschäfte mit völkerrechtlicher Wirkung vorzunehmen, mit einem Worte: der souveräne Staat ist nach Völkerrecht wie rechtsfähig so auch handlungs- und geschäftsfähig (s. S. 37 f.). Organ für Betätigung dieser Handlungsfähigkeit ist vor allem das Staatsoberhaupt — somit in Monarchien der Monarch, in Republiken der Präsident —, dem als Verkörperung der Staatsgewalt auch die gesamte völkerrechtliche Vertretung zusteht. Zur Leitung dieser Angelegenheiten dient dem Staatsoberhaupte das Ministerium des Äußeren (das Auswärtige Amt) mit dem Minister (Staatssekretär) des Äußeren an seiner Spitze. Den wirklichen Verkehr mit den auswärtigen Staaten unterhalten kraft der ihnen erteilten Vollmacht die dorthin geschickten Gesandten, welche zur Vertretung der Interessen ihres Staates und dessen Angehörigen überhaupt berufen sind. Nach ihrem Range zerfallen sie in vier Klassen, die Botschafter, die Gesandten im engeren Sinne (sog. bevollmächtigte Minister), die Ministerresidenten und die

Digitized by Google

Geschäftsträger. Im Gegensatz zu diesen sind die Konsuln (Berufs- und Wahlkonsuln) ausdrücklich mit der Wahrnehmung privatrechtlicher (insbesondere kommerzieller) Interessen betraut. So verschieden auch die Stellung und die Funktionen dieser Organe (Staatsoberhaupt, Minister des Äußeren, Gesandte und Konsuln) ist, ist ihnen allen doch gemeinsam, daß sie nur den Staat, dem sie angehören, in seinen völkerrechtlichen Beziehungen vertreten. Sie sind, wie treffend gesagt worden ist, „durchaus nationale Organe für den internationalen Verkehr". Wenn es sich aber darum handelt, Angelegenheiten zu ordnen, die mehreren oder allen Staaten gemeinsam sind, so müssen zum Zweck der Beratung und Beschlußfassung über dieselben Kongresse oder Konferenzen berufen werden, welche aus den Vertretern der beteiligten Staaten zusammengesetzt sind. Diese Versammlungen sind die eigentlichen Organe für die internationale Gesetzgebung und können selbstverständlich auch benutzt werden, um Streitigkeiten zwischen den einzelnen Staaten zu schlichten. Dagegen können sie dort nicht genügen, wo zur Verwirklichung der gemeinsamen Interessen eine einheitliche verwaltende Tätigkeit nicht zu entbehren ist. Diese Erkenntnis hat dahin geführt, freilich erst seit Mitte des 19. Jahrhunderts, in solchen Fällen internationale Organisationen zu schaffen, die zur selbständigen Verwaltung der betreffenden Angelegenheiten berufen sind. So konnte der Gefahr der Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten, welche das Abendland vom Orient her beständig bedroht, wirksam nur durch die Einrichtung internationaler Sanitätskommissionen und -Anstalten begegnet werden, welche Cholera und Pest in ihren Ursprungsgebieten nach Möglichkeit zu bekämpfen haben. Ein noch auffälligeres Beispiel solcher internationalen Verwaltungstätigkeit bilden die internationalen Flußkommissionen, die für die Freiheit der Schiffahrt auf den großen, dem Verkehr aller Nationen offenstehenden Strömen zu sorgen haben; vor allem die europäische Donaukommission, die mit Hilfe des ihr unterstellten technischen und administrativen Personals und der dazu gehörigen Anstalten in voller Unabhängigkeit von der Staatsgewalt der Uferstaaten ihres Amtes waltet: als ein internationaler Verwaltungskörper neben den nationalen Verwaltungsorganismen der einzelnen Staaten. In allen Fällen hingegen, in denen es nicht so sehr auf eine ein-

Digitized by Google

heitliche Verwaltung als vielmehr auf eine übereinstimmende Verwaltung innerhalb des gesamten Gebietes der Vertragsstaaten ankommt, wie bei den sog. Unionen, dem Weltpostverein, dem internationalen Telegraphenverein u. a., wird die Verwaltung, natürlich nach Maßgabe der vereinbarten Grundsätze und Regeln von den einzelnen Staaten selbst geführt, während einem hierzu bestellten internationalen Bureau in der Hauptsache die Aufgabe obliegt, den Verkehr zwischen den Vertragsstaaten zu vermitteln und so eine stete Harmonie der Verwaltungstätigkeit aller zu ermöglichen sowie die periodisch stattfindenden Konferenzen vorzubereiten.

Grundsätze des Völkerrechts.

III. Der gegenseitigen Anerkennung der zivilisierten Staaten als Träger der völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse entspricht die Pflicht des einzelnen Staates, die Angehörigen der anderen Staaten in seinem Gebiet zum Aufenthalt, zur Niederlassung, zum Betrieb von Handel und Gewerbe zuzulassen (sog. Erschließung des Landes), wenn es auch dem Staate freisteht, kraft seiner Gebietshoheit, aus staatspolizeilichen Gründen, so namentlich wegen Gefährdung der Sicherheit, Staatsfremde von seinen Grenzen zurückzuweisen wie innerhalb derselben wohnende Staatsfremde auszuweisen. Durchaus verschieden ist die rechtliche Behandlung des Meeres. Das Meer, genauer das Meer mit Ausschluß der gleichfalls der Gebietshoheit, und zwar derjenigen der Uferstaaten unterliegenden Küstengewässer, ist jeder staatlichen Herrschaft entzogen; es gilt heutzutage der Grundsatz der Meeresfreiheit, kraft dessen es der freien Benutzung (Schiffahrt und Fischerei) aller Nationen offensteht. Eine solche Benutzung ist aber nicht denkbar ohne Beobachtung bestimmter Regeln. So hat sich naturgemäß schon frühzeitig in der Übung der seefahrenden Nationen ein Seestraßenrecht entwickelt, das in neuerer Zeit in der Seegesetzgebung der verschiedenen Staaten (nach englischem Vorgang) übereinstimmenden Ausdruck erlangt hat.

Internationale Vereinbarungen.

Die beiden im Wege der Gewohnheit zur Anerkennung gelangten Grundsätze, die Erschließung des Landes und die Meeresfreiheit, sind die rechtlichen Grundlagen unseres heutigen, so enorm ausgedehnten internationalen Verkehrs. Die dadurch hervorgerufenen Verhältnisse sind vielfach durch Vereinbarung der beteiligten Staaten geregelt worden, so Anlage und Benutzung

Digitized by Google

der Verkehrsmittel (Eisenbahnen, Flüsse, Kanäle usw.) wie die internationale Beförderung von Telegrammen, Postsendungen und Frachtgütern, die zugleich zur Einrichtung der schon genannten völkerrechtlichen Verwaltungsgemeinschaften oder Unionen, des internationalen Telegraphenvereins, des Weltpostvereins und des Verbandes für den Eisenbahnfrachtverkehr, geführt hat. Der durch den gesteigerten Verkehr gesteigerten Gefahr ansteckender Krankheiten (Cholera, Pest) zu begegnen, sind die internationalen Sanitätskommissionen (zu Konstantinopel, Alexandrien und Bukarest) und die ihnen untergeordneten Sanitätsanstalten bestimmt. Auch Interessen vermögensrechtlicher Natur sind hier zu nennen: dem Schutze des Urheberrechts dienen besondere Unionen, die Unionen zum Schutz des gewerblichen Eigentums und jene zum Schutz der Werke der Literatur und Kunst (mit einem gemeinsamen internationalen Bureau in Bern). Dem Bestreben, den Verheerungen der Weinpflanzungen durch die Reblaus Einhalt zu tun, verdanken die Maßregeln ihren Ursprung, welche durch die sog. Reblauskonferenz im Jahre 1881 zwischen den beteiligten Staaten vereinbart worden ist. Endlich sind es mannigfache Interessen ideeller Natur, die einen internationalen Schutz gefunden haben; um nur eines anzuführen: das Bestreben, Sklavenraub und Sklavenhandel zu unterdrücken, hat, und zwar erst in jüngster Zeit, zur Begründung einer völkerrechtlichen Union geführt, welche nahezu alle zivilisierten Staaten umfaßt. Ebenso haben die Bestrebungen, das schändlichste aller Gewerbe, das in unserer Zeit international betriebene Verbrechen des Mädchenhandels, durch internationale Maßnahmen wirksam zu unterdrücken, in jüngster Zeit zu internationaler Vereinbarung zweckentsprechender Verwaltungsmaßregeln zwischen nahezu allen europäischen Staaten geführt. Dagegen harrt die für das Wohl unserer Kulturstaaten so überaus wichtige Frage der Arbeiterschutzgesetzgebung noch immer internationaler Regelung.

Beilegung von Streitigkeiten. Schiedsgerichte.

IV. Der eigentliche Zweck aller jener Bestimmungen, die in ihrer Gesamtheit das Völkerrecht bilden, ist es, das friedliche Nebeneinanderbestehen der Staaten zu ermöglichen und die Erreichung der ihnen (mehr oder minder) gemeinsamen Zwecke zu sichern. Dieser Zweck wird gefährdet durch rechtswidrige Eingriffe, die sich ein Staat in die völkerrechtliche Rechtssphäre des anderen Staates erlaubt. Wird eine solche

Digitized by Google

Rechtsverletzung (mag sie begründet sein oder nicht) behauptet, so kann der dadurch entstandene Streit des Verletzten und Verletzenden zunächst durch Verständigung unter denselben (Anerkennung, Verzicht, Vergleich) ausgetragen werden. Sie können die Entscheidung aber auch einem Schiedsgericht überlassen, sei es, daß sie sich erst über die Wahl eines Schiedsrichters einigen, sei es, daß sie, wie das vereinzelt für gewisse Arten von Streitigkeiten durch Staatsvertrag bestimmt ist (z. B. für Streitigkeiten aus Handelsverträgen), von vornherein einem bestimmten, durch Vertrag vereinbarten Schiedsgericht unterworfen sind. Ein ständiger, zur Entscheidung aller möglichen Streitigkeiten zwischen Staaten zuständiger Gerichtshof hat bisher nicht existiert; erst durch die Beschlüsse der Friedenskonferenz von 1899 ist die Einrichtung eines solchen Schiedsgerichts mit dem Sitz im Haag vorgesehen worden. Indessen sind die streitenden Teile nicht gebunden, dasselbe anzugehen.

Kriegsrecht.

Wenn eine gütliche Beilegung des Streites weder in der einen noch in der anderen Weise zu erzielen ist, so muß der verletzte Staat zur Selbsthilfe schreiten. Dazu bieten sich ihm zunächst Gewaltmittel nicht-kriegerischer Art dar, wie namentlich die Repressalien, deren Wesen darin besteht, dem verletzenden Staat das von ihm geübte Unrecht durch Zufügung einer anderen Rechtsverletzung (z. B. Beschlagnahme von Staatsgut, Besetzung von Staatsgebiet) zum Bewußtsein zu bringen. Als äußerstes Mittel bleibt dem verletzten Staat nichts übrig, als die Frage nach dem Recht oder Unrecht durch den Krieg entscheiden zu lassen. Der Krieg aber ist selbst wieder zahlreichen Rechtsvorschriften unterworfen, welche in ihrer Gesamtheit das Kriegsrecht bilden. Leitender Grundgedanke desselben ist, daß der Krieg in seinen Folgen auf die kriegführenden Staaten, und zwar nach Möglichkeit auf die kämpfenden Armeen zu beschränken ist. Daher ist auch im Krieg das Leben der feindlichen Untertanen, die nicht am Kampfe teilnehmen, geschützt. Und ebenso ist das Privateigentum des Feindes grundsätzlich unverletzlich. Zudem unterliegt die Art der Kriegführung erheblichen Beschränkungen. Wenn auch im allgemeinen die Anwendung aller Mittel erlaubt ist, welche geeignet sind, den feindlichen Widerstand zu brechen, so sollen doch Grausamkeiten vermieden werden. Daher ist der Gebrauch von Explosivgeschossen sehr

Digitized by Google

beschränkt und insbesondere die Verwendung von solchen Geschossen, die im Körper des Getroffenen explodieren, ganz verboten. Vor allem soll das Los der Soldaten, die durch Verwundung oder Krankheit kampfunfähig geworden sind, nach Möglichkeit gemildert werden. Davon ausgehend hat die Genfer Konvention, der zurzeit fast alle Staaten des Erdballes angehören, bestimmt, daß die Verwundeten und Kranken, gleichviel, ob sie der einen oder der anderen Streitmacht angehören, unverletzlich sein sollen, und diese Unverletzlichkeit kommt zugleich den Anstalten (Hospitälern und Ambulanzen) zu, in denen jene Aufnahme gefunden haben, sowie dem gesamten Personal, das sich ihrer Pflege widmet.

Seekriegsrecht.

So segensreich diese Bestimmungen auch gewirkt haben, so sind sie doch erst in unseren Tagen durch die Beschlüsse der Friedenskonferenz im Haag auf den Seekrieg ausgedehnt worden. Wie in dieser Beziehung bis jetzt, so unterscheidet sich auch sonst das für den Seekrieg geltende Recht (Seekriegsrecht) in wichtigen Punkten von den für den Landkrieg geltenden Vorschriften, vor allem dadurch, daß der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums im Seekrieg nur in sehr beschränkter Weise anerkannt ist. Feindliches Gut, Schiffe und Waren, die im Eigentum der Staatsangehörigen des Feindes stehen, unterliegen noch immer der Beschlagnahme von seiten der Kriegsschiffe und fallen, wenn diese Beschlagnahmen durch Urteil der sog. Prisengerichte als gerechtfertigt erklärt werden, in das Eigentum des gegnerischen Staates. Nur feindliches Gut auf neutralen Schiffen ist solcher Beschlagnahme und Aneignung entzogen.

Rechte der Neutralen.

Dem Grundsatz, daß die Übel des Krieges nach Möglichkeit auf die Streitsteile zu beschränken sind, entspricht auch die Ausbildung des Rechtes der Neutralität, das dahin geht, daß die am Krieg nicht beteiligten (neutralen) Mächte auch von den Wirkungen desselben zu verschonen sind. Daher bleibt der Handel derselben grundsätzlich unberührt; es ist ihnen nach wie vor unverwehrt, sowohl miteinander wie mit den Angehörigen der kriegführenden Staaten Handel zu treiben (nur unterliegt die Zufuhr von Kriegskonterbande, d. h. jener Sachen, die den Zwecken des Krieges zu dienen bestimmt sind, wie namentlich Waffen und Kriegsmunition, der Beschlagnahme von seiten des

Digitized by Google

Feindes in wesentlich gleicher Weise wie das feindliche Gut auf feindlichem Schiffe im Seekrieg). Diesem Rechte der „Neutralen" entspricht aber zugleich auch die Pflicht, neutral zu sein und zu bleiben, mit anderen Worten: der neutrale Staat darf in keiner Weise für die eine oder andere der kriegführenden Mächte Partei nehmen (z. B. durch Stellung von Hilfstruppen). Namentlich darf er nicht dulden, daß sein Gebiet irgendwie zum Stützpunkt für kriegerische Unternehmungen gegen die eine oder die andere benutzt werde.

§ 9. Das Kirchenrecht.[1])

Kirche.

I. Der Ausdruck „Kirche" wird herkömmlich nur mit Bezug auf das Christentum gebraucht. Man kann darunter die Gesamtheit derjenigen verstehen, welche durch denselben Glauben, den Glauben an Christus, miteinander verbunden sind; dann spricht man von Kirche im Lehrsinn. Man kann aber auch dabei eine Gesamtheit im Auge haben, die, durch eine Organisation miteinander verbunden, eine wirkliche Gemeinschaft, einen Gemeinkörper bildet, und diese Gemeinschaft ist es, die im Rechte in Betracht kommt. In diesem Sinne kann man wohl von einer katholischen Kirche sprechen, weil diese in einheitlicher Organisation alle Bekenner des katholischen Glaubens auf der ganzen Erde umfaßt, nicht aber von einer evangelischen Kirche, weil die Bekenner dieser Lehre in den einzelnen Ländern organisierte Kirchengemeinschaften, sog. Landeskirchen, bilden. So unterscheidet man eine preußische, bayerische, sächsische usw. Landeskirche.

Kirchenrecht.

Dieser Verschiedenheit der Kirche entspricht eine Verschiedenheit des Kirchenrechts. Jede Kirche, die katholische und jede der verschiedenen evangelischen Kirchen, erzeugt naturgemäß ihr eigenes Kirchenrecht, d. h. ein Recht, das für das kirchliche Leben derselben Geltung hat, indem es einerseits die Verhältnisse der kirchlichen Gemeinschaft zu ihren Gliedern regelt und

[1]) S. die Darstellung von Hinschius-Seckel in Birkmeyers Enz., S. 1417 f., außerdem Arndts, §§ 94—98; Gareis, § 57; Merkel, §§ 807—826; A. Frantz, Lehrbuch des Kirchenrechts, 3. Aufl., Göttingen 1899; U. Stutz, Kirchenrecht, in Holtzendorff-Kohlers Enz., Bd. II, S. 809—972; W. Kahl, Kirchenrecht, in der Systematischen Rechtswissenschaft, S. 237—292.

Digitized by Google

andererseits die Rechtsverhältnisse der letzteren selbst bestimmt. Für die katholische Kirche hat dieses Recht, das katholische Kirchenrecht, hauptsächlich in der Gestalt von Konzilsschlüssen und päpstlichen Dekretalen Ausdruck gefunden. Daher ist auch das Corpus iuris canonici, das die Konzilsschlüsse und Dekretalen in autoritativer Weise zusammengefaßt hat, die Hauptquelle und zugleich die einheitliche Grundlage des heutigen gemeinen katholischen Kirchenrechts. Für die verschiedenen evangelischen Kirchen in Deutschland aber ist infolge ihres Anschlusses an die landesherrliche Gewalt Hauptquelle die landesherrliche Gesetzgebung in den einzelnen Territorien. Indessen zeigen doch die dadurch geschaffenen Kirchenordnungen, weil auf wesentlich gleicher Grundlage — den in den evangelischen Bekenntnisschriften niedergelegten Auffassungen — beruhend, eine Übereinstimmung, die eine einheitlich zusammenfassende Darstellung des evangelischen Kirchenrechts ermöglicht. Dazu kommt, daß auch dieses Recht eine gemeinsame Grundlage in dem Corpus iuris canonici hat, daß dessen Bestimmungen, soweit dieselben nicht Ausfluß eines spezifisch katholischen Dogmas oder Instituts sind, auch von der evangelischen Kirche als verbindlich anerkannt werden. Diese Tatsache erklärt es vornehmlich, daß neben dem gemeinen katholischen Kirchenrecht Theorie und Praxis auch die Existenz eines gemeinen protestantischen Kirchenrechts für Deutschland behaupten.

Gegensatz zum staatlichen Recht.

II. Es leuchtet ein, daß an sich staatliches Recht und Kirchenrecht grundverschieden sind. Entsprechend der Verschiedenheit der von diesen Gemeinschaften verfolgten Zwecke — Wohlfahrt und Sicherheit der Staatsuntertanen einerseits, Förderung und Pflege der Religion andererseits — normiert das auf Anerkennung der Staatsangehörigen beruhende staatliche Recht das staatliche Leben, das auf Anerkennung der Kirchenmitglieder beruhende Kirchenrecht das Leben in der kirchlichen Gemeinschaft. Es liegt ja auf der Hand, daß die Vorschriften der Kirche, den Gottesdienst zu besuchen, an den Sakramenten teilzunehmen, ebensowenig mit dem staatlichen Recht gemein haben wie die spezifisch kirchlichen Zucht- und Strafmittel des Ausschlusses vom Gottesdienst und den Sakramenten, sowie der Versagung des kirchlichen Begräbnisses. Freilich können über das, was als geistliche (religiöse) Angelegenheit Gegenstand der kirchlichen Normierung sein soll,

Digitized by Google

Verschiedenheiten der Meinung bestehen. Bekanntlich hat die Kirche im Mittelalter auf Grund der Auffassung, daß die Ehe ein Sakrament ist, die ausschließliche Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen in Anspruch genommen, und infolge davon hat sich das Eherecht (als katholisches bzw. evangelisches Eherecht) bis auf die Gegenwart einen konfessionellen Charakter erhalten. Dagegen war der moderne Staat seit dem 18. Jahrhundert bemüht, die Ehe als eine weltlich-bürgerliche Einrichtung seiner Regelung zu unterwerfen. Die darauf gerichteten Bestrebungen haben aber ihren Abschluß erst durch den Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich gefunden, in dem das ganze Eherecht staatlich normiert worden ist. Dadurch ist freilich die Verbindlichkeit des kirchlichen Eherechtes für die Mitglieder der Kirchengemeinschaft nicht beseitigt worden, wenn auch in Zukunft die staatlichen Organe nicht mehr in der Lage sind, die Anerkennung und Durchführung des ihm entsprechenden Zustandes zu sichern. Daß ein solcher Zuwachs von Macht durch das Verhalten des Staates aber nicht das Wesen der verbindlichen Kraft der Rechtsnormen begründet, ist schon an früherer Stelle dargelegt worden (s. S. 21 Ziff. 3). Dennoch hat dieser Gesichtspunkt mehrfach dazu geführt, das Kirchenrecht überhaupt als Teil des Rechtes des einzelnen Staates, und zwar des öffentlichen Rechtes desselben, aufzufassen.[1])

Kirchen-staats-recht.

III. So verschieden Staat und Kirche sind, so tritt doch die Kirche im Staat in äußere Erscheinung. Dadurch ergeben sich Beziehungen zwischen beiden, die geregelt werden müssen, und deren Regelung im allgemeinen der moderne Staat als sein Recht betrachtet. Die Gesamtheit der diesbezüglichen Vorschriften bildet, insofern sie die Rechtsverhältnisse des Staates zur Kirche normieren, einen Teil des staatlichen Rechts desselben, das Kirchen-Staatsrecht. Auf Grund desselben hat die Kirche, deren Mitwirkung der Staat vielfach zur Unterstützung seiner Tätigkeit in Anspruch nimmt (so namentlich im Gebiete des Unterrichts und Bildungswesens), in mehrfacher Richtung eine bevorrechtete und rechtlich besonders geschützte Stellung in unserem Staatswesen; dagegen muß sie sich auch in ihrer äußeren Betätigung

[1]) S. die angeführte Darstellung von Hinschius-Seckel in Birkmeyers Enz., § 1.

Digitized by Google

eine gewisse Aufsicht und Beschränkung von seiten der Staatsgewalt gefallen lassen. Im einzelnen bestehen hier in den verschiedenen deutschen Ländern nicht unerhebliche Unterschiede, wobei besonders der Unterschied in der Rechtsstellung der katholischen Kirche und der evangelischen (lutherischen und reformierten) Kirche hervortritt.

Katholisches Kirchenrecht.

IV. Nach katholischer Auffassung ist die Kirche die Gemeinschaft derjenigen, die durch denselben christlichen Glauben und dieselben Sakramente in Unterordnung unter die Bischöfe und den Papst miteinander verbunden sind. Danach ist für die katholische Kirche, und zwar nach göttlicher Anordnung, eine ganz bestimmte Verfassung gegeben, kraft deren die Kirchengewalt (potestas iurisdictionis) den Bischöfen in Unterordnung unter den Papst als höchste kirchliche Autorität zusteht. Diese Gewalt umfaßt das Recht der Gesetzgebung und die Gerichtsbarkeit, das Aufsichtsrecht und die Disziplinargewalt über die Kirchenmitglieder sowie das Recht der Besteuerung derselben und der Verwaltung des Kirchenvermögens. Die mit der Wahrnehmung derselben betrauten Organe — vor allem die Bischöfe und der Papst mit den Zwischenstufen der Erzbischöfe, Patriarchen u. a. — bilden in ihrer Abstufung die sog. hierarchia iurisdictionis. Verschieden von der potestas iurisdictionis ist die potestas ordinis, d. h. die Vollmacht, die rechte Lehre zu verkündigen und die derselben entsprechenden gottesdienstlichen Handlungen, namentlich die Spendung der Sakramente, vorzunehmen. Diese Vollmacht ist kraft göttlicher Anordnung einem bestimmten Stande, dem Klerus, erteilt, der die hierzu erforderliche spirituelle Befähigung durch die Priesterweihe erhält. Nach Verschiedenheit der erteilten Weihegrade (der Diakonats-, der Priester-, der Bischofsweihe und einer Reihe anderer untergeordneten Weihen) bildet die Gesamtheit des Klerus in ihrer Abstufung die sog. hierarchia ordinis. Da nun die Erlangung der Weihe oder Ordination die Voraussetzung für die Teilnahme an der Kirchengewalt oder der Kirchenregierung bildet, so umfaßt die hierarchia ordinis zugleich alle Träger der hierarchia iurisdictionis.

Evangelisches Kirchenrecht.

V. Im Gegensatz zur katholischen Auffassung besteht nach evangelischer Lehre keinerlei göttliche Anordnung über die Träger der Kirchengewalt. So konnte sich in den verschiedenen Territorien die Kirchenverfassung verschieden gestalten. In den Ländern

Digitized by Google

der lutherischen Reformation hat der Anschluß an die territoriale Gewalt die Folge gehabt, daß die Kirchengewalt oder das Kirchenregiment auf den Landesherrn übertragen wurde, der sich zur Ausübung derselben besonderer, aus Geistlichen und Laien zusammengesetzter Konsistorien bediente, wonach diese Verfassung als Konsistorialverfassung bezeichnet wird. Die reformierte Kirche hingegen betrachtete die kirchliche Gemeinde als Träger der Kirchengewalt, und dieser Auffassung entsprechend sind — zunächst in den kalvinistischen Gemeinden der Schweiz — Ausschüsse von Gemeindemitgliedern, von sog. Ältesten oder Presbytern, mit der Handhabung der Kirchenzucht betraut worden. Mit dieser Presbyterialverfassung hat sich sodann, zuerst in Frankreich, die Synodalverfassung verknüpft, indem den Gemeinden periodisch zusammentretende, aus Vertretern derselben gebildete Versammlungen, die Provinzialsynoden, übergeordnet wurden, die ihrerseits wieder der Generalsynode als höchstem leitenden und gesetzgeberischen Organ der Kirche unterstellt waren. Nach dem Vorbild dieser Verfassung haben sich die reformierten Gemeinden organisiert, die sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in den Rheinlanden aus holländischen, französischen und englischen Flüchtlingen gebildet hatten. Während ihnen gegenüber später das landesherrliche Kirchenregiment geltend gemacht wurde, hat umgekehrt nahezu in allen Ländern der landesherrlich-konsistorialen Verfassung diese durch Aufnahme presbyterialer und synodaler Elemente eine Modifikation erlitten, so zwar, daß neben den landesherrlichen Behördenorganismus — also die Konsistorien, die ihnen untergeordneten Superintendenten (bzw. Generalsuperintendenten) und die von diesen überwachten Pfarrämter in unterster Instanz — die Presbyterien (innerhalb der Pfarreien), ihnen übergeordnet die Kreis- und Bezirkssynoden (bzw. Provinzialsynoden) und in höchster Instanz die General- und Landessynode getreten sind. Ebensowenig wie eine durch das Dogma bestimmte kirchliche Verfassung kennt die evangelische Kirche einen zur Verkündigung der Lehre und zur Spendung der Sakramente besonders qualifizierten Priesterstand. Die Ordination ist daher nach Auffassung der evangelischen Lehre die feierliche Bezeugung, daß der Ordinierte zu einem besonderen kirchlichen Amte berufen und zu diesem Amte auch befähigt ist.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Die Rechtserkenntnis und die einzelnen Disziplinen des akademischen Unterrichts.[1])

§ 1. Überblick über die Entwickelung der deutschen Rechtswissenschaft und die Arten der Rechtserkenntnis.

Glossatoren.

I. Die Entwicklung der deutschen Rechtswissenschaft steht in innigem Zusammenhang mit dem Studium des römischen Rechtes im Abendland. Wenn auch die justinianischen Rechtsbücher nach Wiedereroberung des Landes — durch Belisar 554 — eingeführt und dort seit jener Zeit immer einigermaßen in Geltung geblieben sind, so ist doch das römische Recht erst seit dem 12. Jahrhundert, hauptsächlich an der Rechtsschule zu Bologna Gegenstand eingehender wissenschaftlicher Bearbeitung geworden. Ausgehend von dem dem ganzen Mittelalter gemeinsamen Glauben an die verbindende Kraft des Corpus iuris civilis als eines Kaiserrechts haben die Rechtslehrer jener Zeit, die sog. Glossatoren, es sich zur Aufgabe gemacht, die einzelnen Bestimmungen der Digesten, des Kodex, der Institutionen und der Novellen Stelle für Stelle durch erläuternde Anmerkungen zu einzelnen Worten und Wortverbindungen zu erklären. Durch diese ihre Erklärungen ist der abendländischen Welt das Verständnis des justinianischen Rechts zum erstenmal erschlossen worden. Da aber die von den verschiedenen Glossatoren herrührenden Glossen

---

[1]) Arndts, §§ 30—45; Gareis, §§ 3—4, 59—61; Merkel, §§ 348—363; Salkowski, Institutionen, 9. Aufl., Leipzig 1907, §§ 5, 18—22; Sohm, Institutionen, 12. Aufl., Leipzig 1905, §§ 8, 24—28; Dernburg, Pandekten, Bd. I, §§ 16—18; Kohler, Rechtsphilosophie und Universalrechtsgeschichte in Holtzendorff-Kohlers Enz., S. 1—69; Rehm, Allgemeine Staatslehre, Freiburg 1899; Jellinek, das Recht des modernen Staates, Bd. I, Allgemeine Staatslehre, Berlin 1900; Georg v. Mayer, Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Tübingen 1906; E. v. Philippovich, Grundriß der Politischen Ökonomie, Bd. I, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, 6. Aufl., Freiburg 1906; Bd. II, Volkswirtschaftspolitik, 2 Tle., 3. Aufl., Freiburg 1905 u. 1907; Schäffle, Abriß der Soziologie, herausgeg. von Karl Bücher, Tübingen 1906; Daude u. Wolff, Die Ordnung des Rechtsstudiums und der ersten juristischen Prüfung in den deutschen Bundesstaaten, Halle a. S. 1903.

Digitized by Google

trotz aller Übereinstimmung vielfach voneinander abweichen, so übernahm es um die Mitte des 13. Jahrhunderts der Glossator Accursius, das gesamte Material zu einem einheitlichen Kommentar zu verarbeiten, welche Verarbeitung, die sog. Glossa ordinaria oder Glosse schlechthin, zugleich den Abschluß der Glossatorenzeit bezeichnet.

Postglossatoren.

II. Die den Glossatoren folgenden Postglossatoren oder Kommentatoren machen zum Gegenstand ihrer Bearbeitung hauptsächlich die Glosse und führen auf Grund zahlreicher Distinktionen und Divisionen einen ungeheuer komplizierten dialektischen Überbau über derselben auf, der naturgemäß die Aufmerksamkeit vom eigentlichen Gegenstand der Erklärung, dem Text der Quellen selbst, abzieht. So haben denn die Postglossatoren nur wenig zum Verständnis des römischen Rechts beigetragen; dagegen kommt ihnen als praktischen Juristen, die in Fühlung mit den Rechtsanschauungen ihrer Zeit standen, das große Verdienst zu, die Bestimmungen der justinianischen Sammlungen, freilich nicht selten auf dem Wege einer gekünstelten und mitunter selbst gewaltsamen Interpretation, den damaligen Zuständen und Bedürfnissen angepaßt zu haben. Durch diese Anpassung oder Modernisierung des römischen Rechts ist allein die Rezeption desselben in Deutschland ermöglicht worden. Sie wäre undenkbar gewesen, wenn man das römische Recht in seiner Reinheit erkannt hätte und sich des Gegensatzes bewußt geworden wäre, welcher die antike Rechtsanschauung von jener des germanischen Mittelalters in der Tat getrennt hat. Außerdem haben sich die Kommentatoren das weitere Verdienst erworben, durch ihre dialektischen Untersuchungen aus den einzelnen Rechtsvorschriften die denselben zugrunde liegenden Rechtsbegriffe herausgearbeitet zu haben, wodurch zugleich die Grundlagen für die systematische Erkenntnis unserer neueren Zeit geschaffen worden sind.

Die französische Schule.

III. Die gewaltige geistige Bewegung, die den Abschluß des Mittelalters kennzeichnet, konnte nicht verfehlen, auf die wissenschaftliche Behandlung des Rechtes zurückzuwirken. Das Streben der Renaissance im 15. Jahrhundert, das klassische Altertum in seiner Reinheit zu erkennen, führt im 16. Jahrhundert dahin, auch die römischen Rechtsquellen als Teile des römischen Altertums zu erkennen und sie demgemäß nach

Digitized by Google

Tunlichkeit in ihrer ursprünglichen Gestalt wiederherzustellen und den ursprünglichen damit verknüpften Sinn zu ermitteln. Mit dieser antiquarischen Richtung aber verbindet sich eine andere, die synthetisch auf die Ergründung des inneren Zusammenhanges der Rechtsbestimmungen abzielt und daher den Inhalt derselben auf Grundlage der gewonnenen Rechtsbegriffe zu einem einheitlichen Ganzen, einem System von neben- und untergeordneten Lehrsätzen (dogmata) zusammenzustellen sucht. Durch diese dogmatisch-systematische Erkenntnis erstrebende Forschung trat die neue Richtung, die ihre glänzendsten Vertreter in Frankreich gefunden hat, die sog. französische Schule des 16. Jahrhunderts, in scharfen Gegensatz zu der von den Glossatoren und Postglossatoren in Italien gehandhabten Methode und sicherte der ersteren (dem „mos Gallicus") das Übergewicht über die letztere (den „mos Italicus"). Während die letztere, mehr analysierende Methode mit Naturnotwendigkeit zu einer Zersplitterung der Rechtswissenschaft in eine unendliche Anzahl unübersehbarer Einzelheiten geführt hatte, war die neue, von den Franzosen vorzugsweise gepflegte Richtung von vornherein auf Überblick und Beherrschung des Stoffes angelegt. Es begreift sich daher, daß gerade diese Methode es ist, unter deren Einwirkung sich die Scheidung und Ausbildung der verschiedenen Disziplinen unseres akademischen Unterrichts vollzieht. Indem dieselbe Zusammengehöriges zu verbinden, nicht Zusammengehöriges zu trennen sucht, wird sie sich der Verschiedenheit der einzelnen Rechtsgebiete bewußt, die bisher in Anlehnung an die entsprechenden Teile des Corpus iuris ununterschieden dargestellt worden waren. So werden im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts der Zivilprozeß, das Strafrecht, der Strafprozeß, das Staatsrecht und schließlich auch das Völkerrecht als besondere Disziplinen im akademischen Unterricht und in der Literatur anerkannt und damit zugleich das Studium des römischen Rechts auf das Gebiet des eigentlichen Privatrechts eingeschränkt.

Die deutschen Praktiker.

IV. So groß die Fortschritte waren, die durch die neue Schule im Betrieb des juristischen Studiums herbeigeführt wurden, so konnte den Anforderungen der Praxis doch durch Bestrebungen nicht entsprochen werden, deren eigentlicher Zweck die Darstellung des römischen Rechts in seiner Reinheit war, also eines Rechtes,

Digitized by Google

das sicherlich nicht so in Geltung stand. Diese Erkenntnis führt gegen Ende des 16. Jahrhunderts zu einer Gegenströmung, welche, wie in anderen Ländern, insbesondere in Deutschland bestrebt ist, das wirklich geltende von den Gerichten angewendete Recht zu ermitteln (Schule der deutschen Praktiker). Die Ergebnisse dieser Arbeiten sind in den gegen Ende des 17. Jahrhunderts veröffentlichten Werken über den „usus modernus pandectarum" niedergelegt. Charakteristisch für diese Werke ist, daß sie im Anschluß an die Titelfolge der Pandekten unter den einzelnen Überschriften der Titel das gesamte Material zu einer einheitlichen Darstellung verarbeiten, somit ebensowohl die Bestimmungen der Pandekten wie die des Kodex, der Institutionen und der Novellen berücksichtigen, und zweitens, daß das römische Recht nicht rein, sondern in jenen Modifikationen dargestellt wird, in welchen es in Deutschland zur Aufnahme gelangt ist, sowie daß neben den Instituten des römischen Rechts auch diejenigen Institute des Privatrechts, welche im deutschen Rechte ihren Ursprung haben, so zum Beispiel neben dem römischen Dotalrecht die verschiedenen Formen des deutschen ehelichen Güterrechts, dargestellt werden. Gerade diese Verbindung mußte zur Erkenntnis der Verschiedenheit der Grundlagen der deutschrechtlichen Institute führen und diese Erkenntnis wiederum zu einer gesonderten wissenschaftlichen Behandlung derselben. So kommt es, daß seit Anfang des 18. Jahrhunderts die deutschrechtlichen Institute unseres Privatrechts in Literatur und Unterricht unter dem Namen des deutschen Privatrechts eine gesonderte Darstellung erfahren. Durch diese Ausscheidung hat sich der Begriff des Pandektenrechtes auf den Umfang beschränkt, in dem er bis auf die allerjüngste Zeit in Geltung geblieben ist, d. h. das Privatrecht römischen Ursprungs, in jenen Modifikationen — durch kanonisches und deutsches Recht —, in denen es bei uns in Deutschland als gemeines Recht Aufnahme gefunden hat.

Die naturrechtliche Schule.

V. Der Zustand des in Deutschland geltenden Rechtes, den die Riesenarbeit der deutschen Praktiker klargelegt hatte, war ein wenig erfreulicher. Danach waren es buchstäblich Hunderttausende vielfach miteinander in Widerspruch stehender Bestimmungen fremden Rechtes — des Corpus iuris civilis, des Corpus iuris canonici und der Libri feudorum —, die neben den auf anderen Anschauungen beruhenden Bestimmungen der in Geltung

Digitized by Google

gebliebenen heimischen Lokalrechte für die deutsche Rechtsprechung in Betracht zu ziehen waren. Dieser grenzenlos verworrene und komplizierte Rechtszustand in Verbindung mit den überaus traurigen wirtschaftlichen Verhältnissen jener Zeiten, den Folgen und Nachwirkungen des 30jährigen Krieges, machte es begreiflich, daß man allgemein Erlösung hoffte von einer Rückkehr zur Natur und ihrem (vermeintlichen) Rechte. Der Gedanke des natürlichen Rechtes sollte einen bestimmenden Einfluß auf die Rechtsbildung ausüben. Die diesem Streben dienstbare Richtung der Rechtswissenschaft, die sog. naturrechtliche oder philosophische Schule, übt schon im 17. Jahrhundert namentlich auf die Behandlung des öffentlichen und des Völkerrechtes einen großen Einfluß aus, um im 18. Jahrhundert auch auf dem Gebiete des Privatrechtes zur vollen Herrschaft zu gelangen. Mit Hilfe der natürlichen Vernunft allein will diese Richtung — das ist ihr eigentliches Ziel — ein Gesetzbuch natürlichen Rechtes schaffen, d. h. ein Gesetzbuch, das durch einfache, gemeinverständliche Regeln in durchsichtig-klarer Anordnung Wohlfahrt und Glück der Bürger gewährleistet.

Indem die Juristen sich in Vorbereitung dieser Aufgabe der Ausarbeitung von Systemen des Naturrechts zuwenden, lassen sie sich dennoch von den überlieferten Rechtsanschauungen und Begriffen leiten, wenn sie auch im einzelnen mit größerer Freiheit verfahren und namentlich nicht selten, unter Einwirkung der ihnen näher liegenden deutschrechtlichen Anschauungen, positive Vorschriften des römischen Rechtes, weil gegen das Naturrecht verstoßend, als unverbindlich erklären und umgekehrt angebliche Satzungen des Naturrechts an deren Stelle setzen. Daraus erklärt es sich, daß die Gesetzgebungen, die als die bedeutendsten Ergebnisse der naturrechtlichen Schule anzusehen sind, wie insbesondere das Allgemeine preußische Landrecht und das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch, in sehr beträchtlichem Maße deutsches Recht erhalten haben. Zudem kommt der spekulativen Richtung jener Zeit das unbestreitbare Verdienst zu, den gesamten Rechtsstoff in einer freien, den Anforderungen der Zeit entsprechenden Systematik zur Darstellung gebracht zu haben; namentlich ist ihren Bemühungen für das Privatrecht die bekannte Einteilung in den allgemeinen Teil, das Sachen-, Obligationen-, Familien- und Erbrecht (s. S. 50 ff.) zu verdanken.

Digitized by Google

die im 19. Jahrhundert in der Literatur und der Gesetzgebung allgemein in Aufnahme gekommen ist, im Gegensatz zu der bis dahin befolgten Anordnung der justinianischen Pandekten.

Die historische Schule.

VI. Die ganze spekulative Richtung der naturrechtlichen Schule mit der damit zusammenhängenden Neigung für die Gesetzgebung wurde im Anfang des 19. Jahrhunderts von einer der Erkenntnis des positiven Rechtes und seiner geschichtlichen Entwicklung zugewandten Richtung aufs schärfste bekämpft. Diesem Widerspruch hat das anerkannte Haupt dieser sog. historischen Schule, Friedrich Karl von Savigny, in seiner Schrift über den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung (1814) maßgebenden Ausdruck verliehen. Ausgehend von dem Gedanken, daß die Gegenwart untrennbar mit der Vergangenheit zusammenhängt, betont er den nationalen Charakter jeden Rechtes und seine Abhängigkeit von dem jeweiligen kulturellen Entwicklungsstande der Volksgemeinschaft. Er folgert daraus, daß das Recht der Gegenwart nur aus einem Studium seiner Geschichte verstanden werden kann, verwirft den Begriff des Naturrechts schlechthin und spricht, wie er sagt, seiner Zeit, im Grunde genommen aber jeder Zeit, den Beruf zur Gesetzgebung ab, indem die Weiterbildung des Rechts der von der Rechtswissenschaft beeinflußten Gewohnheit überlassen sein soll (s. S. 15 oben). Zweifellos hat seine geschichtliche Auffassung des Rechtsbegriffes grundlegend auf die Ausbildung der modernen Rechtsgeschichte eingewirkt, und ebenso gewiß ist es, daß die damit eingeleitete positive Richtung eine sehr intensive dogmatisch-systematische Durcharbeitung des gegebenen Rechtsstoffes zur Folge gehabt hat. Andererseits darf aber als ebenso gewiß gelten, daß Savigny in Bekämpfung des Naturrechts zu weit gegangen ist. Indessen hat doch die von ihm inaugurierte rechtsgeschichtliche Forschung den Keim der Korrektur seiner eigenen Irrtümer in sich getragen. Freilich haben die von Savigny und seinen Nachfolgern betriebenen Forschungen Jahrzehnte hindurch wesentlich sich darauf beschränkt, die Rechtsänderungen durch Gesetze und Gewohnheitsrecht in ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge nachzuweisen, mit anderen Worten: einen chronologischen Überblick über die juristisch bedeutsamen Daten zu bieten. Indessen mußten doch die in die zweite Hälfte des Jahrhunderts fallende Ausbildung der Völkerkunde (Ethnologie) und die gleichzeitige Entwicklung der Kultur-

Digitized by Google

geschichte mehr und mehr dazu führen, das Recht — in Übereinstimmung mit den Forderungen von Savigny — in seinem Zusammenhang mit der Eigenart der Volksgemeinschaft und deren kultureller Entwicklung aufzufassen. Dazu kommt, daß das Studium der Sozialwissenschaften und namentlich der Volkswirtschaft auch den Zusammenhang der Rechtsordnung mit der ganzen wirtschaftlichen und sozialen Lage des Volkes dargelegt hat. Jede bestehende Rechtsordnung erscheint nicht nur als Ausdruck bestimmter wirtschaftlichen und sozialen Machtverhältnisse, sondern wirkt selbst wiederum auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Bevölkerung zurück. Insofern hat der Gesetzgeber es in seiner Macht, durch den Erlaß von Gesetzen, welche den gegebenen Verhältnissen allseitig Rechnung tragen, somit „der Natur der Sache" entsprechen, fördernd auf die Wohlfahrt der Gesamtheit einzuwirken. Diese durch die sozialpolitische Betrachtung gewonnene Einsicht findet eine starke Stütze in der rechtsvergleichenden Forschung unserer Tage, indem diese nicht selten zeigt, daß bei wesentlich gleichgearteten Verhältnissen zweier Länder die Verschiedenheit der Gesetzgebung allein in dem einen Lande gemeinnützige, in dem anderen gemeinschädliche Wirkungen erzeugt. — Aus alledem ergibt sich, daß das Streben unserer Zeit, der von Savigny in die Rechtswissenschaft eingeführten Entwicklungsidee zur vollen Durchbildung zu verhelfen, ebensosehr (wenn auch auf veränderter Grundlage) zur Anerkennung des Naturrechts hingeführt wie den „Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung" dargetan hat, selbst wenn sich die Unentbehrlichkeit der Gesetzgebung nicht in dem Maße manifestiert hätte, wie das in der Tat der Fall ist. (Vgl. S. 15 f.)

Die Arten der Rechtserkenntnis.

VII. Auf Grund vorstehenden geschichtlichen Überblicks lassen sich in der Hauptsache vier Arten oder Methoden der Rechtserkenntnis unterscheiden, die wir als exegetische, systematische, philosophische und historische bezeichnen können.

1. Grundlage aller Rechtsforschung ist die Exegese oder Interpretation der einzelnen Rechtsvorschriften, die den Sinn derselben sowohl nach den Regeln des Sprachgebrauchs und der Grammatik (als sog. grammatische Interpretation) als auch mit Hilfe aller anderen Umstände, der Entstehung, dem Zusammenhang und insbesondere dem Zweck des Gesetzes (als sog. logische Interpretation) festzustellen hat.

Digitized by Google

Die Exegese ist es, die unmittelbar der Rechtsanwendung dient, die Rechtsvorschrift zur Anwendung bereitstellt, indem sie sowohl den Tatbestand derselben wie die daran geknüpften Rechtsfolgen ihren begrifflichen Merkmalen nach klarstellt — eine Tätigkeit, die aus der bunten Mannigfaltigkeit der wechselnden Lebensverhältnisse beständig neue Nahrung schöpft.

2. Auf der Exegese beruht die dogmatisch-systematische Forschung, die sich zur Aufgabe macht, den Inhalt der einzelnen Vorschriften einer gegebenen Rechtsordnung auf Grundlage der gewonnenen Rechtsbegriffe zu einem einheitlichen Ganzen — einem System von einander neben- und untergeordneten Lehrsätzen — zu verarbeiten. Es ist dies die Richtung, auf deren Grundlage die verschiedenen Rechtsgebiete zu besonderen Disziplinen des akademischen Unterrichts ausgebildet worden sind, und die in ihrer vollen Durchführung zur Feststellung der ihnen gemeinsamen Grundbegriffe, mit anderen Worten zur Entwicklung der allgemeinen Rechtslehre als einer Art allgemeinen Teiles für alle Rechtsdisziplinen hinführt. Da aber diese auf Erfassung der Grundbegriffe gerichtete Tätigkeit die Erkenntnis der wesentlichen Beziehungen der einzelnen Rechtsgebiete zueinander voraussetzt, so sucht die dogmatisch-systematische Forschung auch einen zusammenfassenden Überblik über den Gesamtinhalt der Rechtsordnung zu gewinnen, führt also insofern zugleich zur Rechtsenzyklopädie.

3. Das Recht wird philosophisch aufgefaßt, wenn man dasselbe in seinen Grundbedingungen und seiner Bedeutung für die Menschheit zu erkennen sucht, als Ausfluß der vernünftig-sittlichen Natur des Menschen, und in seiner Einwirkung auf die menschliche Gesellschaft überhaupt sowie in seinem Zusammenhang mit der gesamten kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Lage der Volksgemeinschaft. Eine solche Einsicht ist ohne Verständnis der verwandten Wissensgebiete (Ethik, Volkswirtschaft) nicht möglich und verlangt in letzter Linie einen klaren Einblick in die Stellung der Rechtswissenschaft im System der Wissenschaften überhaupt. Unentbehrliche Voraussetzung für diese Einsicht aber ist die Feststellung der Grundbegriffe der Rechtswissenschaft, von der jede rechtsphilosophische Betrachtung ausgehen muß.

4. Die historische Forschung hat den Werdeprozeß des Rechtes aufzudecken, also die Rechtsänderungen in ihrer zeitlichen

Digitized by Google

Aufeinanderfolge als Ergebnis der darauf einwirkenden Kräfte des Volkslebens darzulegen. Insofern sie die Wirksamkeit dieser beständig über die positive Satzung hinausstrebenden Kräfte verstehen lehrt, fördert sie das Verständnis des geltenden Rechtes und befähigt zu sachgemäßer Weiterbildung desselben. Sie fördert aber zugleich die philosophische Erkenntnis des Rechtes überhaupt, indem sie die Abhängigkeit jeder Rechtsordnung von der jeweiligen gesamten Entwicklungsstufe deutlich erkennen läßt, eine Abhängigkeit, die durch die vergleichende Erforschung der Geschichte des Rechts verschiedener Volksgemeinschaften zu noch klarerem Bewußtsein gebracht wird.

§ 2. Die Disziplinen des akademischen Unterrichts.

Die Hauptdisziplinen.

I. Als Hauptdisziplinen unseres akademischen Unterrichts kommen diejenigen in Betracht, die durch die Gliederung des Rechts selbst bestimmt werden (s. oben zweites Kap.), also:

1. Das Privatrecht. Der Darstellung desselben waren bisher gewidmet die Vorlesungen über das Pandektenrecht, d. h. das Privatrecht römischen Ursprungs, das in Deutschland als gemeines Recht Aufnahme gefunden hat, und über das deutsche Privatrecht, d. h. die Gesamtheit der deutschrechtlichen Institute des geltenden Privatrechts in systematischer Zusammenfassung. Diese beiden Vorlesungen, vor allem die Pandekten, bildeten die eigentliche Grundlage des privatrechtlichen Unterrichts, sogar für jene Länder, welche durch ihre Gesetzgebung die Geltung des gemeinen Rechts ausgeschlossen hatten. Das preußische, französische, badische und sächsische Recht sind geradeso wie die sonstigen nicht kodifizierten Partikularrechte nur in untergeordneten Vorlesungen in Gestalt gedrängter Übersichten in Anlehnung an die Theorie des gemeinen Rechts zur Darstellung gebracht worden. Da nun durch das Bürgerliche Gesetzbuch die große Masse des Privatrechts einheitlich normiert ist, also ein neues gemeines, und zwar ausschließlich geltendes Privatrecht für das ganze Deutsche Reich geschaffen ist, andererseits aber durch dasselbe Gesetzbuch für zahlreiche Materien Vorbehalte zugunsten des in den einzelnen Ländern geltenden Rechts gemacht sind, so erfordert die Erkenntnis des hinfort in Deutschland geltenden Rechts das Studium des durch das Bürgerliche Gesetzbuch und die ander-

Digitized by Google

weitigen Reichsgesetze einheitlich geregelten Privatrechts, sowie des in den einzelnen Gebieten durch Landesgesetzgebung und Gewohnheit sehr verschieden gestalteten vorbehaltenen Rechts — eine Scheidung, die augenscheinlich das Bedürfnis nach besonderen Vorlesungen über das Reichs-Zivilrecht (das deutsche bürgerliche Recht) und Landes-Zivilrecht (preußisches, bayerisches, sächsisches, württembergisches Privatrecht) rechtfertigt. In der Tat werden an den Universitäten in Sachsen, Württemberg, Baden und Mecklenburg neben den Vorlesungen über das bürgerliche Recht eigene Vorlesungen über Landesprivatrecht gehalten, während die Studienordnungen der meisten Universitäten, so in Preußen und Bayern, das Landesrecht lediglich in Verbindung mit den Vorlesungen über deutsches bürgerliches Recht berücksichtigt wissen wollen, einer Verbindung, der in jeder Form sehr erhebliche Bedenken und Schwierigkeiten entgegenstehen.

1*. Das Handels-, Wechsel- und Seerecht (lediglich als ein Sonderprivatrecht).

2. Das Staatsrecht, welches das Verfassungs- oder Staatsrecht im engeren Sinne und das Verwaltungsrecht in sich begreift; infolge der besonderen Gestaltung des Deutschen Reiches haben wir zwischen Reichs- und Landesstaatsrecht, und zwar ebensowohl Verfassungs- wie Verwaltungsrecht zu scheiden.

3. Das Zivilprozeßrecht.

3*. Das Konkursrecht (als Inbegriff der zivilprozessualen und privatrechtlichen Vorschriften, die den Konkurs der Gläubiger regeln).

4. Das Strafrecht.

5. Das Strafprozeßrecht.

6. Das Völkerrecht.

7. Das Kirchenrecht.

II. Diese sieben bzw. neun Disziplinen sind es, die in systematischer Zusammenfassung dem Studierenden das Wissen darbieten, dessen er in Ausübung seines Berufes bedarf. Daneben treten eine Reihe anderer Disziplinen, die zum Teil für die Aufnahme der Hauptdisziplinen vorbereiten, zum Teil die Rechtskenntnis überhaupt vertiefen, zum Teil endlich das dem Juristen unentbehrliche Wissen aus anderen Gebieten vermitteln sollen. Propädeutische, philosophische u. ergänzende Disziplinen.

Digitized by Google

1. Zu den Vorlesungen vorbereitender (propädeutischer) Natur gehört:

a) Die juristische Enzyklopädie, welche den Hörer mit den Grundbegriffen des Rechts vertraut zu machen, ihm einen Überblick über das ganze Rechtsgebiet zu gewähren hat und damit meist eine Anweisung über Studium und Studiengang (Methodologie) zu verbinden pflegt. Ihr kommt daher eine allgemein propädeutische Bedeutung für alle Rechtsdisziplinen zu.

b) Die römische Rechtsgeschichte; dieselbe würde, insofern sie sich zur Aufgabe macht, den Werdeprozeß des gesamten römischen Rechts in allen seinen Teilen darzulegen, der Vorbereitung für alle Disziplinen dienen, soweit sie auf römischer Grundlage beruhen; gewöhnlich aber beschränkt sie sich (abgesehen von der Verfassungs- und Quellengeschichte) auf Darstellung der Entwicklung des Privatrechts oder sieht selbst davon ab, indem sie als sog. äußere Rechtsgeschichte nur die Geschichte der Rechtsquellen (Leges, Senatuskonsulte, Edikte usw.) und der rechtssetzenden Faktoren, mit anderen Worten Verfassungs- und Quellengeschichte behandelt. In diesen Beschränkungen dient sie — neben den Institutionen — vorwiegend der Vorbereitung für die Pandekten.

c) Die Institutionen des römischen Rechts bringen die Grundzüge des reinen römischen (justinianischen) Rechts in systematischem Zusammenhang zur Darstellung und ermöglichen durch den so gebotenen Überblick die Aneignung und Beherrschung des Details des Pandektenrechts.

d) Die deutsche Rechtsgeschichte; dieselbe bietet als Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des deutschen Rechts eine propädeutische Vorbereitung für alle Disziplinen, soweit sie auf deutsch-rechtlicher Grundlage beruhen, insbesondere aber für die Vorlesungen über deutsches Privatrecht.

Die durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich bedingte Neuordnung des Studiums hat in allen Bundesstaaten übereinstimmend die Vorlesungen im deutschen bürgerlichen Recht zum Mittelpunkt des Rechtsstudiums gemacht und denselben jene Stelle im juristischen Unterricht angewiesen, die bisher die Pandekten und das deutsche Privatrecht eingenommen haben. Demgemäß mußten die vorbereitenden Vorlesungen in bestimmte Beziehung zu dem deutschen bürgerlichen

Digitized by Google

Recht und bzw. dem daneben in Geltung verbleibenden Landeszivilrecht gebracht werden. Da nun das neue Reichszivilrecht ebenso wie das noch geltende Landeszivilrecht geschichtlich zum Teil auf dem römischen, zum Teil auf dem deutschen Rechte beruht, so konnte die römische wie die deutsche Rechtsgeschichte unverändert beibehalten werden. Dagegen sind an Stelle der bisherigen systematischen Vorlesungen über römisches und deutsches Privatrecht zwei Vorlesungen getreten, die den Namen „System des römischen Privatrechts" und „Grundzüge des deutschen Privatrechts" tragen, während dem Bedürfnis einer allgemeinen Einleitung eine Vorlesung dienen soll, die als „Einführung in die Rechtswissenschaft" bezeichnet wird. Aufgabe dieser Einführung kann nur diejenige sein, die bisher der juristischen Enzyklopädie und Methodologie zugewiesen wurde; sie bietet allein das, was der Anfänger braucht: Grundlage, Überblick und Wegweisung für das ganze Rechtsgebiet, und ermöglicht zudem in Verbindung mit zweckmäßig eingerichteten praktischen Übungen für Anfänger eine intensive Einführung in das geltende Privatrecht. Was dagegen die Vorlesungen über das System des römischen Privatrechts bieten sollen, ist weniger gewiß. Sicher ist, daß sie als propädeutische Vorlesungen gegenüber dem Detail des Bürgerlichen Gesetzbuchs sich auf die Grundzüge beschränken müssen; ebenso gewiß, daß sie als Vorlesungen über römisches Privatrecht den wesentlichen Inhalt dieses Rechts, und zwar des reinen römischen Rechts (unter scharfer Ausprägung der eigentümlich römisch-rechtlichen Begriffe und Ideen im Gegensatz zum deutschen Recht) darzustellen haben. Nicht weniger veranlaßt ist es, daß diese Vorlesung auch der Umbildung gedenkt, in der das römische Recht bei uns als gemeines Pandektenrecht gegolten hat, und daß schließlich, wenn auch in äußerster Kürze, die Gestalt präzisiert wird, welche die römisch-rechtlichen Institute in unserem Bürgerlichen Gesetzbuch erhalten haben. In wesentlich gleicher Weise haben auch die Grundzüge des deutschen Privatrechts die deutschrechtlichen Institute ihren leitenden Grundgedanken nach in systematischem Zusammenhang zur Darstellung zu bringen und neben der verschiedenen Ausgestaltung in den einzelnen Landesrechten gleichfalls den Abschluß der Entwicklung in den Hauptpunkten festzustellen, welchen die in das Bürgerliche Gesetzbuch aufge-

Digitized by Google

nommenen Institute darin gefunden haben. In dieser Zusammenstellung bieten diese beiden propädeutischen Vorlesungen einander ergänzend einen Einblick in das gesamte in Deutschland geltende Privatrecht, das Reichs- und das Landeszivilrecht, indem sie die dasselbe beherrschenden Grundsätze in ihrem Zusammenhange mit den römischen bzw. deutschen Grundlagen unserer Rechtsordnung erkennen lassen. Neben den genannten, an allen deutschen Universitäten eingeführten Vorlesungen über Einführung in die Rechtswissenschaft, römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts, deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts wird an vielen Universitäten (so in Preußen und Bayern) noch eine weitere propädeutische Vorlesung gehalten, die als Übersicht über die Rechtsentwicklung in Preußen bzw. in Bayern bezeichnet wird und den Hörer namentlich mit der besonderen Gestaltung der Rechtsquellen seines Heimatstaates vertraut machen soll. An anderen Universitäten hat man von der Einrichtung einer solchen Vorlesung abgesehen, vor allem in jenen Bundesstaaten, die wie Württemberg, Sachsen, Baden und Mecklenburg, das ganze in Geltung verbleibende Landeszivilrecht zum Gegenstand besonderer Vorlesungen gemacht haben, welche selbstverständlich auch die geschichtliche Entwicklung desselben zu berücksichtigen haben.

2. Zu den Vorlesungen, die eine Vertiefung der Rechtserkenntnis bezwecken, gehört vor allem:

a) Die Rechtsphilosophie, deren Aufgabe es ist (S. 141 Ziff. 3), Wesen und Bedeutung des Rechts überhaupt und damit zugleich die Stellung desselben innerhalb der ganzen Weltordnung darzulegen.

b) Eine Disziplin verwandter Natur ist das allgemeine Staatsrecht; während das (positive) Staatsrecht (S. 91 ff.) des einzelnen Staates (Reichsstaatsrecht, preußisches, bayerisches Landesstaatsrecht) die Verfassung und Verwaltung desselben darzustellen hat, hat das allgemeine Staatsrecht die begrifflichen Merkmale des staatlichen Daseins überhaupt zu bestimmen, also die verschiedenen Formen, welche die staatliche Organisation und deren Betätigung annehmen kann, festzustellen, sowie deren Abhängigkeit von bestimmten kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der Bevölkerung, als auch deren Rückwirkung auf die Verhältnisse dieser Art nachzuweisen.

Digitized by Google

3. Von den nicht-juristischen Disziplinen sind wegen der Wechselwirkung, welche zwischen Recht und Wirtschaft besteht (S. 140), jene für den Juristen von größter Bedeutung, die in einem besonderen Sinn als Staatswissenschaften bezeichnet werden, und die sich, wenn auch mit Bezugnahme auf den Staat, die Erforschung der Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens und der damit zusammenhängenden sozialen Vorgänge zur Aufgabe machen. Dahin gehören namentlich a) die Nationalökonomie oder Volkswirtschaftslehre, welche die Grundsätze über Hervorbringung, Verarbeitung und Verteilung der Güter innerhalb der Volksgemeinschaft zu entwickeln hat. An dieselbe schließt sich an b) die ökonomische Politik oder Volkswirtschaftspflege, welche untersucht, wie der Staat zweckmäßigerweise auf Vermehrung, Verbesserung und gerechtere Verteilung der Produkte einwirken soll. c) Die Finanzwissenschaft hat es speziell mit der Wirtschaft (Haushalt) des Staates zu tun; sie lehrt, wie die für Bestreitung des Staatsaufwandes erforderlichen Mittel unter möglichster Schonung des allgemeinen Wohlstandes aufzubringen, zu verwalten und zu verwenden sind.

Eine nicht eigentlich juristische Disziplin ist auch die gerichtliche Medizin, welche die medizinischen Tatsachen für die Zwecke der Rechtspflege zu erforschen und zu verwenden hat. Solche Tatsachen sind beispielsweise Geburt und Tod eines Menschen, welche privatrechtlich (S. 35 Ziff. I) immer von Wichtigkeit sind (für die Rechtsfähigkeit desselben). Sie können aber auch strafrechtlich erheblich sein, so, wenn der Tod eines Menschen auf dem Verschulden einer anderen Person beruht, somit vorsätzliche oder fahrlässige Tötung vorliegt. Ein Teil der gerichtlichen Medizin ist an sich auch die gerichtliche oder forensische Psychiatrie, welche jedoch in Hinblick auf die Eigenart der Geisteskrankheiten und ihre große Bedeutung für die Beurteilung der Geschäfts- und Zurechnungsfähigkeit einer Person (vgl. oben S. 36) meist Gegenstand besonderer Vorlesungen ist.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Methodologie des Rechtsstudiums.[1])

§ 1. Vorlesungen und Übungen.

Vorlesungen. I. Die im vorausgehenden Paragraphen genannten Haupt- und Nebendisziplinen bilden den Gegenstand der eigentlichen Vorlesungen. Aufgabe der Vorlesungen ist es, in systematischer Zusammenfassung eine klare, übersichtliche und anschauliche Darstellung des gesamten Inhalts der einzelnen Disziplinen zu bieten, eine Darstellung, welche den Hörer ebensowohl durch folgerichtigen Aufbau zu mittätiger Gedankenarbeit zwingt, als ihm durch konkrete Veranschaulichung des Gesagten das befriedigende und erfreuende Gefühl voller Einsicht und Erkenntnis verschafft. So bildet die Vorlesung die Grundlage, auf welcher der Hörer sich zu voller geistiger Beherrschung des dargestellten Stoffes durchzuarbeiten vermag.

Übungen. II. So groß demnach die Bedeutung der Vorlesungen auch ist — und in der Tat kann per Zweck grundlegender, allgemeiner Belehrung durch keine andere Form des Unterrichts mit gleichem

---

[1]) Vgl. Arndts, §§ 153—166, insbes. §§ 161—166; Gareis, §§ 59—61, insbes. § 61; die für die Neuordnung des juristischen Studiums grundlegende allgemeine Verfügung des preußischen Justizministers vom 18. Jan. 1897 (ergänzt durch Verfügung des Unterrichtsministers vom gleichen Tage) ist nebst den entweder völlig oder doch in den Hauptpunkten (abgesehen von der verschiedenen Behandlung des Landesprivatrechts in Baden, Mecklenburg, Sachsen und Württemberg) damit übereinstimmenden Verordnungen der deutschen Bundesstaaten abgedruckt in dem Werke von Daude und Wolff, die Ordnung des Rechtsstudiums und der ersten juristischen Prüfung in den deutschen Bundesstaaten, Halle a. S. 1903, welches Werk auch die Studienpläne der deutschen Juristenfakultäten enthält; vgl. die amtlichen „Erläuterungen" zu der genannten allgemeinen Verfügung des Justizministers, abgedruckt im Reichsanzeiger Nr. 24, 28. Jan. 1897; Ortloff, Das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften, Vorbereitung u. Einrichtung, Halle a. S. 1903; Stammler, Praktische Pandektenübungen, Leipzig 1893, 2. Aufl. 1896, S. 1 ff.; Derselbe, Praktische Institutionenübungen, Leipzig 1893, S. V ff.; Stölzel, Schulung für die zivilistische Praxis, I. Teil, 7. Auflage, Berlin 1906, S. 1 ff. — Verhandlungen des 26. Deutschen Juristentages, Bd. II, S. 148 ff. u. S. 263 ff., Bd. III, S. 120 ff.

Digitized by Google

Erfolge erreicht werden —, so bedürfen doch die Vorlesungen notwendig der Ergänzung durch Übungen, welche ihren Inhalt zum Gegenstand der Diskussion zwischen Lehrer und Lernenden machen. Solche Übungen sind schon dadurch veranlaßt, daß jeder wahrhafte Unterricht auf Gegenseitigkeit gegründet sein muß, und haben zudem den Vorteil, die Studierenden zu eigener Arbeit und insbesondere zu selbständiger geistiger Tätigkeit zu bestimmen. Dazu kommt, daß das Recht als eine das Leben tatsächlich beherrschende Macht, auch als solche, als Lebensordnung, verstanden werden soll. Das kann aber nur in Übungen geschehen, die einerseits auf Erklärung des Sinnes der Rechtsvorschriften (Exegese), andererseits auf deren Anwendung auf die bunte Mannigfaltigkeit der Lebensverhältnisse abzielen (praktische Übungen), mögen nun diese Übungen getrennt gehalten werden oder die Exegese lediglich durch die Notwendigkeit der Entscheidung der praktischen Fälle veranlaßt sein. Die Beteiligung an derartigen Übungen führt nicht nur zu lebendiger Auffassung und Vertiefung des ganzen Wissens, sondern zugleich zur Entwicklung jener dem praktischen Juristen unentbehrlichen Fähigkeit, die Rechtsregel rasch und sachgemäß auf den einzelnen Fall anzuwenden. Im Hinblick auf diese Vorteile kann die Beteiligung an den Übungen, und zwar für alle Rechtsgebiete ohne Ausnahme dem Studierenden nicht nachdrücklich genug empfohlen werden.

Verhältnis der Übungen zu den Vorlesungen.

III. Zu den Vorlesungen können sich die Übungen in verschiedener Weise verhalten; sie können für diejenigen, welche die Vorlesungen über den Gegenstand der Übungen erst hören, bestimmt sein, also im Anschluß an die Vorlesungen gehalten werden; dann sollte der Studierende auch in dieser Verbindung davon Gebrauch machen. Die Teilnahme an solchen Anfängerübungen wird vielfach schon für die ersten Semester anempfohlen. So soll der Studierende nach den Erläuterungen zu der grundlegenden Verfügung des preußischen Justizministers vom 18. Januar 1897 (vgl. oben Anm. 1, S. 148) im ersten Semester neben den Vorlesungen über römisches Recht an Übungen im römischen Recht, im zweiten Semester neben den deutsch-rechtlichen Vorlesungen an Übungen im deutschen Recht teilnehmen. Die Teilnahme an den Übungen kann aber auch — und das ist meistens der Fall — die Kenntnis der Vorlesungen voraussetzen; dann sollte der Studierende so bald als möglich nach

Digitized by Google

gehörter Vorlesung sich daran beteiligen. Es ist sogar möglich, daß Übungen den Vorlesungen über den Gegenstand derselben vorausgehen, insofern sie für Aufnahme des juristischen Wissens erst vorbereiten sollen, somit das Verständnis für die einschlägigen Rechtsverhältnisse wecken, vorbereitend eine Art von juristischem Anschauungsunterricht[1]) bieten sollen. Darauf müssen sich sogar die Anfängerübungen im römischen Recht in der ersten Zeit beschränken, wenn mit diesen Übungen sofort am Anfang des ersten Semesters begonnen werden soll. Die Betrachtung der einfachsten Vorgänge des täglichen Lebens[2]) — wie z. B. das Verlangen nach Zigarren in einem Laden — wird bei geeigneter Fragestellung des Dozenten den Anfänger veranlassen, aus eigener Anschauung und Erfahrung heraus die grundlegenden Begriffe des Privatrechts zu entwickeln; so führt das eben genannte Beispiel zur Auffindung und Feststellung der Begriffe der Aufforderung zur Stellung einer Offerte, der Offerte, des Vertrags und damit der juristischen Tatsache — und des ein- und zweiseitigen Rechtsgeschäfts — im Gegensatz zum Delikt — des obligatorischen und dinglichen Vertrags (vgl. oben Kap. I, § 6, S. 41 f.) und hiermit zugleich zu den besonderen Wirkungen des Kaufes und der Tradition (siehe oben S. 63 f. und S. 54). An diese das Verständnis der Vorlesungen wesentlich fördernden Übungen werden dann im Anschluß an die Vorlesungen selbst exegetische Erläuterungen leichterer Quellenstellen sowie Entscheidungen einfacher Rechtsfälle und praktischer Fragen sich anschließen. Die große Bedeutung, welche dem römischen Recht als Grundlage unseres bürgerlichen Rechts zukommt, hat dazu geführt, auch Übungen für die Studierenden des (oder der) folgenden Semester zu veranstalten, welche neben Vertiefung der Erkenntnis praktische Durchdringung des ganzen römischen Privatrechts und damit die Herrschaft der Anwendung privatrechtlicher Grundbegriffe überhaupt sichern sollen. Derartige

---

[1]) Den Zwecken des Anschauungsunterrichts dienen insbesondere für das gesamte bürgerliche Recht der „Rechtsatlas" von P. Krückmann, 2. Aufl., Leipzig 1905, und für das Prozeßrecht die „Aktenstücke zur Einführung in das Prozeßrecht" von Friedr. Stein und Rich. Schmidt, wovon der Zivilprozeß von Stein in 6. Aufl., Leipzig 1907, der Strafprozeß von Schmidt in 3. Aufl. 1904 vorliegt.

[2]) Vgl. Stammler, Aufgaben aus dem röm. Recht, § 5 Ziff. 1.

Digitized by Google

Übungen, welche eine vorgängige Schulung voraussetzen, sogenannte Übungen für Vorgerücktere, werden insbesondere auch für das bürgerliche Recht anempfohlen und abgehalten.[1])

§ 2. Grundsätze für Anordnung der Vorlesungen.

Anordnung der Vorlesungen.

I. Es liegt auf der Hand, daß ein zweckmäßiges Rechtsstudium Einhaltung einer gewissen Reihenfolge der Vorlesungen verlangt. Doch gibt es nur wenige Grundsätze, die schlechthin zu befolgen sind.

1. Die einleitenden Vorlesungen müssen vor denjenigen gehört werden, welche sie vorbereiten sollen. Daher muß die Vorlesung über Einführung in die Rechtswissenschaft — weil propädeutisch für alle Rechtsdisziplinen — überhaupt den Anfang bilden und sollte deshalb eigentlich auch den Vorlesungen über römisches Recht vorausgehen, wodurch diese Vorlesung zugleich in wünschenswerter Weise entlastet werden könnte. Daher müssen ferner die Vorlesungen über römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts und ebenso die über deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts den Vorlesungen über das deutsche bürgerliche Recht vorausgehen, so zwar, daß die römisch-rechtlichen Vorlesungen im ersten und auf deren Grundlage die deutsch-rechtlichen Vorlesungen im zweiten Semester zu hören sind. Genau genommen ist diese Abhängigkeit der deutsch-rechtlichen von den römisch-rechtlichen Vorlesungen nur in bezug auf den systematischen Teil — nämlich die Grundzüge des deutschen Privatrechts — gegeben. Das deutsche Privatrecht ist herkömmlich auf Grundlage des römischen Rechts dargestellt und gelehrt worden und setzt insofern Kenntnis des römischen Rechts und seiner Terminologie voraus. Demgemäß muß das System des römischen Privatrechts den Anfang bilden,

[1]) Stammlers Aufgaben aus dem römischen Recht enthalten außer praktischen und exegetischen Übungen für Anfänger ein Exegetikum für Vorgerücktere. Vgl. zudem das Praktikum des bürgerlichen Rechts für Vorgerücktere von R. Stammler, 2. Aufl., Leipzig 1903, im Gegensatz zu dessen „Übungen im bürgerlichen Recht für Anfänger", Bd. I, 2. Aufl., Leipzig 1902, und Bd. II., Leipzig 1903. — Vergleiche zudem v. Ihering, Jurisprudenz des tägl. Lebens, 12. Aufl., bearb. von Detmold 1903; derselbe, Zivilrechtsfälle, 10. Aufl., bearb. von Regelsberger 1904; Lenel, Praktikum des bürg. Rechts, 3. Aufl. 1907.

Digitized by Google

die Grundzüge des deutschen Privatrechts im zweiten Semester nachfolgen. Wird die Vorlesung über deutsche Rechtsgeschichte allein gelesen, so kann sie ebenso wie die über römische Rechtsgeschichte schon im ersten Semester gehört werden (wie in verschiedenen Studienordnungen hervorgehoben ist), wenn nur der Werdegang des Rechts in einer dem Anfänger durchaus verständlichen Form dargelegt wird. Daß aber die beiden Vorlesungen über Rechtsgeschichte (ebenso wie die systematischen Vorlesungen über römisches und deutsches Recht) überhaupt in den beiden ersten Semestern gehört werden sollen, ist deshalb geboten, weil das Bürgerliche Gesetzbuch in nicht geringer Anzahl Vorschriften enthält, welche nur durch Bezugnahme auf ihre geschichtliche Entstehung in ihrer vollen Bedeutung und Tragweite verstanden werden können; den dadurch veranlaßten dogmengeschichtlichen Erörterungen in den Vorlesungen über bürgerliches Recht wird der Hörer mit vollem Verständnisse nur folgen können, wenn er mit den geschichtlichen Grundlagen unserer Rechtsordnung, wie sie die Vorlesungen über Geschichte des römischen und deutschen Rechtes bieten, vertraut gemacht ist.

2. Das Prozeßrecht soll erst nach den Vorlesungen über das materielle Recht, dessen Anwendung es bezweckt, gehört werden, also das Zivilprozeßrecht erst nach dem Privatrecht, das Strafprozeßrecht erst nach dem Strafrecht.

3. Das Privatrecht soll überhaupt den Anfang des juristischen Studiums bilden. Das rechtfertigt sich dadurch, daß es die Grundlage der ganzen Rechtsordnung bildet, indem es die Verteilung der Lebensgüter bestimmt, während das öffentliche Recht wesentlich die Bedeutung eines die Privatrechtsinteressen schützenden Überbaues hat. Diesem Gesichtspunkt ist schon dadurch Rechnung getragen, daß die propädeutischen Vorlesungen über römisches und deutsches Privatrecht in die beiden ersten Semester verwiesen sind. An dieselben haben sich unmittelbar die Vorlesungen über das deutsche bürgerliche Recht anzuschließen, welche aber, da die Masse des bürgerlichen Rechts zu groß ist, auf zwei Semester verteilt werden müssen. Somit wäre das bürgerliche Recht im dritten und vierten Semester zu hören und folgeweise die Disziplinen, welche wiederum das bürgerliche Recht zur Voraussetzung haben, wie das Handels-, Wechsel- und Seerecht und das Landesprivatrecht, das Zivilprozeßrecht und das Konkurs-

Digitized by Google

recht im fünften und sechsten Semester. Obwohl diese Anordnung der privatrechtlichen Vorlesungen (systematische und historische Grundlegung — bürgerliches Recht —, Sonderprivatrecht und Zivilprozeßrecht) durchaus zweckmäßig wäre, so steht doch ihrer Durchführung die Tatsache entgegen, daß die deutschen Bundesstaaten (mit Ausnahme von Baden, welches sieben Semester, und Bayern, welches acht Semester verlangt), ungeachtet aller Bestrebungen, die auf Verlängerung gerichtet sind, noch immer gesetzlich nur ein dreijähriges Universitätsstudium erfordern.[1]) Dieses böte sonach dem Studierenden nicht die Möglichkeit, an Übungen über die zuletzt gehörten Vorlesungen teilzunehmen. Daher verweisen die deutschen Studienordnungen die Vorlesungen über das deutsche bürgerliche Recht in die erste Hälfte der Studienzeit, so daß bei einer Studienzeit von sechs Semestern der allgemeine Teil und das Recht der Schuldverhältnisse (als sogenannter erster Teil) im zweiten Semester, also neben der propädeutischen Vorlesung über deutsches Recht, das Sachen-, Familien- und Erbrecht dagegen (als sogenannter zweiter Teil des bürgerlichen Rechts) im dritten Semester gehört werden sollen. Diese Bestimmung beruht zugleich auf der Erwägung, daß der erste Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorwiegend auf römischem Recht beruht, während der hauptsächlich auf deutschem Recht beruhende zweite Teil durch die in das zweite Semester fallende Vorlesung über deutsches Recht vorbereitet wird. Daß mit dieser Anordnung die Möglichkeit gegeben ist, die vor-

---

[1]) Von der vorgeschriebenen Studienzeit muß der Studierende (abgesehen von den bayerischen Rechtskandidaten) nur drei Semester an einer Universität des Deutschen Reiches zubringen. Er kann somit längere Zeit an ausländischen Universitäten studieren; verschiedene Juristenfakultäten des Auslandes (Grenoble, Lausanne, Genf) bieten ihm sogar Gelegenheit die in Deutschland für das erste bzw. auch das zweite Semester vorgeschriebenen Vorlesungen zu hören. Außerdem werden in Frankreich (Grenoble, Nancy, Paris) wie in England (Oxford, London, Cambridge) in den Sommerferien Vorlesungskurse zum Zwecke sprachlicher Ausbildung von Ausländern veranstaltet, welche den Teilnehmern zugleich Gelegenheit bieten, Land und Leute kennen zu lernen. (Über die eigenartigen englischen Universitäten und deren Unterricht vgl. E. Grueber, Das römische Recht als Teil des Rechtsunterrichts an den englischen Universitäten, Hamburg 1889; Heft 48 der Zeit- und Streitfragen.) — Eine Einrechnung des Militärjahres in die Studienzeit verbieten nur Bremen, Hessen, Lübeck und Sachsen; in den anderen Staaten ist sie wenigstens gesetzlich zulässig.

Digitized by Google

genannten Disziplinen des Sonderprivatrechts und Prozesses in das vierte und fünfte Semester zu verlegen, ist selbstverständlich.

Wenn auch im allgemeinen das Studium des Privatrechts dem des öffentlichen Rechts vorausgehen soll, so werden doch einzelne öffentlichrechtliche Disziplinen mit Erfolg schon neben den privatrechtlichen gehört werden können, so namentlich schon im zweiten Semester das Strafrecht, welches als leichteste, menschlich besonders naheliegende und zugleich den Reiz der Abwechslung bietende, durchaus praktische Disziplin den Anfänger erfahrungsgemäß in hohem Grade anspricht. Auch das allgemeine Staatsrecht wird im zweiten oder dritten Semester mit Erfolg gehört werden können. Ebenso empfiehlt sich die Beteiligung an den Vorlesungen über Kirchenrecht in früheren oder mittleren Semestern. Doch kann, wenn die Vorlesung die Beziehungen zwischen der Kirche und dem einzelnen Staat eingehend behandelt, eine vorgängige Kenntnis des Staatsrechts erwünscht sein.[1])

4. Für das Gebiet des Staatsrechts muß selbstverständlich das Studium des Verfassungsrechts oder Staatsrechts (im engeren Sinne) dem des Verwaltungsrechts vorausgehen. Auch empfiehlt es sich, Völkerrecht erst nach den Vorlesungen über Staats- und Verwaltungsrecht, also gegen Abschluß der Studienzeit,[1]) zu hören. Ebenso wird die Rechtsphilosophie mit größerem Gewinn in späteren Semestern gehört werden, was um so mehr anzuraten ist, als der allgemeinen Grundlegung die Vorlesung über Einführung in die Rechtswissenschaft zu dienen bestimmt ist.

Einordnung der Staatswissenschaften

Im Gegensatz zu den staatsrechtlichen Disziplinen können die staatswissenschaftlichen ebensowohl in späteren wie in früheren Semestern gehört werden. Ersteres bietet neben der Förderung durch die bereits gewonnenen juristischen Kenntnisse den Vorteil größerer Reife in Erfassung der wirtschaftlichen Probleme, letzteres hingegen regt schon den Anfänger an, die Rechtsordnung in ihrer Wechselbeziehung zum wirtschaftlichen und sozialen Leben des Volkes zu erfassen und zu erkennen; nur ist in jedem Falle geboten, daß die Vorlesung über Nationalökonomie der über ökonomische Politik und Finanzwissenschaft vorausgeht.

[1]) Aus der Verschiedenheit in der Behandlung der Vorlesungen erklärt es sich neben anderem, wenn das Völkerrecht in manchen Studienplänen schon für die ersten Semester angeraten wird.

Digitized by Google

Die Vorlesungen über gerichtliche Medizin werden im Hinblick auf die vielfache Beziehung zur Zivil- und Strafrechtspflege am zweckmäßigsten erst nach den Vorlesungen über Zivil- und Strafrecht sowie über Zivil- und Strafverfahren gehört werden. u. der gerichtlichen Medizin.

II. Im Gegensatz zu den Vorlesungen ist die Anordnung der Übungen eine selbstverständliche. Der Studierende wird daran, soweit der Leiter der Übung nichts anderes bestimmt (vgl. oben S. 149 f.), erst teilnehmen können, nachdem er die Vorlesung über den Gegenstand der Übung gehört hat. Hervorzuheben ist aber, daß nach einer Bestimmung der grundlegenden Verfügung des preußischen Justizministers vom 18. Januar 1897 (vgl. oben Anm. auf S. 148), welche inhaltlich in den meisten deutschen Bundesstaaten gilt, der Studierende zur Teilnahme an zwei Übungen im bürgerlichen Recht und zudem an einer zivilprozessualen, das bürgerliche Recht mitumfassenden Übung verpflichtet ist.[1]) Die Teilnahme an diesen Übungen, welche mit schriftlichen Arbeiten verbunden sein müssen, kann in Preußen und denjenigen Bundesstaaten, für welche auch diese Vorschrift gilt, nur dadurch erwiesen werden, daß der Studierende seinerzeit — und zwar für jede dieser drei Übungen — dem Gesuche um Zulassung zur ersten Prüfung in den Übungen angefertigte Anordnung der Übungen. Obligatorische Übungen.

---

[1]) Diese Vorschrift gilt mit den nachfolgenden Ausnahmen in allen deutschen Staaten, jedoch ohne den Zwangscharakter der Übungen in den sächsisch-thüringischen Herzog- und Fürstentümern (Oberlandesgerichtsbezirk Jena); in gleicher Weise gilt sie in Bayern, welches außer den im Texte genannten Übungen Anteilnahme an (exegetischen) römisch-rechtlichen und an deutsch-rechtlichen Übungen empfiehlt. Elsaß-Lothringen dagegen verlangt neben den genannten drei Übungen, (wovon die eine Übung im bürgerlichen Recht sich auf Handelsrecht beschränken kann,) noch Beteiligung an einer vierten obligatorischen Übung: einer Erklärung von römischen Quellenstellen. Oldenburg setzt Teilnahme an mehreren Übungen voraus, Baden fordert den Nachweis von mindestens zwei Übungen, beide mit der Bestimmung, daß eine Übung das bürgerliche Gesetzbuch zum Gegenstand haben muß. Mecklenburg-Schwerin und M.-Strelitz, Sachsen und Württemberg beschränken sich darauf, allgemein Beteiligung an den Übungen dringend anzuempfehlen. Hamburg, Bremen und Lübeck überlassen ihren Rechtskandidaten nach ihrer Wahl die Prüfung in Preußen, Elsaß-Lothringen, Mecklenburg, Thüringen (Jena) oder in Sachsen (Hamburg außerdem noch in Baden) abzulegen. Lübeck fordert unter allen Umständen die Beteiligung an den drei obligatorischen Übungen.

Digitized by Google

Arbeiten beifügt, welche vom Leiter der Übungen schriftlich zensiert und nach Angabe der Zensur mit dem Verfasser besprochen worden sind. Außerdem muß er (für jede dieser Übungen) ein Gesamtzeugnis einreichen, welches dartut, daß er mit Fleiß und Erfolg an der Übung teilgenommen hat. Wenn hiernach die zivilrechtlichen und zivilprozessualen Übungen als Zwangsübungen besonders ausgezeichnet sind, so muß doch der Studierende im Auge behalten, daß alle juristischen Vorlesungen der Ergänzung durch Übungen bedürfen, ein Umstand, der in den Studienordnungen vielfach nachdrücklich betont ist. Insbesondere werden in den amtlichen Erläuterungen zur allgemeinen Verfügung vom 18. Januar 1897 außer den schon genannten Übungen im römischen und deutschen Recht (vgl. S. 149), Übungen im Strafrecht und Staatsrecht ausdrücklich anempfohlen.

§ 3. Reihenfolge der Vorlesungen.

Reihenfolge der Vorlesungen.

I. Auf Grund der vorstehend gebotenen Gesichtspunkte dürfte sich, unbeschadet aller Freiheit im einzelnen, den Stoff auf sechs Semester verteilt, etwa folgende Reihenfolge empfehlen.

Erstes Semester: Einführung in die Rechtswissenschaft — Römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts (häufig verbunden, nicht selten getrennt in zwei Vorlesungen dargestellt) — Römischer Zivilprozeß (wenn nicht in Verbindung mit der Vorlesung über römisches Recht gelesen) — Übungen im römischen Recht.[1])

Zweites Semester: Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts — Deutsches bürgerliches Recht: Allgemeiner Teil und Recht der Schuldverhältnisse (Teil I.) — Strafrecht — Übungen im deutschen Recht — Übungen im römischen Recht für Vorgerücktere — (wenn im Anschluß an die Vorlesung gelesen, Übungen im bürgerlichen Recht, Teil I, oder im Strafrecht).

---

[1]) Zur Ergänzung kann im ersten Semester zweckmäßig Nationalökonomie gehört werden. (Vgl. S. 147 u. 154.)

Digitized by Google

Drittes Semester: Deutsches bürgerliches Recht: Sachen-, Familien- und Erbrecht (Teil II.) — Strafprozeßrecht — Allgemeines Staatsrecht — Reichsstaatsrecht (nicht selten mit dem Landesstaatsrecht verbunden) — (Erste) Übung im deutschen bürgerlichen Recht — Übung im Strafrecht.

Viertes Semester: Handels-, Wechsel- und Seerecht — Rechtsentwicklung in Preußen, Bayern usw., bzw. Landesprivatrecht — Preußisches, bayerisches usw. Staatsrecht — Zivilprozeßrecht[1]) — (Zweite) Übung im bürgerlichen Recht — Übung im Strafprozeßrecht.

Fünftes Semester: Verwaltungsrecht — Kirchenrecht — Konkursrecht (wenn nicht mit der Vorlesung über Zivilprozeß verbunden) — Übung im Zivilprozeß mit Einschluß des bürgerlichen Rechts — Übung im Handels-, Wechsel- und Seerecht.

Sechstes Semester: Völkerrecht — Rechtsphilosophie — Gerichtliche Medizin — Übung im Staatsrecht — Übung im Kirchenrecht.

Universitätsunterricht u. Studienzeit.

II. Alle hier genannten Vorlesungen werden (von vereinzelten und nicht sehr erheblichen Ausnahmen abgesehen)[2]) an allen Universitäten des Deutschen Reiches gehalten; ebenso ist für die Abhaltung von Übungen Sorge getragen; jedenfalls werden an allen Universitäten neben anderen die (obligatorischen) zivilrechtlichen und zivilprozessualen Übungen gehalten. Gleichwohl können Schwierigkeiten für den Studierenden dadurch entstehen, daß er eine Vorlesung, welche er in einem bestimmten Semester hören sollte, nicht hören kann, weil sie zurzeit nicht gelesen

---

[1]) Das Zivilprozeßrecht sollte wegen seiner vielfachen Beziehungen zum Handels- und Wechselrecht erst im fünften Semester gehört werden (wird in der Tat von den bayerischen Studierenden unseres Wissens auch erst im fünften Semester gehört); indessen nötigt die Beschränkung der Studienzeit auf sechs Semester, diese Vorlesung in das vierte Semester zu verweisen; die amtlichen Erläuterungen und auf Grundlage derselben eine Reihe von Studienordnungen verlegen den Zivilprozeß sogar in das dritte Semester.

[2]) Mitunter werden die in verschiedenen Studienordnungen nicht ausdrücklich genannten Vorlesungen über allgemeines Staatsrecht und Rechtsphilosophie nicht gehalten.

Digitized by Google

wird oder mit einer anderen Vorlesung kollidiert; dann soll er die Vorlesung womöglich im nächstfolgenden Semester hören. Im übrigen werden Mißgriffe bei Beobachtung der leitenden Grundsätze um so leichter vermieden werden, als die Studienordnungen, wie betont, dem Studierenden in Anordnung der Vorlesungen eine große Freiheit gestatten. Eines aber läßt sich nicht verkennen, die Zeit von sechs Semestern ist allzu kurz bemessen; sie gestattet nicht einmal, wie die zivilrechtlichen und zivilprozessualen Disziplinen zeigen, die Einhaltung einer rationellen Reihenfolge der Vorlesungen. Eine Verteilung des Stoffes auf sieben oder acht Semester ist so naheliegend, daß sie den Studenten, die soviel Zeit zur Verfügung haben, keinerlei Schwierigkeiten machen kann. Dagegen ist es nahezu unmöglich, innerhalb dreier Jahre über den gewaltigen und beständig wachsenden Stoff die erforderliche Herrschaft zu erlangen. Und doch soll der Studierende die sämtlichen Disziplinen der Rechtswissenschaft durcharbeiten und sich als praktisch anwendbares Wissen zu eigen machen; er soll zudem in die Grundbegriffe der Staatswissenschaften eindringen und Fühlung nehmen zu anderen Wissensgebieten, die sich mehr oder minder mit der Rechtswissenschaft berühren. Um die Erreichung dieses Zieles zu sichern und den Studierenden zugleich vor Einseitigkeit zu bewahren, empfehlen ihm die Studienordnungen überdies angelegentlich, den Besuch von Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät. (In Bayern sind acht, in Baden drei philosophische Vorlesungen vorgeschrieben.) Diese Anforderungen machen es begreiflich, daß seit geraumer Zeit eine Ausdehnung der Studienzeit auf mindestens sieben Semester nachdrücklich befürwortet wird. Das Bedenken, der Studierende möchte von der verlängerten Zeit keinen gehörigen Gebrauch machen, legt den Gedanken nahe, dasjenige Wissen (und Können), welches für alle praktischen Rechtsdisziplinen die unentbehrliche Grundlage bildet und doch nicht unmittelbar praktischer Natur ist, mit anderen Worten, das Wissen, welches in den Vorlesungen über Einführung in die Rechtswissenschaft (juristische Enzyklopädie und Methodologie), über römisches und deutsches Recht dargeboten und in den Anfängerübungen durcharbeitet wird, alsbald zum Gegenstand der Feststellung durch eine hierzu geeignete Prüfung zu machen. Daß die Einrichtung einer solchen Prüfung den

Zwischenprüfung.

Digitized by Google

Studierenden für die Zukunft in wünschenswerter Weise entlasten würde, und ihm zugleich einen wirksamen Anstoß böte, von Anfang an Vorlesungen und Übungen eifrig zu besuchen und fleißig zu arbeiten, und sich dadurch die notwendige Grundlage für ein geordnetes und erfolgreiches Studium der praktischen Disziplinen zu schaffen, ist naheliegend. Jedenfalls sind das erklärtermaßen die Erwägungen, welche in Bayern zur Einrichtung der Zwischenprüfung für Rechtskandidaten geführt haben und welche auch in anderen Wissensgebieten (der Medizin und den technischen Fächern) gleichartige Einrichtungen hervorgerufen haben.

§ 4. Allgemeine Ratschläge.

Benutzung der Vorlesungen u. häusliches Studium.

I. So groß der Einfluß ist, den die Angehörigen der sogenannten gelehrten Berufe auf die Geschicke der Mitmenschen auszuüben vermögen, so ist es doch keinem gegönnt, in so hohem Maße auf das Wohl und Wehe seiner Mitbürger und damit das Gedeihen der ganzen Volksgemeinschaft einzuwirken, als dem Juristen, mag er als Mitglied des staatlichen Verwaltungsorganismus berufen sein, leitend, führend und gestaltend in die Verhältnisse des Einzelnen einzugreifen, oder als Richter zu erkennen haben über Mein und Dein, oder über Güter, die unendlich höher stehen, über Ehre, Freiheit, Leben seiner Mitbürger. Eine so große, erhabene, Glück verheißende Aufgabe erfordert aber auch eine entsprechende, ihrer Verantwortlichkeit bewußte, würdige Vorbereitung. Um sein Ziel, die volle geistige Beherrschung des gewaltigen Stoffes und die Fähigkeit, denselben sachgemäß auf die Mannigfaltigkeit der Lebensverhältnisse anwenden zu können, ebenso leicht wie sicher zu erreichen, dazu kann der Studierende schon in der Vorlesung selbst beitragen, wenn er sich bemüht, statt die gehörten Worte nachzustenographieren, den wesentlichen Inhalt in Kurrentschrift zu Papier zu bringen. Dadurch wird er zu eigener Mitarbeit, Zusammenfassung und Reproduktion des Gehörten genötigt. Die in dieser Weise fixierte Kette der Gedanken der Vorlesung (zweckmäßig veranschaulicht durch Andeutung der gebrauchten Beispiele) sollte dann tunlichst bald noch unter dem frischen Eindruck des Gehörten Gegenstand des häuslichen Studiums sein und mit Hilfe eines guten Lehrbuches und Vergleichung der einschlägigen

Digitized by Google

Quellenstellen ergänzt und, soweit veranlaßt, berichtigt werden. Die dadurch gewonnene Vertrautheit mit dem Inhalt jeder einzelnen Vorlesung ebnet und fördert zugleich das Verständnis aller folgenden, mehr oder minder darauf gegründeten Vorlesungen und verschafft dem Studierenden zugleich jene Sicherheit des Wissens, die für erfolgreiche Beteiligung an den Übungen so außerordentlich erwünscht ist.

Vermeidung von Überbürdung.

II. Mit diesen Ratschlägen positiver Art muß aber auch eine Warnung, eine Art von Verbot verbunden werden. Der Studierende soll das Hören allzu vieler Vorlesungen vermeiden, und von Anfang an darauf bedacht sein, die Übungen gleichmäßig auf die ganze Studienzeit zu verteilen. Drei, höchstens vier Vorlesungen täglich, wie die Teilnahme an zwei Übungen in der Woche genügt vollständig, das angestrebte Ziel zu erreichen. Nichts aber ist mehr zu widerraten als das bloße Hören vieler Vorlesungen, welche lediglich zahllose vage Vorstellungen hervorrufen, die ungeordnet nebeneinander hergehen und jede klare Auffassung der Rechtsgrundsätze und ihres Zusammenhanges unmöglich machen. Endlich, und vor allem muß der Jünger der Rechtswissenschaft eingedenk sein der Wahrheit, daß das Recht seine tiefste Wurzel in der Moral hat. Alles Wissen und Können frommt daher nichts, ohne jene Lauterkeit der Gesinnung und jene feste Willensstimmung der Gerechtigkeit, welche nichts für sich beansprucht, das sie unter gleichen Voraussetzungen nicht auch anderen gewähren wollte, nichts einem anderen zufügen will, das sie sich nicht selbst zuzufügen willens wäre!

Digitized by Google

Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

Absolute Rechte 32.
Agnation 70.
Akkusationsprozeß 120, 121.
Aktiengesellschaften 90, 77.
Allgemeine Gütergemeinschaft 70.
Allgemeine Rechtslehre 1, 141.
Allgemeiner Teil 52, 156.
Allgemeines Staatsrecht 146, 157.
Alters- und Invaliditätsversicherung, s. Invalidenversicherung 82 ff.
Amtsgerichte 110.
Aneignung oder Okkupation 54.
Anerkennung der Rechtsnormen 19 f., 22.
Angebot 41.
Anklageverfahren 120, 121.
Anschauungsunterricht (jur.) 150 u. Anm. 1 S. 150.
Anspruch 33.
Anstalten und Stiftungen 38 f.
Antrag (Angebot, Offerte) 41.
Anwendung ausländischer Rechtsnormen 87.
Arbeiterschutzgesetzgebung (internationale) 126.
Arbeiterversicherung 79 ff.
- Notwendigkeit für den Lohnarbeiter 79.
- Botschaft Kaiser Wilhelms I. 79.
- Grundgedanken der Versicherung 79.
- Krankenversicherung 80.
- Unfallversicherung 80 ff.
- Invalidenversicherung 82 ff.
- Geltendmachung der Ansprüche 84.
- Bedeutung der Arbeiterversicherung 84 f.
- Ihre Ausdehnung und Vereinfachung 85.
- Schiedsgerichte für dieselbe 84.

Arbeitslosenversicherung 85.
Arbeitslosigkeit 79, 85.
Aristokratie 94.
Aufbewahrungsvertrag 63.
Auflassung 54.
Aufsicht über die Privatversicherung 78.
Aufsichtsamt für Privatversicherung zu Berlin 79, 84, 106.
Auftrag 63.
Ausführungsverordnungen 101.
Auslobung 66.
Außerehelicher Beischlaf 66.
Ausübung (der Rechte) 46 f.
- Belieben des Berechtigten 46 f.
- Schikaneverbot 47.
- Stellvertretung in Ausübung 47.

Auswärtige Angelegenheiten, ihre Verwaltung 97.

B.

Beiträge zur Krankenversicherung 80. — zur Invalidenversicherung 83.
Beleidigung 117.
Berufsgenossenschaften 81.
Berufung 113.
Beschränkt geschäftsfähig 36.
Besitz 58 f.
- Juristischer Besitz 58.
- Eigenbesitzer 58.
- Detentor oder Besitzmittler 58.
- Mittelbarer Besitzer 59.
- Besitzdiener 59.

Betrug 40.
Beweis 112 f.
- Beweispflicht (des Klägers, des Beklagten) 113.

Billigkeit 25.
Blutschande 117.
Bundesrat 104.
- Dessen Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse 104.

Bundesstaat 103.

Digitized by Google

Bürgerliches Gesetzbuch.
— für die deutschen Erblande der österreichischen Monarchie 14, 138.
— für das Königreich Sachsen 14.
— für das Deutsche Reich 16.
Dessen Entstehung und Verhältnis zum Reichs- u. Landeszivilrecht 16.

C.

Christentum.
Übertritt der deutschen Stämme zu demselben 6.
Einfluß desselben 6.
Codex 10.
Codices Maximilianei Bavarici 14.
Corpus iuris canonici 11, 30, 137,
Corpus iuris civilis 10, 134, 136. 137.

D.

Darlehen 63.
Decretum Gratiani 11.
Dekretalen (decretales) 11.
— von Gregor IX. 11.
— von Bonifaz VIII. 11.
— von Clemens V. 11.
Extravagantes von Johann XXII. 11.
Extravagantes communes 11.
Delikte 43 f.
Verletzung 43.
Verschulden (Vorsatz und Fahrlässigkeit) 43.
Bloße Verursachung 44.
Haftung bei gefährlichen Betrieben 44.
Haftung des Tierhalters 44.
Verbrechen (kriminelles Unrecht) 44.
Privatdelikte (unerlaubte Handlungen) 44.
Privatstrafen 44, 64, 66.
Schuldverhältnisse aus Delikten 64 f.
Entwendung, Sachbeschädigung und Injurie 64.
Tötung und außerehelicher Beischlaf 66.
Delikts- oder Zurechnungsfähigkeit 36.
Demokratie 94.
Derivativer Rechtserwerb 54.
Detentor oder Besitzmittler 58.
Deutsche Rechtsgeschichte 144, 145, 146.
Vorlesung hierüber 151, 152, 156.
Deutscher Kaiser 104.
Anordnungen desselben 104.
Verwaltungsbefugnisse 104.
Deutsches bürgerliches Recht 143, 156, 157.
Übungen darüber 155 u. Anm. 157.
Deutsches Mittelalter 8 f.
Deutsches Privatrecht 137, 142.
Vorlesung darüber 151, 156.
Deutsches Reich 103 f.
Verbündete Regierungen 103.
Verfassung des Reichs 103 f.
Organe der Reichsgewalt 104.
Bundesrat 104.
Deutscher Kaiser 104.
Reichstag 104.
Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs 104 ff.
Reichs- und Landesstaatsrecht 106.
Kolonien des Reichs 106 ff.
Diebstahl 64.
Dienstbarkeiten 57.
Grund- u. persönliche Dienstbarkeiten 57.
Dienstrecht 9.
Dienstvertrag 62.
Digesten 10.
Dingliche Rechte 33.
Dinglicher Vertrag 42.
Disziplinen des akademischen Unterrichts 2, 142 ff.
Hauptdisziplinen 142 f.
Privatrecht 142 f. (früher Pandekten- und deutsches Privatrecht, jetzt Reichszivilrecht [Bürgerliches Recht] und Landeszivilrecht).
Handels-Wechsel-Seerecht 143.
(Reichs- u. Landes-) Staatsrecht 143.
Zivilprozeßrecht 143.
Konkursrecht 142.
Strafrecht 143.
Strafprozeßrecht 143.
Völkerrecht 143.
Kirchenrecht 143.
Propädeutische, philosophische u. ergänzende Disziplinen 143 ff.
Juristische Enzyklopädie 144.
Römische Rechtsgeschichte 144.
Deutsche Rechtsgeschichte 144.
System des römischen Privatrechts 145.
Grundzüge des deutschen Privatrechts 145.
Einführung in die Rechtswissenschaft 145 f.
Übersicht über die Rechtsentwickelung 146.
Landeszivilrecht 146.
Rechtsphilosophie 146.
Allgemeines Staatsrecht 146.
Volkswirtschaftslehre 147.
Ökonomische Politik oder Volkswirtschaftspflege 147.
Finanzwissenschaft 147.
Gerichtliche Medizin und forensische Psychiatrie 147.
Dogmatisch-systematische Forschung 141.
Duplik 112.

Digitized by Google

E.

Ehe 67.
Eheliches Güterrecht 69 f.
Gütertrennung 69.
Verwaltungsgemeinschaft 69.
Gütergemeinschaft 69 f.
Errungenschaftsgemeinschaft 69.
Fahrnisgemeinschaft 69.
Allgemeine Gütergemeinschaft 70.
Gesetzlicher Güterstand 70.
Eherecht 67.
Persönliches Eherecht 68 f.
Kath. bzw. prot. Eherecht 69, 131.
Eheliches Güterrecht 69 f.
Eheschließung 69.
Ehrenstrafen (Verweis) 116.
Eigenbesitzer 58.
Eigentum 53 f.
Erwerb des Eigentums 54 ff. (s. daselbst).
Einführung in die Rechtswissenschaft.
Aufgabe derselben 1 ff., 145, 146.
Verbindung mit den Übungen 156.
Einlassung 112.
Einreden 112.
Einseitiges Versprechen 66.
Auslobung 66.
Eintragung ins Grundbuch 54.
Elements of Jurisprudence 3, Anm.
Elterliche Gewalt 70.
Ihre Dauer 70 f.
Empfangsbedürftige und nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen 41.
Emphyteusis 57.
Entmündigung 71.
Wegen Geisteskrankheit 71.
Geistesschwäche, Verschwendung und Trunksucht 71.
Entwendung 64.
Erbbaurecht oder Superfizies 57.
Erbfolge 72 f., 76.
Testamentarische 73.
Vertragsmäßige 73, 74.
Gesetzliche 72 f.
Noterbfolge 73 f.
Erbpacht 57.
Erbrecht 51 f., 52, 72 ff., 157.
Gesetzliche Erbfolge 72 f., 74.
Testamentarische Erbfolge und Erbverträge 73, 74.
Noterbfolge 73, 74.
Pflichtteilsrecht 73 f.
Universalsukzession 74 f.
Vermächtnisse 75.
Erbrecht im engern und weitern Sinn 76.
Erbvertrag 73.
Erfinderrecht 59, 60, 61.
Erforschung der materiellen Wahrheit 120.
Errungenschaftsgemeinschaft 69.
Ersatzklage 64, 66.
Erschließung des Landes 125.
Ersitzung 55.
Erwerb des Eigentums 54 ff.
— durch Okkupation 54.
— durch Tradition 54.
— durch Auflassung 54.
— im guten Glauben 54 f.
— durch Ersitzung 55.
— durch Verbindung oder Vermischung 55 f.
— durch Trennung 56.
— der Früchte oder Erzeugnisse 56.
— durch Umgestaltung, Verarbeitung oder Spezifikation 56.
Erzeugnisse, Trennung derselben 56.
Erzwingbarkeit der Rechtsnormen, Tendenz dazu 21, 26.
Europäische Donaukommission 125.
Evangelisches Eherecht 131.
Evangelisches Kirchenrecht 132 f.
Konsistorial- und Presbyterial- bzw. Synodal-Verfassung 133.
Lehre und Ordination 133.
Exegese oder Interpretation 140, 149.
Exegetische Übungen 149.
Exekutive 95.

F.

Fahrlässigkeit 44 ff.
Grobe Fahrlässigkeit 45.
Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten 45.
Haftung für Fahrlässigkeit in Schuldverhältnissen 45 f.
Haftung für Fahrlässigkeit außerhalb der Schuldverhältnisse 46.
Fahrnisgemeinschaft 70.
Familie 51.
Familienrecht 51, 52, 67 ff., 157.
Ehe und Eherecht 67.
Persönliches Eherecht 68 f.
Eheliches Güterrecht 69 f.
Verwandtschaft 67, 70.
Verwandschaftsrecht 67.
Eltern- und Kindesrecht 67.
Väterliche Gewalt 67.
Elterliche Gewalt 68, 70.
Vormundschaft 68, 71 f.
Obervormundschaft 68.
Pflegschaft 71.

Digitized by Google

Familienverhältnisse (s. Familienrecht) 51, 67 ff.
Ehe 67.
Verwandtschaft 67.
Vormundschaft 68.
Faustpfand 58.
Finanzverwaltung 98.
Finanzwissenschaft 147.
Forensische Psychiatrie 147.
Formalkontrakte (Stipulation) 62.
Fränkische Weltmonarchie 6.
Fränkische Zeit 6 ff.
Französische Schule 135 f.
Ihre antiquarische und synthetische Richtung 135 f.
Ausbildung der einzelnen Rechtsdisziplinen 136.
Freiheitsberaubung 117.
Freiheitsstrafen 116.
Freiwillige Gerichtsbarkeit 109, 110.
Angelegenheiten derselben 109.
Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 110.
Früchte oder Erzeugnisse, deren Trennung 56.

G.

Gebote und Verbote 19, 20.
Geisteskranke 71.
Geistesschwäche 71.
Gemeinden 38.
Gemeines deutsches Lehenrecht 10.
Gemeines protest. Kirchenrecht 130.
Gemeines Recht 8, 12.
Theorie desselben 12.
Genfer Konvention 128.
Gerichte 48, 110, 119.
Amtsgerichte 110.
Landgerichte 111.
Oberlandesgerichte 111.
Reichsgericht 111.
Schöffengerichte 119.
Strafkammern 119.
Schwurgerichte 119.
Gerichtliche Medizin 147, 157.
Gerichtliches Verfahren (Zivilprozeß) 111 ff.
Rechtliches Gehör beider Parteien 111.
Verhandlungsmaxime 111 f.
Untersuchungsmaxime 112.
Mündlichkeit 112.
Öffentlichkeit 112.
Vorträge der Parteien (Klagevortrag, Einlassung, Einreden, Replik, Duplik) 112.
Beweis 112 f.
Urteil 113.
Rechtsmittel (Berufung, Revision) 113 f
Gerichtsbarkeit 110.
Gerichtsverfassung 110 f., 119 f.
Gerichte 110, 111, 119.
Örtliche und sachliche Zuständigkeit in Privatrechtsstreitigkeiten 110 f.
Gerichtsverfassung und Zuständigkeit in Strafsachen 119 f.
Gerichtsverfassungsgesetz 15, 16, 110, 119.
Gesandte 123 f.
Botschafter 123.
Gesandte im engern Sinn 123.
Ministerresidenten 123.
Geschäftsträger 124.
Geschäftsfähigkeit 36.
Geschäftsunfähig 36.
Geschäftsführung ohne Auftrag 64.
Geschichtliche Gestaltung des in Deutschland geltenden Rechts 3, 5—17.
Geschworene, Geschworenenbank 119.
Gesellschaften (des Handelsrechts) 90.
Handelsgesellschaften 90.
Aktiengesellschaften 90.
Gesellschaften mit beschränkter Haftung 90.
Eingetragene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 90.
Gesellschaftsvertag 63.
Gesetz 18 f.
Gesetz im formellen Sinn 96.
Gesetze des neuen Deutschen Reichs.
Absolute Geltung derselben 16.
Gesetzgebung des alten Deutschen Reichs 13.
— zur Zeit des deutschen Bundes 15.
— des nordd. Bundes 15.
— des neuen Deutschen Reiches 15 f.
Zuständigkeit des letztern zur Gesetzgebung und Ausdehnung derselben auf das gesamte bürgerliche Recht 15, 16.
Gesetzgebung in der konstitutionellen Monarchie 95, 96.
Gesetzgebung durch Bundesrat u. Reichstag 104.
Gesetzliche Erbfolge 72 f.
Nach römischem Rechte 72.
Parentelenerbfolge der Verwandten 73.
Erbfolge des überlebenden Ehegatten 73.
Des Fiskus 73.
Gewohnheitsrecht 18 f.
Gliederung des Rechts 1, 49 ff.
Übersicht 49 f.
Staatliches und nichtstaatliches Recht 49.
Gliederung des Privatrechts 52 ff.
Glossatoren 134 f.
Glosse 135.

Digitized by Google

Grundbegriffe des Rechts 1, 18 ff., 141.
Grundbuch 53.
Grunddienstbarkeiten 57.
Grundherrlichkeit 7.
Grundstücke 53.
Grundzüge des deutschen Privatrechts 145, 146, 156.
Gütergemeinschaft 69 f.
Errungenschaftsgemeinschaft 69.
Fahrnisgemeinschaft 69.
Allgemeine Gütergemeinschaft 70.
Güterstand 70.
Gesetzlicher und vertragsmäßiger 70.
Gütertrennung 69.
Gutgläubiger Erwerb 54 f.

H.

Haager Konferenz über internationales Privatrecht 89.
Haftung, 44, 45 f. 61 f.
— für gefährliche Betriebe 44, 80 f.
— des Tierhalters 44.
— für Vorsatz u. Fahrlässigkeit in Schuldverhältnissen 45.
— für Fahrlässigkeit außerhalb der Schuldverhältnisse 46.
Haftung des Schuldners (mit seinem Vermögen) 61.
Schuldverhältnisse ohne Haftung und mit beschränkter Haftung des Schuldners 62.
Haftung für Wechselschulden 91.
Handelsgesellschaften 90.
Handelsgesetzbuch, allgem. deutsches 15, 90.
Handelsrecht 89 f., 90.
Handelssachen 89.
Handelsgeschäfte 89.
Handelsgesetzbuch 90.
Kaufleute 90.
Handelsgesellschaften 90.
Aktiengesellschaften usw. 90.
Handels-, Wechsel- u. Seerecht 89 ff., 143.
Handelsrecht 89 f.
Seerecht 90.
Wechselrecht 90 f.
Handlungen, juristische 40.
Handlungsfähigkeit 35 f.
Hinterlegungs- oder Aufbewahrungsvertrag 63.
Historische Forschung 141 f.
Historische Schule 139 f.
Savigny, Friedr. Karl von, 139, 140.
Ursprüngliche Richtung 139.
Beziehung zur Völkerkunde, Kulturgeschichte und den Sozialwissenschaften 139, 140.
Hoch- und Landesverrat 117.
Hof- und Dienstrecht 9.
Hypothek 58.

J.

Immaterialgüterrecht 61.
Immobiliarsachenrecht 53.
Individualrechte 52.
Injurie 64.
Innere Verwaltung 98 f.
Sorge für Person, Gesundheit, Erziehung 98.
— für Urproduktion, Verarbeitung, Handel und Verkehr 98.
Elementarverwaltung 98.
Versicherungswesen 99.
Innominatkontrakte 65.
Inquisitionsverfahren 121.
Institutionen des röm. Rechts 10, 144.
Interesse (Beziehung zum Rechtsverhältnis) 30, 31, 32.
Internationale (Sanitäts- und Fluß-) Kommissionen und Anstalten 124.
Internationaler Telegraphenverein 125.
Internationales Privatrecht 86 ff.
Begründung und Aufgabe 86 f.
Kollisionsnormen 86 f.
Recht des Heimatstaates bzw. des Wohnsitzes 87 f.
Recht der belegenen Sache 88.
Recht des Orts der Handlung (des Rechtsgeschäfts oder Delikts) 88.
Sachnormen 88.
Internationale Regelung durch die Haager Konferenz 89.
Internationales Strafprozeßrecht 89. Anm. 1.
Internationales Strafrecht 89, Anm. 1.
Internationales Verwaltungsrecht 89, Anm. 1.
Internationales Zivilprozeßrecht 89, Anm. 1.
Interpretation 140.
Grammatische und logische 140.
Invalidenversicherung 82 ff.
— Invalidenversicherungsgesetz 82.
Kosten der Inv.-Vers. 82.
Reichszuschuß 82.

Digitized by Google

Versicherte Personen: Arbeiter, Werkmeister, Handlungsgehilfen usw. 82.
Versicherungsberechtigte 82.
Versicherungsanstalten 82.
Lohnklassen 82 f.
Quittungskarte 83.
Beiträge 83.
Alters- u. Invalidenrente, Voraussetzung und Höhe derselben 83 f.
Irrtum 40.
Juristische Enzyklopädie 144 (s. auch Rechtsenzyklopädie).
Juristische Personen 36 f.
Juristische Tatsachen 39.
Juristischer Besitz 58.
Juristischer Tatbestand 39.
Justizbehörden 97.
Justiz oder Rechtspflege 93, 96.
Justizsachen 102.
Justizverwaltung 97.

K.

Kaiserrecht 8, 134.
Kanonisches Recht 11 f.
Begriff und Rezeption 11.
Grund der Rezeption 11 f.
Kapitaldeckungsverfahren 81 f.
Katholisches Eherecht 69.
Katholisches und evangelisches Eherecht 131.
Katholisches Kirchenrecht 130, 132.
Verfassung (potestas und hierarchia iurisdictionis) 132.
Lehre, Spendung der Sakramente, Weihegrade (potestas und hierarchia ordinis) 132.
Kaufleute 90.
Kaufvertrag 63.
Kinder 36.
Kirche 129 ff.
Soziale Funktionen 7.
Katholische Kirche 129.
Evangelische Landeskirchen 129.
Verfassung der katholischen Kirche 132.
Lehre und Spendung der Sakramente (Priesterstand) 132.
Verfassung der protestantischen Kirchen 132 f.
Ordination 133.
Kirchengewalt 132, 133.
Kirchenrecht 16 (als gemeines Recht), 49, 93, 129 ff., 143, 157.
Begriff 129 f.
Gemeines protest. Kirchenrecht 130.
Gegensatz zum staatl. Recht 130 f.
Kirchenstaatsrecht 131 f.
Katholisches Kirchenrecht 132.
Protestantisches Kirchenrecht 132 f.
Kirchenregiment 133.
Kirchenstaatsrecht 131 f.
Klagevorrrag 112.
Kodifikationsbestrebungen 14 f.
Kognation 70.
Kollisionsnormen 86 f.
Kolonien und Kolonialrecht 106 ff.
Schutzgebiete (Kolonien) 106 f.
Ihre staatsrechtliche Stellung 107.
Schutzgewalt des Reichs 107.
Verwaltung der Kolonien 107.
Kolonialrecht 107 f.
Kommentatoren 135.
Kompetenzkonflikte 102 f.
Gerichtshof hierfür 103.
Konferenzen 124.
Redaktionskonferenz 126.
Haager Konferenz 89.
Kongresse (Konferenzen) 124.
Konkursordnung 16, 114.
Konkursrecht 108, 114, 143, 157.
Materiellrechtliche u. prozessuale Normen 114.
Konkursverfahren 114.
Konkursordnung 114.
Konsensualkontrakte 63.
Kauf 63.
Miete 63.
Pachtvertrag 63.
Dienstvertrag 63.
Werkvertrag 63.
Gesellschaftsvertrag 63.
Auftrag 63.
Konsistorien u. Konsistorialverfassung 133.
Konstitutionelle Monarchie 94.
Konsuln 124 (Wahl- und Berufskonsuln).
Kontrakte 62 ff. (s. Schuldverträge).
Körperverletzung 117.
Korporationen 37 f.
Krankengeld 80.
Krankenkassen 80.
Betriebs-, Bau-, Orts-, Knappschafts-, Innungs- und Hilfskassen 80.
Gemeindekrankenversicherung 80.
Ärztliche Behandlung und Krankengeld 80.
Beiträge 80.
Aufsichtsbehörden der Kassen 84.
Krankenversicherung 80.

Digitized by Google

Krankenversicherungsgesetz 80.
Versicherte: Lohnarbeiter, Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen usw. 80.
Krieg und Kriegsrecht 127 f.
Genfer Konvention 128.
Kriegskonverbande 128 f.
Kriegsverwaltung 98.
Kunstgewerbliches Urheberrecht 60.
Künstlerisches Urheberrecht 59.

L.

Landeshoheit (Ausbildung und Bedeutung) 8.
Landesprivatrecht 143, 146.
Landesstaatsrecht 143.
Landeszivilrecht 143, 146.
Landgerichte 111.
Landrecht 9.
Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten 14, 138.
Badisches 14.
Landrechte (von Tirol, Württemberg und Bayern) 14.
Lebensstrafe (Todesstrafe) 116.
Lebensverhältnisse 29.
Leges barbarorum 6.
Lehen 7 f.
Lehenrecht 9.
Longobardisches 10.
Lehenrechtsbücher 10.
Gemeines deutsches 10.
Leibesfrucht 35.
Leiheverhältnisse 7.
Leihevertrag 63.
Letztwillige Verfügung 73.
Lex Aquilia 46.
Libri feudorum 10, 137.
Literarisches Urheberrecht 59.
Lohnklassen 82 f.
Longobardisches Lehenrecht (Rezeption) 10.

M.

Mädchenhandel 126.
Meeresfreiheit 125.
Methodologie des Rechtsstudiums 2, 144, 148 ff.
Vorlesungen und Übungen 148 ff.
Anordnung der Vorlesungen 151 ff.
Reihenfolge der Vorlesungen 156 ff.
Universitätsunterricht und Studienzeit 157 u. 158.
Häusliches Studium 159 f.
Vermeidung von Überbürdung 160.
Miete 63.
Minderjährige 36.
Vormundschaft über dieselben 71.
Mittelbarer Besitzer 59.
Mobiliarsachenrecht 53.
Moderner Staat (Entstehung) 13.
Monarchie (erbliche, absolute, Wahlmonarchie und konstitutionelle Monarchie) 94 f.
Moral 25.
Mord, Totschlag 117.
Mündelgut (Veräußerung) 71 f.
Mündlichkeit 112.

N.

Nachlaßkonkurs 75.
Nachlaßverbindlichkeiten 75.
Beschränkte Haftung des Erben 75.
Nachlaßverwaltung 75.
Nationalökonomie (Volkswirtschaftslehre) 147, 156 Anm.
Natürliche Personen 34 f.
Natürliche (unvollkommene) Verbindlichkeiten 62.
Naturrecht (natürliches Recht) 22—24.
Naturrechtliche (philosophische) Schule 137 ff.
Ihre Tendenz zur Gesetzgebung 138 und ihre (moderne) Einteilung des Privatrechts 138 f.
Neutralität 128.
Normen 20.
Anerkennung 19, 22 und Erzwingbarkeit derselben 21.
Noterbfolge 73 f.
Formelles Noterbrecht 73 f.
Materielles Noterbrecht (Pflichtteilsrecht) 74.
Pflichtteil 74.
Pflichtteilsberechtigte 74.
Notverordnungen 101.
Notwehr (Selbstverteidigung) 48, 117.
Novellen 10.
Nutznießung am Kindesvermögen 70.

O.

Oberlandesgerichte 111.
Oberverwaltungsgericht 102.
Obervormundschaft 68.
Obligationenrecht (Recht der Schuldverhältnisse) 51, 52, 61 ff.

Digitized by Google

Obligationes ex contractu, ex delicto 62, 65.
quasi ex contractu 64 f., 65.
quasi ex delictu 64 f., 65.
Obligatorischer oder Schuldvertrag 42, 62 ff. (vgl. Schuldverträge).
Öffentliches Recht 49 f., 91 ff.
Staatsrecht (Verfassungs- u. Verwaltungsrecht) 91 ff.
Zivilprozeß- (mit Konkurs-)recht 108 ff.
Strafrecht 114 ff.
Strafprozeßrecht 118 ff.
Öffentliches Recht oder Staatsrecht im weitesten Sinn 92 f.
Öffentlichkeit 112.
Offerte 41.
Offizialverfahren 120.
Ökonomische Politik (Volkswirtschaftspflege) 147.
Okkupation 54.
Originärer Rechtserwerb 55.

P.

Pachtvertrag 63.
Pandekten (Digesten) 10, 137.
Pandektenrecht 137, 142.
Parentelenordnung 73.
Patentamt 60, 106.
Peinliche Gerichtsordnung von Kaiser Karl V. 13.
Person 35, 51.
Natürliche 34 f.
Juristische 36 f.
Persönliche Dienstbarkeiten 57.
Persönliche (relative) Rechte 32.
Persönliches Eherecht 68 f.
Persönlichkeit 34.
Recht derselben 51.
Pfandrecht 57, 58.
Faustpfand 58.
Hypothek 58.
Pfandvertrag 63.
Pflegschaft 71.
Pflicht 32; Pflichten 33.
Pflichtteil 74.
Pflichtteilsberechtigte Personen 74.
Pflichtteilsrecht 74.
Philosophische Rechtserkenntnis 141.
Polizei 99 f.
Verschiedene Bedeutungen des Wortes Polizei 99, 100.
Polizeibehörden 99.
Polizeirecht 99.
Polizeiverordnungen 101.
Positives Recht und Naturrecht 22 ff.
Postglossatoren (Kommentatoren) 135.
Praktiker, Schule der deutschen 136 f.
usus modernus pandectarum 137.
Abtrennung des deutschen Privatrechts 137.
Pandektenrecht 137.
Praktische Übungen 149.
Presbyterialverfassung 139.
Privatdelikte (unerlaubte Handlungen) 44.
Privatrecht 50 ff.
— im Gegensatz zu öffentlichem Recht 49 f.
Rechtsverhältnisse des Privatrechts 50 ff.
Gliederung 52 f., 138 f.
Allgemeiner Teil 52.
Sachenrecht 53; mit Urheber- und Erfinderrecht 59 ff.
Schuldverhältnisse 61 ff.
Familienverhältnisse 67 ff.
Erbrecht 72 ff.
1. Zusatz, Versicherungs-R. 76 ff.
2. Zusatz, internationales Privatrecht 86 ff.
Deutsches Privatrecht 137.
Disziplinen des Privatrechts 142 f. (s. Disziplinen des akademischen Unterrichts).
Privatstrafen 44, 64.
Privatversicherung 76 ff.
Schadenversicherung 76.
Summenversicherung 77.
Versicherung auf Gegenseitigkeit 76 f., auf Prämien 77.
Versicherungsgesellschaften 77.
Versicherungsvertrag 78.
Verfallsklausel 78.
Aufsicht über die Privatversicherung 78 f.
Ausdehnung der Privatversicherung 79.
Propädeutische Disziplinen 143 ff. (s. Disziplinen des akademischen Unterrichts).
Protestantisches Eherecht 69.
Prozeßrecht (Zivil- und Strafprozeßrecht), Stellung der Vorlesungen 152, 156, 157.

Q.

Quittungskarte 83.

R.

Ratschläge für das Studium 159 f.
Räumliche Herrschaft der Rechtsnormen 87.
Realkontrakte 62 f.
Darlehen 63.
Leihe 63.

Digitized by Google

Aufbewahrung 63.
Pfand 63.
Reallasten 57 f.
Reblauskonferenz 126.
Recht 18 ff.
Begriff des Rechts 18 f.
Gesetz und Gewohnheitsrecht 19, 20.
Staatliches, nichtstaatliches Recht 19 f., 21 f., 131.
Recht im objektiven Sinn 20.
Positives und Naturrecht 22 ff.
Recht und Billigkeit 25.
Recht und Moral 25 ff.
Recht und Sitte 28.
Recht im subjektiven Sinn 30, 31 f.
Recht der Persönlichkeit 51.
Recht des Heimatstaates 87.
Recht des Wohnorts 87 f.
Recht der belegenen Sache 88.
Recht des Orts der Handlung 88.
Öffentliches Recht 91 ff.
Rechte 31 f.
Subjektive 31 f
Absolute und relative 32 f.
Dingliche oder Sachenrechte 33.
Ausübung und Schutz der Rechte 46 ff.
Rechte an fremden Sachen 53, 57 f.
Entstehung derselben 58.
Servituten oder Dienstbarkeiten 57.
Grunddienstbarkeiten 57.
Persönliche Servituten 57.
Emphyteusis 57.
Erbbaurecht oder Superfizies 57.
Pfandrecht 57.
Reallasten 57 f.
Rechtsenzyklopädie 2, 3 Anm., 141, 144.
Rechtserkenntnis 2, 134 ff.
Arten derselben 134, 140 ff.
Exegese 140 f.
Dogmatisch-systematische Forschung 141.
Philosophische Forschung 141.
Historische Forschung 141 f.
Rechtsvergleichung 142.
Rechtserkenntnis und die einzelnen Disziplinen des akademischen Unterrichts 134 ff.
Rechtserwerb (derivater) 54; originärer 55.
Rechtsfähigkeit oder Persönlichkeit 34.
Rechtsgeschäfte 40 f.
Einseitige 41.
Zweiseitige oder Verträge 141.
Rechtsinstitut 34.
Rechtsmittel 113 f.
Berufung 118.
Revision 114.
Rechtsordnung 26.
Rechtspflege (Zivilprozeß, Strafrecht, Strafprozeß) 93, 96, 97.
Rechtsphilosophie 146, 157.
Rechtssätze 20 f.
Ermächtigende 20.
Begriffsentwickelnde 20.
Verneinende 21.
Rechtsvergleichung 140, 142.
Rechtsverhältnisse 29 ff.
Ihre Entstehung, Änderung und Endigung 39 ff.
Rechtsverletzungen (Delikte) 43 f.
Rechtswissenschaft, Entwicklung der deutschen 134 ff.
Glossatoren 134 f.
Postglossatoren oder Kommentatoren 135.
Französische Schule 135 f.
Die deutschen Praktiker 136 f.
Die naturrechtliche Schule 137 ff.
Die historische Schule 139 f.
Rechtszustand der ältesten Zeit 5 f.
— der fränkischen Zeit 6 ff.
— des deutschen Mittelalters 8 f.
— der Zeit der Rezeption der fremden Rechte 9 ff.
— der neueren Zeit 13 f.
Reformationen 13 f.
— von Nürnberg, Worms, Frankf. a. M. 14.
Reichsämter 105.
Auswärtiges Amt 105.
Reichsmarineamt 105.
Reichspostamt 105.
Reichsjustizamt 105.
Reichsschatzamt 105.
Reichskolonialamt 105.
Reichsamt des Innern 106.
Reichsbehörden 105.
Reichsgericht in Leipzig 111.
Reichsgewalt, Träger ders. 103.
Organe derselben 104 (s. Deutsches Reich).
Reichsjustizgesetze 16 f.
Reichskanzler 104.
Stellung und Gegenzeichnung desselben 104.
Reichskanzleramt 104.
Reichsrecht 8.
Reichs-(Landes-)Staatsrecht 143, 157.
Reichstag 95, 104.
Reichsversicherungsamt 84, 106.
Reichs-(Landes-)Zivilrecht 143.
Reichszuschuß zur Alters- und Invalidenrente 82, 83, 84.
Relative (Forderungs-) Rechte 32.
Rente (Unfallrente) 81.
Voll- und Teilrente 81.
Rente der Hinterbliebenen 81.
Alters- und Invalidenrente 83 f.

Digitized by Google

Rentenverträge 66.
Replik 112.
Repressalien 127.
Republik 94.
Revision 113, 114.
Rezeption der fremden Rechte 9 ff.
Folgen derselben 13 f.
Römisches Kaisertum (Einwirkung der Idee) 6.
Römisches Recht 9, 10.
Rezeption desselben 9 f.
Als gemeines deutsches Recht 12.
Vorlesungen hierüber 151.
Übungen hierüber 156.
Römische Rechtsgeschichte 144, 145, 146.
Vorlesung hierüber 151, 152, 156.
Römischer Zivilprozeß 156.
Römisches Reich deutscher Nation (Auflösung) 13.

S.

Sachbeschädigung 64, 117.
Sachenrecht 51, 52, 53 ff., 157.
Mobiliar- und Immobiliarsachenrecht 53.
Sachenrechte 33.
Sachnormen 88.
Sachsenspiegel 9.
Salische Franken 6.
Savigny, Friedr. Karl von 139.
Schadensversicherung 76.
Scheinerklärungen 40.
Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung 84.
Schiedsgerichte (internationale) 126 f.
Haager Schiedsgericht 127.
Schikaneverbot 47.
Schöffengerichte 119.
Schuldverhältnisse (Recht derselben) 51, 61 ff., 156.
Haftung des Schuldners 61.
Schuldverhältnisse ohne Haftung (natürliche Verbindlichkeiten) 62.
Schuldverhältnisse mit beschränkter Haftung 62.
Gliederung nach römischem Recht 62 f.
Einfluß der Rezeption 65 f.
Anordnung im bürgerlichen Recht 66, 67.
Schuldverhältnisse aus Verträgen 62 ff.
— aus Delikten 64.
— aus anderen Tatbeständen 64 f.
— aus einseitigem Versprechen 65.
Schuldverträge (obligatorische Verträge oder Kontrakte) 62 ff.
Einseitige 42, 64.
Zweiseitige oder gegenseitige 42, 63 f.
Nicht wesentlich einseitige 43, 64.
Formalkontrakte 62.
Stipulationen 62.
Realkontrakte 62 f.
Konsensualkontrakte 63.
Klagbarkeit der Schuldverträge 66.
Schutz der Rechte 48.
— durch Selbsthilfe 48.
— durch Selbstverteidigung (Notwehr) 48.
— durch Klage 48.
— durch erlaubte Eigenmacht (aggressive Selbsthilfe) 48.
Schutzgebiete (s. Kolonien) 106 f.
Schwabenspiegel 9.
Schwurgerichte 119.
Seehandel 90.
Seekriegsrecht 128.
Seerecht 90.
Seestraßenrecht 125.
Selbsthilfe 48.
Defensive und aggressive 48.
Servituten (Dienstbarkeiten) 57.
Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei 99.
Singularsukzession 75.
Sippe 5.
Sitte 28.
Sittlichkeit (Moral) 25.
Sorgfalt 44 ff.
— in eigenen Angelegenheiten 45 f.
Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt 45.
Souveränität 92.
Spezialsukzession 75.
Spezifikation 56.
Staat 19, Anm.
Als juristische Person 87 f.
Entstehung, Begriff, Zwecke, allgemeiner Staatszweck 91 f.
Souveränität 92.
Als Subjekt des Völkerrechts 123.
Staatenverbindungen 103 f.
Bundesstaat 103.
Deutsches Reich 103 f.
Staatliches Recht 19 f., 49.
Verschiedenheit von staatlichem und nichtstaatlichem Recht 21 f., 119.
Staatsgewalt, Träger derselben 94.
Monarchie, Aristokratie, Demokratie, Republik 94.
Volksvertretung, Wahlrecht 95.
Funktionen 95 ff.
Gesetzgebung 95, 96.
Verwaltung (Vollziehung oder Exekutive) 95, 96.

Digitized by Google

Staatsrecht (Verfassungs- und Verwaltungsrecht) 91 ff., 143.
Staat (Entstehung, Begriff und Zwecke) 91 f.
Allgemeiner Staatszweck 92.
Öffentliches Recht oder Staatsrecht im weitesten Sinn 93 f.
Justiz oder Rechtspflege 93, 96.
Staatsrecht im engern Sinn 94.
Träger der Staatsgewalt (s. Staatsgewalt) 94
Funktionen der Staatsgewalt 95, 96.
Gesetzgebung 95, 96.
Verwaltung (Vollziehung, Exekutive) 95 f.
Verfassungsurkunden 96.
Verwaltungsrecht 96 ff.
Verwaltungsbehörden 97.
Zweige der Verwaltung (innere, äußere, Kriegs-, Justiz und Finanzverwaltung) 97 f.
Innere Verwaltung 98 f.
Polizei (Begriff) 99 f.
Staatsrecht im engsten Sinn (Verfassungsrecht) 100.
Verordnungen der Verwaltungsbehörden 100 f.
Verwaltungsstreitverfahren 101 f.
Kompetenzkonflikte 102 f.
Staatenverbindungen 103 f.
Deutsches Reich und Organe der Reichsgewalt 103 f.
Gesetzgebung und Verwaltung des Reiches 104 ff.
Landes- und Reichsstaatsrecht 106.
Kolonien und Kolonialrecht 106 ff.
Allgemeines Staatsrecht 146.
Übungen im Staatsrecht 157.
Staatssekretäre 105.
Staatswissenschaften 147.
Stämme und Stammesreiche 6.
Reich der salischen Franken 6.
Stammesrecht (Aufzeichnung) 9.
Ständegliederung 8.
Stellvertretung 47.
— in Ausübung der Rechte 47.
— bei Rechtsgeschäften 47.
Sterbegeld 81.
Stiftungen 38 f.
Stipulation 62.
Strafe 115.
Begriff 116.
Arten (Lebens-, Freiheits-, Vermögens-, Ehrenstrafen) 116.
Strafgerichtsbarkeit 119.
Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 15, 116.
Strafkammern 119.
Strafklage (und Ersatzklage) 64, 66.
Strafprozeß 93, 118 ff.
Begriff 118 f.
Gerichtsorganisation 119.
Zuständigkeit 119 f.
Offizialverfahren 120.
Anklageverfahren 120 f.
Inquisitionsverfahren 121.
Deutsches Strafprozeßrecht 121.
Strafprozeßordnung 16, 119, 121.
Strafrecht 93, 114 ff., 143, 156.
Wesen und Aufgabe 114 f.
Strafrecht (des Staats) im subjektiven Sinn 116.
Deutsches Strafrecht 116.
Verbrechen 116.
Arten 116, 117 (s. darüber Verbrechen).
Strafen (Arten) 116.
Übung im Strafrecht 157.
Streitige Gerichtsbarkeit 110.
Studienzeit 158.
Summenversicherung 77.
Superfizies 57.
Synoden und Synodalverfassung 133.
System des römischen Privatrechts 145, 146, 156.

T.

Teilnahme am Verbrechen 118.
Teilrente 81.
Territorialrecht 9.
Testament 73.
Testamentarische Erbfolge 73.
Erbvertrag 73.
Letztwillige Verfügung 73.
Thibaut 15.
Todeserklärung 35.
Tötung 66.
Tradition (Übergabe) 54.
Träger der Rechtsverhältnisse 34 ff.
Trennung (Fruchtziehung) 56.
Trunksucht 71.

U.

Übersicht über die Rechtsentwickelung in Preußen, Bayern usw. 146.
Übertretung 116, 117.
Übungen 148, 149 ff.
Aufgabe und Bedeutung 149.
Exegetische und praktische Übungen 149.
Übungen im römischen Recht 149, 150, 151, 156.
— im Deutschen Recht 149, 156.
— für Anfänger 149 f., Anm. 151.
Anordnung der Übungen 155.
Obligatorische Übungen 155 f., Anm. 1 S. 155
— im deutschen bürgerlichen Recht 155 u. Anm. daselbst, 157.

Digitized by Google

Übungen
— im Strafrecht 157.
— im Strafprozeßrecht 157.
— im Zivilprozeßrecht 155 u. Anm. daselbst, 157.
— im Staatsrecht und Kirchenrecht 157.
Umlageverfahren 81.
Uneheliche Verwandtschaft 70.
Unerlaubte Handlungen 44.
Unfallversicherung 80 ff.
Haftung für Betriebsgefahren 80.
Kosten der Versicherung 81.
Berufsgenossenschaften 81.
Versicherte (Arbeiter, Betriebsleiter, Techniker) 81.
Ärztliche Behandlung und Rente 81.
Voll- und Teilrente 81.
Sterbegeld und Rente der Hinterbliebenen 81.
Umlageverfahren 81.
Kapitaldeckungsverfahren 81 f.
Unionen 125, 126.
Weltpostverein und internationaler Telegraphenverein 125.
Unionen zum Schutz des gewerblichen Eigentums, der Werke der Literatur und Kunst 126.
Zur Unterdrückung der Sklaverei 126.
Universalsukzession 74 f.
Untersuchungsmaxime 112.
Unvollkommene Verbindlichkeiten 62.
Unzucht 117.
Urheber- und Erfinderrecht 59 ff.
Künstlerisches Urheberrecht 59, 126.
Literarisches Urheberrecht 59, 126.
Erfinderrecht 60.
Kunstgewerbliches Urheberrecht 60.
Urheberrecht an Photographien 60.
— an Geschmacksmustern 61.
Immaterialgüterrecht 61.
Urkundenfälschung 117.
Urteil 113.
Rechtskraft u. Geltung des Urteils 113.

V.

Väterliche Gewalt 70.
Dauer derselben 70 f.
Verarbeitung (Spezifikation) 56.
Verbindung 55 f.
Verbrechen (kriminelles Unrecht) 44, 115, 116 f.
Arten derselben (Verbrechen, Vergehen, Übertretung) 116, 117.
Verbrechen gegen Einzelne (ihr Leben, Unversehrtheit, Freiheit, Vermögen) und die Gesamtheit 117.
Allgemeine u. besondere Merkmale der Verbrechen 117 f.
Erscheinungsformen (Versuch, Teilnahme, Zusammentreffen) 118.
Verbündete Regierungen 103.
Verfallsklausel 78.
Verfassungsrecht 91 ff., 100.
Verfassungsurkunden 96.
Verfügung von Todeswegen (Testament, Vertrag) 73, 74.
Vergehen 116, 117.
Verhandlungsmaxime 111 f.
Vermächtnisse 75 f.
Singularsukzession 75.
Durch letztwillige Verfügung oder Vertrag 75.
Vermächtnisrecht 75, 76.
Erbrecht im engern u. weitern Sinn 76.
Vermischung 56.
Vermögen 51.
Vermögensrecht 51.
Sachen- u. Obligationenrecht 51.
Erbrecht 51.
Vermögensstrafe (Geldstrafe) 116.
Vermögensverhältnisse 51.
Verordnungen 100 f.
Ausführungsverordnungen 101.
Notverordnungen 101.
Polizeiverordnungen 101.
Verschollenheit 35.
Verschulden (Vorsatz, Fahrlässigkeit) 43, 44 ff.
Verschwender 71.
Versicherung 76 ff.
— auf Gegenseitigkeit 76, 77.
— auf Prämien 77.
— gegen Krankheit, Unfall, Alter, Invalidität 79.
— gegen Arbeitslosigkeit 85.
— der Hinterbliebenen (Witwen u. Waisen der Arbeiter) 85.
Verschmelzung der drei Versicherungszweige 85.
Versicherungsanstalten 82.
Versicherungsgesellschaften 77.
Versicherungsrecht 76 ff.
Versicherungsvertrag 76.
Privatversicherung 76 ff.
Arbeiterversicherung 79 ff.
Schadensversicherung 76.
Versicherung auf Gegenseitigkeit 76 f.
— auf Prämien 77.
Summenversicherung 77.
Versicherungsverträge 66, 76 f.
Typischer Inhalt 78.
Verfallsklausel 78.
Regelung desselben 78.
Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag 78.

Digitized by Google

Versicherungswesen 76, 99.
Versuch 118.
Vertrag 41.
Vertragsantrag 41.
Vertragsannahme 41.
Vorverhandlungen 41.
Bedeutung und Arten 41 f.
Dinglicher u. obligatorischer oder Schuldvertrag 42.
Einseitige und zweiseitige oder gegenseitige Schuldverträge 42.
Nicht wesentlich einseitige Schuldverträge 43.
Verwaltung 95, 96 f.
Zweige derselben 97 f
Innere Verwaltung 97.
Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten 97.
Justizverwaltung 96, 97.
Kriegsverwaltung 98.
Finanzverwaltung 98.
Ministerien 98.
Aufgaben der inneren Verwaltung insbesondere 98 f.
Reichsverwaltung geteilt zwischen Bundesrat und Kaiser 104.
Verwaltungsbehörden 97.
Verwaltungsgemeinschaft 69.
Verwaltungsgerichte 102.
Verwaltungsgerichtsbarkeit 102.
Verwaltungsgerichtshof 102.
Verwaltungsrecht 91 ff., 100.
Vorlesung 157.
Verwaltungssachen 102.
Verwaltungsstreitverfahren 101 f.
Verwandtschaftsrecht 67, 70.
Agnation 70.
Kognation 70.
Uneheliche Kinder 70.
Väterliche Gewalt 70.
Elterliche Gewalt 70.
Sorge für Person und Vermögen des Kindes 70.
Nutznießung am Kindesvermögen 70.
Dauer der Gewalt 70 f.
Völkerrecht 21, 49, 94, 122 ff., 143, 157.
Begriff und Wesen 122 f.
Staaten als Subjekte des Völkerrechts 123.
Völkerrechtliche Organe 123 f.
Grundsätze des Völkerrechts (Erschließung des Landes und Meeresfreiheit) 125.
Internationale Vereinbarungen 125 f.
Beilegung von Streitigkeiten 126 f.
Kriegsrecht 127 f.
Seekriegsrecht 128.
Rechte und Pflichten der Neutralen 128 f.
Völkerrechtliche Organe 123 f.
Monarch und Präsident, Ministerium des Äußern (Auswärtiges Amt) 123.
Gesandte 123 f.
Konsuln 124.
Kongresse und Konferenzen 124.
Internationale Kommissionen und Anstalten 124.
Unionen 125.
Völkerschaft 6.
Heeres- und Gerichtsverfassung 6.
Organ der Völkerschaft (die Gesamtheit der freien, waffenfähigen Männer) 6.
Rechte der Volksversammlung 6.
Volksrechte (leges barbarorum) 6.
Volksvertretung 95.
Zweikammersystem 95.
Verschiedenheit des Wahlrechts (allgemeines, gleiches, direktes und geheimes) 95.
Gesetzgebung 95. 96.
Volkswirtschaftslehre 147.
Volkswirtschaftspflege 147.
Volljährige 36.
Vollmacht 47.
Vollrente 81.
Vollstreckung (Zwangsvollstreckung) 113.
Vollziehung 95.
Vorlesungen 148 ff.
Einleitende 151.
— über römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts 151, 152.
— deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts 151, 152.
— über Prozeßrecht (Zivil- und Strafprozeßrecht) 152.
— über Privatrecht (vor den öffentlichrechtlichen Vorlesungen) 152 ff.
— über Staatsrecht 154.
— über Staatswissenschaften 154.
— über gerichtliche Medizin 155.
Reihenfolge der Vorlesungen 156 ff.
Vormundschaft 68, 71 f.
Obervormundschaft 68.
— über Minderjährige 71.
— über Geisteskranke 71.
— über Verschwender usw. 71.
Pflegschaft 71.
Veräußerung von Mündelgut 71 f.
Vorsatz 44.
Vorträge der Parteien 112 f.
Klagevortrag 112.
Einlassung 112.
Einreden 112.
Replik 112.
Duplik 112.
Vorverhandlungen (bei Verträgen) 41.

Digitized by Google

W.

Wahlmonarchie 94.
Wahlrecht (Verschiedenheit desselben) 95.
Wechsel 90 f.
  eigene, gezogene 90 f.
Wechselordnung (deutsche) 15, 91.
Wechselrecht 90, 91.
  Strenge Haftung für Wechselschulden 91
  Verkäuerlichkeit des Wechsels 91.
  Verbindung mit Handelsrecht 91.
  Allgemeine Wechselfähigkeit 91.
Weichbildrecht 9.
Weltpostverein 125.
Werkvertrag 63.
Willenserklärungen 40.
  Scheinerklärung 40.
  Betrug, Irrtum und Zwang 40.
  Empfangsbedürftige und nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen 41.
Willensgebundenheit 30.
Willensmacht 30.
Wohlfahrtspflege 99.

Z.

Zivilprozeß 48, 93, 108 ff.
  Mit Konkursrecht 108 ff.
  Freiwillige Gerichtsbarkeit 109 f.
  Gerichte und ihre Verfassung 110 f.
  Verfahren 111 ff.
  Leitende Grundsätze 111 f.
  Gang des Verfahrens 112 ff.
  Vorträge der Parteien 112 f.
  Beweis 113.
  Urteil 113.
  Vollstreckung 113.
  Rechtsmittel 113 f.
  Römischer Zivilprozeß 156.
  Übungen 157.
Zivilprozeßordnung 16, 112.
Zivilprozeßrecht (s. Zivilprozeß) 108 ff. 143, 157, Anm. 1.
Zurechnungsfähigkeit 36, 117.
Zusammentreffen mehrerer Verbrechen in einer Person 118.
Zuständigkeit der Gerichte 110.
  Sachliche und örtliche 110, 111.
  Der Strafgerichte 119, 120.
Zwang 40.
Zwangsvollstreckung 113.
Zwischenprüfung 158 f.

Digitized by Google

Verlag von O. Häring in Berlin.

(Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.)

Encyklopädie der Rechtswissenschaft

bearbeitet von

Dr. Adolf Arndt, Professor in Königsberg, **Dr. Franz Bernhöft**, Professor in Rostock, **Dr. Karl Birkmeyer**, Professor in München, **Dr. Erwin Grueber**, Professor in München, **Dr. Friedrich Hellmann**, Professor in München, **Dr. Paul Hinschius**, Geh. Justizrat und Professor in Berlin, **Dr. Heinrich Otto Lehmann**, Geh. Justizrat und Professor in Marburg, **Dr. Franz Leonhard**, Professor in Marburg, **Dr. Karl v. Lilienthal**, Hofrat und Professor in Heidelberg, **Dr. Franz v. Liszt**, Geh. Justizrat und Professor in Berlin, **Dr. Friedrich Stein**, Professor in Halle. Herausgegeben von **Dr. Karl Birkmeyer**, Professor der Rechte in München.

Zweite, gänzlich umgearbeitete und vermehrte Auflage.

Lex. 8°. M. 32,—. Geb. M. 36,—.

Inhalt:

Einführung in die Rechtswissenschaft von Dr. Erwin Grueber, Professor in München.
Das römische Recht von Dr. Franz Leonhard, Professor in Marburg.
Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts von Dr. Heinrich Otto Lehmann, Geh. Justizrat und Professor in Marburg.
Das bürgerliche Recht von Dr. Franz Bernhöft, Professor in Rostock.
Handels-, See- und Wechselrecht von Dr. Heinrich Otto Lehmann, Geheimer Justizrat und Professor in Marburg.
Staatsrecht und Verwaltungsrecht von Dr. Adolf Arndt, Professor in Königsberg.
Das Zivilprozeßrecht von Dr. Friedrich Stein, Professor in Halle.
Konkursrecht und Konkursprozeß von Dr. Friedrich Hellmann, Professor in München.
Das Strafrecht, das Militärstrafrecht von Dr. Karl Birkmeyer, Professor in München.
Das Strafprozeßrecht, das Militärstrafgerichtsverfahren von Dr. Karl von Lilienthal, Hofrat und Professor in Heidelberg.
Das Völkerrecht von Dr Franz v. Liszt, Geh. Justizrat und Professor in Berlin.
Das Kirchenrecht von Dr. Paul Hinschius, Geh. Justizrat und Professor in Berlin.

Daß von dem rühmlichst bekannten und weit verbreiteten Werke schon nach wenigen Jahren eine neue Auflage notwendig geworden ist, beweist, daß ein Bedürfnis nach einer derartigen Encyklopädie bestand, und daß deren hoher wissenschaftlicher Wert überall anerkannt und gewürdigt worden ist.

Plan und Methode der ersten Auflage sind festgehalten worden: die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung sowie der Rechtsquellen sind mit der Darstellung der einzelnen Disziplin verbunden, so zwar, daß sie stets die Einleitung der betreffenden Disziplin bilden. Dadurch ist Geschlossenheit und Übersichtlichkeit des Ganzen erreicht worden.

Die zweite Auflage ist ergänzt worden durch zwei neue Abschnitte: das Militärstrafrecht (Birkmeyer) und das Militärstrafgerichtsverfahren (v. Lilienthal), deren Aufnahme bei der wissenschaftlichen Bedeutung dieser Materien und bei ihrer praktischen Wichtigkeit für diejenigen, deren Bedürfnissen das Unternehmen in erster Linie dienen soll, unumgänglich erschien. Auf der anderen Seite ist die Darstellung des römischen Rechts auf den bescheideneren Raum zurückgeführt worden, der seiner nunmehrigen Stellung als einer rein propädeutischen Wissenschaft entsprechen dürfte.

Die Encyklopädie der Rechtswissenschaft von Birkmeyer ist eine im Sinne der Allgemeinverständlichkeit verfaßte, aber wissenschaftlich gehaltene Gesamtbericht über den Stand der heutigen Rechtswissenschaft.

Digitized by Google

Verlag von O. Häring in Berlin.
(Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.)

Hülfsbücher für die gerichtliche Praxis

Herausgegeben von **Wilibald Peters**, Reichsgerichtsrat.

Erster bis elfter Band.

I. **Die Vollstreckungstätigkeit des Amtsgerichts** mit Ausschluß der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Von Voß, Amtsgerichtsrat in Bergen auf Rügen. 8°. M. 3,—. Gebunden M. 3,80

II. **Das Eltern- und Vormundschaftsrecht** in der gerichtlichen Praxis. Von Wilhelm Boschan, Amtsrichter in Berlin. 8°. M. 8,—. Gebunden M. 9,—.

III. **Die gerichtliche Praxis in Strafsachen.** Von Dr. Delius, Landrichter in Cottbus. 8°. M. 9,—. Gebunden M. 10,—.

IV. **Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen** in der gerichtlichen Praxis. Von Paul Badstübner, Amtsrichter in Berlin. 8°. M. 8,—. Gebunden M. 9,—.

V. **Die Konkurssachen** in der gerichtlichen Praxis. Von Dr. Paul Schellhas. Amtsrichter. 8°. M. 8,—. Gebunden M. 9,—.

VI. **Das Urteil in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten** nach der Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 20. Mai 1898. Von Dr. M. Marwitz, Landgerichtsrat. 8°. M. 3,—. Gebunden M. 3,80.

VII. **Die Nachlaßsachen in der gerichtlichen Praxis.** I. Teil: Der Erbschein und das Recht der Erbfolge. Von Wilhelm Boschan. Amtsrichter. 8°. M. 6,—. Gebunden M. 7,—.

VIII. **Die Nachlaßsachen in der gerichtlichen Praxis.** II. Teil: Die Auseinandersetzung der Erben. Von Wilhelm Boschan, Amtsrichter. 8°. M. 9,—. Gebunden M. 10,—.

IX. **Die Grundbuchsachen in der gerichtlichen Praxis.** Von Dr. A. Brand, Amtsrichter. 8°. M. 9,—. Gebunden M. 10,—.

X. **Die Registersachen in der gerichtlichen Praxis.** Von Dr. A. Brand, Amtsrichter. 8°. M. 9,—. Gebunden M. 10,—.

XI. **Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in der Praxis.** Von L. Fischer, Amtsgerichtsrat. M. 6,—. Gebunden M. 7,—.

Das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Erlaß der zahlreichen Nebengesetze auf dem Gebiete sowohl des Reichs- wie des Landesrechts hat die Gerichte vor die schwierige Aufgabe gestellt, ein neues materielles Recht und zugleich vielfach ein neues Verfahren unmittelbar praktisch anzuwenden. Kein Bereich der Rechtspflege ist von den Neuerungen gänzlich unberührt geblieben. Am fühlbarsten macht sich die Änderung des materiellen Rechts und des Verfahrens zunächst auf den Gebieten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltend. Den Schwierigkeiten, die sich für die Handhabung des neuen Rechts ergeben, will die Sammlung von Hülfsbüchern für die gerichtliche Praxis begegnen. Da es gerade der Mangel der Anschaulichkeit ist, der erfahrungsgemäß die Anwendung eines neuen Rechts, insbesondere eines neuen Verfahrens, am meisten erschwert, sollen diese Hülfsbücher alle Zweige der gerichtlichen Praxis dergestalt behandeln, daß in die systematische Darstellung des Verfahrens überall Beispiele eingeflochten sind, an denen die Anwendung des materiellen Rechts und die Gestaltung des Rechtsganges durch Entwürfe von Anträgen, Verfügungen und Beschlüssen veranschaulicht werden.

Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ant. Rith 2,50

Digitized by Google

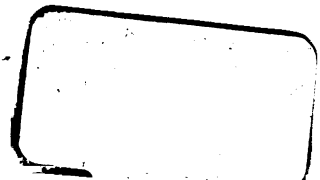

Digitized by Google